



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung
Stade – Landesbergen, Abschnitt Stade – Sottrum,
Teilabschnitt: Raum Stade

Ein Vorhaben der TenneT TSO GmbH

27.04.2018

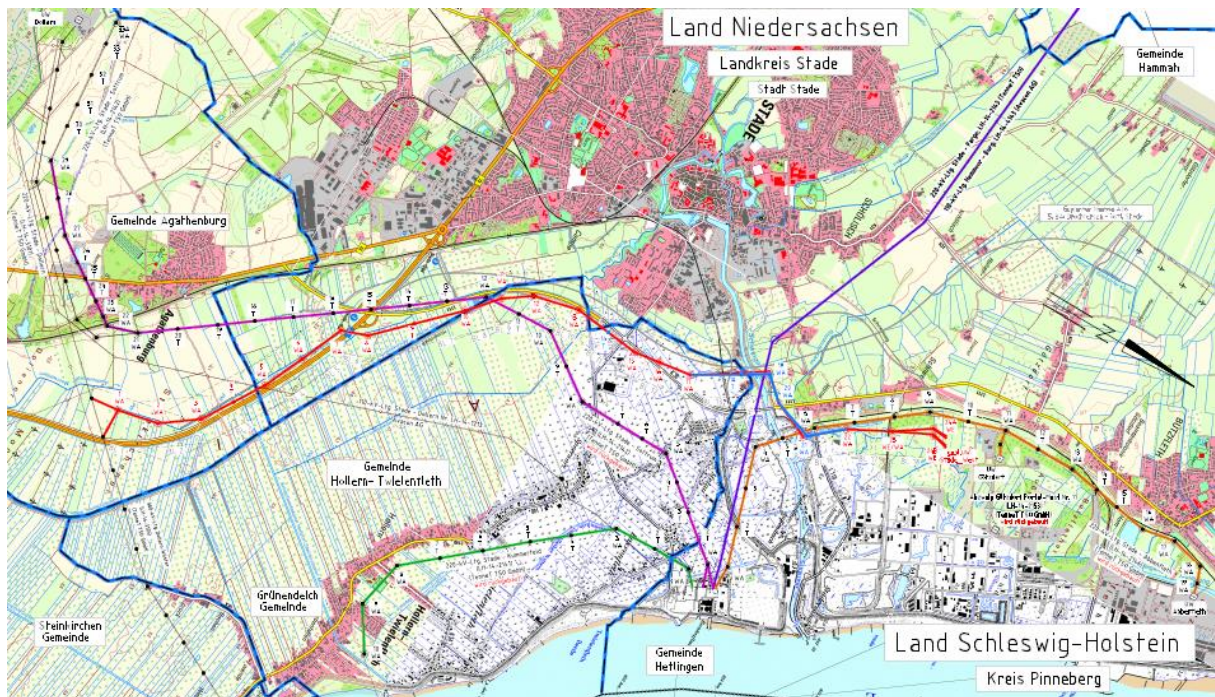
Az.: P231-05020-23



Niedersachsen



Trassenverlauf des planfestgestellten Vorhabens:





Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL	8
1.1	Planfeststellung	8
1.1.1	Feststellung des Plans	8
1.1.2	Planunterlagen	8
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen.....	8
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen.....	11
1.1.3	Nebenbestimmungen	14
1.1.3.1	Vorbehalte	14
1.1.3.1.1	Allgemeiner Vorbehalt.....	14
1.1.3.1.2	Entscheidungsvorbehalt.....	14
1.1.3.1.3	Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen.....	14
1.1.3.1.4	Vorbehalt der Höhe der Ersatzgeldzahlung unter Berücksichtigung der Eingriffsminderung durch den Rückbau.....	14
1.1.3.1.5	Vorbehalt Gewässerbenutzung.....	15
1.1.3.2	Nebenbestimmungen und Auflagen	15
1.1.3.2.1	Allgemein.....	15
1.1.3.2.2	Rückbau der Masten 1 bis 9 der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld	16
1.1.3.2.3	Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz	16
1.1.3.2.4	Immissionsschutz	18
1.1.3.2.5	Abfallwirtschaft	19
1.1.3.2.6	Landwirtschaft	19
1.1.3.2.7	Wasserwirtschaft.....	21
1.1.3.2.8	Bodenschutz	22
1.1.3.2.9	Verkehr.....	23
1.1.3.2.9.1	Straßen und Wege	23
1.1.3.2.9.2	Schiene.....	24
1.1.3.2.10	Forstwirtschaft.....	25
1.1.3.2.11	Denkmalschutz.....	25
1.1.3.2.12	Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung	26
1.1.3.2.13	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg (WSA).....	26
1.1.3.2.14	Belange der Leitungsträger.....	28
1.1.3.2.14.1	Belange der EWE Netz GmbH	28
1.1.3.2.14.2	Belange der Vodafone Deutschland GmbH	28
1.1.3.2.14.3	Belange der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Aussolungsbergwerk Ohrensen	28
1.1.3.2.14.4	Belange der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH.....	28
1.1.3.2.14.5	Belange der Avacon Netz GmbH	29
1.1.3.2.14.6	Belange der Stadtwerke Stade GmbH	30
1.1.3.2.15	Beteiligungspflichten	30
1.1.3.2.15.1	Beteiligung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade.....	30
1.1.3.2.15.2	Beteiligung der EWE Netz GmbH	30
1.1.3.2.15.3	Beteiligung der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	31
1.2	Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich- rechtliche Genehmigungen.....	31
1.2.1	Naturschutzrechtliche Genehmigung	31
1.2.1.1	Befreiung von den Verboten des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG	31
1.2.1.2	Ausnahme und Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.....	32
1.2.1.3	Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Geestrand von Stade bis Horneburg“ (LSG STD 14)	32
1.2.1.4	Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Heidbeck“ (LSG STD 23)	33
1.2.2	Forstrechtliche Genehmigung	34
1.2.3	Verkehrsrechtliche Genehmigung	34
1.2.4	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung.....	35
1.3	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	35



1.4	Zusagen der Vorhabenträgerin	35
1.4.1	Allgemeine Zusagen	35
1.4.2	Zusagen Landwirtschaft	36
1.4.3	Zusagen Verkehr	37
1.4.4	Sonstige Zusagen	37
1.5	Sofortige Vollziehbarkeit	38
1.6	Kostenentscheidung	38
2	BEGRÜNDENDER TEIL	39
2.1	Sachverhalt	39
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	39
2.1.2	Raumordnungsverfahren	41
2.2	Rechtliche Bewertung	41
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung	42
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	42
2.2.1.2	Zuständigkeit	42
2.2.1.3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	42
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	44
2.2.2.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG	45
2.2.2.1.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	45
2.2.2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	47
2.2.2.1.3	Schutzgut Boden	52
2.2.2.1.4	Schutzgut Wasser	54
2.2.2.1.5	Schutzgüter Luft und Klima	57
2.2.2.1.6	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	58
2.2.2.1.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	59
2.2.2.1.8	Schutzgut Wechselwirkungen	59
2.2.2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG	60
2.2.2.2.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	60
2.2.2.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	64
2.2.2.2.3	Schutzgut Boden	86
2.2.2.2.4	Schutzgut Wasser	89
2.2.2.2.5	Schutzgüter Luft und Klima	95
2.2.2.2.6	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	96
2.2.2.2.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	99
2.2.2.2.8	Schutzgut Wechselwirkungen	100
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung	101
2.2.3.1	Planrechtfertigung	101
2.2.3.2	Abschnittsbildung	104
2.2.3.3	Technische Erläuterungen	105
2.2.3.3.1	Neubau der 380-kV-Freileitung	105
2.2.3.3.2	Rückbau bestehender 220-kV-Leitungen	108
2.2.3.3.3	Provisorien	109
2.2.3.3.4	Schutzgerüste	111
2.2.3.4	Vorhabensalternativen	112
2.2.3.4.1	Technische Varianten	112
2.2.3.4.1.1	Einspeisemanagement	112
2.2.3.4.1.2	Freileitungsmonitoring	113
2.2.3.4.1.3	Redispatch	114
2.2.3.4.1.4	Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)	114
2.2.3.4.2	Räumliche Varianten	117
2.2.3.4.2.1	Großräumige Varianten	117
2.2.3.4.2.2	Kleinräumige Varianten	117
	Variantenbereich 1 (BAB 26)	118
	Variantenbereich 2 (Speersort)	119
	Variantenbereich 3 (Schwinge)	121



2.2.3.4.2.3	Variante Erdverkabelung	122
2.2.3.4.2.4	Nullvariante	126
2.2.3.5	Immissionen	127
2.2.3.5.1	Elektromagnetische und elektrische Immissionen	127
2.2.3.5.1.1	Grenzwerte der 26. BImSchV	128
2.2.3.5.1.2	Immissionsorte zur Anwendbarkeit der Grenzwerte der 26. BImSchV	131
2.2.3.5.1.3	Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV	132
2.2.3.5.1.4	Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Felder auch bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV	134
2.2.3.5.1.5	Sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die elektrischen und magnetischen Feldern der Freileitung	142
2.2.3.5.1.6	Negative Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere	143
2.2.3.5.1.7	Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung	143
2.2.3.5.2	Schallimmissionen	144
2.2.3.5.2.1	Baubedingte Schallimmissionen	145
2.2.3.5.2.2	Betriebsbedingte Schallimmissionen	147
2.2.3.5.3	Luftschadstoffe	150
2.2.3.6	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	151
2.2.3.6.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	151
2.2.3.6.1.1	Eingriff / Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	153
2.2.3.6.1.2	Vermeidung	157
2.2.3.6.1.3	Ausgleich und Ersatz	163
2.2.3.6.1.4	Naturschutzfachliche Abwägung	167
2.2.3.6.1.5	Ersatzgeld	168
2.2.3.6.2	Gebietsschutz	169
2.2.3.6.2.1	Natura 2000	169
2.2.3.6.2.2	Nationale Schutzgebiete	181
2.2.3.6.3	Geschützte Landschaftsbestandteile	185
2.2.3.6.4	Gesetzlich geschützte Biotop	187
2.2.3.6.5	Artenschutz	189
2.2.3.6.5.1	Bestandserfassung	191
2.2.3.6.5.2	Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung	192
2.2.3.6.5.3	Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung	196
2.2.3.6.5.3.1	Moorfrosch	196
2.2.3.6.5.3.2	Vögel	197
2.2.3.6.5.3.2.1	Blaukehlchen	197
2.2.3.6.5.3.2.2	Seeadler	198
2.2.3.6.5.3.2.3	Feldlerche	199
2.2.3.6.5.3.2.4	Kiebitz	200
2.2.3.6.5.3.2.5	Flussregenpfeifer	202
2.2.3.6.5.3.2.6	Schilfrohrsänger	203
2.2.3.6.5.3.2.7	Uferschwalbe	204
2.2.3.6.5.3.2.8	Mäusebussard	204
2.2.3.6.5.3.2.9	Turmfalke	205
2.2.3.6.5.3.2.10	Teichralle	206
2.2.3.6.5.3.2.11	Feldschwirl	207
2.2.3.6.5.3.2.12	Gartenrotschwanz	208
2.2.3.6.5.3.2.13	Grauschnäpper	209
2.2.3.6.5.3.2.14	Saatkrähe	210
2.2.3.6.5.3.2.15	Schwarzkehlchen	211
2.2.3.6.5.3.2.16	Teichrohrsänger	212
2.2.3.6.5.3.2.17	Wiesenspiper	213
2.2.3.6.5.3.2.18	Haubentaucher	213
2.2.3.6.5.3.2.19	Wasserralle	214
2.2.3.6.5.3.2.20	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>), Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>), Uhu (<i>Bubo bubo</i>), Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) und Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	215
2.2.3.7	Waldrechtliche Belange	216
2.2.3.8	Wasserrechtliche Belange	217
2.2.3.9	Kommunale Belange	218
2.2.3.10	Private Belange	219



2.2.3.11	Landwirtschaft / Obstanbau.....	226
2.2.3.12	Denkmalschutz.....	231
2.2.3.13	Verkehr.....	232
2.2.3.13.1	Bauliche Anlagen an Landes- und Bundesfernstraßen.....	232
2.2.3.13.2	Sondernutzungen.....	234
2.2.3.14	Luftverkehr.....	235
2.2.3.15	Wirtschaft.....	235
2.2.3.16	Gesamtergebnis der Abwägung.....	236
2.3	Stellungnahmen und Einwendungen.....	236
2.3.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	236
2.3.1.1	Landkreis Stade.....	236
2.3.1.2	Hansestadt Stade.....	239
2.3.1.3	Gemeinde Agathenburg.....	240
2.3.1.4	Samtgemeinde Lühe – Gemeinde Hollern-Twielenfleth.....	243
2.3.1.5	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg.....	246
2.3.1.6	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).....	247
2.3.1.7	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Hameln-Hannover.....	247
2.3.1.8	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde.....	247
2.3.1.9	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dez. 33 Standort Oldenburg - Luftverkehr.....	250
2.3.1.10	Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG).....	250
2.3.1.11	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg.....	251
2.3.1.12	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).....	252
2.3.1.13	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg.....	254
2.3.1.14	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Stade.....	254
2.3.1.15	Zentrale Polizeidirektion Hannover.....	257
2.3.1.16	Unterhaltungsverband Kehdingen.....	257
2.3.1.17	Unterhaltungsverband Altes Land.....	258
2.3.1.18	Hollerner Binnenschleusenverband.....	258
2.3.1.19	Wasser- und Bodenverband Agathenburger Moor.....	260
2.3.1.20	Deichverband Kehdingen-Oste.....	261
2.3.1.21	Stadtwerke Stade GmbH.....	262
2.3.1.22	ExxonMobil Production Deutschland GmbH.....	262
2.3.1.23	PLEdoc GmbH.....	262
2.3.1.24	Ericsson Service GmbH.....	263
2.3.1.25	50Hertz Transmission GmbH.....	263
2.3.1.26	Avacon Netz GmbH.....	263
2.3.1.27	EWE Netz GmbH.....	263
2.3.1.28	ENGIE E&P Deutschland GmbH.....	265
2.3.1.29	Vodafone Kabel Deutschland GmbH.....	265
2.3.1.30	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.....	265
2.3.1.31	E-Plus Mobilfunk GmbH c/o Telefónica.....	265
2.3.1.32	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH.....	265
2.3.1.33	Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Aussolungsbergwerk Ohrensen.....	267
2.3.1.34	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord.....	267
2.3.1.35	Uniper Kraftwerke GmbH.....	268
2.3.1.36	DFS Deutsche Flugsicherung.....	268
2.3.2	Private Einwendungen.....	268
2.3.2.1	Einwender E01.....	269
2.3.2.2	Einwender E02.....	270
2.3.2.3	Einwender E03.....	275
2.3.2.4	Einwender E04.....	278
2.3.2.5	Einwender E05.....	279
2.3.2.6	Einwender E06.....	280
2.3.2.7	Einwender E08.....	283
2.3.2.8	Einwender E09.....	283
2.3.2.9	Einwender E10.....	286



2.3.2.10	Einwender E11	286
2.3.2.11	Einwender E12	288
2.3.2.12	Einwender E14	291
2.3.2.13	Einwender E15	295
2.3.2.14	Einwender E16	299
2.3.2.15	Einwender E17	300
2.3.2.16	Einwender E18	303
2.3.2.17	Einwender E19	305
2.3.2.18	Einwender E20	307
2.3.2.19	Einwender E21	307
2.3.2.20	Einwender E22	308
2.3.2.21	Einwender E23	314
2.3.2.22	Einwender E24	315
2.3.2.23	Einwender E25	316
2.3.2.24	Einwender E26	318
2.3.2.25	Einwender E27	320
2.3.3	Begründung sofortige Vollziehbarkeit.....	324
2.3.4	Begründung Kostenentscheidung	324
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	324
4	HINWEISE ZUM PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS	325
4.1	Entschädigungsverfahren	325
4.2	Hinweise	327
4.3	Hinweise zur Auslegung	327
4.4	Außerkräfttreten.....	327
4.5	Berichtigungen.....	327
	ANLAGE FUNDSTELLENNACHWEIS UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	328



1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH - nachfolgend Vorhabenträgerin genannt - für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV- Höchstspannungsfreileitung Stade – Landesbergen, Abschnitt: Stade – Sottrum, Teilabschnitt: Raum Stade (LH-14-3110) einschließlich des Rückbaus der Masten 1 bis 9 der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld, der Masten 1 bis 28 der 220-kV-Leitung Stade-Sottrum, der Masten 1 bis 19 der 220-kV-Leitung Stade-Abbenfleth sowie des Mastes 11 der 220-kV-Leitung Abzweig Götzdorf in der Gemeinde Agathenburg, in der Hansestadt Stade und in der Samtgemeinde Lühe, Landkreis Stade, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die im Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer 1.1.3 und 1.4 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

1.1.2 Planunterlagen

Hinweis zu Planänderungen:

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde durch die Trägerin des Vorhabens aufgrund der Ergebnisse der Einwendungen und Stellungnahmen und des Erörterungstermins teilweise überarbeitet und durch Deckblätter geändert. In den nachstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet (geänderte Passagen sind in blauer Schrift ausgeführt). Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt.

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus folgenden, mit Feststellungsvermerk und Blaeinträgen versehenen Unterlagen. Die im Planfeststellungsbeschluss aufgelisteten festgestellten Unterlagen werden in den Planunterlagen in blauer Farbe gesiegelt.

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
2.1	Übersichtsplan der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Stade – Sottrum, Teilabschnitt: Raum Stade (LH-14-3110) vom 14.07.2016 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2017	1:25.000	1
2.2	Übersichtsplan Schutzgebiete vom 14.07.2016 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2017	1:2.000	1
7.1	Lage-/Grunderwerbspläne (Neubau) der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt: Stade – Sottrum, Teilabschnitt: Raum Stade, LH-14-3110 vom 14.07.2016 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2017	1:2.000	1 - 18 7, 9, 11-16
7.2	Lage-/Grunderwerbspläne (Rückbau) der	1:2.000	1 - 5



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
	220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld (LH-14-2141) vom 14.07.2016		
7.3	Lage-/Grunderwerbspläne (Rückbau) der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) vom 14.07.2016 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2017	1:2.000	1 - 9 2 - 4
7.4	Lage-/Grunderwerbspläne (Rückbau) der 220-kV-Leitung Stade – Abbenfleth (LH-14-2146) vom 14.07.2016 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2017	1:2.000	1 - 6 1
7.5	Lage-/Grunderwerbspläne (Rückbau) der 220-kV-Leitung Abzweig Götzdorf (LH-14-2153) vom 14.07.2016	1:2.000	1
7.6	Lage-/Grunderwerbspläne für die Kompensationsmaßnahme vom 14.07.2016 geändert durch Deckblatt vom 28.03.2018	1:2.000	1
10.1	Bauwerksverzeichnis vom 14.07.2016		1 - 3
10.2.1	Mastliste (Neubau) der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt: Stade – Sottrum, Teilabschnitt: Raum Stade, LH-14-3110 vom 14.07.2016 geändert durch Deckblatt vom 16.11.2017		1 - 2
10.2.2	Mastliste (Rückbau) der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld (LH-14-2141) vom 14.07.2016		1
10.2.3	Mastliste (Rückbau) der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) vom 14.07.2016		1 - 2
10.2.4	Mastliste (Rückbau) der 220-kV-Leitung Stade – Abbenfleth (LH-14-2146) vom 14.07.2016		1
10.2.5	Mastliste (Rückbau) der 220-kV-Leitung Abzweig Götzdorf, (LH-14-2153) vom 14.07.2016		1
11 Anhang 1	Berechnungsergebnisse der elektrischen und magnetischen Felder und Schallpegel		1
11 Anhang 2	Musterberechnung Datenblatt zur geplanten 380-kV-Freileitung Stade – Landesbergen, Berechnungsspannfeld Mast 2 – 3		1 - 4
11 Anhang 3	Anzeige einer Niederfrequenzanlage für das Wohngebäude Nr. 200, Speersort, Gemeinde Hollern-Twielenfleth		1 - 6
11 Anhang 4	Anzeige einer Niederfrequenzanlage für das Wohngebäude Nr. 74, Gemeinde Hollern-Twielenfleth		1 - 6
11 Anhang 5	Anzeige einer Niederfrequenzanlage für den Hundeübungsplatz, Hansestadt Stade		1 - 6
11 Anhang 6	Musterberechnung Datenblatt zur geplanten 380-kV-Freileitung Stade – Landesbergen, Berechnungsspannfeld Mast 22 – 23		1 - 4
11	Datenblatt für die 220-kV-Provisorien zur		1 - 7



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
Anhang 7	Aufrechterhaltung des Leitungsbetriebs		
12 Textanhang D	Maßnahmen für Boden, Tiere und Pflanzen, Wasser		1 - 71
12 Plan- anlagen LBP	Blattschnitt Bestands- und Konfliktplan Maßnahmen Kompensation außerhalb des Trassenbereich	1:25.000 1:2.000 1:2.000 1:50.000	1 - 2 1 - 57 1 - 71 1 - 2
13.1	Kreuzungsverzeichnis der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt: Stade – Sottrum, Teilabschnitt: Raum Stade, LH-14- 3110 vom 14.07.2016 geändert durch Deckblatt vom 16.11.2017		1 - 7
13.2	Kreuzungsverzeichnis der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld, LH-14-2141 vom 14.07.2016		1 - 3
13.3	Kreuzungsverzeichnis der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum, LH-14-2142 vom 14.07.2016		1 - 5
13.4	Kreuzungsverzeichnis der 220-kV-Leitung Stade – Abbenfleth, LH-14-2146 vom 14.07.2016		1 - 4
14.1	Grunderwerbsverzeichnis (Neubau) der 380- kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt: Stade – Sottrum, Teilabschnitt: Raum Stade, LH-14-3110 vom 14.07.2016 geändert durch Deckblatt vom 26.02.2018		1 - 7
14.2	Grunderwerbsverzeichnis (Rückbau) der 220- kV-Leitung Stade – Kummerfeld, LH-14-2141 vom 14.07.2016		1 - 4
14.3	Grunderwerbsverzeichnis (Rückbau) der 220- kV-Leitung Stade – Sottrum, LH-14-2142 vom 14.07.2016 geändert durch Deckblatt vom 26.02.2018		1 - 4
14.4	Grunderwerbsverzeichnis (Rückbau) der 220- kV-Leitung Stade – Abbenfleth, LH-14-2146 vom 14.07.2016 geändert durch Deckblatt vom 16.11.2017		1 - 4
14.5	Grunderwerbsverzeichnis (Rückbau) der 220- kV-Leitung Abzweig Götzdorf, LH-14-2153 vom 14.07.2016		1
14.7	Grunderwerbsverzeichnis für die Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen geändert durch Deckblatt vom 23.03.2018		1

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 71 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt.



1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
1	Erläuterungsbericht vom 14.07.2016 geändert durch Deckblatt vom 23.03.2018		1 - 105
1 Anhang 1	Wegenutzungspläne vom 14.07.2016 geändert durch Deckblatt vom 16.11.2017	1:5.000	1 2 - 5
1 Anhang 2	Stellungnahme zum Flurbereinigungsverfahren 2021 Agathenburg des Amts für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Bremerhaven vom 14.09.2015		1
1 Anhang 3	Variantenvergleich vom 14.07.2016 geändert durch Deckblatt vom 15.02.2018 Kabelvariante – Speersort vom 14.07.2016	1:5.000	1 - 68 1
1 Anhang 4	Lage- / Grunderwerbsplan Provisorienplanung vom 14.07.2016 geändert durch Deckblatt vom 15.03.2018	1:2.000	1 2
1 Anhang 5	Umweltstudie UW Stade-West (nachrichtlich) vom 14.07.2016 Plananlage Schutzgebiete Plananlage Schutzgut Mensch Plananlage Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt Plananlage Schutzgut Tier – Avifauna Plananlage Schutzgut Tiere – Amphibien, Fledermäuse und Libellen Plananlage Schutzgut Tiere und Pflanzen – Empfindlichkeit Plananlage Schutzgut Landschaft Plananlage Schutzgut Boden Plananlage Schutzgut Wasser Plananlage Auswirkungsprognose	1:10.000 1:10.000 1:10.000 1:10.000 1:10.000 1:10.000 1:10.000 1:15.000 1:10.000 1:10.000 1:10.000	1 - 186 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
1 Anhang 6	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltstudie nach § 6 UVPG vom 14.07.2016 geändert durch Deckblatt vom 23.03.2018		1 - 42
1 Anhang 7	Protokoll der Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren vom 10.06.2015		1 - 8
1 Anhang 8.1	Regelgrabenprofil eines 380-kV-Kabelgraben mit 24 Erdkabeln (4 Systeme) vom 14.07.2016	1:200	1
1 Anhang 8.2	Lageplan des Erdkabels im Untersuchungsbereich Schwinge vom 14.07.2016	1:2.000	1
1 Anhang 8.3	380-kV-Kabelgraben Gasisolierte Leitung (GIL) vom 14.07.2016	1:200	1
1 Anhang 9	Schematische Darstellung zum Maststandort 5 (Skizze) vom 14.07.2016	1:500	1
2.3	Übersichtsplan Blatteinteilung – Wegenutzung geändert durch Deckblatt vom 13.10.2017	1:25.000	1



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
6	Mastprinzipzeichnungen vom 22.04.2016, geändert durch Deckblatt vom 16.11.2017		1 - 27 4, 16, 20, 21
8	Längenprofile der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt: Stade – Sottrum, Teilabschnitt: Raum Stade, LH-14-3110 vom 14.07.2016 geändert durch Deckblatt vom 13.10.2017	1:2.000 / 1:200	1 - 25 13 - 18
9	Regelfundamente vom 14.07.2016		1
11	Immissionsbericht der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt: Stade – Sottrum, Teilabschnitt: Raum Stade, LH-14-3110 vom 14.07.2016 Geändert durch Deckblatt vom 20.03.2018		1 - 16
12	Umweltstudie vom 14.07.2016 geändert durch Deckblatt vom 23.03.2018		1 - 18
Kapitel 1	Einleitung		19 - 20
Kapitel 2	Grundlagen und Methoden der Umweltstudie		21 - 38
Kapitel 3	Beschreibung des Vorhabens		39 - 44
Kapitel 4	Umweltrelevante Wirkungen des Vorhabens		45 - 50
Kapitel 5	Variantenprüfung		51 - 56
Kapitel 6	Raumanalyse		57 - 196
Kapitel 7	Umweltverträglichkeitsstudie		197 - 297
Kapitel 8	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		298 - 353
Kapitel 9	Landschaftspflegerischer Begleitplan		354 - 387
Kapitel 10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung		388 - 389
Kapitel 11	Quellenverzeichnis		390 - 402
12 Textanhang A	Umweltverträglichkeitsstudie: geändert durch Deckblatt vom 15.02.2018		1 - 8
12 Textanhang B	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag geändert durch Deckblatt vom 23.03.2018 B1: Protokolle der artenschutzrechtlichen Prüfung B2: Liste anfluggefährdeter Brut- und Gastvögel im erweiterten Untersuchungsraum		42 Seiten 1 - 2
12 Textanhang C	Landschaftspflegerischer Begleitplan geändert durch Deckblatt vom 15.02.2018 C0: Im Untersuchungskorridor vorkommende Biotoptypen, ihre Wertstufen und Regenerationsfähigkeit Anhang 1: Berechnung des erforderlichen Mindestumfangs der Kompensation für den Eingriff in die Lebensraumfunktion Anhang 2: gesetzlich geschützte Biotoptypen im Vorhabensbereich		1 - 3 1 - 12 1 - 6
12 Plananlage UVS	U-1: Schutzgebiete U-2: Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit/, Schutzgut Kultur- und Sachgüter – Bestand und Empfindlichkeit U-3.1: Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt - Bestand	1:10.000 1:10.000 1:10.000	1 1 1



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
	U-3.2: Schutzgut Tiere – Bestand Avifauna	1:10.000	1
	U-3.3: Schutzgut Tiere – Bestand Amphibien, Fledermäuse, Libellen und Reptilien	1:10.000	1
	U-3.4: Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt – Empfindlichkeit	1:10.000	1
	U-4: Schutzgut Landschaft – Bestand und Empfindlichkeit	1:10.000	1
	U-5: Schutzgut Boden – Bestand und Empfindlichkeit	1:10.000	1
	U-6: Schutzgut Wasser – Bestand und Empfindlichkeit	1:10.000	1
	U-7: Auswirkungsprognose	1:10.000	1
14.0	Vorbemerkungen zum Grunderwerb vom 14.07.2016		1 - 4
14.6	Muster der verwendeten Dienstbarkeitsbewilligungen		1 - 12
15	Natura 2000-Vorstudien vom 14.07.2016 geändert durch Deckblatt vom 15.02.2018 Plananlage	1:75.000	1 - 70 1
16	Antrag auf Befreiung von Verboten vom 14.07.2016 geändert durch Deckblatt vom 08.03.2018	1:25.000	1 - 13
17 17.0	Antrag wasserrechtlicher Erlaubnisse Vorbemerkungen zum Wasserhaltungskonzept vom 14.07.2016 Geotechnischer Bericht: Baugrundvorgutachten 380kV-Leitung Stade – Landesbergen vom 20.01.2016		1 - 5 1 - 23
17.1	Wasserhaltungskonzept (Neubau) der 380- kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt: Stade – Sottrum, Teilabschnitt: Raum Stade, LH-14-3110 vom 14.07.2016		1 - 10
17.1 Anhang 1	Legende zu den Lageplänen der Entnahme- und Einleitstellen (Wasserhaltung)	1:2.000	1 - 24
17.2	Wasserhaltungskonzept (Rückbau) der 220- kV-Leitung Stade – Kummerfeld, LH-14-2141 vom 14.07.2016		1 - 12
17.2 Anhang 1	Legende zu den Lageplänen der Entnahme- und Einleitstellen (Wasserhaltung)	1:2.000	1 - 9
17.3	Wasserhaltungskonzept (Rückbau) der 220- kV-Leitung Stade – Sottrum, LH-14-2142 vom 14.07.2016		1 - 16
17.3 Anhang 1	Legende zu den Lageplänen der Entnahme- und Einleitstellen (Wasserhaltung)	1:2.000	1 - 28
17.4	Wasserhaltungskonzept (Rückbau) der 220- kV-Leitung Stade – Abbenfleth, LH-14-2146 vom 14.07.2016		1 - 14
17.4 Anhang 1	Legende zu den Lageplänen der Entnahme- und Einleitstellen (Wasserhaltung)	1:2.000	1 - 19
17.5	Wasserhaltungskonzept (Rückbau) der 220- kV-Leitung Abzweig Götzdorf, LH-14-2153 vom 14.07.2016		1 - 10
17.5	Legende zu den Lageplänen der Entnahme-	1:2.000	1



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
Anhang 1	und Einleitstellen (Wasserhaltung)		

1.1.3 Nebenbestimmungen

Der Plan wird entsprechend der vorstehenden Unterlagen festgestellt, soweit sich aus diesem Beschluss, insbesondere der nachfolgenden Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt vorbehalten.

1.1.3.1.3 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz wird vorbehalten, über durch Plan oder Auflagen festgestellte Kompensationsmaßnahmen hinaus, weitere Kompensationsmaßnahmen festzusetzen, wenn dies erforderlich wird, weil die Bauausführung zu stärkeren Eingriffen in Natur und Landschaft führt.

1.1.3.1.4 Vorbehalt der Höhe der Ersatzgeldzahlung unter Berücksichtigung der Eingriffsminderung durch den Rückbau

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, die festgesetzte Höhe der Ersatzgeldzahlung neu zu berechnen und neu festzusetzen, sollte die Vorhabenträgerin die Masten 1 bis 9 der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld nicht innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebnahme der 380-kV- Höchstspannungsfreileitung Stade – Landesbergen, Abschnitt: Stade – Sottrum, Teilabschnitt: Raum Stade (LH-14-3110) zurückgebaut haben. Der Rückbau der Leitung ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss anzuzeigen.



1.1.3.1.5 Vorbehalt Gewässerbenutzung

Es bleibt der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stade vorbehalten, Grenzwerte für die Eigenschaften des einzuleitenden Abwassers festzulegen bzw. erforderlichenfalls den Abtransport durch Fahrzeuge anzuordnen. Die Anordnung ggf. zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Gewässer erforderlicher weiterer Maßnahmen bleibt vorbehalten.

1.1.3.2 Nebenbestimmungen und Auflagen

1.1.3.2.1 Allgemein

1. Die Fertigstellung der Leitung ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen.
2. Der Rückbau der Masten 1 bis 9 der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld, der Masten 1 bis 29 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum, der Masten 1 bis 19 der 220-kV-Leitung Stade – Abbenfleth und des Masts 11 der 220-kV-Leitung Abzweig Götzdorf muss innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebnahme der mit diesem Beschluss planfestgestellten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Stade – Landesbergen, Abschnitt: Stade – Sottrum, Teilabschnitt: Raum Stade (LH-14-3110) abgeschlossen sein.
3. Soweit im Nachfolgenden keine weitergehenden Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
4. Die Vorhabenträgerin hat die Kosten, die aus der Erfüllung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Auflagen und Nebenbestimmungen entstehen, vollständig zu tragen.
5. Für den Betrieb der 380-kV-Leitung sind die Normen EN 50110-1, EN 50110-2, EN 50110-2 Berichtigung 1 sowie DIN VDE 0105 Betrieb von elektrischen Anlagen Teil 1, Teil 2, Teil 2 Berichtigung 1 Bestandteil des veröffentlichten VDE-Vorschriftenwerks zu beachten. Innerhalb der DIN VDE-Vorschriften 0101, 0210 und 0105 sind die weiteren einzuhaltenden technischen Vorschriften und Normen aufgeführt, die darüber hinaus für den Bau und Betrieb von Hochspannungsfreileitungen Relevanz besitzen, wie z. B. Unfallverhütungsvorschriften oder Regelwerke für die Bemessung von Gründungselementen.
6. Beim Einsatz von Geräten und Maschinen sind die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenverordnung – 32. BImSchV) zu beachten.
7. Entwurf, Berechnung und Ausführung von Gründungen der Masten sind nach EN 50341 und den entsprechenden Folgevorschriften durchzuführen.
8. Der Beton ist nach dem Normenwerk für Betonbau (DIN EN 206-1, DIN 1045 und DIN 1055-100) und der Stahl nach den DIN 18800 und EN-Normen auszuführen.



9. Die Stahlgittermasten sind zur Begrenzung von Schritt- und Berührungsspannungen zu erden. Die Erdungsanlagen bestehen aus Erdern, Tiefenerder und Erdungsleitern. Bei der Dimensionierung sind die DIN EN 50341-1 und DIN EN 50341-3-4 anzuwenden.

1.1.3.2.2 Rückbau der Masten 1 bis 9 der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld

Mit dem Rückbau der Masten 1 bis 9 der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld darf erst begonnen werden, wenn der Mast Nr. 10 (Portalmast) dieser Leitung an die, durch den Rückbau der Masten 1 bis 9 entstehende, veränderte Lastsituation ertüchtigt worden ist.

1.1.3.2.3 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1. Die Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Textanhang D der Umweltstudie) sowie die Plananlagen L-3 (Maßnahmen), L-4 (Kompensation außerhalb des Trassenbereichs – Übersicht) und L-5 (Kompensation außerhalb des Trassenbereichs – Detail) des Landschaftspflegerischen Begleitplans werden als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Alle darin aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen betreffend aller dort genannten Schutzgüter sind umzusetzen.
2. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen einen mit Fotografien belegten Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zu ihrer dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt.
3. Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das genehmigte Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird. Die Überwachungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die umweltbezogenen Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens, auf Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie auf Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.
4. In den Freileitungsabschnitten Einbindungspunkt Süd (EPS) bis Mast 9, Mast 18 bis Mast 24 sind die Erdseile mit Vogelschutzmarkierungen zu versehen. Die Markierungen der Erdseile haben mit schwarz-weißen Erdseilmarkierungen zu erfolgen und müssen dem einschlägigen Hinweis des Forums Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) in seiner bei Beseilung aktuellsten Fassung entsprechen. Die Markierungen sind im Falle von Verschleißerscheinungen und einer damit einhergehenden Funktionsunfähigkeit zu ersetzen.
5. Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.



6. Das Ersatzgeld wird auf insgesamt 350.410,00 EUR festgesetzt. Aufgrund der Betroffenheit entfällt das gesamte Ersatzgeld auf den Landkreis Stade. Der vollständige Betrag ist spätestens bis zum Beginn der Bauarbeiten unter Angabe des Verwendungszwecks „Ersatzgeld, 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Landesbergen, Teilabschnitt Raum Stade“ auf das von dem Zahlungsempfänger benannte Bankkonto zu überweisen. Das bei der Überweisung des Ersatzgeldes erforderliche Kassenzeichen ist vier Wochen vor Baubeginn durch die Vorhabenträgerin beim Landkreis Stade - Naturschutzamt - 21677 Stade, unter Angabe des Aktenzeichens schriftlich abzufragen.
7. Die Vorhabenträgerin hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Stade über die fachgerechte Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen.
8. Die Vorhabenträgerin hat die Entwicklung der temporär in Anspruch genommenen geschützten Landschaftsbestandteile und der besonders geschützten Biotope fünf Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme zu dokumentieren. Stellt sich dabei heraus, dass die Wiederherstellung der Ausgangsbiotope nicht mehr zu erwarten ist, sind die erforderlichen Nachbesserungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade abzustimmen.
9. Baubedingte temporäre Veränderungen der Grundflächen (v.a. Baustelleneinrichtungsflächen) sind nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich zu beheben und die Grundflächen wieder ordnungsgemäß herzustellen.
10. Die Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahme V07 und der Kompensationsmaßnahme K01 sind dauerhaft aufrechtzuerhalten. Die Flächen der Kompensationsmaßnahme K01 sind über die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Grundbuch) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern. Der entsprechende notarielle Antrag auf Eintragung der Grunddienstbarkeit beim zuständigen Amtsgericht zugunsten der Vorhabenträgerin bzw. des Landkreises Stade ist vor Baubeginn vorzulegen.
11. Die Teilmaßnahmen „Entwicklung von gehölzfreien Biotopen der Niedermoore wie Seggen- und Hochstaudensümpfe (HS)“ und „Entwicklung von Mesophilem Grünland (GMF)“ der Kompensationsmaßnahme K 01 sind über den Zeitraum von der Fertigstellung bis zum Rückbau der 380-kV-Leitung (LH-14-3110) im Raum Stade, zu unterhalten.
12. Die Kompensationsmaßnahme ist mit Baubeginn der planfestgestellten Maßnahme umzusetzen. Die Entwicklungspflege und die dauerhafte Unterhaltung der Kompensationsmaßnahme liegen in der Verantwortung der Vorhabenträgerin. Mit den Ausgleichsmaßnahmen (Wiederherstellung der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen) ist unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten zu beginnen. Durchführungs- und Funktionskontrollen hat die Vorhabenträgerin mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

13. Zur Einhaltung der im LBP dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einschließlich bodenkundlicher Baubegleitung zu installieren, deren berufliche Qualifikation gegenüber den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes nachzuweisen ist. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber den zuständigen Naturschutzbehörden jederzeit auskunftspflichtig. Die im Rahmen der ÖBB getätigten Kontrollen, Baustellenbesuche, Veranlassungen etc. sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat darüber hinaus folgende Aufgaben zu erfüllen:
- Definition der bodenschützenden Randbedingungen und Auflagen der Behörden
 - Überwachen und ggf. Auslösen der aus Bodenschutzsicht notwendigen Maßnahmen
 - Erstellen und Prüfen der Planungs- und Datengrundlagen
 - Erstellen von Konzept mit Empfehlungen zur Umsetzung des Bodenschutzes in der Bauausführung
 - Teilnahme an Bausitzungen
 - Beratung bei der Bauausführung vor Ort (z.B. Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen)
 - Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Wiederherstellungsmaßnahmen
14. Die Vorhabenträgerin hat der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade vor Baubeginn einen Nachweis über die Beauftragung der ökologischen Baubegleitung vorzulegen. Die Protokolle der ökologischen Baubegleitung sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade unaufgefordert vorzulegen.
15. Die Vermeidungsmaßnahme V04 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 12, Textanhang D) gilt auch für die im Trassenbereich nachgewiesene Art Grauschnäpper.

1.1.3.2.4 Immissionsschutz

1. Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) zu beachten. Insbesondere sind die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV-Baulärm) unter Ziffer 3.1.1 festgesetzte Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tag- und Nachtzeit einzuhalten. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.
2. Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik

zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

3. Bei Baumaßnahmen in der Nähe von bestehenden Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Sicherheit des Personals der bauausführenden Firmen und des Bauequipments im Hinblick auf die durch den Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen und Emissionen gewährleisten.
4. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für die Freileitungsmasten in den Boden die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV-Baulärm eingehalten werden.
5. Die von dem Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche dürfen die in der sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) festgelegten Werte nicht überschreiten.
6. Die Vorhabenträgerin hat den Nachweis durch Beeinflussungsberechnungen zu führen, dass technische Anlagen Dritter im Einwirkungsbereich der Leitung nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden. Das gilt vor allem im Fall der Kreuzung oder Parallelführung mit Anlagen von beispielsweise öffentlichen Versorgern.
7. Es ist sicherzustellen, dass für sämtliche maßgebliche Immissionsorte im Sinne der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung entlang der Trasse die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung vorhandener Niederfrequenzanlagen eingehalten werden. Entsprechende Überprüfungen sind im Falle einer betrieblichen Änderung der Freileitung vorab durch die Vorhabenträgerin durchzuführen und die Ergebnisse der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
8. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen anzuordnen, die die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte bzw. der Anforderungen bestätigen.

1.1.3.2.5 Abfallwirtschaft

Das demontierte Material (Leiteseile, Gittermasten und Armaturen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Weiterverwendung zuzuführen.

1.1.3.2.6 Landwirtschaft

1. Im Vorfeld der Bauausführung ist durch die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den betreffenden Eigentümern für jeden vorgesehenen Maststandort eine Baugrunduntersuchung durchzuführen. Zur Schonung des Bodens sind diese von fachkundigen Personen zu begleiten. Eventuell auftretende Schäden infolge der Baugrunduntersuchung sind im Anschluss zu beheben.
2. Die von der Vorhabenträgerin beauftragten Firmen sind anzuweisen, bodenschonend zu arbeiten. Sollte es zu Verdichtungen der Böden kommen, dann sind die betroffenen Flächen zu rekultivieren.



3. Während der Bauphase werden auf verdichtungsempfindliche Böden Fahrplatten oder Baggermatten ausgelegt, um den Druck auf den Boden zu verteilen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Boden wieder aufzulockern.
4. Bei der Bauausführung sind entsprechend den Ergebnissen der Baugrunduntersuchungen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, durch die eine Verunreinigung von Drainagen bzw. Vorflutsystemen durch aufsteigendes Grundwasser vermieden werden.
5. Durch die Vorbereitung und/oder Durchführung der Baumaßnahmen entstehende Schäden an Grundstücken und Anlagen sind wieder zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand der Grundstücke bzw. Anlagen ist in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wieder herzustellen. Bei Nichteinigung der Parteien ist ein vereidigter Sachverständiger hinzuziehen.
6. Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (temporäre Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen, Wege, u.a.) sind unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.
7. Während der Durchführung der Baumaßnahme sind die Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in der Bewirtschaftung auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen soweit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen.
8. Die Benutzung landwirtschaftlicher Wege ist sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf ein Mindestmaß zu beschränken.
9. Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen vorhandene landwirtschaftliche Drainagen nicht beeinträchtigt werden. Ggfs. ist die Funktionsfähigkeit der Drainage für die Dauer der Baumaßnahme auf andere Weise sicherzustellen.
10. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten ein deutschsprachiger Mitarbeiter als Ansprechpartner vor Ort oder per Telefon zu Verfügung steht. Der für Rückfragen und Einzelheiten der Bautätigkeiten zuständige Ansprechpartner ist den Betroffenen mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass berechtigten Anliegen von betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen bzw. Anweisungen an das beauftragte Bauunternehmen Rechnung getragen wird.
11. Die Fundamente der bestehenden und rückzubauenden Masten der 220-kV-Leitungen Stade – Kummerfeld, Stade – Sottrum, Stade – Abbenfleth und Abzweig Götzdorf sind bis 1,40 m unterhalb der Geländeoberkante zu entfernen. Oberhalb der verbleibenden Fundamente ist das Gelände mit ortsüblichem geeignetem Boden – möglichst mit dem vorhandenen Aushub – wiederherzustellen. Die verbleibenden Fundamentreste sind in



Lageplänen zu verzeichnen, die den Grundstückseigentümern nach Beendigung der Rückbauarbeiten auszuhändigen sind.

12. Die Vorhabenträgerin hat die bauausführenden Unternehmen anzuweisen, die Bestimmungen der derzeit gültigen QS-GAP-Richtlinien zur Erzeugung von Obst, Gemüse und Kartoffeln bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

1.1.3.2.7 Wasserwirtschaft

1. Sollte für den Neubau der 380-kV-Leitung, für den Rückbau der 220-kV-Freileitungsmasten oder sonst im Zusammenhang des Vorhabens eine Wasserhaltung erforderlich werden, hat die Vorhabenträgerin die Bauausführungsunterlagen zur Grundwasserhaltung sowie die diesbezüglichen Berechnungen und Abschätzungen, vor allem zur Menge des abzusenkenden Grundwassers, vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Wasserbehörde zur weiteren Abstimmung vorzulegen. Für diesen Fall bleiben die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde vorbehalten.
2. Beim Einleiten von Baugrubenwasser, bzw. von Wasser aus möglichen Grundwasserhaltungen sind die Vorgaben für die Einleitparameter bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stade zu erfragen und die Grundwasserhaltung sowie die Einleitung in den Vorfluter zu beantragen.
 - Bauausführungsunterlagen/Abstimmung: Die Vorhabenträgerin hat die Bauausführungsunterlagen zur Grundwasserhaltung sowie die diesbezüglichen Berechnungen und Bemessungen vor Baubeginn der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stade zur weiteren Abstimmung vorzulegen.
 - Baugrunduntersuchungen: Vor Baubeginn sind Baugrunduntersuchungen durchzuführen, die auch eine Bestimmung der chemischen Beschaffenheit des Grundwassers, mindestens die Parameter Eisen, Mangan, Chlorid, Sulfat, Ammonium, Nitrate, Calcium, PH-Wert umfassen. Die Dokumentation der Ergebnisse ist der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
 - Feststoffeinträge: Bei den baubedingt erforderlichen Wasserhaltungen ist die Beeinträchtigung von Grundwasserhaushalt und Fließgewässern auszuschließen. Insbesondere sind Einträge von Feststoffen (Tone, Schluffe, Sand) durch den Stand von Wissenschaft und Technik zu unterbinden, z. B. durch ausreichend dimensionierte Strohfilter, Absetzbecken, Container o. ä.
 - Einleitstellen: Die Einleitstellen sind derart auszubilden, dass keine Ausspülungen an den Böschungen und an den Gewässersohlen entstehen (z.B. durch Steinschüttungen auf Vlies). Die Ablaufleitungen sind im Bereich der Böschungen und des Gewässerrandstreifens kenntlich zu machen.

- Grundwasserbeschaffenheit: Außerdem sind auf Basis der Ergebnisse der Grundwasserbeschaffenheit aus den abschließenden Baugrunduntersuchungen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten der Unteren Wasserbehörde Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung einer Unschädlichkeit des Wassers ergeben (mechanisch-chemische Wasseraufbereitung, Filter etc. bzw. Abwasserentsorgung).
 - Einleitungen: Die Einleitmengen sind kontinuierlich zu messen und zu protokollieren. Das einzuleitende Wasser darf keine Stoffe enthalten, die sich nachteilig auf die Gewässerqualität auswirken. Das einzuleitende Abwasser ist regelmäßig auf die Parameter der festgelegten Grenzwerte zu untersuchen. Die Dokumentation der Ergebnisse ist der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
3. Bei der Bauausführung sind entsprechend den Ergebnissen der Baugrunduntersuchungen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um einen Aufstieg von Grundwasser zu vermeiden.

1.1.3.2.8 Bodenschutz

1. Schädliche Bodenveränderungen z.B. durch Verdichtung infolge des Befahrens der Böden sind zu vermeiden. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind ggf. eingetretene Schäden fachgerecht zu beseitigen.
2. Der Bodenaushub ist in Abhängigkeit unterschiedlicher Bodenarten separat zu lagern, um die vormals vorhandene Struktur ansatzweise wieder herzustellen. Dies hat unter Hinzuziehung der bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen (siehe 1.1.3.2.3). Die bauausführenden Unternehmen sind zur Einhaltung der Maßgaben zu verpflichten.
3. Die bei der Demontage der Mastfundamente entstehenden Gruben sind mit geeignetem und ortsüblichem Bodenmaterial entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten wieder zu verfüllen. Bei der Wiederverfüllung sind Setzungsprozesse zu berücksichtigen. Ggf. ist eine Nachverfüllung nach Setzung notwendig. Die Wiederverfüllung dient auch der Abdichtung gegenüber salz- und eisenhaltigem Grundwasser. Die DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) sind zu beachten.
4. Die Fundamente der 220-kV-Freileitungsmasten sind bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von 1,4 m unter der Erdoberkante zu entfernen. Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, beseitigt die TenneT TSO GmbH auf ihre Kosten die Fundamente.
5. Bei dem Wiedereinbau des gelagerten Bodenmaterials ist eine Verdichtung mit entsprechenden Maschinen zu vermeiden. Der Boden sollte so eingebracht werden, dass eine Bodenlockerung nicht erfolgen muss.



6. Stoffliche Einträge in den Boden und die Gewässer sind während der Bauausführung sowie den Wartungsarbeiten an der Leitung zu vermeiden. Im Falle von Schadstoffeinträgen in den Boden hat ein Bodenaustausch mit geeignetem und ortsüblichem Bodenmaterial entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten stattzufinden.
7. Auf den Mastbaustellen sind bei der Beschichtung von Mastelementen mit Korrosionsschutz geeignete Vorkehrungen zu ergreifen (z.B. Abdeckungen durch Vlies) um eine Verunreinigung des Mastumfeldes zu vermeiden. Auch bei Rückbau und Demontage der Stahlmastkonstruktionen ist sicherzustellen, dass keine stofflichen Bodenbeeinträchtigungen auftreten.
8. Sollte es bei der Baumaßnahme oder Prospektionen zu Austritten von salz- oder eisenhaltigem Wasser kommen, sind die Austrittsstellen unverzüglich mit hydraulisch abbindendes Verpressmittel abzudichten.
9. Im Vorfeld der Bauarbeiten ist durch einen Sachverständigen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Stade erkunden zu lassen, ob und welche Böden im Bereich der Maststandorte zur Versauerung neigen. Soweit ein Eingriff in diese Böden nicht zu vermeiden ist, ist ein auf die sulfatsauren Böden abgestimmtes Bodenmanagement oder ein Entsorgungskonzept auszuarbeiten und der Unteren Bodenschutzbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
10. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen. Dies ist durch die bodenkundliche Baubegleitung sicherzustellen.
11. Für die Dauer der Baumaßnahmen sind für die herzustellenden Flächen und Zufahrten entsprechende Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, z.B. durch Überfahrerschutz und/oder Baggermatten, um negative Auswirkungen auf den Boden zu minimieren. Entstehende Flurschäden sind im Anschluss an die Bautätigkeiten vollständig zu beheben bzw. wiederherzustellen.
12. Belastetes Bodenmaterial ist gemäß den geltenden Bestimmungen fachgerecht zu entsorgen.

1.1.3.2.9 Verkehr

1.1.3.2.9.1 Straßen und Wege

1. Die Vorhabenträgerin hat vor der Bauausführung für die betroffenen Kreuzungen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast über die Benutzung der Straßengrundstücke abzuschließen.
2. Für das Befahren von öffentlichen und privaten Wegen werden Genehmigungen eingeholt bzw. Vereinbarungen mit Weggenossenschaften oder Eigentümern geschlossen.



3. Während der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass Rettungs- und Einsatzfahrzeuge zu den in den Baufeldern liegenden Objekten freie Zufahrt haben. Die Zugänglichkeit ist zu gewährleisten.
4. Temporäre Zuwegungen sind nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen. Während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs ist möglichst wieder anzupflanzen.

1.1.3.2.9.2 Schiene

Deutsche Bahn AG

1. Um die Sicherheit und den Betrieb des Eisenbahnverkehrs an der angrenzenden Bahnstrecke nicht zu gefährden oder zu stören, hat die Vorhabenträgerin für die Baumaßnahmen entsprechende Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Diese werden vor Beginn der bauausführenden Tätigkeiten mit der Deutschen Bahn AG abgestimmt und festgelegt.
2. Im Hinblick auf temporäre Einschränkungen des Bahnbetriebs hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Beginn jeglicher bauausführender Tätigkeiten mit der Deutschen Bahn AG abzustimmen.
3. Bei einer Kreuzung von Eisenbahnstrecken durch die geplante 380-kV-Leitung ist der Abschluss eines Kreuzungsvertrages nach der Stromkreuzungsrichtlinie (SKR) bzw. die Änderung eines bestehenden Kreuzungsvertrages mit der Deutschen Bahn AG erforderlich. In diesem Vertrag ist die Einrichtung von Sicherheits- und Schutzmaßnahmen an den Anlagen der Deutschen Bahn AG abzustimmen und festzulegen.
4. Vor Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung und ggf. örtlicher Einweisung dürfen keine Arbeiten im Bahnbereich ausgeführt und die Bahnanlagen nicht betreten werden.
5. Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Baubeginn einen Gestattungsvertrag für die Nutzung von Bahngelände mit der Deutschen Bahn AG abzuschließen.
6. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten hat die Vorhabenträgerin mit der Deutschen Bahn AG einen Kurzzeitmietvertrag für die vorübergehende Inanspruchnahme von Baugrund abzuschließen.
7. Mindestens 8 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zu den Bahnbetriebsanlagen ist die genaue Ausführungsplanung der DB Netz AG zur Prüfung vorzulegen. Ggf. ist eine Baudurchführungsvereinbarung und eine Krananweisung vor Bauausführung abzuschließen, damit der Betrieb oder die Anlagen der DB Netz AG während der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Daraus entstehende Kosten hat die Vorhabenträgerin zu tragen.



IBB Industriebahnhof Stade – Brunshausen GmbH

1. Bei den durchzuführenden Umbau- und Neubaumaßnahmen darf es zu keiner Zeit zu Gefährdungen und langfristigen Einschränkungen für den Eisenbahnbetrieb auf dem benachbarten Industriegleis kommen. Entsprechende Absprachen mit der IBB Industriebahnhof Stade – Brunshausen GmbH während der Bauphase sind erforderlich.
2. Bei temporären Einschränkungen des Bahnbetriebs hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Beginn jeglicher bauausführender Tätigkeiten mit der IBB Industriebahnhof Stade – Brunshausen GmbH abzustimmen.

1.1.3.2.10 Forstwirtschaft

Mindestens 0,42 ha der Kompensationsfläche in der Gemarkung Wiepenkathen (Maßnahme K01) müssen die Kriterien einer Ersatzaufforstung gemäß § 8 Abs. 4 NWaldLG erfüllen. Aufgrund der durchgeführten forstlichen Standortkartierung für die gesamte Kompensationsfläche hat die Ersatzaufforstung auf der Teilfläche 1 zu erfolgen.

1.1.3.2.11 Denkmalschutz

1. Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, Gebietsreferat Lüneburg, in Verbindung zu setzen und die Planung und Durchführung der Baumaßnahme in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht abzustimmen.
2. Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig mit dem Landesamt für Denkmalpflege über die im Rahmen der Bauausführung vorzusehenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich bekannter und bislang unbekannter Bodendenkmale abzustimmen.
3. Im Bereich des Rückbaumastes Nr. 26 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum ist möglichst weit im Vorfeld der Bauarbeiten eine fachgerechte archäologische Prospektion durchzuführen. Die Durchführung der Prospektion kann dann entfallen, wenn diese von der Denkmalbehörde für nicht erforderlich gehalten wird. Diesbezüglich hat sich die Vorhabenträgerin mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
4. Falls während der Bauausführung weitere, bisher unbekannte Fundstellen zu Tage treten sollten, werden diese Zufallsfunde gemäß den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der Denkmalschutzbehörde angezeigt. Das weitere Vorgehen wird in diesem Fall ebenfalls mit der zuständigen Behörde abgestimmt.
5. Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggfls. notwendigen, möglicherweise auch zeit- und kostenintensiven Ausgrabungen hat die Vorhabenträgerin zu tragen.
6. Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige

Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG anzeigepflichtig und müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter und Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

1.1.3.2.12 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung

1. Für Bemessung und Konstruktion sowie die Ausführung der Bautätigkeiten der 380-kV-Leitung sind die Europa-Normen EN 50341-1 und EN 50341-3-4 zu beachten.
2. Zur Verringerung des Bodendrucks auf nicht tragfähigen Flächen sind Baustraßen anzulegen oder Baggermatten zu verwenden. Dieselben Maßnahmen sind zur Vermeidung der Verdichtung der Böden zu ergreifen.
3. Die von der Vorhabenträgerin beauftragten Unternehmen sind anzuweisen, mit entsprechender Sorgfalt und Vorsicht zu arbeiten und bereits vorhandene Anlagen sowie Wohnhäuser und weitere Bebauung zu berücksichtigen, um Beschädigung zu vermeiden. Bei den Arbeiten auf den ausgewiesenen Arbeitsflächen und Zuwegungen ist stets der benachbarte, empfindliche Anlagenbestand zu beachten.
4. Bei der Baudurchführung ist durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu gewährleisten, dass Schadstoffeinträge in den Boden und die Gewässer vermieden werden.
5. Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel vorgefunden werden, ist bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

1.1.3.2.13 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg (WSA)

1. Alle bauausführenden Unternehmen sowie für die Unterhaltung der Kreuzungsanlage handelnden Personen und Unternehmen haben die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten und die erforderliche Sorgfalt im Bau und Unterhaltung der Anlage zu jeder Zeit sicherzustellen.
2. Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor der Inbetriebnahme der Kreuzungsanlage bzgl. der finalen Abnahme der Kreuzungsanlage mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Außenbezirk Stade, abzustimmen.
3. Jede geplante Änderung der Kreuzungsanlage, einschließlich des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich anzuzeigen.



4. Alle mit der Bauausführung beauftragten Firmen sowie die Bauleiter sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt rechtzeitig schriftlich zu benennen.
5. Die Standsicherheit der Masten, zwischen denen die 380-kV-Leitung die Bundeswasserstraße kreuzt, ist nachzuweisen.
6. Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen eine detaillierte Bauablaufplanung zu erarbeiten und mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt, Außenbezirk Stade, abzustimmen.
7. Die Bauarbeiten sind dem WSA rechtzeitig, mindestens aber 6 Wochen vor Beginn der Bauausführung, schriftlich anzuzeigen.
8. Alle wesentlichen Einzelheiten des Bauverfahrens für die Errichtung und den Rückbau der Kreuzungsanlagen, die zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf den vom Vorhaben betroffenen Bundeswasserstraßen führen können, sind rechtzeitig vor der Ausführung unter Beteiligung der bauausführenden Firmen mit dem WSA, Außenbezirk Stade, abzustimmen.
9. Es ist sicherzustellen, dass keine Gegenstände in die Wasserstraße gelangen können. Falls Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, ist dieses dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt unverzüglich mitzuteilen.
10. An der Kreuzungsanlage dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasser- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.
11. Während der Seilzugarbeiten ist zur Verkehrssicherung ein Wahrschaudienst einzurichten. Dieses hat in Abstimmung mit dem WSA, Außenbezirk Stade, zu erfolgen.
12. Nach Fertigstellung der Kreuzungsanlage ist die Messung zum Feststellen der Höhenlage des untersten Leiterseiles durchzuführen. Das Kreuzungsfeld ist auf das Koordinatenreferenzsystem ETRS89 (UTM) einzumessen. Die Höhenlage mit anzusetzenden Lastfällen und Sicherheitsabständen sowie die Koordinaten sind in einen Bestandsplan einzutragen und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt in Papierform wie auch digital zu übersenden.
13. Die Kreuzung ist in Abständen von höchstens 5 Jahren auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen. Hierzu gehört auch die Messung zum Feststellen der Höhenlage des untersten Leiterseiles. Das Ergebnis dieser wiederkehrenden Prüfungen ist in ein Prüfungsbuch einzutragen und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zur Gegenzeichnung vorzulegen.



1.1.3.2.14 Belange der Leitungsträger

Die AfK-Empfehlung Nr. 3 und die Technische Empfehlung Nr. 7 „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlage und Wechselstrom-Bahnanlage“ sind zu beachten. Weiter sind die technischen Regelwerke DVGW - GW 22 zu berücksichtigen.

1.1.3.2.14.1 Belange der EWE Netz GmbH

1. Bei den Versorgungsanlagen der EWE Netz GmbH, die im Bereich von temporären Arbeitsbereichen und Zuwegungen für die Bauausführung liegen, sind ggfls. Sicherungs- und Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Überfahrerschutz / Baggermatten zu ergreifen, um Schäden an den Versorgungsanlagen zu vermeiden.
2. Sollten vorhabenbedingt Anpassungen an den bestehenden Anlagen, wie beispielsweise Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, sind für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Eine anderslautende Kostenverteilung kann zwischen der EWE Netz GmbH und der Vorhabenträgerin vertraglich geregelt werden.

1.1.3.2.14.2 Belange der Vodafone Deutschland GmbH

Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen im Bereich der Masten 14 und 15 sind während der Bauausführung mit entsprechenden Maßnahmen zu schützen und zu sichern.

1.1.3.2.14.3 Belange der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Aussolungsbergwerk Ohrensen

1. Auf der Leitungstrasse der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH Ohrensen – Bützfleth einschließlich des 30 m breiten Schutzstreifens dürfen keine Gebäude errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen werden. Die Lage der Leitungstrasse ist dem Lageplan, der der Stellungnahme beigefügt war und der Vorhabenträgerin vorliegt, zu entnehmen.
2. Bei vorgesehenen Bauarbeiten im Bereich, in dem sich die Leitungstrasse Ohrensen – Bützfleth der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH befindet, sind spätestens 6 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Aussolungsbergwerk Ohrensen, Herbert-Henry-Dow-Weg 1, 21698 Ohrensen, ein Erlaubnisschein für Erdarbeiten zu beantragen.

1.1.3.2.14.4 Belange der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

1. Sofern Bereiche des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bauzeitlich genutzt werden, sind entsprechende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Baggermatten für Überfahrt mit schwerem Gerät) in diesem Bereich zu ergreifen. Diesbezüglich hat sich die Vorhabenträgerin mit der Gasunie vorab abzustimmen.



2. Die Vorhabenträgerin hat die Kosten für bauzeitliche Schutzmaßnahmen an der Erdgastransportleitung und dem Schutzstreifen sowie die Kosten für eventuell notwendige Gutachten zu tragen, sofern diese zum Bau und Betrieb der 380-kV-Leitung erforderlich sind.
3. Die genaue Lage/Höhenlage der Erdgastransportleitung / Begleitkabel ist vor Beginn der Bauausführung zu ermitteln. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Aufsicht der Gasunie, Gewissheit zu verschaffen.
4. Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen.
5. Die Vorhabenträgerin wird eine Beeinflussungsberechnung für die Erdgastransportleitung der Gasunie vorlegen. Um Einzelheiten des Nachweises zu klären, hat sich die Vorhabenträgerin mit der Gasunie abzustimmen. Die aus dem Ergebnis eventuell resultierenden Maßnahmen wird die Vorhabenträgerin abstimmen.

1.1.3.2.14.5 Belange der Avacon Netz GmbH

Hochspannung

1. Abgrabungen an den Maststandorten der 110-kV-Leitungen der Avacon dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit der Avacon im Detail abzustimmen.
2. Die Maststandorte der Avacon müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie beispielsweise Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.
3. Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Signalanlagen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.

Fernmelde

1. Innerhalb des Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.
2. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.
3. Die Versorgungssicherheit und die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel sind in ihrem Bestand und Betrieb ohne Einschränkungen zu gewährleisten.



4. Im Schutzbereich der Kabel dürfen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

1.1.3.2.14.6 Belange der Stadtwerke Stade GmbH

1. Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin bzw. die beauftragten Firmen die Bestandsleitungspläne bei den Stadtwerken Stade GmbH anzufordern, um eine mögliche Beschädigungen an den bestehenden Leitungen zu vermeiden.
2. Das von der temporären Zuwegung gekreuzte erdverlegte 20-kV-Kabel ist vor mechanischer Einwirkung zu schützen.
3. Für eine kurzfristige Freischaltung des Kabels zur Sicherung der beteiligten Personen ist der Netzmeister der Stadtwerke Stade einzubeziehen.
4. Baubedingte Schäden am Eigentum sind der Stadtwerke Stade GmbH unverzüglich anzuzeigen und in Abstimmung mit der Stadtwerke Stade GmbH sind die Schäden wieder zu beheben bzw. zu regulieren.

1.1.3.2.15 Beteiligungspflichten

Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Leitungsbaufirmen Kontakt mit den Leitungsbetreibern aufzunehmen und die einzelnen Maßnahmen abzustimmen.

1.1.3.2.15.1 Beteiligung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade

1. Die Vorhabenträgerin hat die Details der Bauausführung im Bereich der Schwingequerung (Mast 18 und Mast 19) gemeinsam mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Stade - abzustimmen.
2. Bei der Zufahrt zu Mast Nr. 17 von der L 111 ist das direkte Zufahren nur durch Öffnen der Schutzplanke möglich. Die Vorhabenträgerin hat dies vorab mit der Straßenmeisterei Stade abzustimmen und eine verkehrsbehördliche Anordnung einzuholen.
3. Die Vorhabenträgerin hat sich mit dem regionalen Geschäftsbereich Stade über die Nutzung des parallel zur L 111 verlaufenden Wirtschafts- und Radwegs als weitere Zufahrt zu Mast 17 abzustimmen. Diese Zufahrt kann nur genutzt werden, wenn Bau- oder Wartungsarbeiten mit normalen Fahrzeugen durchgeführt werden.

1.1.3.2.15.2 Beteiligung der EWE Netz GmbH

Die Vorhabenträgerin hat sich für Maßnahmen im Schutzbereich der erdverlegten Leitungen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit der EWE Netz GmbH abzustimmen.

1.1.3.2.15.3 Beteiligung der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

1. Die Vorhabenträgerin hat sich bei notwendigen Arbeiten im Näherungsbereich und/oder im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung rechtzeitig, mindestens aber 5 Tage vor Beginn der bauausführenden Maßnahmen, bei dem von der Gasunie Deutschland als zuständig benannten Ansprechpartner zu melden und die weitere Koordination der Bauausführung abzustimmen.
2. Die Einzelheiten der Bauausführung hat die Vorhabenträgerin mit der Gasunie Deutschland abzustimmen. Hierzu hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn den Kontakt mit der Gasunie aufzunehmen.

1.2 Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich- rechtliche Genehmigungen

Neben der Planfeststellung sind auf Grund der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich.

Es ist nicht erforderlich, dass alle durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzten Entscheidungen aufgelistet werden. Ungeachtet dessen, werden nachfolgend die wichtigsten Entscheidungen anderer Behörden genannt. Nicht von der Konzentrationswirkung umfasst sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 – 10, 12 – 15 WHG sowie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG). Diese sind ausdrücklich in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen¹ (vgl. § 19 Abs. 1 und 3 WHG).

1.2.1 Naturschutzrechtliche Genehmigung

1.2.1.1 Befreiung von den Verboten des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG

Durch das Vorhaben kommt es zu einer direkten Inanspruchnahme und damit zu einer Zerstörung von geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG / § 22 NAGBNatSchG. Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Für das Eintreten der Verbotstatbestände des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG wird eine Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG erteilt (siehe auch Ziffer 2.2.3.6.3 dieses Beschlusses). Die Befreiung wird mit folgender Nebenbestimmung versehen:

- Die Entwicklung der temporär in Anspruch genommenen geschützten Landschaftsbestandteile ist von der Vorhabenträgerin fünf Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme zu dokumentieren. Stellt sich dabei heraus, dass die Wiederherstellung der Ausgangsbiotope nicht mehr zu erwarten ist, sind die erforderlichen Nachbesserungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade abzustimmen. Gehölzpflanzungen werden ohnehin erst als gesicherte Kultur abgenommen.

¹ BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075.04, Rn. 450.

1.2.1.2 Ausnahme und Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG

Durch das Vorhaben kommt zu einer direkten Inanspruchnahme und damit zu einer Zerstörung von geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG. Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Für das Eintreten der Verbotstatbestände des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG wird bezogen auf alle auf die Bauzeit beschränkten Konflikte eine Ausnahme nach Maßgabe des § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Dies ist möglich, da eine Ausgleichbarkeit der betroffenen Funktionen gegeben ist. Alle temporär in Anspruch genommenen Biotopflächen werden nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wiederhergestellt.

Dauerhaft werden insgesamt 235 m² Schilf-Landröhrichte für die Fundamente der Neubaumasten Nr. 16 und Nr. 17 dauerhaft in Anspruch genommen. Eine Wiederherstellung der Biotopfunktionen scheidet auf diesen Flächen folglich aus. Ein funktionaler Ausgleich ist zum Zeitpunkt dieses Beschlusses auch auf externen Kompensationsflächen nicht umsetzbar. Aus diesem Grund wird bezogen auf diesen Konflikt eine Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG erteilt (siehe auch Ziffer 2.2.3.6.4 dieses Beschlusses). Die Ausnahme und Befreiung wird mit folgender Nebenbestimmung versehen:

- Die Entwicklung der temporär in Anspruch genommenen geschützten Landschaftsbestandteile ist von der Vorhabenträgerin fünf Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme zu dokumentieren. Stellt sich dabei heraus, dass die Wiederherstellung der Ausgangsbiotope nicht mehr zu erwarten ist, sind die erforderlichen Nachbesserungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade abzustimmen. Gehölzpflanzungen werden ohnehin erst als gesicherte Kultur abgenommen.

1.2.1.3 Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Geestrand von Stade bis Horneburg“ (LSG STD 14)

Das LSG wird in Agathenburg auf einer Länge von ca. 90 m von der Rückbauleitung LH-14-2142 Stade – Sottrum gequert. Es befinden sich keine Standorte von Rückbaumasten innerhalb des Schutzgebietes, jedoch werden kleine randliche Teilflächen der Schutzgebietsflächen als temporäre Mastbau- bzw. Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Nach § 4 Abs. 1 h der Schutzgebietsverordnung ist es unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten bauliche Anlagen aller Art [...] zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern [...].

Der Rückbau der Leitung LH-14-2142 Stade – Sottrum stellt einen kleinräumigen und zeitlich begrenzten Eingriff dar. Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist dabei nicht zu vermeiden. Langfristig führt der Rückbau der Freileitung zu einer Entlastung des Landschaftsbildes. Der Charakter des Gebietes wird dadurch nachhaltig positiv beeinflusst.

Die Befreiungstatbestände des § 5 Abs. 1 der LSG-VO beziehen sich auf eine veraltete Fassung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG). Die einschlägigen Vorschriften zur Erteilung einer Befreiung sind zum Zeitpunkt der Planfeststellung in den § 41 NAGBNatSchG und § 67 BNatSchG geregelt.

Auf Grundlage dieser Vorschriften ist festzustellen, dass die Einhaltung der Vorschriften im konkreten Fall zu einer unangemessenen und daher nicht zumutbaren Belastung der Vorhabenträgerin führen würde, da mit dem Rückbau der Freileitung dauerhaft positive Effekte für das Gebiet eintreten. Insbesondere kommt es durch den Wegfall der Leitung zu einer Entlastung des Landschaftsbildes. Der Rückbau ist dementsprechend auch mit dem Schutzzweck gemäß § 3 der LSG-VO vereinbar.

Darüber hinaus können auch die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiung von den Verbotstatbeständen fordern. Das öffentliche Interesse am Schutz des Gebietes wird gewahrt.

Auf dieser Grundlage wird für das Verbot des § 4 Abs. 1 h der Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Geestrand von Stade bis Horneburg“ vom 02.04.1984 eine Befreiung nach Maßgabe des § 41 NAGBNatSchG und § 67 BNatSchG erteilt (s. auch Ziffer 2.2.3.6.2.2 dieses Beschlusses).

1.2.1.4 Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Heidbeck“ (LSG STD 23)

Das LSG wird in Agathenburg auf einer Länge von ca. 680 m von der Rückbauleitung LH-14-2142 Stade – Sottrum gequert. Die Rückbaumasten 26 und 27 befinden sich innerhalb des Schutzgebietes, zudem werden weitere Teilflächen der Schutzgebietsflächen als temporäre Mastbau- bzw. Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Nach § 3 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung sind „die Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art [...]“ untersagt. § 3 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung untersagt zudem das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Gem. § 3 Nr. 4 der Schutzgebietsverordnung ist auch die Veränderung der Oberflächengestalt, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen [...] verboten.

Der Rückbau der Leitung LH-14-2142 Stade – Sottrum stellt einen kleinräumigen und zeitlich begrenzten Eingriff dar. Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist dabei nicht zu vermeiden. Langfristig führt der Rückbau der Freileitung zu einer Entlastung des Landschaftsbildes. Der Charakter des Gebietes wird dadurch nachhaltig positiv beeinflusst.

Die einschlägigen Vorschriften zur Erteilung einer Befreiung sind zum Zeitpunkt der Planfeststellung in den § 41 NAGBNatSchG und § 67 BNatSchG geregelt.

Auf Grundlage dieser Vorschriften ist festzustellen, dass die Einhaltung der Vorschriften im konkreten Fall zu einer unangemessenen und daher nicht zumutbaren Belastung der Vorhabenträgerin führen würde, da mit dem Rückbau der Freileitung dauerhaft positive

Effekte für das Gebiet eintreten. Insbesondere kommt es durch den Wegfall der Leitung zu einer Entlastung des Landschaftsbildes. Der Rückbau ist dementsprechend auch mit dem Schutzzweck gem. § 2 der LSG-VO vereinbar.

Darüber hinaus können auch die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiung von den Verbotstatbeständen fordern. Das öffentliche Interesse am Schutz des Gebietes wird gewahrt.

Auf dieser Grundlage wird für das Verbot des § 4 Abs. 1 h der Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Heidbeck“ vom 04.10.2010 eine Befreiung nach Maßgabe des § 41 NAGBNatSchG und § 67 BNatSchG erteilt (s. auch Ziffer 2.2.3.6.2.2 dieses Beschlusses).

1.2.2 Forstrechtliche Genehmigung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 8 Abs. 1 NWaldLG. Der Umfang der Waldumwandlung sowie der erforderlichen Erstaufforstung ergibt sich aus Ziffer 2.2.3.7 dieses Beschlusses.

1.2.3 Verkehrsrechtliche Genehmigung

1. Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 1 Anhang 1) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme einschließlich des Rückbaus der Masten 1 bis 9 der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld, der Masten 1 bis 29 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum, der Masten 1 bis 19 der 220-kV-Leitung Stade – Abbenfleth sowie des Masten 11 der 220-kV-Leitung Abzweig Götzdorf beschränkt. Verlängerungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen, wenn die Vorhabenträgerin Gründe darlegt, die eine Verlängerung erfordern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der Landes- und Kreisstraßen zu beachten.
2. Es wird die Ausnahme vom Anbauverbot für den in der Bauverbotszone von Bundesfernstraßen (hier: BAB 26) stehenden Mast Nr. 05, sowie, aufgrund ihrer in die Bauverbotszone hineinragenden Traversen, für die Masten Nr. 04 und Nr. 07 gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 FStrG erteilt.
3. Es wird die Ausnahme vom Anbauverbot für die in die Bauverbotszone von Landesstraßen (hier: Landesstraße L 111) hineinragenden Traversen von Mast Nr. 15 gem. § 24 Abs. 7 i.V.m. Abs. 1 NStrG erteilt.

1.2.4 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Der Vorhabenträgerin werden die Genehmigungen nach § 10 Abs. 1 NDSchG für die Errichtung der Masten 1 bis 3 einschließlich der Beseilung der 380-kV-Leitung sowie dem Rückbau der Masten 19 bis 22 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum erteilt. Die Genehmigungen ergehen mit Nebenbestimmungen. Auf Ziffer 1.1.3.2.11 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

1.3 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Planänderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalte, Hinweise oder Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Art und Weise erledigt haben.

Soweit von den Verfahrensbeteiligten Einwendungen und Forderungen grundsätzlicher Art gegen den Plan und das Vorhaben erhoben worden sind, werden diese aus den, sich aus Abschnitt 2.2 des Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen und für unbegründet erachtet.

Auf die von Verfahrensbeteiligten erhobenen speziellen Einwendungen und Forderungen wird in Abschnitt 2.3 dieses Beschlusses unter der jeweiligen Einwender-Nummer näher eingegangen und aus den dort genannten Gründen zurückgewiesen.

1.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Verlauf des Anhörungsverfahrens und im Erörterungstermin Zusagen oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, stehen diese im Regelfall unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde. Die nachfolgend aufgeführten Zusagen der Vorhabenträgerin sind zulässig und stehen mit dem Gesamtvorhaben in Einklang. Zusagen sind jedoch nur dann Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie Bestandteil der Planunterlagen sind oder nachfolgend explizit in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden sind. Diese Zusagen sind Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 VwVfG und von der Vorhabenträgerin zu beachten.

Folgende im Laufe des Verfahrens von der Vorhabenträgerin erteilten Zusagen werden daher für verbindlich erklärt.

1.4.1 Allgemeine Zusagen

1. Bäume und Sträucher, die im Trassenbereich liegen, dürfen eine Wuchshöhe von 10 m haben.
2. Die Vorhabenträgerin wird ein Beweissicherungsverfahren im Hinblick auf Salz- und Eisenkontaminationen durchführen. Sollten es aufgrund der Baumaßnahme zu einer



Salz- und/oder Eisenkontamination kommen, werden die dadurch entstandenen Schäden durch die Vorhabenträgerin entschädigt.

1.4.2 Zusagen Landwirtschaft

1. Es wird zugesichert, dass Schäden an Flurstücken und an Einrichtungen auf den betroffenen Flurstücken wie Zaunanlagen, Bäumen einschließlich Frucht, Drainagen, Rohrleitungen, Beregnungsanlagen, etc., die durch die Bauausführung entstanden sind, fachgerecht und auf Kosten der Vorhabenträgerin wieder beseitigt werden.
2. Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass vorhandene Beregnungsanlagen und bestehende Abspannungen der Obstbäume nach Durchführung der jeweiligen Baumaßnahmen wieder funktionsfähig durch Fachfirmen hergerichtet werden.
3. Sollten baubedingt Anpassungen an bestehenden Beregnungsanlagen erforderlich werden, wird die Verlegung in Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. Nutzer der Fläche durch die Vorhabenträgerin durchgeführt.
4. Die Vorhabenträgerin wird rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung den vorhabenbedingt betroffenen Grundstückseigentümer Ansprechpartner benennen, die für Einzelheiten zur Bauausführung zur Verfügung stehen.
5. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass sie in Kontakt mit den vom Rückbau der 220-kV-Leitungen betroffenen Grundstückseigentümern treten werde und eine detaillierte Zeitplanung bekannt geben werde, sobald die Baumaßnahme in zeitlicher Hinsicht konkretisiert werden könne.
6. In die Zeitplanung und die genaue Terminierung des Rückbaus wird die Berücksichtigung der Bodenverhältnisse einfließen.
7. Zur besseren Abstimmung vor Ort wird die Vorhabenträgerin dem Einwender mit der Behördennummer E02 rechtzeitig vor der Bauausführung einen telefonisch erreichbaren Ansprechpartner und einen Stellvertreter benennen.
8. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dem Einwender mit der Behördennummer E02 die Erstbegutachtung des Ist-Zustands der auf dem Grundstück des Einwenders befindenden Anlagen, Gebäuden, Böden, etc., die vor Beginn der Baumaßnahmen im Rahmen der Beweissicherung erfolgt, zur Verfügung zu stellen.
9. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, während der Bauausführung den vorhandenen Wildschutz für die Flächen des Einwenders mit der Behördennummer E02 jederzeit zu gewährleisten.
10. Die Vorhabenträgerin wird eine Beweissicherung für die vorübergehende Zufahrt zu dem Portalmast Nr. 9 sowie für die Gebäude auf dem Hofgrundstück des Einwenders mit der Behördennummer E05 vorsehen. Die Beweissicherung wird durch einen unabhängigen Sachverständigen erfolgen.



11. Zwischen den Masten 8 und 9 sichert die Vorhabenträgerin ein Arbeiten mit Geräten bis zu einer Höhe von 13,50 m, bei einem Sicherheitsabstand von 5,00 m, zu.
12. Die Vorhabenträgerin wird rechtzeitig, mindestens aber vor Beginn der Bauausführung in Kontakt mit den betreffenden Grundstückseigentümern treten. Vor der Bauausführung wird eine Begehung vor Ort durchgeführt und Einzelheiten der anstehenden Maßnahmen mit Eigentümer und Bewirtschaftern gemeinsam besprochen.
13. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass die Beweissicherung und Festsetzung einer Entschädigungshöhe im Schadensfall durch einen unabhängigen Sachverständigen erfolgen wird.

1.4.3 Zusagen Verkehr

1. Die Straßen und Wege, die für die Errichtung der 380-kV-Leitung und den Rückbau der 220-kV-Leitungen in Anspruch genommen werden müssen und Bestandteil der Wegenutzungsverträgen mit den Gemeinden und der Hansestadt Stade sind, sind als solche kenntlich zu machen.
2. Die Vorhabenträgerin strebt an, eine Wegenutzungsvereinbarung mit den betroffenen Gemeinden und der Hansestadt Stade abzuschließen. Hierzu wird sich die Vorhabenträgerin mit den betreffenden Gemeinden und der Hansestadt Stade abstimmen. In einer Konzeptunterlage sollen alle für die Baumaßnahmen von Neu- und Rückbau dauerhaft oder temporär in Anspruch genommenen Zuwegungen (Zufahrten) gesondert aufgeführt und in ihrem Ausgangszustand dokumentiert werden. Darüber hinaus sollen darin die Maßnahmen zu temporären Ausbau-/Verstärkungsmaßnahmen, temporären Sicherungsmaßnahmen sowie Einzelheiten zur Wiederherstellung der genutzten Wege nach Abschluss aller Bautätigkeiten enthalten sein.
3. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass im Rahmen des zu schließenden Wegenutzungsvertrags mit der Gemeinde Agathenburg besprochen wird, inwiefern Schäden auf Straßen, die nicht Bestandteil des Wegenutzungsvertrages sind, reguliert werden können.

1.4.4 Sonstige Zusagen

1. Die Vorhabenträgerin wird die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung, im Zuge derer die konkrete Lage der Salzstöcke auf den Flächen des Hollerner Binnenschleusenverband ermittelt wurden, diesem zur Verfügung stellen.
2. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass die bauausführenden Firmen die Flächen des Hollerner Binnenschleusenverbandes pfleglich behandeln werden und die Anlagen des Verbandes geschützt werden.
3. Dem Hollerner Binnenschleusenverband wird rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen eine Kontaktperson als Schnittstelle zur Koordinierung der Baumaßnahmen genannt.



4. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen der Kontakt mit dem Wasser- und Bodenverband Agathenburger Moor hergestellt wird.
5. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt entsprechende Änderungen der Firmenanschrift, der Firmenbezeichnung und der Rechtsform des Unternehmens und gegebenenfalls die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Angabe des Insolvenzverwalters mitzuteilen.

1.5 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar.

1.6 Kostenentscheidung

Die TenneT TSO GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

2 Begründender Teil

Die Rechtsgrundlage der Planfeststellung ist § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) und den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts (VwVfG).

Die beantragte Maßnahme kann dergestalt festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Antrag der TenneT TSO GmbH umfasst die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt: Stade – Sottrum, Teilabschnitt Raum Stade (LH-14-3110). Dieses Vorhaben beinhaltet den Neubau von insgesamt 10,9 km Freileitung mit 25 Masten und den Rückbau von 21,0 km Freileitungen mit 57 Masten.

Der Rückbau ist vorgesehen von

- Mast Nr. 1 bis Nr. 9 der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld (LH-14-2141),
- Mast Nr. 1 bis Nr. 29 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142),
- Mast Nr. 1 bis Nr. 19 der 220-kV-Leitung Stade – Abbenfleth (LH-14-2146) und
- Mast Nr. 11 der 220-kV-Leitung Abzweig Götzdorf (LH-14-2153).

Der Leitungsverlauf der geplanten 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt: Stade – Sottrum, Teilabschnitt Raum Stade, erfolgt in nördlicher Richtung aus der 380-kV-Leitung Dollern – Wilster (LH-14-3105) heraus entlang der A 26, folgt der Infrastruktur entlang der Landesstraße L 111, kreuzt bei Wöhrden den Flusslauf der Schwinge, anschließend die Landesstraße L 111 selbst und verläuft danach östlich des Gewerbegebietes „Hörner Deichfeld Ost“. Von dort werden in nördlicher Richtung das Gelände der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH und das neu geplante UW Stade-West erreicht. Zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit kommt es zum Einsatz von Provisorien.

Die 380-kV-Leitung Dollern-Wilster ist eine 4-Systemleitung, belegt mit jeweils 2 Stromkreisen aus Wilster und 2 zukünftigen Stromkreisen aus Hamburg/Nord. Die künftigen Stromkreissysteme aus Hamburg/Nord laufen geradlinig zum UW Dollern durch. Die Systeme aus dem UW Wilster kommend werden am Mast 11 aufgetrennt und über Mast 1 der beantragten 380-kV-Leitung Raum Stade (LH-14-3110) zum geplanten UW Stade-West geführt. Zwei Systeme binden schließlich vom UW Stade-West kommend über den selbigen Mast 1 der 380-kV-Leitung Raum Stade bei Mast 12 wieder in die 380-kV-Leitung Dollern – Wilster ein.

Über Mast 2 und 3 erreicht die Freileitung die Autobahn A 26 und befindet sich dann in einem parallelen Verlauf in westlicher Richtung entlang der A 26 zwischen den Anschlussstellen Horneburg und Stade/Ost bis zum Mast 7.



Zwischen Mast 4 und Mast 5 überkreuzt die 380-kV-Leitung Raum Stade die 110-kV-Leitung Stade – Dollern der Avacon AG in deren Spannungsfeld Mast 13 – Mast 14. Mast 5 der 380-kV-Leitung Raum Stade ist so platziert, dass der Bestandsmast Nr. 14 der 110-kV-Leitung (südwestlich von Mast 5) außerhalb des Schutzstreifens der beantragten 380-kV-Leitung liegt. Durch den gewählten Standort folgt auf der östlichen Seite der Trasse eine Annäherung an die Autobahn A 26. Durch die Gewährleistung ausreichender Abstände aus betrieblichen Gründen ergibt sich zwischen Mast 5 und Fahrbahnkante der A 26 ein Abstand von knapp 30 m.

Zwischen Mast 7 und Mast 8 quert die Freileitung die Autobahn A 26 und verläuft ab Mast 8 bis zum Mast 12 parallel mit der Landesstrasse L 111. Dabei werden Randbereiche des „Alten Land“ mit intensivem Obstanbau überspannt.

Zwischen Mast 11 und Mast 12 wird die 220-kV-Leitung Stade – Sottrum in deren Spannungsfeld Mast 11 – Mast 12 gekreuzt.

Von Mast 13 bis Mast 16 verläuft die Leitung östlich weiter parallel zur Landesstrasse L 111. Dabei wird zwischen Mast 14 und Mast 15 die Landesstrasse L 140 nach Hollern-Twielenfleth gequert. Dieser Bereich ist durch eine Umbaumaßnahme des Kreuzungsbereiches L 111 und L 140 mit der Errichtung eines Kreisels zu berücksichtigen. Bis Mast 15 werden Randbereiche des Obstanbaus betroffen. Die Maststandorte sind so gewählt, dass sie in öffentliche Flächen der Hansestadt Stade fallen, die nicht vom Obstanbau genutzt werden. Zwischen Mast 15 und Mast 16 wird die L 111 überkreuzt. Die 380-kV-Leitung verläuft dann von Mast 17 bis Mast 19 in nordwestliche Richtung und überspannt im Spannungsfeld Mast 17 – Mast 18 eine Industriebahnanlage der Deutschen Bahn und im Spannungsfeld Mast 18 – Mast 19 den Fluss Schwinge. Kurz vor Mast 19 erfolgt die Kreuzung mit der 220-kV-Leitung Stade – Farge (LH-14-2143, Spannungsfeld Mast 5 – Mast 6), die die 110-kV-Leitung Hemmoor – Burg (LH-14-4143) der Avacon AG auf der oberen Traverse mitführt.

Von Mast 19 erfolgt der Verlauf in nördlicher Richtung über die Landesstrasse L 111, östlich des Gewerbegebietes „Hörner Deichfeld Ost“ und weiter über das Industriegleis der Deutschen Bahn AG zum Mast 21. Mast 21 befindet sich im Überschwemmungsgebiet des Flusses Schwinge. Zwischen Mast 20 und Mast 21 wird die 220-kV-Leitung Stade – Abbenfleth in deren Spannungsfeld Mast 5 – Mast 6 gekreuzt.

Die 380-kV-Leitung verläuft weiter in nordwestlicher Richtung zum Mast 23, quert dabei hinter Mast 21 die Stader Elbstraße und gelangt vor Mast 23, nach einer weiteren Kreuzung mit einer Industriegleisanlage, auf das Gelände der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH. Zur Einführung in das geplante UW Stade-West wird die Leitung vor dem Umspannwerk von Mast 23 auf zwei Donaumasten (Mast 24A und Mast 24B), die als Endmasten dienen, aufgeteilt und von dort an die Portale im geplanten UW Stade-West angebunden.

Die Vorhabenträgerin hat die Fläche, auf der das UW Stade-West errichtet werden soll, nach eigenen Angaben bereits erworben und eine Genehmigung zur Errichtung einer



Schaltanlage für das UW Stade-West beantragt. Die 380-kV-Leitung kann mit Anschluss an die zu errichtende Schaltanlage in Betrieb genommen werden.

Der insoweit zuständige Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung der Hansestadt Stade hat mit Schreiben vom 24.04.2018 der Vorhabenträgerin zwei Teilbaugenehmigungen für die Aufhöhung (Sandaufschüttung) von Teilbauflächen für den Neubau einer 380-kV-Schaltanlage für das Umspannwerk Stade – West erteilt. Im Rahmen dieser Teilbaugenehmigungsverfahren wurde inzident die Genehmigungsfähigkeit der Schaltanlage geprüft und diese positiv festgestellt. Der Erteilung der beantragten Schaltanlage für das UW Stade-West stehen daher keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

2.1.2 Raumordnungsverfahren

Ein gesondertes Raumordnungsverfahren wurde für das Vorhaben durch die zuständige Landesplanungsbehörde nicht durchgeführt.

Zur beantragten Maßnahme fand am 29.05.2015 eine Antragskonferenz nach § 15 ROG im Schloss Agathenburg statt. Die Antragskonferenz diente u.a. der Beurteilung, ob ein Raumordnungsverfahren (ROV) erforderlich sei. Das Inhaltsprotokoll vom 10.06.2015 über die Antragskonferenz am 29.05.2015 ist dem Erläuterungsbericht, Anhang 7, beigelegt. Mit Schreiben vom 10.08.2015 hat der Landkreis Stade auf die Durchführung eines ROV im Abschnitt zwischen Stade und Dollern der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen verzichtet, weil die Einhaltung der Ziele der Raumordnung sichergestellt werden kann und ein solches Verfahren zu keinen neuen Erkenntnissen führen würde. Weiterhin besteht für einen großen Teil der Trasse eine Absicherung des Vorhabens als Vorranggebiet Leitungstrasse. Um die Einhaltung der Ziele der Raumordnung sicherzustellen, erfolgte der Verzicht unter Auflagen und Hinweise für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

Unabhängig davon, dass sich aus Bundesrecht und Landesrecht nicht herleiten lässt, dass ein Planfeststellungsverfahren ohne vorheriges Raumordnungsverfahren unzulässig wäre oder die Rechtmäßigkeit der Planfeststellung von der Rechtmäßigkeit der landesplanerischen Entscheidung zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abhinge, stellt sich das Absehen von einem gesonderten Raumordnungsverfahren für diesen Einzelfall auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als nachvollziehbar dar.

Im Planfeststellungsverfahren sind grundsätzlich auch ohnedem alle ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten und technischen Alternativen im Rahmen der fachplanerischen und Gesamtabwägung auch unter Berücksichtigung raumordnerischer Belange zu behandeln (hierzu weiter unter Ziffer 2.2.3.4 dieses Beschlusses).

2.2 Rechtliche Bewertung

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin mit Nebenbestimmungen und Auflagen festgestellt.

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, bedürfen nach § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Dies schließt den Rückbau der Masten 1 bis 9 der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld, der Masten 1 bis einschließlich Mast 28 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum, der Masten 1 bis 19 der 220-kV-Leitung Stade – Abbenfleth sowie von Mast 11 der 220-kV-Leitung Abzweig Götzdorf ein.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 43 Satz 7 EnWG die §§ 72 bis 78 VwVfG nach Maßgabe der §§ 43a bis 43h EnWG. Die Maßgaben gelten entsprechend, soweit das Verfahren – wie in § 1 Abs. 1 und 5 NVwVfG – landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist (vgl. § 43 Satz 9 EnWG)

2.2.1.2 Zuständigkeit

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) ist gem. § 1 Abs. 1 und Ziffer 11.1.1 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz die zuständige Behörde für die Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG.

Dies betrifft neben der Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung sowie den Rückbau der betreffenden Masten der 220-kV-Leitungen zugleich die temporäre Errichtung von Freileitungsprovisorien und Schutzgerüsten. Als temporäre Maßnahmen der Bauausführung dienen sie der Verwirklichung des Vorhabens, sodass sie einen integralen Bestandteil des Vorhabens darstellen².

Intern obliegen diese Aufgaben der Stabsstelle Planfeststellung der NLStBV.

2.2.1.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die TenneT TSO GmbH hat mit Schreiben vom 27.07.2016 bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb des Leitungsbauvorhabens „380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Stade – Sottrum, Teilabschnitt: Raum Stade“ beantragt.

Gem. § 43 a Nr. 1 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG haben die Pläne dieses Planfeststellungsantrages nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.08.2016 bis einschließlich 14.09.2016 zur allgemeinen Einsicht bei den Samtgemeinden Lühe und Horneburg sowie der Hansestadt Stade öffentlich ausgelegen.

In der Bekanntmachung sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis einschließlich zum 28.09.2016 einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. In der Bekanntmachung wurde darauf

² Vgl. BVerwG, Urt. v. 3.3.2011 – 9 A 8/10 -, BVerwGE 139, 150 (165 f.); BVerwG, Urt. v. 23.9.2014 – 7 C 14/13 -, NVwZ 2015, 445 (446).



hingewiesen, dass Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG benachrichtigte die Planfeststellungsbehörde die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehene Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung des Plans. Es wurde explizit darauf hingewiesen, dass Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen das Vorhaben nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind.

Parallel beteiligte die Planfeststellungsbehörde die entsprechenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden könnten.

Im Anhörungsverfahren sind insgesamt 34 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und 22 Einwendungen von Privaten eingegangen.

Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Trägern öffentlicher Belange, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben haben, am 21.06.2017 und 22.06.2017 im Rathaus der Stadt Stade erörtert worden. Auf diesen Termin wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht. Mit Schreiben vom 31.05.2017 wurden sowohl die Träger öffentlicher Belange als auch die privaten Einwender unter Beifügung der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin, die in Form einer Synopse erstellt wurde, über den Erörterungstermin informiert und geladen. Über die Erörterung ist ein Protokoll gefertigt worden, auf das Bezug genommen wird.

Aufgrund von eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen und aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins hat die Vorhabenträgerin Planänderungen vorgenommen und entsprechende Deckblätter bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Wesentlicher Inhalt der Planänderungen ist die Verschiebung der Masten 18, 19 und 21 sowie die Erhöhung von Mast 14. Darüber hinaus wurden Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen geändert. Dadurch ergaben sich unter anderem Änderungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Die durch die Planänderungen erstmals oder stärker betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Privatpersonen wurden gem. § 73 Abs. 8 VwVfG beteiligt und eine Frist von zwei Wochen gesetzt, in der Stellungnahmen und Einwendungen erhoben werden können. Insgesamt haben sich sieben Privatpersonen und elf Träger öffentlicher Belange zu den Planänderungen geäußert. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins hat die Planfeststellungsbehörde gem. § 43 a Nr. 3 EnWG abgesehen.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPModG) wurde das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) zuletzt am 20.07.2017 umfangreich novelliert. Für welche Vorhaben sich die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des novellierten UVPG (UVPG n.F.) richtet, ist in den Übergangsvorschriften des § 74 UVPG n.F. definiert. Hiernach sind Verfahren nach § 4 UVPG der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG a.F.), zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG a.F. eingeleitet wurde (§ 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG n.F.) oder die Unterlagen nach § 6 UVPG a.F. der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG n.F.)

Das Verfahren wurde am 27.07.2016 eröffnet. Daraus ergibt sich, dass dieses Verfahren nach den Vorschriften der alten Fassung des UVPG zu Ende zu führen ist. Aus diesem Grund beziehen sich die nachfolgenden Bezüge auf das UVPG auf die Fassung des Gesetzes, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPModG) galt.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung. Gemäß § 6 UVPG hat die Trägerin des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen sind in § 6 UVPG ausführlich dargestellt.

Auf Grundlage der Unterlagen gem. § 6 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen des Vorhabenträgers einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang zeitnah berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 12 UVPG.

Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend



zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

2.2.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG

In diesem Kapitel erfolgt eine Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Sofern erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeglichen werden, erfolgt die Darstellung der Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen.

Die Auswirkungen des Vorhabens resultieren aus den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen folgender Vorhabensbestandteile:

- Neubau der 11,0 km langen Ersatzneubauleitung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110
- Rückbau von drei Bestandsleitungen (Leitung LH-14-2141 Stade – Kummerfeld vom Portal bis Mast 10 auf 4,30 km Länge, Leitung LH-14-2146 Stade – Abbenfleth mit Abzweig LH-14-2153 Götzdorf auf 7,10 km Länge und Leitung LH-14-2142 Stade – Sottrum Mast 001 – 029 auf 9,65 km Länge)

2.2.2.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Wirkfaktor und Wirkungsbereich	Auswirkungen
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schallimmissionen im Nahbereich der Trassen sowie im Bereich der Zuwegungen. • Staubemissionen im Nahbereich der Trassen sowie im Bereich der 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung von Anwohnern/ Erholungssuchenden • Potenzielle gesundheitliche Auswirkungen auf Anwohner/ Erholungssuchende



Zuwegungen.	
<ul style="list-style-type: none">• Unterbrechung von Wegeverbindungen	<ul style="list-style-type: none">• Eingeschränkte Nutzbarkeit von Fuß- und Radwegen durch Anwohner/ Erholungssuchende.
Anlage – und betriebsbedingte Umweltauswirkungen (nur Ersatzneubau)	
<ul style="list-style-type: none">• Niederfrequente elektrische und magnetische Felder• Schallemissionen durch Koronaentladungen• Flächenverlust von Siedlungsflächen oder Wert- und Funktionselementen mit besonderer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion	<ul style="list-style-type: none">• Störung von Anwohnern/ Erholungssuchenden• Potenzielle gesundheitliche Auswirkungen auf Anwohner/ Erholungssuchende• Auswirkung auf das Wohnumfeld und Einschränkung der Wohnumfeldqualität
<ul style="list-style-type: none">• Raumanspruch der Masten	<ul style="list-style-type: none">• Auswirkung auf das Wohnumfeld und Einschränkung der Wohnumfeldqualität
Anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen (nur Leitungsrückbau)	
<ul style="list-style-type: none">• Durch den Leitungsrückbau entfallen alle o.g. anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der Bestandsleitungen.	<ul style="list-style-type: none">• Durch den Leitungsrückbau entfallen alle o.g. anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Bestandsleitungen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit wurden bei der Standortwahl für die Maststandorte die sensiblen Bereiche berücksichtigt und soweit wie möglich ausgespart.

Als weitere Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Feintrassierung zur vorliegenden Antragstrasse berücksichtigt wurden, sind zu nennen:

- die Trassenführung orientiert sich - soweit möglich - an vorhandenen Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sowie Verkehrswegen,
- die Trassenführung wurde so gewählt, dass, wenn möglich, der Abstand der Leitungssachse zur Wohnbebauung erhöht wurde,



- die Baustellenandienung erfolgt nach Möglichkeit über vorhandene Straßen und Wege,
- die Dauer der Unterbrechungen von Wegeverbindungen während der Bauphase soll auf das Mindestmaß reduziert werden,
- im Falle der Unterbrechung von Wegeverbindungen werden Umleitungen ausgeschildert,
- die Bauarbeiten beschränken sich nur auf die Tagzeit (6.00 – 22.00 Uhr),
- für die Bauarbeiten werden lärmarme, dem Stand der Technik entsprechende Maschinen eingesetzt,
- die Leiterseile werden mit einem größeren Durchmesser (Viererbündel) ausgeführt, um eine Vergrößerung der wirksamen Oberfläche und eine Minimierung des Koronaeffektes zu erreichen,
- die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) werden nicht ausgeschöpft.

2.2.2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wirkfaktor und Wirkungsbereich	Auswirkungen
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none">• Flächeninanspruchnahme durch Anlage von Arbeitsflächen• Flächeninanspruchnahme durch Anlage von temporären Zufahrten	<ul style="list-style-type: none">• Verlust von Biotopen und Habitaten sowie der dort vorkommenden Tierarten.• Zerschneidung von Lebensräumen
<ul style="list-style-type: none">• Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	<ul style="list-style-type: none">• Individuenverlust durch Fallenwirkung infolge Ausbildung von Erdgruben• Zerschneidung von Lebensräumen
<ul style="list-style-type: none">• Grundwasserabsenkung bei Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten in Feuchtgebieten und Auen.	<ul style="list-style-type: none">• Verlust und Veränderung grundwasserbeeinflusster, empfindlicher Biotope und Habitate.• Verschlechterung oder Veränderung der Lebensbedingungen der in den entsprechenden Habitaten vorkommenden Tierarten.



<ul style="list-style-type: none">• Stoffeinträge durch Baumaschinen- und LKW-Verkehr, Staubentwicklung während der Baumaßnahmen und Einleitung von Wässern aus Wasserhaltungsmaßnahmen in Vorfluter	<ul style="list-style-type: none">• Verlust und Veränderung von Biotopen und Habitaten• Verschlechterung oder Veränderung der Lebensbedingungen der in den entsprechenden Habitaten vorkommenden Tierarten.
<ul style="list-style-type: none">• Schallimmissionen im Nahbereich der Trassen sowie im Bereich der Zuwegungen.	<ul style="list-style-type: none">• Störungen und Verminderung der Lebensraumqualität von Tierlebensräumen.
Anlagebedingte Umweltauswirkungen (nur Ersatzneubau)	
<ul style="list-style-type: none">• Flächeninanspruchnahme durch Maste im Bereich der Maststandorte	<ul style="list-style-type: none">• Verlust und Veränderung von Biotopen und Habitaten
<ul style="list-style-type: none">• Raumansprüche der Maste und der Freileitung	<ul style="list-style-type: none">• Meidewirkungen und Habitatverschlechterungen im Trassenumfeld, Entwertung von Bruthabitaten, Rast- und Nahrungsgebieten• Individuenverlust Avifauna durch Kollision mit den Leiterseilen und dem Erdseil der Leitung.
Betriebsbedingte Umweltauswirkungen (nur Ersatzneubau)	
<ul style="list-style-type: none">• Regelmäßige Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen	<ul style="list-style-type: none">• Verlust und Veränderung von Biotopen und Habitaten.• Zerschneidung von Lebensräumen• Schädigung von freigestellten Gehölzbiotopen am Schutzstreifen.
<ul style="list-style-type: none">• Kontrolle der Leitung (Begehung, Befahrung, Befliegung)• Instandsetzung und Wartung an Masten und Leiterseilen	<ul style="list-style-type: none">• Temporärer Funktionsverlust und randliche Beeinträchtigungen von Tierlebensräumen



Anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen (nur Leitungsrückbau)	
<ul style="list-style-type: none">• Durch den Leitungsrückbau entfallen alle o.g. anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der Bestandsleitungen.	<ul style="list-style-type: none">• Durch den Leitungsrückbau entfallen alle o.g. anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Bestandsleitungen.

Die Wahl der Trassenführung ist von wesentlicher Bedeutung für die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen. Die Prüfung von Trassenalternativen hat zum Ziel, die konfliktärmste Trassenführung zu ermitteln. Zur Eingriffsvermeidung wurde bei der Trassenfindung und der Lage der Arbeitsflächen bereits im frühen Planungsstadium darauf hingearbeitet, ökologisch sensible Bereiche zu umgehen. An einzelnen Zwangspunkten ist die Querung oder Tangierung sensibler Bereiche jedoch nicht immer zu vermeiden. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen müssen dann durch verschiedene Maßnahmen minimiert bzw. vermieden werden.

Neben den folgenden allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen (s. hierzu auch Anlage 1, Erläuterungsbericht – Kap. 3.4.2.2) wird an dieser Stelle auch auf die unter Ziffer 2.2.3.6.1.2 dieses Beschlusses genannten schutzgutbezogenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen S01 bis S03, S11, S15 sowie V01 bis V08 und V11 verwiesen.

Folgende allgemeine Vermeidungsmaßnahmen sind auf der gesamten Trasse anzuwenden:

- Der geplante Trassenverlauf führt durch einen mit drei 220-kV-Bestandsleitungen stark vorbelasteten Raum. Durch den Neubau der 380-kV-Leitung wird eine Bündelung von Höchstspannungsfreileitungen in einem Trassenkorridor und der Rückbau der drei 220-kV-Leitungen möglich. Die Inanspruchnahme bisher unbelasteter Landschaftsräume wird vermieden. Diese Maßnahmen tragen wesentlich zu einer Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei.
- Landschaftsprägende Elemente werden so weit wie möglich nicht beansprucht.
- Die Arbeits-, Mastbau- und Kranflächen werden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt.

Die geplanten Maßnahmen zum Schutz der Biotope lassen sich zusammengefasst wie folgt darstellen:

- Allgemeiner Biotop- und Baumschutz: An die Baustelle angrenzende Gehölze werden durch Baumschutzmaßnahmen nach Vorgabe einschlägiger Richtlinien geschützt. Dies beinhaltet auch den Schutz des Wurzelbereichs bei Befahrungen oder Anschnitt der Wurzeln, einen Stammschutz gegen Beschädigungen der Rinde, das Hochbinden oder Aufasten tiefhängender Äste sowie das Lockern von Verdichtungen im Wurzelraum.

- Schutz von Lebensräumen und sensiblen Biotopen: Um baubedingte und temporäre Schäden an angrenzenden wertvollen Vegetationsbeständen und Lebensräumen (z. B. Nass- und Feuchtbiotope, Bachläufe) zu vermeiden, werden vor Baubeginn randlich des Arbeitsstreifens sowie im angrenzenden Umfeld in definierten Abschnitten stabile Schutzzäune von ausreichender Höhe aufgestellt. Diese vermeiden das Befahren oder Lagern von Baumaterialien im Bereich sensibler Biotopstrukturen.
- Anpassung der Baustellenfläche an angrenzende Biotopflächen: Im Zuge der Baustelleneinrichtung (Vermessung/ Auspflocken der temporären Baustellenflächen) wird die Baustellenfläche an unmittelbar angrenzende ökologisch wertvolle und z. T. geschützte Biotopstrukturen (z. B. Fließgewässer, Gehölzbestände) vor Ort angepasst, um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.
- Baustraße, Baggermatratze: Bei Inanspruchnahme von Feuchtbiotopen (z.B. Nasswiesen, Seggenbeständen, feuchten Hochstaudenfluren, Gräben, Stillgewässerrändern) oder der Tangierung von Waldrändern, alten Baumbeständen und Einzelbäumen sind Schädigungen der Vegetationsdecke und der Wurzeln sowie eine Verdichtung des Bodens möglich. Zur Reduzierung dieser Effekte ist der Einsatz von Baustraßen, Bohlen oder Baggermatratzen vorgesehen. Alternativ ist das Abschieben der Vegetationsschicht in Feucht- und Nasswiesen bei trockener Witterung und relativ trockenen Bodenverhältnissen möglich.
- Gehölzeinschlag an temporären Zuwegungen: Im Einzelfall sind ggf. für Großtransporte auch im laufenden Baubetrieb, z.B. in engen Kurven oder an Abzweigungen, einzelne Gehölze zu entnehmen oder auf den Stock zu setzen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wird die Situation überprüft und weitere Schutzmaßnahmen eingeleitet. Zusätzlich wird eine Überprüfung der relevanten Gehölze auf mögliche, aktuelle Bruthabitate durchgeführt.

Die geplanten Maßnahmen zum Schutz der Fauna lassen sich zusammengefasst wie folgt darstellen:

Die oben genannten Schutzmaßnahmen für Biotope sind z.T. gleichzeitig geeignet und einzusetzen, um faunistische Lebensräume zu schützen. Darüber hinaus lassen sich folgende Maßnahmen in gekürzter Form darstellen:

- Schutzmaßnahmen für Amphibien: In Abschnitten mit nachgewiesenen und potenziellen Vorkommen von Amphibien in der Nähe der Arbeitsflächen sowie möglichen Wanderbewegungen sind Schutzzäune vorgesehen, um einen Individuenverlust, aber auch Trenn- und Barrierewirkungen während der geöffneten Mastfundamentgruben zu vermeiden. Bei Tangierung oder Querung eines Laichgewässers oder Wasserlebensraumes (z. B. Sumpfgebiete, Gräben) sind die Arbeitsflächen vor Beginn der Baumaßnahmen auf Laich und Individuen zu überprüfen, diese ggf. abzusammeln und in einiger Entfernung an geeigneter Stelle wieder in das Gewässer einzusetzen. Betroffene Gewässer sind während der



gesamten Bauphase bei Bedarf durch einen Amphibienschutzzaun von den Arbeitsflächen zu trennen, um ein Einwandern in die Baustelle zu verhindern.

- Schutzmaßnahmen Reptilien: In Abschnitten mit nachgewiesenen Vorkommen von Reptilienarten sind mittels partieller Absperrungen oder Schutzzäunen Tiere aus den Arbeitsflächen, Zuwegungen und den geöffneten Mastfundamentgruben fernzuhalten.
- Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Vogelarten: Für gefährdete und/ oder streng geschützte Vogelarten sind zur Vermeidung von Individuenverlusten und Störungen spezifische Maßnahmen vorgesehen, die im LBP detailliert beschrieben werden.
- Bezüglich der bauvorbereitenden Maßnahmen sind für relevante Brutvögel des Offenlandes und Gehölzbrüter Baufeldräumungen oder Gehölzfällungen vorgesehen, die insbesondere im Winterhalbjahr, spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen sind. Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer Art im Bereich der Trassenführung Bauzeitenbeschränkungen während der Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.
- Zum Schutz planungsrelevanter Brutvogel- sowie Rastvogelarten ist ggf. eine Bauzeitenregelung von Bauarbeiten während der artspezifischen Balz-, Brut- und Aufzuchtphasen sowie Hauptrastzeiten vorgesehen.
- In Abschnitten der geplanten Leitung, in denen ein erhöhtes avifaunistisches Gefährdungspotenzial ermittelt wurde, ist zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel die Markierung von Erdseilen vorgesehen.
- Schutzmaßnahmen für Fledermäuse: Die Fällarbeiten von Waldflächen und Gehölzen sind im Herbst- und Winterhalbjahr durchzuführen. Den günstigsten Zeitraum für diese Arbeiten stellt der Früh-Herbst (ca. Anfang September bis Ende Oktober) dar, wenn sich die Wochenstuben bereits aufgelöst haben und der Winterschlaf noch nicht eingesetzt hat. Falls Höhlenbäume im Zuge der Gehölzentnahmen festgestellt werden, sind Kontrollen der Höhlenbäume auf Fledermausbesatz erforderlich. Falls Individuen angetroffen werden sollten, ist in Abstimmung mit den Fachbehörden ggf. eine Umsiedlung vorzunehmen.
- Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen. Deren Aufgabe ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Auflagen und Einschränkungen (Baustellenflächen, Bauzeitenbeschränkungen) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten.



Trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen/ Biotope und biologische Vielfalt. Die Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

2.2.2.1.3 Schutzgut Boden

Wirkfaktor und Wirkungsbereich	Auswirkungen
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none">• Befahren der Böden mit Baustellenfahrzeugen	<ul style="list-style-type: none">• Verdichtung der Gefügestruktur des Unterbodens
<ul style="list-style-type: none">• Einrichtung der Baustellenflächen	<ul style="list-style-type: none">• Durchmischung des Oberbodengefüges durch Abschieben und Umlagern• Risiko der Abschwemmung von Boden bei Starkregen von Arbeitsflächen in abgefallenem Gelände• Aushagerung und Humusverlust im Oberboden, Erosionsgefahr bei Starkregen
<ul style="list-style-type: none">• Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen bei den Gründungsmaßnahmen im Bereich der Maststandorte	<ul style="list-style-type: none">• Veränderung des Wasserhaushaltes der Böden
Anlagebedingte Umweltauswirkungen (nur Ersatzneubau)	
<ul style="list-style-type: none">• Einbringen von Mastfundamenten in die Böden	<ul style="list-style-type: none">• Versiegelung von Böden• Dauerhafter und endgültiger Verlust des Bodens durch Mastfundamente• Veränderung des Regel- und Puffervermögens bei Einbau von Fremdmaterial
Betriebsbedingte Umweltauswirkungen (nur Ersatzneubau)	
<ul style="list-style-type: none">• Keine betriebsbedingten Wirkungen auf den Boden	<ul style="list-style-type: none">• /



Anlagebedingte Umweltauswirkungen (nur Leitungsrückbau)	
<ul style="list-style-type: none">Entfernung von Mastfundamenten	<ul style="list-style-type: none">Entsiegelung von BödenWiederherstellung von Böden und Bodenfunktionen

Neben den im Folgenden aufgeführten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen (s. hierzu auch Anlage 1, Erläuterungsbericht – Kap. 3.4.2.2) wird an dieser Stelle auch auf die unter Ziffer 2.2.3.6.1.2 genannten schutzgutbezogenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen S09, S10 sowie V09 und V10 verwiesen.

Folgende allgemeine Vermeidungsmaßnahmen und Vorkehrungen zum Bodenschutz kommen zum Einsatz:

- Durchführung von Arbeiten nur entsprechend den einschlägigen Richtlinien (DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten)
- technisch erforderliche Versiegelungen (Mastfundamente) werden in Abhängigkeit von der Bautechnik auf das erforderliche Mindestmaß reduziert (Pfahlgründungen)
- Wiederherstellung des Bodens in der ursprünglichen Horizontierung und einer bewirtschaftbaren Mächtigkeit (Überdeckung mindestens 1 m über einem rückgebauten Mastfundament)
- Anlage von Baustraßen oder Verwendung von Fahrbohlen/ Lastverteilungsplatten zur Verringerung des Bodendrucks auf gering tragfähigen Flächen, insbesondere auf Böden mit erhöhter Verdichtungsempfindlichkeit (etwa bei Moor- und Marschböden)
- schichtgerecht getrennte Lagerung des Bodenaushubs aus Baugruben (mindestens Trennung in Ober- und Unterboden, bei Mehrschichtprofilen erforderlichenfalls auch Trennung innerhalb des Unterbodens)
- Verzicht auf das Befahren von zu nassen Böden
- Verzicht auf Bodenumlagerung und andere Bodenarbeiten bei ungeeignetem, weil zu nassem Bodenzustand
- Einsatz von Kettenfahrzeugen mit breiten Laufwerken zur Verringerung des Bodendrucks, insbesondere auf verdichtungsempfindlichen Böden, erforderlichenfalls zusätzlich Begrenzung der zulässigen Radlasten
- schichtgerechter, an die Morphologie des Standorts angepasster Wiedereinbau des Bodens
- Tiefenlockerung des Unterbodens nach Abschluss der Bauarbeiten



- Lockern des Oberbodens nach Wiedereinbau
- Vermeidung des dauerhaften Eintrags von Fremdmaterialien
- Vermeidung des Eintrags von Steinen aus steinführenden Horizonten in steinfreie Horizonte
- Schonung von geomorphologischen Besonderheiten
- Schutzmaßnahmen beim Bau, z. B. Absperren von Randflächen, die nicht beeinträchtigt werden dürfen
- eingesetzte Maschinen entsprechen dem Stand der Technik, sodass die Gefahr für den Boden (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) reduziert ist
- Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Minderung beim Umgang mit dem Aushub potenziell sulfatsaurer Sedimente.

Trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden durch Versiegelung. Durch den Rückbau der Mastfundamente der Bestandsleitungen findet dem gegenüber eine Entsiegelung von Flächen statt. In der Gegenüberstellung der tatsächlichen oberirdischen Versiegelung durch die Ersatzneubauleitung mit der tatsächlichen Entsiegelung durch die Rückbaumasten zeigt sich bei einem für das Gesamtvorhaben insgesamt sehr geringen Umfang der befestigten Flächen eine Netto-Entsiegelung entsprechend knapp 30 % der Bestandsversiegelung (s. Ziffer 2.2.3.6.1.1).

2.2.2.1.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser	
Wirkfaktor und Wirkungsbereich	Auswirkungen
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Gründungsmaßnahmen im Bereich der Maststandorte • Entnahme der Fundamente der Bestandsmasten 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers während der Bautätigkeit durch Entfernen von grundwasserschützenden Deckschichten



<ul style="list-style-type: none"> • Gründungsmaßnahmen im Bereich der Maststandorte und Entnahme von Bauhaltungswasser 	<ul style="list-style-type: none"> • mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes
<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Baumaschinen 	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der Wasserqualität von Grundwasser durch potenziellen Schadstoffeintrag
Anlagebedingte Umweltauswirkungen (nur Ersatzneubau)	
Anlagebedingte Umweltauswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.	
Betriebsbedingte Umweltauswirkungen	
Betriebsbedingte Umweltauswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.	

Oberflächenwasser	
Wirkfaktor und Wirkungsbereich	Auswirkungen
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen bei den Gründungsmaßnahmen im Bereich der Maststandorte und Einleitung von Bauhaltungswasser • Anlage von temporären Zuwegungen 	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Verschlammung • temporärer Eintrag von Nährstoffen durch Bautätigkeit • temporäre Verschlechterung der Durchgängigkeit • temporär vollständiger Verlust von Sohle und Ufer • hydraulische Belastung durch Grundwassereinleitung • temporärer Eintrag von Nährstoffen durch Grundwassereinleitung



<ul style="list-style-type: none">• Einsatz von Baumaschinen	<ul style="list-style-type: none">• Veränderung der Wasserqualität von Oberflächengewässern durch potenziellen Schadstoffeintrag
Anlagebedingte Umweltauswirkungen	
Anlagebedingte Umweltauswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.	
Betriebsbedingte Umweltauswirkungen	
Betriebsbedingte Umweltauswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.	

Zum Schutz des Grundwassers sind allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen, die generell in allen Bereichen der Ersatzneubautrasse und der Rückbautrassen gelten:

Umsetzung der Grundwasserschutzmaßnahmen:

- Personalschulung/ Unterweisung
- Meldekette, Sofortmaßnahmen, Notfallpläne

Geräte- und Betankungsaufgaben:

- Erstellung von Arbeitsanweisungen für Gerätewartung und Betankung
- Dichtigkeit von Maschinen und Pumpen ist ständig zu prüfen.

Baumaterial:

- Zur Einbringung in den Grundwasserbereich stofflich geeignete Baustoffe verwenden

Bauzeitliche Wasserhaltung:

- Absenkung nur so weit wie nötig
- Rückbau aller Wasserhaltungseinrichtungen nach Beendigung der Bauwasserhaltung

Schutz der abdichtenden Deckschichten:

- Wiedereinbau entnommenen Aushubmaterials oder Ersatz durch vergleichbares, unbelastetes Bodenmaterial
- Schutz der Grasnarbe in Arbeitsbereichen durch Bohlen oder Baggermatten, sofern nicht ein Abschieben des Oberbodens zwingend erforderlich ist



Bauzeit:

- Beschränkung der Bauzeit auf ein unbedingt notwendiges Maß

Schadensfall:

- Benachrichtigung von Unterer Wasserbehörde und Wasserversorger
- Auskoffern von belastetem Boden im Schadensfall
- Einsatz von Maschinen entsprechend dem Stand der Technik (keine leckanfälligen Geräte).

Zur Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Grundwasser sind darüber hinaus die schutzgutbezogenen Maßnahmen S12-S14 vorgesehen (vgl. Anlage 12, Textanhang D - Maßnahmenblätter und Ziffer 2.2.3.6.1.2 dieses Beschlusses).

Die schutzgutbezogenen Maßnahmen S04-S08 dienen entsprechend dem Schutz der Oberflächengewässer vor erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 12, Textanhang D - Maßnahmenblätter und Ziffer 2.2.3.6.1.2 dieses Beschlusses).

2.2.2.1.5 Schutzgüter Luft und Klima

Wirkfaktor und Wirkungsbereich	Auswirkungen
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von klimarelevanten Gehölzstrukturen • Veränderung des Lokalklimas
Anlagebedingte Umweltauswirkungen (nur Ersatzneubau)	
<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von klimarelevanten Gehölzstrukturen • Veränderung des Lokalklimas
Betriebsbedingte Umweltauswirkungen	
Betriebsbedingte Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind nicht zu erwarten.	

Als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme werden die Inanspruchnahme von Gehölzen und die Versiegelung des Bodens auf das Mindestmaß reduziert. Auf den Eingriff in Klimaschutzwälder wird verzichtet.



2.2.2.1.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Wirkfaktor und Wirkungsbereich	Auswirkungen
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none">• Flächeninanspruchnahme im Bereich der einzurichtenden Arbeitsstreifen, der Lagerplätze und Zufahrten	<ul style="list-style-type: none">• Verlust landschaftsprägender Vegetationselemente
Anlagebedingte Umweltauswirkungen (nur Ersatzneubau)	
<ul style="list-style-type: none">• Raumanspruch der Masten und der Leiterseile (z.T. markiert)	<ul style="list-style-type: none">• Veränderung des Landschaftsbildes
<ul style="list-style-type: none">• Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen	<ul style="list-style-type: none">• Verlust landschaftsprägender Vegetationselemente• Veränderung landschaftsprägender Vegetationselemente im Schutzstreifen der Leitung
Betriebsbedingte Umweltauswirkungen (nur Ersatzneubau)	
<ul style="list-style-type: none">• Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen der Leitung	<ul style="list-style-type: none">• Verlust landschaftsprägender Vegetationselemente
Anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen (nur Leitungsrückbau)	
<ul style="list-style-type: none">• Durch den Leitungsrückbau entfallen alle o.g. anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der Bestandsleitungen.	<ul style="list-style-type: none">• Durch den Leitungsrückbau entfallen alle o.g. anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Bestandsleitungen.

Zur Eingriffsvermeidung wurde bei der Trassenfindung bereits im frühen Planungsstadium darauf hingearbeitet, ökologisch sensible Bereiche und somit auch landschaftsprägende Elemente wie Feldgehölze, Baumreihen etc. zu umgehen. Berücksichtigt wurden hierbei neben prägenden Vegetationsbildern auch geomorphologische Besonderheiten.

Als wichtigstes Trassierungselement wurde die weitestgehende Parallelführung zu bestehenden Verkehrswegen und sofern möglich innerhalb bestehender Freileitungstrassen angestrebt, um nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Landschaftserleben vermeiden zu können.

Trotz der optimierten Trassenführung verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Landschaft, vor allem in Bezug auf das Landschaftsbild. Die Beeinträchtigungen



werden sowohl durch Maßnahmen als auch durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert (s. Ziffer 2.2.3.6.1.5).

2.2.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Wirkfaktor und Wirkungsbereich	Auswirkungen
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none">Flächeninanspruchnahme im Bereich der einzurichtenden Arbeitsstreifen, der Lagerplätze und Zufahrten	<ul style="list-style-type: none">Verlust oder Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern
Anlagebedingte Umweltauswirkungen (nur Ersatzneubau)	
<ul style="list-style-type: none">Raumanspruch der Masten und der Leiterseile (z.T. markiert)	<ul style="list-style-type: none">Störung der Sichtbeziehungen bei Kulturgütern mit Landschafts- oder Ortsbild prägender Fernwirkung
<ul style="list-style-type: none">Flächeninanspruchnahme durch Aufweitungen und Ausbildung neuer Schutzstreifen	<ul style="list-style-type: none">Überspannung bzw. technische Überprägung von Kultur- und Sachgütern

Zum Schutz der bekannten sowie der unbekanntem Bodendenkmale ergeben sich folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- Die Planung und Durchführung der gesamten Baumaßnahme sollte in zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen.
- Im Ersatzneubautrasse Raum scheint eine Prospektion oder archäologische Begleitung der Erdarbeiten nicht erforderlich.
- Im Rückbaustreifen im Raum Agathenburg sollte möglichst weit im Vorfeld der Bauarbeiten eine fachgerechte archäologische Prospektion im Bereich des Masts 26 erfolgen, wenn dies von der Denkmalbehörde für erforderlich gehalten wird.
- Falls während der Bauausführung weitere, bisher unbekannte Fundstellen zu Tage treten sollten, werden diese Zufallsfunde gemäß den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der Denkmalschutzbehörde angezeigt. Das weitere Vorgehen wird in diesem Fall ebenfalls mit der zuständigen Behörde abgestimmt.

2.2.2.1.8 Schutzgut Wechselwirkungen

Die Erfassung der ökosystemaren Wechselwirkungen erfolgt über die Funktion der Schutzgüter, da grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass auch schutzgutbezogene Erfassungskriterien im Sinne des Indikatorprinzips bereits Informationen

über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzfunktionen beinhalten und damit indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst werden.

2.2.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Nachfolgend erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Hierbei werden die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten allgemeinen und schutzgutbezogenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Anlage 12, Textanhang D - Maßnahmenblätter) berücksichtigt.

2.2.2.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Auswirkungen	Bewertung
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none">• Störung von Anwohnern/ Erholungssuchenden durch baubedingte Schall- und Staubimmissionen im Nahbereich der Trassen sowie im Bereich der Zuwegungen.• Potenzielle gesundheitliche Auswirkungen auf Anwohner/ Erholungssuchende durch baubedingte Schall- und Staubimmissionen im Nahbereich der Trassen sowie im Bereich der Zuwegungen.	<p>Die <u>baubedingten Schall- und Staubimmissionen</u> der Ersatzneubauleitung treten nur temporär während der Bau- bzw. Rückbauphase auf. Da die Bauarbeiten nur zur Tageszeit, außerhalb der Nachtruhe stattfinden, ist nicht von entscheidungserheblichen Auswirkungen auszugehen.</p> <p>Die Bestimmungen und Immissionswerte der AVV Baulärm werden während der Bauphase eingehalten.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Eingeschränkte Nutzbarkeit von Fuß- und Radwegen durch Anwohner/	<p>Durch die Bauarbeiten kann es temporär zur <u>Unterbrechung von Wegeverbindungen</u> oder einer eingeschränkten Nutzbarkeit von</p>



<p>Erholungssuchende durch Unterbrechung von Wegeverbindungen</p>	<p>Fuß- und Radwegen kommen. In diesem Falle werden während der Bau- und Rückbauphase in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde und/ oder Kontaktperson Umleitungen ausgeschildert, sodass die Nutzung des Wegesystems auch während der Bauphase gewährleistet ist. Entscheidungserhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>
<p>Anlage – und betriebsbedingte Umweltauswirkungen (nur Ersatzneubau)</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Störung von Anwohnern/ Erholungssuchenden durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, Schallemissionen durch Koronaentladungen und Flächenverlust von Siedlungsflächen oder Wert- und Funktionselementen mit besonderer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion.• Potenzielle gesundheitliche Auswirkungen auf Anwohner/ Erholungssuchende durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, Schallemissionen durch Koronaentladungen und Flächenverlust von Siedlungsflächen oder Wert- und Funktionselementen mit besonderer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion.• Auswirkung auf das Wohnumfeld und Einschränkung der Wohnumfeldqualität durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, Schallemissionen durch Koronaentladungen und Flächenverlust von Siedlungsflächen oder Wert- und Funktionselementen	<p>Durch das geplante Vorhaben werden auch bei maximaler Anlagenauslastung die international anerkannten Werte hinsichtlich der betriebsbedingten <u>elektrischen und magnetischen Felder</u>, die in Deutschland in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) verbindlich festgelegt sind, eingehalten. Die Richtwerte für die elektrische Feldstärke betragen 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und für die magnetische Flussdichte 100 Mikrottesla (μT). Das der 26. BImSchV zugrundeliegende Richtwertkonzept wurde von der deutschen Strahlenschutzkommission 2008 als ausreichend für den Schutz des Menschen in elektromagnetischen Feldern bestätigt. Gemäß den Regelungen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der 26. BImSchV sind in einem Abstand von mehr als 20 m vom äußeren Leiterseil der 380-kV-Freileitung keine Wirkung auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten, die eine immissionsschutzrechtliche Prüfung erforderlich machen.</p> <p>Bei dem geplanten Vorhaben hat im Falle der Freileitung das äußere Leiterseil einen Abstand von 30 m zur Leitungsachse. Den oben genannten Regelungen des</p>



mit besonderer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion.

Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der 26. BImSchV folgend, gilt somit ein Prüfradius von 50 m um die Leitungssachse. Mit Ausnahme einer Einzelbebauung östlich der Ersatzneubauleitung im Bereich des Gewerbegebietes „Speersort“ (Speersort 200 in Hollern-Twielenfleth) liegen alle anderen Wohnhäuser außerhalb des 50 m-Radius um die Leitungssachse. Insgesamt sind somit betriebsbedingt keine entscheidungserheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten. Sonstige, außer zu Wohnzwecken zum nicht vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Bereiche (z.B. Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze) sind nicht vom Vorhaben betroffen.

Betriebsbedingte Schallemissionen werden bei Freileitungen vor allem bei bestimmten Witterungslagen wie Schnee, Nebel oder Regen verursacht (sogenannter Koronaeffekt). Als Maßnahme zur Vermeidung bzw. Minimierung des Koronaeffektes werden die Hauptleiterseile der Hochspannungsfreileitung als Viererbündel ausgeführt. Durch die damit verbundene Vergrößerung der Oberfläche kommt es zu einer Verringerung der Oberflächenfeldstärke und somit zugleich des Koronaeffektes. Für das geplante Vorhaben Stade – Landesbergen, Abschnitt: Raum Stade, LH-14-3110 wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (vgl. Immissionsbericht, Anlage 11).

Die Immissionswerte liegen gemäß TA Lärm in der Nacht für Gewerbegebiete bei 50 dB(A) sowie Kern-, Dorf- und Mischgebiete bei 45 dB(A). Gleiches gilt für



Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete (40 dB(A)). Für Reine Wohngebiete gelten noch niedrigere Immissionsrichtwerte (35 dB(A)). Die Immissionsrichtwerte für den Tag liegen in allen Gebietskategorien höher.

Anhand des Immissionsberichtes (siehe Anlage 11), dem eine Worst-Case Betrachtung zugrunde liegt, sowie Ergebnissen aus anderen, vergleichbaren 380-kV-Freileitungsvorhaben zeigt sich, dass für das Vorhaben Stade-Landesbergen auch bei voller Nennlast und ungünstigen Witterungsverhältnissen die zugrunde zu legenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowohl tagsüber als auch nachts eingehalten werden und somit von den betriebsbedingten Schallemissionen keine entscheidungserheblichen Auswirkungen hervorgerufen werden.

Der anlagenbedingte Flächenverlust durch die Errichtung von Masten ist gering. Die Lage der Masten wurde so gewählt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung von Siedlungsflächen oder Wert- und Funktionselementen mit besonderer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion erfolgt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Nutzungseinschränkung bezieht sich auf den Schutzstreifen der Leitung. Dieser umfasst bei der Ersatzneubauleitung 60 m (30 m beiderseits der Leitung). Nach Abschluss der Bauarbeiten kann die ursprüngliche Nutzung innerhalb des Schutzstreifens i. d. R. uneingeschränkt wieder ausgeübt werden (landwirtschaftliche Nutzung, Erholungsnutzung, etc.). Für Gehölze innerhalb des Schutzstreifens besteht eine dauerhafte Aufwuchsbeschränkung. Da sich keine Siedlungsflächen innerhalb des



	Schutzstreifens befinden, wird die Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt. Bauliche Anlagen des Außenbereichs sind mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen. Entscheidungserheblichen Auswirkungen auf Siedlungsflächen oder Wert- und Funktionselementen mit besonderer Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion oder die Freizeit- und Erholungsfunktion sind nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkung auf das Wohnumfeld und Einschränkung der Wohnumfeldqualität durch Raumanspruch der Masten 	Hinsichtlich des anlagebedingten Raumanspruchs von Freileitung und Masten ist ein Wirkraum von bis zu 300 m aufgrund seiner dominanten Wirkung durch den großen Anteil im Blickfeld anzunehmen. Der Raumanspruch und die dominante Wirkung der Freileitung und Masten nehmen mit zunehmender Entfernung ab. Hinsichtlich dieser Projektwirkung bestehen lokal entscheidungserhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.
Anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen (nur Leitungsrückbau)	
<ul style="list-style-type: none"> • Durch den Leitungsrückbau entfallen alle o.g. anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Bestandsleitungen 	Mit dem Leitungsrückbau sind keine anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen auf die Wohn-/ Wohnumfeldfunktion und die Erholungs- und Freizeitfunktion des Schutzgutes Mensch zu erwarten.

2.2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Auswirkungen	Bewertung
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Biotopen und Habitaten sowie der dort vorkommenden Tierarten durch temporäre Flächeninanspruchnahme 	<u>Tiere</u> : Eine Beeinträchtigung von Tierlebensräumen tritt während der Bauphase in Form von unmittelbaren Lebensraumverlusten ein. Innerhalb der Arbeitsflächen und Zuwegungen werden



	<p>Biotopstrukturen und damit Habitatfunktionen temporär beseitigt.</p> <p>Die vorhabensbedingte (temporäre) Inanspruchnahme einer Fortpflanzungsstätte oder eines Nahrungshabitats einer nachgewiesenen stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Art (Rote Liste Kategorie 2 oder 1) kann zu entscheidungserheblichen Beeinträchtigungen führen. Um dies zu vermeiden findet die Bautätigkeit außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der relevanten Arten statt (vgl. Vermeidungsmaßnahme V03 u. Anlage 12, Textanhang D - Maßnahmenblätter).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen können bei Verlusten von Gehölz- und Waldbiotopen vorliegen, welche u. a. potenzielle Lebensräume von streng geschützten Tierarten, vor allem aus der Gruppe der Vögel, Fledermäuse und Holzkäfer, darstellen. Ein hohes Konfliktpotenzial besteht in Bereichen mit sehr alten Laubholzbeständen, die im Zuge der Aufweitung von bestehenden Schutzstreifen oder bei einer Neuausbildung in Anspruch genommen werden müssen. Die Beseitigung von Alt- oder Totholz bzw. von Höhlenbäumen kann den Verlust einer Brutstätte z.B. von Spechten, Eulen und Greifvogelarten, eine Beseitigung von Fledermausquartieren oder einen Lebensraumverlust holzbewohnender Insekten bedeuten. Mittelalte Gehölze oder Altholzbestände sind im geplanten Vorhabensbereich jedoch nur in sehr geringem Maße betroffen. Verluste von Nadelholzreinbeständen sind hinsichtlich der Qualität als faunistische Lebensräume von nachrangiger Bedeutung. Der Verlust von Hecken innerhalb landwirtschaftlich genutzter Bereiche kann ebenfalls aufgrund der längeren Regeneration über mehrere</p>
--	---



	<p>Jahre zu einem Funktionsverlust speziell bei Heckenbrütern führen und somit zu einer länger andauernden Einschränkung von zur Verfügung stehenden geeigneten Bruthabitaten. Allerdings werden in der Regel jeweils nur kleine Teilabschnitte durch Zuwegungen oder Arbeitsflächen beansprucht.</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sehen zum einen eine zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen vor (vgl. Vermeidungsmaßnahme V04 und Anlage 12, Textanhang D - Maßnahmenblätter). Des Weiteren werden bei Erfordernis Ersatzquartiere für Fledermäuse oder Höhlenbrüter geschaffen, soweit Höhlenbäume oder Niststätten nicht zu erhalten sind (vgl. Schutzmaßnahme S11 und Anlage 12, Textanhang D - Maßnahmenblätter).</p> <p>Entscheidungserhebliche Auswirkungen können hierdurch letztendlich vermieden werden.</p> <p>Tierlebensräume der offenen Kulturlandschaft (Acker, Intensivgrünland, Obstplantagen) sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung einem regelmäßigen Strukturwandel ausgesetzt (Ackerumbruch, Wechsel von Feldfrüchten, Beweidung, Mahd, Pflege und Ernte der Plantagen). Es ist davon auszugehen, dass die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen z. B. der Bodenbrüter durch Entfernung der Vegetation und Bodenveränderung maximal ein bis zwei Vegetationsperioden anhalten. Dieser Lebensraum wird jedoch in der Regel nur von Arten besiedelt, die einen breiten Toleranzbereich gegenüber Umweltfaktoren aufweisen. Ruderalstandorte, (Feucht-)Brachen, Röhrichte sind bereichsweise im Untersuchungskorridor vertreten. Eine Regeneration betroffener Standorte ist nach rund drei bis fünf Vegetationsperioden,</p>
--	--



	<p>Röhrichte in längeren Zeiträumen zu erwarten. Hinsichtlich der Bedeutung der in diesen Biotopen anzutreffenden Tierarten wird die Beeinträchtigung aufgrund der weitgehend schnellen Regenerationsfähigkeit als gering bis mittel eingestuft. Der kleinflächige und temporäre Habitatverlust kann insgesamt nicht mit einer signifikanten Reduzierung der Lebensraumfunktionen gleichgesetzt werden. Wegen der bestehenden Ausweichmöglichkeiten in vorhandene, ausreichend dimensionierte Ersatzhabitate ist von keinen entscheidungserheblichen Auswirkungen auszugehen.</p> <p>Mit der Querung von Fließgewässern durch temporär benötigte Überfahrten und Arbeitsflächen, die in das Gewässerbett und die Böschungen eingreifen, kann eine Beeinträchtigung der Uferrandbereiche und des Gewässerbetts verbunden sein, wodurch die (potenziellen) Lebensräume vor allem von Amphibien, Libellen, Wassermollusken und/oder Fischarten beeinträchtigt werden können. Durch geeignete Schutzmaßnahmen, wie z. B. die fachgerechte Einbringung und Bettung eines Durchlassrohres sowie weiterer vorbereitender Maßnahmen (z.B. Absuchen von Individuen und Laich von Amphibien, vgl. Vermeidungsmaßnahme V01) ist die Auswirkungsintensität als schwach zu bewerten, sodass von keinen entscheidungserheblichen Auswirkungen auszugehen ist.</p> <p><u>Pflanzen:</u> Die geplante Neubau- wie auch die Rückbaustrecken verlaufen in relativ großen Abschnitten über Obstplantagen, Äcker und Intensivgrünland. Nach dem Ende der Baumaßnahmen und nachfolgender Wiederherstellung sind die Biotopfunktionen nahezu gleichwertig zum vorherigen Zustand, sodass keine nachhaltige</p>
--	---



	<p>Veränderung verursacht wird und die Ertragsfähigkeit der Böden bestehen bleibt. Durch die Wiederverwendung des vorhandenen Bodens bleibt zudem das Diasporenpotenzial der Wildkrautflora erhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen des Intensivgrünlandes durch Entfernung der Vegetation und Veränderung der Standorteigenschaften nach entsprechender Neueinsaat maximal eine Vegetationsperiode anhalten. Weiterhin ist eine Wiederbesiedlung ausgehend von angrenzenden, nicht betroffenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die geplante Trassierung sowie der Rückbau von Maststandorten tangiert Ruderalfluren und Säume nur in sehr geringem Maß. Während der Bauphase geht die Vegetationsdecke im Bereich der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen verloren. Durch Wiederaufbringen des standortgetreuen Oberbodens können sich die extensiv oder nicht genutzten Biotope je nach Arteninventar und Vorbelastungen in einem durchschnittlich kurzen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren regenerieren und sich hinsichtlich Artenspektrum und pflanzensoziologischer Ausprägung den nicht betroffenen Flächen dieser Biotoptypen angleichen.</p> <p>Bei feuchtem Untergrund z.B. in Abschnitten mit Röhrichten und Feuchtwiesen sind ggf. Baggermatratzen als Schutzmaßnahme sowie Vliesmaterialien und Rohrdurchlässe bei Inanspruchnahme von Gräben oder Bächen erforderlich. Hohe Auswirkungen sind hierdurch abzuschwächen oder zu vermeiden. Die Regeneration der Vegetationsdecke ist bei Verzicht des Abschiebens des Oberbodens kurz- bis mittelfristig möglich; die Gewässerläufe werden an den Überfahrten</p>
--	---



	<p>wiederhergestellt.</p> <p>Im Bereich der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen sind zudem Pionier und Sukzessionsgebüsche betroffen. Aufgrund der schnellen Regenerationsfähigkeit und mittleren Wertigkeit sind keine entscheidungserheblichen Auswirkungen auf solche Biotope zu erwarten.</p> <p>In geringem Umfang sind Baumreihen, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken innerhalb des Untersuchungskorridors vorhanden. Diese stellen je nach Altersstruktur und Ausprägung hochwertige Biotoptypen dar, die einer teils Jahrzehnte dauernden Regeneration bedürfen. Der Verlust solcher Biotoptypen bedingt eine hohe Auswirkungsintensität, wenn ältere Gehölze betroffen sind.</p> <p>Im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen sind randlich stehende Gehölze während der Baumaßnahmen möglicherweise durch Beschädigungen der Rinde bzw. des Stamms, der Äste oder der Wurzeln betroffen.</p> <p>Temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen weitgehend innerhalb vorhandener Wegeführungen, sodass Eingriffe in Waldbestände in der Bauphase vermieden werden können. Eine Beeinträchtigung der randlichen Waldbestände kann aber durch die Befahrung der Traufe und einer evtl. erforderlichen Aufastung verursacht werden. Eine hohe Auswirkungsintensität ist hier insbesondere bei Altholzbeständen zu erwarten. Nadelholzbestände werden aufgrund ihrer schmalen Traufe nicht beeinträchtigt. Weiden- und andere Pionierwälder des Untersuchungsraumes sind in der Lage, schnell bis mittelfristig Äste oder Stämme zu regenerieren, sodass geringe bis mittlere Auswirkungen zu</p>
--	--



	<p>erwarten sind. Durch Baum- und Wurzelschutzmaßnahmen wird die Auswirkungsintensität in jedem Fall minimiert.</p> <p>Generell können Gehölzverluste durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Lage und Einschränkung der Arbeitsflächen oder Anpassung an vorhandene Biotopstrukturen, Zuwegungen über vorhandene Straßen und Wege, Baumschutzmaßnahmen) vermieden bzw. reduziert werden.</p> <p>Zusammenfassend führt der Verlust von Biotopen und Habitaten durch temporäre Flächeninanspruchnahme zu einer Beeinträchtigung die teilweise erheblich im Sinne der Eingriffsregelung (§§ 14 und 15 BNatSchG) ist.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen S01 bis S03, S11, S15, V01 bis V08 und V11 sowie der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Pflanzen zurück.</p> <p><u>Biologische Vielfalt:</u> Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen zurück. Von entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ist daher nicht auszugehen.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Zerschneidung von Lebensräumen durch temporäre Flächeninanspruchnahme.• Individuenverlust durch Fallenwirkung infolge Ausbildung von	<p><u>Tiere:</u> Aufgrund der linearen Ausprägung der geplanten Baumaßnahme werden durch den Verlust von Waldrandflächen keine Minimalarealgrößen der dort festgestellten Tierarten unterschritten, zudem können zum weitaus überwiegenden Teil bereits</p>



<p>Erdgruben durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten</p> <ul style="list-style-type: none">• Zerschneidung von Lebensräumen durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	<p>vorhandene Waldtrassen für den Verlauf der Höchstspannungsfreileitung genutzt werden. Da viele Tierarten (insbesondere die Avifauna) hochmobil sind, ist zudem davon auszugehen, dass sie den kleinräumigen Störquellen ausweichen können. Die vorhabensbedingten Veränderungen im Raumnutzungsverhalten betroffener Arten werden daher generell als vernachlässigbar gering gewertet, da es sich um temporäre Störungen handelt.</p> <p>Lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume und Fließgewässer stellen in der offenen Landschaft wichtige Biotopverbundachsen dar. Insbesondere betroffen sind Fledermäuse, Kleinsäuger (z. B. Haselmaus) und Insekten (z. B. holzbewohnende Käferarten), die bei Aufweitungen vorhandener sowie durch Gehölzentnahmen neu entstehender Schutzstreifen die fehlenden Strukturen ggf. nur schwer oder nicht mehr überwinden können. Diese Effekte treten insbesondere bei größeren Gehölzverlusten sowie bei Eingriffen in aquatische Lebensräume, z. B. bei Gewässerüberfahrten, auf. Die Auswirkungsintensität kann minimiert werden, indem innerhalb des Schutzstreifens Sukzessionsprozesse (Entstehung von Gebüsch, Pionierwald) zeitlich begrenzt zugelassen werden sowie Gewässer mit eingeschränkten Überfahrten und Verrohrung des Fließgewässers gequert werden. Die meisten Fledermaus- und Vogelarten sind aufgrund ihrer hohen Mobilität durch die temporären und dauerhaften Trennwirkungen ihrer Lebensräume nur geringfügig betroffen. Haselmäuse überwinden hingegen vegetationsarme Bereiche nur über wenige Meter. Nach Abschluss der Bauphase sollen die entstandenen temporären Lücken der Vegetationsdecke durch nachfolgende</p>
---	--



	<p>Anpflanzungen, Sukzession oder Ansaaten wieder geschlossen werden, um die Verbundfunktion vollständig wiederherzustellen.</p> <p>Eine Fallenwirkung tritt temporär während der Bauphase durch das Ausheben von Gruben für die Herstellung der Mastfundamente ein. Besonders betroffen sind Amphibien, die auf den Wanderrouten im Frühjahr und Sommer/ Herbst durch diese Baumaßnahmen gefährdet werden können. Wanderungen finden vom Winterquartier in Richtung Laichgewässer und nachfolgend vom Laichhabitat in die Sommerlebensräume statt. Auch Reptilien und (Klein-)Säuger können tiefe Fundamentgruben nicht oder nur schwer wieder verlassen.</p> <p>Im Bereich der Baugruben werden während der Aktivitätsphase der Amphibien und Reptilien mobile Schutzzäune errichtet.</p> <p>Zusätzlich zu den vorgesehenen Schutzzäunen werden die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen und die Baugruben vor Beginn der Bautätigkeit auf Amphibien- und Reptilienbesatz geprüft und vorgefundene Individuen in benachbarte Habitate verbracht (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V01 und V02 unter Anlage 12, Textanhang D – Maßnahmenblätter).</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen können entscheidungserhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Pflanzen:</u> siehe Wirkfaktor „Verlust von Biotopen und Habitaten sowie der dort vorkommenden Tierarten durch temporäre Flächeninanspruchnahme“</p> <p><u>Biologische Vielfalt:</u> Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen</p>
--	---



	<p>sowie der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen zurück. Von entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ist daher nicht auszugehen.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Verlust und Veränderung grundwasserbeeinflusster, empfindlicher Biotope und Habitate durch Grundwasserabsenkung bei Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten in Feuchtgebieten und Auen.• Verschlechterung oder Veränderung der Lebensbedingungen der in den entsprechenden Habitaten vorkommenden Tierarten durch Grundwasserabsenkung bei Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten in Feuchtgebieten und Auen.	<p><u>Tiere:</u> Es treten keine relevanten Auswirkungen auf die Biotope ein. Daher sind mittelbare Auswirkungen auf die an Feuchtlebensräume angepassten Tierarten nicht zu erwarten.</p> <p><u>Pflanzen:</u> Über den direkten temporären Verlust der Vegetationsdecke hinaus sind temporäre negative Auswirkungen während der Baumaßnahme möglich durch langandauernde Grundwasserhaltungsmaßnahmen im Bereich der Mastfundamentgruben und des sich einstellenden Grundwasser-Absenkungstrichters in den randlichen Beständen. Nässetolerante Gehölze wie Weidenarten und die Schwarzerle sind gegenüber einer kurzzeitigen Abtrocknung (1-4 Wochen) unempfindlich. Die Krautschicht von Gewässerauen kann unter ungünstigen Bedingungen in den Sommermonaten kleinflächig Schaden nehmen. Allerdings besitzen eutrophe Wasser- und Sumpfpflanzen-Gemeinschaften ein sehr hohes Regenerationsvermögen. Die Auswirkungen der Abtrocknung sind diesbezüglich mit denen einer niederschlagsarmen Periode vergleichbar. Nach Beendigung der Grundwasserhaltung wird in kurzer Zeit die Wassersättigung des Bodens wieder erreicht, so dass mit einer vollständigen Regeneration der Biotope binnen weniger Monate zu rechnen ist. Voraussetzung ist aber, dass die Maßnahmen zur Wasserhaltung auf ein Minimum reduziert werden, da sonst die Gefahr der</p>



	<p>Ruderalisierung zunimmt.</p> <p><u>Biologische Vielfalt:</u> Es treten keine relevanten Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen auf. Von entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ist daher nicht auszugehen.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Verlust und Veränderung von Biotopen und Habitaten durch Stoffeinträge durch Baumaschinen- und LKW-Verkehr, Staubentwicklung während der Baumaßnahmen und Einleitung von Wässern aus Wasserhaltungsmaßnahmen in Vorfluter• Verschlechterung oder Veränderung der Lebensbedingungen der in den entsprechenden Habitaten vorkommenden Tierarten durch Stoffeinträge durch Baumaschinen- und LKW-Verkehr, Staubentwicklung während der Baumaßnahmen und Einleitung von Wässern aus Wasserhaltungsmaßnahmen in Vorfluter	<p><u>Tiere:</u> Es treten keine relevanten Auswirkungen auf die Biotope ein. Daher sind mittelbare Auswirkungen auf die Lebensräume angepassten Tierarten nicht zu erwarten.</p> <p><u>Pflanzen:</u> Ein Eintrag von Schad- und Nährstoffen ist hauptsächlich durch den Baustellenverkehr möglich. Bei Einhaltung der gesetzlichen Normen für z.B. Art der Befüllung von Maschinen oder Verwendung umweltfreundlicher Betriebsstoffe sind Beeinträchtigungen der Vegetations- und Tierbestände jedoch als sehr gering einzustufen. Auch Risiko von einer relevanten Freisetzung von Stäuben ist infolge des oberflächennah anstehenden Grundwassers im betrachteten Raum als gering einzuschätzen.</p> <p>Die temporäre Einleitung von Wasser aus der Grundwasserhaltung in angrenzende Gräben während der Bauphase der Mastfundamente kann mit bauzeitlichen Funktionsverlusten (z. B. durch verdriftende Trübstofffahnen) verbunden sein, wodurch Lebensräume vor allem von Fischen und Rundmäulern sowie Libellenlarven und Wassermollusken beeinträchtigt werden können.</p> <p>Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen ist die Schutzmaßnahme S07 vorgesehen (siehe Anlage 12, Textanhang D – Maßnahmenblätter). Ziel dieser Maßnahme ist die Rückhaltung von Trüb- und Schwebstoffen und sonstigen Stoffen sowie</p>



	<p>eine Sauerstoffanreicherung vor der Einleitung von Grundwasser in die Oberflächengewässer.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme sind keine erheblichen nachteiligen und damit auch keine entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Biologische Vielfalt:</u> Es treten keine relevanten Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen auf. Von entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ist daher nicht auszugehen</p>
<ul style="list-style-type: none">• Störungen und Verminderung der Lebensraumqualität von Tierlebensräumen durch Schallimmissionen im Nahbereich der Trassen sowie im Bereich der Zuwegungen.	<p><u>Tiere:</u> Durch die kurze, aber verstärkt auftretende Geräusentwicklung seitens der Baumaschinen und -fahrzeuge sowie Spundungsarbeiten im Zuge der Mastfußarbeiten ist eine akustische und visuelle Störung und Beunruhigung der Fauna, vor allem der Avifauna, im Umfeld der Arbeitsflächen und Schutzstreifen sowie entlang der Zufahrten zu den Arbeitsflächen möglich. Die Störungsintensität ist von der Empfindlichkeit der betroffenen Arten und der Jahreszeit abhängig.</p> <p>Als „störungsempfindliche Arten“ mit hohen Fluchtdistanzen gegenüber optischen und akustischen Einwirkungen gelten Schwäne, Gänse, Kormoran, Schreitvögel (Graureiher nur zur Brutzeit, Weißstorch unempfindlich), Kranich, Wasservögel (Taucher, Enten, Säger, Rallen), Limikolen, Möwen (nur Brutkolonien), Seeschwalben (nur Brutkolonien) und Greifvögel (nur zur Brutzeit in unmittelbarer Horstnähe).</p> <p>Geeignete Vermeidungsmaßnahmen sind Bauzeitenregelungen insbesondere für den Zeitraum der Brutzeit von störungsempfindlichen und besonders gefährdeten Brutvogelarten (vgl.</p>



	<p>Vermeidungsmaßnahmen V03 und V05 unter Anlage 12, Textanhang D – Maßnahmenblätter) sowie der Zug- und Rastzeiten störungsempfindlicher Rastvogelarten (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V03 und V05 unter Anlage 06, Textanhang D – Maßnahmenblätter), sodass keine entscheidungserheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Auch mögliche Störungen oder Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvogelarten aufgrund starker Beleuchtung der Arbeitsflächen sind als geringfügig einzustufen, da die Bauarbeiten nur in Ausnahmefällen in den Abendstunden fortgeführt werden.</p> <p><u>Pflanzen:</u> Es sind keine relevanten mittelbaren Auswirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Biologische Vielfalt:</u> Es treten keine relevanten Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen auf. Von entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ist daher nicht auszugehen</p>
Anlagebedingte Umweltauswirkungen (nur Ersatzneubau)	
<ul style="list-style-type: none">• Verlust und Veränderung von Biotopen und Habitaten durch Flächeninanspruchnahme durch Maste im Bereich der Maststandorte	<p><u>Tiere:</u> Der anlagebedingte dauerhafte Flächenverbrauch im Bereich der Mastfüße ist aufgrund der Kleinflächigkeit in der Regel als geringfügig hinsichtlich möglicher dauerhafter Habitatverluste von Tierarten einzustufen. Es sind somit keine entscheidungserheblichen Auswirkungen zu befürchten.</p> <p><u>Pflanzen:</u> Im Fall der Versiegelung von Biotopen durch relativ kleinflächige Mastfundamente ist die Auswirkungsintensität einzelfallbezogen als gering bis mittel einzustufen. Durch die dauerhaften Fundamentflächen der Masten</p>



	<p>muss jedoch von einem vollständigen und dauerhaften Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen ausgegangen werden, der erheblich im Sinne der Eingriffsregelung (§§ 14 und 15 BNatSchG) ist.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Pflanzen zurück.</p> <p><u>Biologische Vielfalt:</u> Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen zurück. Von entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ist daher nicht auszugehen.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Meidewirkungen und Habitatverschlechterungen im Trassenumfeld, Entwertung von Bruthabitaten, Rast- und Nahrungsgebiete durch Raumanspruch der Masten und der Freileitung	<p><u>Tiere:</u> Für einige Vogelarten können verminderte Raumnutzungsintensitäten im Nahbereich von Freileitungstrassen festgestellt werden. So zählen arktische Gänsearten, aber auch Feldlerche und Wiesenlimikolen zu den Arten, die Meideffekte an Freileitungen zeigen können. Eine Begründung liegt darin, dass sich im Umfeld einer Trasse die Aktivitäten der Vogelarten vermehrt auf den Schutz vor Fressfeinden (Sicherungsverhalten) fokussieren, sodass weniger Zeit für Komfortverhalten (Sozialverhalten, Gefiederpflege etc.) verbleibt. Die Masten an sich bieten Greif- und Rabenvögeln Sitzwarten und auch Brutmöglichkeiten, so dass der Prädatorendruck auf Bodenbrüter zunehmen kann und es zu einem Eingriff in Räuber-Beute-Beziehungen kommt. Im Bereich vorhandener Freileitungen sind diese nachteiligen Auswirkungen jedoch weitgehend vermindert, da der Raum diesbezüglich bereits als vorbelastet</p>



	<p>eingestuft werden kann.</p> <p>Ein nur geringer Gewöhnungseffekt kann für gebietsfremde Gastvögel beobachtet werden, die das Rastgebiet über eine längere Zeitspanne nutzen. Ein Unterfliegen von Leiterseilen wird von Wasservogelarten weitgehend vermieden. Auch geeignete Äsungsflächen für Gänsearten unterhalb von Leiterseilen werden zumeist nicht genutzt.</p> <p>Für den Kiebitz, der im Abschnitt zwischen Mast 1 und Mast 7 mit mehreren Brutpaaren vorkommt, kann in den Prüfprotokollen dargelegt werden, dass die vorhandenen Brutpaare gleichartige Habitate im direkten Umfeld der Baumaßnahmen vorfinden, die nicht besetzt sind.</p> <p>Da die Rück- und Neubautrasse einen mittleren Abstand von ca. 500 m besitzen, tritt kein negativer Effekt für die dortige Population auf. Zusätzlich befindet sich die Neuplanung in diesem Abschnitt randlich entlang einer BAB, die beim Kiebitz bereits ein Meideverhalten (Effektdistanz = 200 m) bewirkt. Der mögliche Meideeffekt durch die Neubautrasse wird somit primär bereits durch die BAB ausgelöst. Die Vorkommen des Kiebitzes und Austernfischers im Norden der Schwinge bis zum geplanten Umspannwerk befinden sich in etwa 300 m Abstand zur Rück- und Neubautrasse, so dass hier kein Habitatverlust durch die beiden zeitweilig gemeinsam existierenden Leitungen entsteht. Durch den Raumanpruch der Maste und der Freileitung treten somit keine entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die Brutvogelarten ein.</p> <p>Im Verlauf der Trasse und in deren naher Umgebung werden keine für Rastvögel wertgebenden Rast- /Ruhehabitate berührt. Solche Bereiche befinden sich weit abseits</p>
--	---



	<p>der Trasse in Elbenähe. Gebiete von nationaler oder internationaler Bedeutung für Rastvögel kommen im Gebiet nicht vor. Eine Ausnahme stellt diesbezüglich das ca. 5,3 km vom Mast Nr. 24 (nördlichster Mast) entfernt liegende VSG Untereibe. Die Betroffenheit von Rastvogelarten durch die Bauarbeiten und ein Meideverhalten durch die Existenz der Stromtrasse können daher von vorneherein ausgeschlossen werden. Dies betrifft auch die nicht oder gering anfluggefährdeten Rastvogelarten wie Mäusebussard und Turmfalke, die im Verlauf des Korridors häufiger nachgewiesen werden konnten. Durch den Raumanspruch der Maste und der Freileitung treten somit auch keine entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die Gast- und Rastvögel ein.</p> <p><u>Pflanzen:</u> Es sind keine relevanten mittelbaren Auswirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Biologische Vielfalt:</u> Es treten keine relevanten Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen auf. Von entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ist daher nicht auszugehen.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Individuenverlust Avifauna durch Kollision mit den Leiterseilen und dem Erdseil der Leitung	<p><u>Tiere:</u> Es ergeben sich potenzielle Beeinträchtigungen durch Individuenverluste infolge der Kollision mit Leiterseilen.</p> <p>Als „vogelschlagrelevante Arten“ gelten gemäß der bekannten Literatur Schwäne, Gänse, Schreitvögel, Kranich, Kormoran, Wasservögel (Taucher, Enten, Säger, Rallen), Limikolen, Möwen und Seeschwalben. Insbesondere brütende und rastende Großvogelarten wie Störche, Gänse und Schwäne, Kormorane, Möwen, Seeschwalben und Greifvögel führen weitreichende Pendelflüge zwischen Schlaf-, Brut- und Nahrungsflächen durch, sodass ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Leiterseilen</p>



	<p>in Bereichen der Einflugschneisen besteht.</p> <p>Hinsichtlich der häufigen und ungefährdeten Arten, bei denen es ebenfalls regelmäßig aufgrund von Schwarmbildungen zu Kollisionen an Freileitungen kommen kann, sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten, da sie nicht in ihrem Bestand gefährdet sind und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bewirkt wird. Dies gilt vor allem für Tauben, Drosseln, Rabenvögel und Stare.</p> <p>Hinsichtlich der Vogelschlagrelevanz von Greifvögeln haben alle konkreten Untersuchungen zum Flugverhalten an Freileitungen gezeigt, dass Greifvögel mit Ausnahme der Adlerarten aufgrund ihres ausgeprägten dreidimensionalen Sehvermögens in Verbindung mit ihrer guten Manövrierfähigkeit nur in geringem bis mittlerem Maße an Freileitungen kollidieren. Kollisionen können sich jedoch bei Balzflügen ereignen.</p> <p>Für die Sicherung gegen Leitungsanflug hat sich das Anbringen von Markern bewährt, die das Erkennen der Leitungen, insbesondere des Erdseils erleichtern und meist auch bei ungünstigen Sichtverhältnissen wahrgenommen werden. Der Einsatz von Markern reduziert das Kollisionsrisiko gegenüber unmarkierten Leitung signifikant.</p> <p>In besonders sensiblen Gebieten oder bei Vorkommen besonders anfluggefährdeter Arten werden Vogelabweiser angebracht (vgl. Vermeidungsmaßnahme V11 unter Anlage 12, Textanhang D - Maßnahmenblätter). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen und dem umfangreichen Leitungsrückbau, durch den das Kollisionsrisiko im Raum weiter reduziert wird, kommt es zu keinen</p>
--	---



	<p>entscheidungserheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna.</p> <p><u>Pflanzen:</u> Keine Auswirkungen zu erwarten</p> <p><u>Biologische Vielfalt:</u> Es treten keine relevanten Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen auf. Von entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ist daher nicht auszugehen.</p>
Betriebsbedingte Umweltauswirkungen (nur Ersatzneubau)	
<ul style="list-style-type: none">• Verlust und Veränderung von Biotopen und Habitaten durch regelmäßige Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen• Zerschneidung von Lebensräumen durch regelmäßige Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen• Schädigung von freigestellten Gehölzbiotopen am Schutzstreifen durch regelmäßige Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen	<p><u>Tiere:</u> Die relevanten anlage- und betriebsbedingten Flächenverluste und damit Habitatverluste bleiben auf Bereiche mit älteren Baumbeständen beschränkt, die aufgrund der einzurichtenden bzw. aufzuweitenden Schutzstreifen dauerhaft entfernt werden müssen (siehe auch „Baubedingte Auswirkungen“). Diese Auswirkungen sind im geplanten Vorhaben jedoch nicht vorhanden.</p> <p>Bezüglich der Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen im Trassenraum einer Höchstspannungsfreileitung ist generell festzustellen, dass in Abschnitten mit bereits bestehenden Freileitungen generell deutlich geringere Wirkungen auftreten. Hier ist ein Schutzstreifen bereits vorhanden und die notwendigen Pflegemaßnahmen werden, wie auch derzeit, in unverändertem Turnus und in gleichartiger Weise fortgeführt.</p> <p>Veränderungen klimarelevanter Faktoren, die sich auf faunistische Lebensräume auswirken könnten, werden durch die Installation von Masten und Leiterseilen nicht bewirkt. Sie können hingegen wirksam werden, wenn die Freistellung von Gehölzflächen im Bereich eines Maststandortes oder innerhalb des Schutzstreifens erforderlich wird. Hierdurch können insbesondere Reptilienhabitate und</p>



	<p>Fledermausquartiere betroffen sein, die spezielle klimatische Bedingungen benötigen. Die negativen Auswirkungen bleiben jedoch auf punktuelle Vorkommen dieser Arten begrenzt.</p> <p>In neu zu errichtenden Trassenabschnitten kann die dauerhafte Freihaltung des Schutzstreifens je nach vorhandener Biotopstruktur eine relevante Habitatveränderung darstellen, die auch Wirkungen auf nicht flugfähige Tiere haben kann. Ebenso sind durch eine Wuchshöhenbegrenzung älterer und höherer Gehölze im Bereich eines neuen Schutzstreifens Veränderungen der Biotop- und Vegetationsstrukturen möglich. Hiervon können insbesondere Niststätten betroffen sein. Von den Arten, die durch eine Wuchshöhenbeschränkung Beeinträchtigungen erfahren können, sind z. B. Greifvogel-, Specht- und Eulenarten sowie Arten, welche die vorhandenen Niststätten in den Folgejahren nachnutzen könnten, zu nennen. Diese Auswirkungen sind im Trassenverlauf der geplanten Vorhaben jedoch nicht relevant. Bezogen auf die Fauna resultieren aus den genannten Wirkfaktoren daher keine entscheidungserheblichen Auswirkungen.</p> <p><u>Pflanzen:</u> Entsprechend der geringen Verbreitung von Waldflächen im Verlauf der Ersatzneubautrasse kommt es dort nur in geringem Maß zur Neuanlage von Schutzstreifen mit einer dauerhaften Wuchshöhenbeschränkung. Innerhalb des Schutzstreifens können z. B. Sukzessionsgehölze, gestufte Waldmäntel aber auch Waldbiotope entstehen.</p> <p>Durch Beseitigung von Waldrändern und Freistellung eines geschlossenen Bestandes kann es grundsätzlich zu kleinklimatischen Veränderungen kommen. In diesen</p>
--	---



	<p>beeinträchtigten Randzonen wird das Waldinnenklima durch ein Waldrandklima ersetzt, da der neue Waldmantel oder Waldrand eine längere Entwicklungszeit benötigt. Zudem sind die freigestellten Waldabschnitte je nach Ausrichtung und Baumart einer erhöhten Wind- und Sonnenexposition ausgesetzt, sodass hier von einer mittleren Auswirkungsintensität auszugehen ist. Besonders empfindlich gegenüber Sonnenexposition (Einstrahlung aus Südost bis West) sind mittelalte und alte Bestände glattborkiger Laubbaumarten wie der Buche und der Hainbuche. Die im Projekt geplanten Schutzstreifen sind jedoch relativ kleinflächig. Besonders empfindlich gegen Windwurf (durch Wind aus Südwest bis Nordwest) wären mittelalte und alte Fichten- und Fichtenmischbestände, welche in den Untersuchungskorridoren nicht vorkommen. Die genannten Auswirkungen werden insgesamt dadurch gemindert, dass als wirksame Minderungsmaßnahme die Entwicklung von Sukzessionsgehölzen oder auch eine dauerhafte Waldentwicklung möglich ist.</p> <p>Die dauerhafte Etablierung des Schutzstreifens der Freileitung stellt in der Regel keine Eingriffsfläche dar, da hier selbst zum Einzug der Leiterseile nicht in den Biotopbestand eingegriffen werden muss. Der Schutzstreifen kann sich jedoch auf überspannte Wald- und Gehölzflächen auswirken, wenn sie einer dauerhaften Restriktion durch eine Wuchshöhenbeschränkung (maximal zulässige Wuchshöhe, in Abhängigkeit von der Höhe der Leiterseile über Flur) unterliegen. Die auf Wald- und Gehölzflächen notwendigen wiederkehrenden Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen führen zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der</p>
--	--



	<p>Eingriffsregelung (§§ 14 und 15 BNatSchG).</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wiederherstellungsmaßnahmen W05 und W06 sowie der Kompensationsmaßnahme verbleiben jedoch keine erheblichen nachteiligen und damit auch keine entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen.</p> <p>Biologische Vielfalt: Es treten keine relevanten Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen auf. Von entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ist daher nicht auszugehen.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Temporärer Funktionsverlust und randliche Beeinträchtigungen von Tierlebensräumen durch Kontrolle der Leitung und Instandsetzungsarbeiten.	<p><u>Tiere:</u> Durch die Kontrolle der Leitung (Begehung, Befahrung, Befliegung) sind keine entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die Tierlebensräume zu befürchten.</p> <p><u>Pflanzen:</u> Durch die Kontrolle der Leitung (Begehung, Befahrung, Befliegung) sind keine entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die Biotope zu befürchten.</p> <p><u>Biologische Vielfalt:</u> Es treten keine relevanten Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen auf. Von entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ist daher nicht auszugehen.</p>
Anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen (nur Leitungsrückbau)	
<ul style="list-style-type: none">• Durch den Leitungsrückbau entfallen alle o.g. anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Bestandsleitungen.	<p>Der Rückbau der Leitung wurde bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Ersatzneubauleitung konfliktmindernd berücksichtigt.</p>



Betroffenheit von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 29 BNatSchG/ § 22 NAGBNatSchG

Die Betroffenheit gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG bzw. § 22 NAGBNatSchG wird unter Ziffer 2.2.3.6.3 dieses Beschlusses behandelt. Im Ergebnis lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen nicht immer vermeiden. Gem. § 29 Abs. 2 BNatSchG ist die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, verboten.

Mit der Inanspruchnahme verbundene, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen betroffener geschützter Landschaftsbestandteile, werden in jedem Fall kompensiert (vgl. Anlage 12, Kap. 9). Der auf diese, nicht durch die Wiederherstellung der Fläche vollständig kompensierbare sowie auf die dauerhafte Inanspruchnahme für die Mastfundamente entfallende Anteil der Kompensationserfordernisse ist durch die Kompensationsmaßnahme K01 vollständig nachgewiesen.

Die im Falle einer Bestandsminderung gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gesetzlich vorgesehene Verpflichtung einer angemessenen Ersatzpflanzung wird damit als erfüllt angesehen. Auf dieser Grundlage wird für das Verbot des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG eine Befreiung nach Maßgabe des § 41 NAGBNatSchG und § 67 BNatSchG erteilt (s. Ziffern 2.2.3.6.3 und 1.2.1 dieses Beschlusses).

Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG/ § 24 NAGBNatSchG

Die Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG wird unter Ziffer 2.2.3.6.4 dieses Beschlusses behandelt. Im Ergebnis lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen nicht immer vermeiden. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten.

Je nachdem, ob die Möglichkeit eines Ausgleichs- oder lediglich eines Ersatzes der Funktionen der betroffenen Biotope gegeben ist, erfolgt entweder eine Ausnahmeerteilung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG oder die Gewährung einer Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG (s. Ziffern 2.2.3.6.4 und 1.2.1 dieses Beschlusses).

Nationale Schutzgebiete

Im Untersuchungsraum der Rückbauleitung LH-14-2142 Stade – Sottrum liegt das Landschaftsschutzgebiet „Geestrand von Stade bis Horneburg“ (LSG STD 00014). Dieses wird auf einer Länge von 90 m von der Bestandsleitung gequert. Die gleiche Leitung quert zudem das Landschaftsschutzgebiet „Heidbeck“ (LSG STD 00023) auf einer Länge von 680 m. Sofern durch das Vorhaben gegen Schutzvorschriften verstoßen wird, erfolgt eine



Befreiung entsprechend der Maßgaben des § 67 BNatSchG. Die Darstellung der Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten erfolgt unter Ziffer 2.2.3.6.2.2 dieses Beschlusses.

Natura 2000

Eine mögliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch das geplante Vorhaben wird in der Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 34 BNatSchG untersucht, auf die an dieser Stelle verwiesen wird (siehe Ziffer 2.2.3.6.2.1 dieses Beschlusses). Die gutachterliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl für die FFH-Gebiete als auch für die „faktischen“ Vogelschutzgebiete erhebliche Beeinträchtigungen aller maßgeblichen Bestandteile und ihrer Erhaltungsziele nicht zu besorgen sind. Auf Grundlage dieser Informationen gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung, dass das Vorhaben nicht geeignet erscheint, die FFH-Gebiete und die „faktischen“ Vogelschutzgebiete im Umfeld der Maßnahme erheblich zu beeinträchtigen.

Artenschutz

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt unter Ziffer 2.2.3.6.5 dieses Beschlusses. Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der im LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5) festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V01 – V07 sowie der Schutzmaßnahmen S 11 und S 15 Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

2.2.2.2.3 Schutzgut Boden

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Auswirkungen	Bewertung
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none">• Verdichtung der Gefügestruktur des Unterbodens beim Befahren mit Baustellenfahrzeugen	<p>Unabhängig von der Bodenart sind nasse Böden verdichtungsempfindlicher als trockene, sodass die Gefahr von Verdichtungen auch von der Witterung vor und während der Bauphase abhängt. Daher ist unbedingt darauf zu achten, dass die Baumaßnahme nach Möglichkeit bei hinreichend trockenen Bodenverhältnissen durchgeführt wird, unabhängig von einer ggf. vorgesehenen Baustraße.</p> <p>Aufgrund der weiten Verbreitung grundwassernaher und wenig tragfähiger Marschböden darf angenommen werden, dass die Notwendigkeit des Einsatzes einer</p>



	<p>Baustraße o.ä. auch durch die Baugrunduntersuchung auf den meisten Arbeitsflächen als Regelbauverfahren bestätigt wird.</p> <p>Nach dem Bau der Leitung können bei dennoch entstandenen Verdichtungen Meliorationsmaßnahmen wie eine Tiefenlockerung erforderlich werden (s.u.), um die Verdichtungen wieder zu beseitigen. Dabei können auf landwirtschaftlichen Flächen gleichzeitig auch bestehende Vorbelastungen, wie etwa ein aus der ackerbaulichen Bearbeitung resultierender Pflugsohlenhorizont, behoben werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen S09 und S10 treten keine erheblichen nachteiligen und damit auch keine entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen auf.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Durchmischung des Oberbodengefüges durch Abschieben und Umlagern bei Einrichtung der Baustellenflächen	<p>Der Verlust von Bodenfunktionen aufgrund der Durchmischung der verschiedenen Horizonte durch Aufgrabungen im Baustellenbereich kann bei der Inanspruchnahme von Böden mit besonderen schutzwürdigen Funktionen eine entscheidungserhebliche Auswirkung darstellen. Diese kann jedoch durch Maßnahmen zur Eingriffsminimierung, wie durch die Bauartanpassung, d. h. getrennte Lagerung des Oberbodens vom Unterboden und einen horizontgerechten Wiedereinbau, zumindest reduziert werden (vgl. Schutzmaßnahmen S09).</p>
<ul style="list-style-type: none">• Risiko der Abschwemmung von Boden bei Starkregen von Arbeitsflächen in abgefallenem Gelände bei Einrichtung der Baustellenflächen• Aushagerung und Humusverlust im Oberboden, Erosionsgefahr bei	<p>Es ist davon auszugehen, dass die potentiellen Auswirkungen in einem nicht beurteilungsrelevanten Umfang auftreten.</p>



Starkregen bei Einrichtung der Baustellenflächen	
<ul style="list-style-type: none">• Veränderung des Wasserhaushaltes der Böden bei Durchführung von Wasser-haltungsmaßnahmen	Es ist davon auszugehen, dass die potentiellen Auswirkungen in einem nicht beurteilungsrelevanten Umfang auftreten.
Anlagebedingte Umweltauswirkungen (nur Ersatzneubau)	
<ul style="list-style-type: none">• Versiegelung von Böden durch Einbringung von Mastfundamenten in die Böden• Dauerhafter und endgültiger Verlust des Bodens durch Mastfundamente• Veränderung des Regel- und Puffervermögens bei Einbau von Fremdmaterial (Mastfundamente)	<p>Der Neubau von Masten (insgesamt 25 neue Masten) ist durch die Einbringung von Fundamenten in die Böden immer mit einem dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen verbunden. Die Versiegelung von Böden beim Freileitungsbau ist jedoch generell kleinflächig. Durch die geplante Errichtung der Neubaumasten mittels Pfahlgründungen wird die Bodeninanspruchnahme für die Fundamente deutlich minimiert. Im vorliegenden Vorhaben wird die Neuversiegelung dadurch auf insgesamt 184 m² beschränkt. Eine Versiegelung von Böden mit besonderer Bedeutung tritt nicht ein.</p> <p>Der Flächenverbrauch und Verlust von Boden durch Versiegelung stellt trotz der Kleinflächigkeit einen naturschutzrechtlichen und damit kompensationspflichtigen Eingriff in den Boden dar.</p> <p>Den Neubauten steht der geplante Rückbau von 57 Masten gegenüber. Mit dem Rückbau eines Mastes sind jeweils auch der Rückbau oberirdischer Versiegelungen (Eckstiele) und die Rekultivierung des ehemaligen Traufbereichs des Mastes vorgesehen. Durch diese Rekultivierung können schutzwürdige Bodenparameter zwar nicht bzw. nur in geringem Umfang (vgl. Empfindlichkeitsbewertung) wiederhergestellt werden, sodass der Rückbau im Rahmen dieser</p>



	<p>Auswirkungsprognose nicht mit den Auswirkungen der Neu- bzw. Ersatzneubauten gegengerechnet werden kann. Diese, die oberirdische Neuversiegelung flächenmäßig deutlich übersteigende Entsiegelung, wird jedoch im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes bilanziert und auf die erforderliche Kompensation angerechnet. Ein darüberhinausgehender Kompensationsbedarf besteht nicht.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Entsiegelungsmaßnahmen in Folge des Rückbaus der Bestandsleitung verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.</p>
Anlagebedingte Umweltauswirkungen (nur Leitungsrückbau)	
<ul style="list-style-type: none"> • Entsiegelung von Böden durch Entfernung der Mastfundamente • Wiederherstellung von Böden und Bodenfunktionen durch Rekultivierung der ehemaligen Maststandorte 	<p>Der Rückbau der Leitung wurde bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Ersatzneubauleitung konfliktmindernd berücksichtigt.</p>

2.2.2.2.4 Schutzgut Wasser

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Grundwasser	
Auswirkungen	Bewertung
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers während der Bautätigkeit durch Entfernen von grundwasserschützenden 	<p>Die baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung für das Grundwasser ist auf die unmittelbaren Bereiche der Maststandorte und die Arbeitsflächen beschränkt. Einwirkungen außerhalb des Baustellenbereichs (z.B. die</p>



<p>Deckschichten</p>	<p>Nutzung von Zuwegungen) liegen unterhalb der Relevanzschwelle.</p> <p>Bei den überwiegend grundwassernahen Standorten des Planungsbereiches kann – in Abhängigkeit von den konkreten Grundwasserverhältnissen zum Bauzeitpunkt ein Eingriff in den Grundwasserbereich bestehen. Dies bedingt ggf. die Niederbringung von Brunnen oder offene Bauwasserhaltung in der Fundamentgrube und die Ableitung des geförderten Wassers. Der Umfang der Baumaßnahme wird hierdurch erhöht, jedoch erfolgt eine Freilegung des Grundwassers aufgrund der Wasserhaltung beim Bau nicht. Weiterhin ist der Eingriff temporär und auf die Bauphase beschränkt.</p> <p>Im Bereich von Arbeitsflächen (ebenso bei Arbeiten in Schutzstreifen) ist aufgrund der fehlenden Eingriffstiefe in grundwassernahen Standorten die Einwirkungsintensität hinsichtlich der Verschmutzungsgefährdung gering.</p> <p>Am Westrand der Elbniederung ist mit artesisch gespanntem Grundwasser zu rechnen, dessen Deckschichten nach den vorliegenden Daten (NIBIS Kartenserver) von den Pfählen durchteuft werden. Zwar besteht die technische Notwendigkeit, hier eine ausreichend dichtende Grundwasserüberdeckung herzustellen, gleichwohl wird die Eingriffsintensität des Leitungsneubaus als mittel eingestuft.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen S12, S13 und S14 verbleiben keine erheblichen nachteiligen und damit auch keine entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen.</p>
<ul style="list-style-type: none">• mengenmäßige Veränderung des	Eine mengenmäßige Beeinflussung des



<p>Grundwasserhaushaltes durch Entnahme von Bauhaltungswasser aus den Baugruben</p>	<p>Grundwasserhaushalts erfolgt ausschließlich durch Grundwasserentnahme im Zuge der Bauwasserhaltung an Maststandorten. Die Absenkungsbeträge sind sowohl bei Rückbau als auch bei Ersatzneubau gering und liegen im Bereich der Tiefe des Fundamentes (Pfahlkopf).</p> <p>Aufgrund des temporären und punktuellen Charakters der Bauwasserhaltung und der geringen Absenkungsbeträge im Bereich der Fundamentgrube wird die Einwirkungsintensität der Bauwasserhaltung auf den Grundwasserhaushalt insgesamt als gering angesetzt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen S12 und S14 verbleiben keine erheblichen nachteiligen und damit auch keine entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Veränderung der Wasserqualität von Grundwasser durch potenziellen Schadstoffeintrag durch die Baumaschinen	<p>Das Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen infolge des Maschineneinsatzes sowie durch Tankvorgänge, Ölwechsel, Reparaturen und Wartungsvorgängen ist während der Bauphase in Arbeitsbereichen nicht völlig auszuschließen.</p> <p>Durch den Einsatz von modernen Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen und der Bauausführung durch entsprechend geschultes Personal wird das Risiko von Schadstoffeinträgen jedoch minimiert (siehe Maßnahmen zum Allgemeinen Bodenschutz S09). Entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen infolge des Einsatzes von Baumaschinen sind nicht zu erwarten.</p>



Oberflächenwasser	
Auswirkungen	Bewertung
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none">• temporäre Verschlämmung• temporärer Eintrag von Nährstoffen durch Bautätigkeit• temporäre Verschlechterung der Durchgängigkeit	<p>Bei den potenziell zu erwartenden Projektwirkungen Verschlämmung, Eintrag von Nährstoffen durch Bautätigkeit und Verschlechterung der Durchgängigkeit handelt es sich um temporäre Einwirkungen, die nur während der Baumaßnahme auf das Gewässer einwirken.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen S04 und S05 verbleiben keine erheblichen nachteiligen und damit auch keine entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen.</p>
<ul style="list-style-type: none">• temporär vollständiger Verlust von Sohle und Ufer	<p>Die durch Überlagerung ggf. entstehende Projektwirkung des temporären vollständigen Verlustes von Ufer und Sohle wird mit einer hohen Einwirkungsintensität belegt, da für den Bauzeitraum die Funktionsfähigkeit des Gewässers nicht vorhanden ist.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen S06 und S08 sowie der Wiederherstellungsmaßnahme W01 verbleiben keine erheblichen nachteiligen und damit auch keine entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen.</p>
<ul style="list-style-type: none">• hydraulische Belastung durch Grundwassereinleitung• temporärer Eintrag von Nährstoffen durch Grundwassereinleitung	<p>Durch starke Einleitung von Bauhaltungswasser kann es zu Schädigungen in Ufer und Sohle kommen. Hohe Einleitungsmengen werden somit mit einer hohen Einwirkungsintensität belegt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahme Grundwassereinleitung (S07) verbleiben keine erheblichen</p>



	nachteiligen und damit auch keine entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen.
<ul style="list-style-type: none">• Veränderung der Wasserqualität von Oberflächengewässern durch potenziellen Schadstoffeintrag infolge des Einsatzes von Baumaschinen	<p>Das Risiko von Verunreinigungen der Oberflächengewässer durch Eintrag von Schadstoffen infolge des Maschineneinsatzes sowie durch Tankvorgänge, Ölwechsel, Reparaturen und Wartungsvorgängen ist während der Bauphase in Arbeitsbereichen nicht völlig auszuschließen.</p> <p>Durch den Einsatz von modernen Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen und der Bauausführung durch entsprechend geschultes Personal wird das Risiko von Schadstoffeinträgen jedoch minimiert (siehe Maßnahmen zum Allgemeinen Bodenschutz S09).</p> <p>Entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen infolge des Einsatzes von Baumaschinen sind nicht zu erwarten.</p>

Bewertung der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser nach § 47 WHG

Nach § 47 Abs. 1 WHG sind Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers zu vermeiden. Ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand, insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung, ist zu erreichen. Alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund menschlicher Tätigkeiten sind umzukehren. Zur Erreichung dieser Ziele sind in den Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG Maßnahmen aufzunehmen, die den Eintrag der in Anlage 7 der GrwV genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in das Grundwasser verhindern und den Eintrag von Schadstoffen und Schadstoffgruppen der Anlage 8 der GrwV in das Grundwasser begrenzen (§ 13 Abs. 1, 2 GrwV). Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser - hier etwa Betonfundamente und Verfüllung in Rückbaubereichen - darf zudem nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 i.V.m. § 3 Nr. 9 WHG).

Diese Anforderungen werden durch das geplante Vorhaben gewahrt. Die genannten Auswirkungen sind temporär und auf die Bauphase beschränkt. Sie stehen den Bewirtschaftungszielen des Grundwassers oder diesbezüglichen Maßnahmen nicht entgegen und führen nicht zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers. Ebenso wenig steht das Vorhaben der Erreichung eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes entgegen.

Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers ist als gut eingestuft. Diese großräumige Charakteristik wird sich auch durch die im Zuge des Vorhabens zu erwartende kleinräumige und temporäre Entnahme von Grundwasser zur Bauwasserhaltung nicht verändern.

Der chemische Zustand des Grundwassers ist als nicht gut eingestuft (Nitratgehalt) und es sind Maßnahmen zur Reduzierung der diffusen Einträge aus der Landwirtschaft vorgesehen. Diese Bewirtschaftungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Ein Nitratreintrag resultiert aus der Baumaßnahme nicht.

Bewertung der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG

Nach § 27 WHG dürfen sich bei natürlichen oberirdischen Gewässern der ökologische Zustand und der chemische Zustand sowie bei erheblich veränderten oberirdischen Gewässern das ökologische Potenzial und der chemische Zustand nicht verschlechtern. Ferner darf die Erreichung eines guten ökologischen Zustands/Potenzials und guten chemischen Zustands nicht gefährdet werden.

Der ökologische Zustand wird für natürliche Gewässer ermittelt, während das ökologische Potenzial für erhebliche veränderte und künstliche Gewässer dargestellt wird:

Für fünf größere Gewässer liegen die Daten zur ökologischen Potenzialklasse vor: Schwinge, Bützflether Süderelbe, Heidbeck, Agathenburger Moorwettern und Hörne-Götzdorfer Kanal.

Lediglich die genannten fünf größeren Gewässer weisen ein Einzugsgebiet von mehr als 10 km² auf und wurden deshalb in die Bestandsaufnahme und Bewirtschaftungsplanung entsprechend den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie aufgenommen (vgl. Anlage 1 Nr. 2 der OGewV). Es handelt sich durchweg um erheblich veränderte oder künstliche Gewässer. Bei den übrigen Gewässern handelt es sich um nicht behördlich in Gewässerzustandsklassen eingestufte, kleinere Wasserläufe, die nicht berichtspflichtig im Sinne der WRRL sind. Sie stellen zudem zum Teil Entwässerungsgräben dar, die nicht der Ent- oder Bewässerung von Grundstücken mehrerer Eigentümer dienen und daher keine Fließgewässer im Sinn des Wasserrechts darstellen (§ 2 Abs. 2 WHG i.V.m. § 1 Abs. 1 NWG). Aussagen zum Zustand der Kleingewässer können aufgrund der eigenen Biotoptypenkartierung sowie Daten des Landkreises Stade zu einer Grabenerfassung (2003) und der Unterhaltungsverbände im Planungsraum getroffen werden.

Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial wird maßgeblich durch die in Anlage 3 der OGewV in Umsetzung von Anhang V der WRRL geregelten biologischen Qualitätskomponenten sowie unterstützend durch die hydromorphologischen sowie chemischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten bestimmt (vgl. § 5 Abs. 2, 4 OGewV). Der chemische Zustand richtet sich nach der Einhaltung der in Anlage 7 der OGewV geregelten Umweltqualitätsnormen für bestimmte Schadstoffe (§ 6 OGewV).

Die beschriebenen Einwirkungen des Vorhabens auf die genannten Gewässer sind temporär und auf die Bauphase beschränkt. Zudem stellen die Eingriffe lokale Maßnahmen an insgesamt größeren Wasserkörpern dar. Sie haben daher keine Auswirkungen auf die Einstufung der Qualitätskomponenten des Gewässers. Sie stehen darüber hinaus den Bewirtschaftungszielen nicht entgegen und führen nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenziales bzw. des ökologischen Zustandes sowie des chemischen Zustands der Gewässer. Ebenso wenig steht das Vorhaben Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen Potenziales oder eines guten chemischen Zustandes entgegen.

Verschlechternde Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf den ökologischen Zustand bzw. das ökologische Potenzial sowie den chemischen Zustand der vorgenannten Gewässer ergeben sich nicht.

2.2.2.2.5 Schutzgüter Luft und Klima

Auswirkungen	Bewertung
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none">• Verlust von klimarelevanten Gehölzstrukturen• Veränderung des Lokalklimas durch Verlust von klimarelevanten Gehölzstrukturen	<p>Aufgrund der Tatsache, dass nur geringe Einwirkungsintensitäten vorliegen und keine Bereiche mit hohen Empfindlichkeiten in Anspruch genommen werden sind keine entscheidungserheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.</p> <p>Auch für das Schutzgut Luft sind keine beurteilungsrelevanten Auswirkungen zu erwarten</p>
Anlagebedingte Umweltauswirkungen (nur Ersatzneubau)	
<ul style="list-style-type: none">• Verlust von klimarelevanten Gehölzstrukturen• Veränderung des Lokalklimas durch Verlust von klimarelevanten	<p>Aufgrund der Tatsache, dass nur geringe Einwirkungsintensitäten vorliegen und keine Bereiche mit hohen Empfindlichkeiten in Anspruch genommen werden sind keine entscheidungserheblichen Auswirkungen</p>



Gehölzstrukturen	auf das Schutzgut Klima zu erwarten. Auch für das Schutzgut Luft sind keine beurteilungsrelevanten Auswirkungen zu erwarten
------------------	--

2.2.2.2.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkungen	Bewertung
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none">Verlust landschaftsprägender Vegetationselemente durch Flächeninanspruchnahme im Bereich der einzurichtenden Arbeitsstreifen, der Lagerplätze und Zufahrten	<p>Es ergeben sich baubedingte Störungen des Landschaftserlebens durch Verlust von prägenden Landschaftselementen sowie Zerschneidung von visuellen Orientierungslinien durch Entfernen von Gehölzstrukturen infolge der Einrichtung von Arbeitsstreifen, Lagerplätzen und Zufahrten.</p> <p>Die Biotopstrukturen im Bereich der Arbeitsflächen und Zufahrten werden nach Fertigstellung der Leitungsanlage wiederhergestellt (Wiederherstellungsmaßnahme W06).</p> <p>Entscheidungserhebliche landschaftsästhetische Auswirkungen können ausgeschlossen werden.</p>
Anlagebedingte Umweltauswirkungen (nur Ersatzneubau)	
<ul style="list-style-type: none">Veränderung des Landschaftsbildes durch Raumanspruch der Masten und der Leiterseile (z.T. markiert)	<p>Landschaftsbildwirksame Objekte des Vorhabens sind vorrangig die Masten sowie die z.T. markierten Leiterseile der Hochspannungsfreileitung sowie, denen im Verhältnis zu den Masten jedoch nur eine geringe Bedeutung zukommt.</p> <p>Auf der ca. 11 km langen Ersatzneubauleitung werden insgesamt 25 neue Masten errichtet, die eine Höhe zwischen rund 55 und 99,5 m aufweisen.</p>



	<p>Die durchschnittliche Masthöhe beträgt 73 m).</p> <p>Die geplante Freileitung soll in Teilbereichen in Parallellage zu bereits bestehenden Freileitungen errichtet werden. Hier ist von einer verminderten Eingriffswirkung auszugehen. Trotz der auch in Bezug auf den Schutz der Landschaft optimierten Leitungsführung ergibt sich für den gesamten betrachteten Untersuchungsraum 1.500 m beidseits der Leitungsachse eine erhebliche Beeinträchtigung auf einer Fläche von ca. 3.652 ha.</p> <p>Von dieser Fläche liegen insgesamt ca. 2540 ha in Landschaften, deren Wert für das Landschaftsbild als gering eingestuft wurde und 1.111 ha in mittelwertigen Räumen bezogen auf die Wertigkeit des Landschaftsbildes.</p> <p>Den Beeinträchtigungen stehen Entlastungen durch den Rückbau der Bestandsleitung gegenüber, welche im Zuge der Ersatzgeldberechnung im Landschaftspflegerischen Begleitplan eingriffsmindernd geltend gemacht werden. Der Kompensationsbedarf wird auf diese Weise reduziert. Für nicht real kompensierbare vorhabenbedingte Beeinträchtigungen setzt die Planfeststellungsbehörde Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG fest (s. Ziffer 2.2.3.6.1.5), da das Vorhaben nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist (naturschutzfachliche Abwägung, s. Ziffer 2.2.3.6.1.4).</p>
<ul style="list-style-type: none">• Verlust landschaftsprägender Vegetationselemente• Veränderung landschaftsprägender Vegetationselemente im	<p>Durch die Neuanlage der technischen Elemente kommt es zum Verlust landschaftsprägender Elemente (insb. bei Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen).</p>



<p>Schutzstreifen der Leitung durch Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen</p>	<p>Darüber hinaus ergeben sich Auswirkungen im Schutzstreifen der Leitungsanlage, die zum dauerhaften Verlust von prägenden Landschaftselementen (insb. Gehölzbeständen/-reihen/-gruppen sowie zu einer Zerschneidung von visuellen Orientierungslinien (Gehölzreihen) kommen, was zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft führen können. Im Bereich der Freileitung ist der von höherwüchsigen Gehölzen und Bebauung freizuhaltende Schutzstreifen auf etwa 60 m Breite zu gewährleisten.</p>
<p>Betriebsbedingte Umweltauswirkungen (nur Ersatzneubau)</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Verlust landschaftsprägender Vegetationselemente durch Wuchshöhenbegrenzung im Schutzstreifen der Leitung	<p>Durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergibt sich ein dauerhafter Verlust von landschaftsprägenden Elementen (Gehölzbestände). Dies führt zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft, ist als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG einstuft.</p> <p>Teil der Kompensationsmaßnahme im Bereich Wiepenkathen (Maßnahme K01) ist eine Waldentwicklung auf einer Fläche von ca. 4,9 ha. Die Waldentwicklung führt zu einer Anreicherung der Landschaft mit Wald in einem waldarmen Raum und hat somit landschaftsprägenden Charakter. Die Maßnahmenfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Schwingetal. Gemäß der Verordnung für das LSG Schwingetal (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 der LSG-VO) ist der Schutzgegenstand und Schutzzweck „die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände und -komplexe in den Niederungen im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren und am Geestrand u. a. mit Erlen- und Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, Birken-Bruchwäldern, bodensauren Buchenwäldern, bodensauren</p>



	<p>Eichenmischwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern“. Für die langfristige Entwicklung des LSG ist „die Erhöhung des Flächenanteils naturnaher Waldbestände“ (§ 2 Abs. 5 Nr. 7 der LSG-VO) zudem von besonderer Bedeutung</p> <p>Zusammenfassend wird der Eingriff in landschaftsbildprägende Gehölze über die 4,9 ha große Kompensationsmaßnahme Wiepenkathen vollständig abgedeckt.</p>
Anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen (nur Leitungsrückbau)	
<ul style="list-style-type: none"> Durch den Leitungsrückbau entfallen alle o.g. anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Bestandsleitungen. 	<p>Der Rückbau der Leitung wurde bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Ersatzneubauleitung konfliktmindernd berücksichtigt.</p>

2.2.2.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Auswirkungen	Bewertung
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Verlust oder Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern durch Flächeninanspruchnahme im Bereich der einzurichtenden Arbeitsstreifen, der Lagerplätze und Zufahrten 	<ul style="list-style-type: none"> Das einzige bekannte Bodendenkmal im potentiellen Einwirkungsbereich liegt im Bereich der Rückbauleitung LH-14-2142 Stade – Sottrum. Das Gräberfeld am Südwestrand von Agathenburg an der Bundesstraße B 73 befindet sich im direkten Umfeld des Rückbaumasten 26. Es ist davon auszugehen, dass das Gräberfeld durch Abbautätigkeit auf der ehemaligen Kiesabgrabung mittlerweile weitgehend zerstört ist. Auch durch den damaligen Bau des Mastfundamentes können



	<p>Störungen Bodendenkmals verursacht worden sein.</p> <ul style="list-style-type: none">• Dennoch könnten beim Rückbau des Mastes, der auf einem stehen gebliebenen Bodensockel steht, archäologische Einzelfunde gemacht werden. Aufgrund des kleinflächigen Eingriffs und der voraussichtlichen bereits bestehenden starken Überformung des Bodendenkmals besteht lediglich ein geringes Konfliktpotenzial.• Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Sicherung durch archäologische Prospektion sofern erforderlich) sind keine entscheidungserheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.
Anlagebedingte Umweltauswirkungen (nur Ersatzneubau)	
<ul style="list-style-type: none">• Störung der Sichtbeziehungen bei Kulturgütern mit Landschafts- oder Ortsbild prägender Fernwirkung durch Raumanspruch der Masten und der Leiterseile (z.T. markiert)	Es sind keine beurteilungsrelevanten Auswirkungen zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none">• Überspannung bzw. technische Überprägung von Kultur- und Sachgütern durch Flächeninanspruchnahme durch Aufweitungen und Ausbildung neuer Schutzstreifen	Es sind keine beurteilungsrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

2.2.2.2.8 Schutzgut Wechselwirkungen

In der UVP werden die entscheidungserheblichen Hauptwirkungen der Schutzgüter hervorgehoben. In diesem Sinne wurde ein methodisches Vorgehen gewählt, welches die relevanten Vorhabenswirkungen in Zuordnung zu den einzelnen Schutzgütern ermittelt, beschreibt und bewertet. Diese schutzgutbezogene Vorgehensweise integriert bereits die Wechselwirkungen und daraus resultierende Konflikte und Auswirkungen. Das ist

insbesondere sinnvoll, um einen konkreten Bezug zwischen Vorhabenswirkungen und betroffenen Schutzgütern aufzeigen zu können.

2.2.3 Materieell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Leitung LH-14-3110 im Raum Stade sowie der Rückbau der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld bis einschließlich Mast 9, der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum bis einschließlich Mast 28, der 220-kV-Leitung Stade – Abbenfleth sowie Mast 11 der 220-kV-Leitung Abzweig Götzdorf mit dem materiellen Recht in Einklang steht. Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung nach § 75 VwVfG bestimmt. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt sowie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Genehmigungen (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, HS. 2 VwVfG). Deshalb ist neben dem EnWG und BBPIG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens erforderliche Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig.

Die nach § 43 Satz 4 EnWG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das planfestgestellte Vorhaben liegt vor. Die Planrechtfertigung ist ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung. Voraussetzung hierfür ist, dass für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist.³ Dies trifft für eine Planung nicht erst dann zu, wenn sie unausweichlich erscheint, sondern wenn sie „vernünftigerweise geboten“ ist.⁴ Das beantragte Vorhaben ist energiewirtschaftlich notwendig und entspricht den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

³ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 - 4 A 1075/04, Flughafen Berlin Schönefeld Rn. 182.

⁴ Kopp / Ramsauer, VwVfG § 74 Rn. 35.

Der hier beantragte 380-kV-Leitung Raum Stade stellt einen Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen dar und ist als Vorhaben Nr. 7 der Anlage nach § 1 Abs. 1 BBPlG in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Das Bundesbedarfsplangesetz legt den Bedarf für vordringliche Leitungsbauvorhaben im Bereich der Höchstspannungsnetze gesetzlich fest.⁵ Die Ausweisung eines Vorhabens im Bundesbedarfsplan bewirkt, dass der vordringliche Bedarf, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und die Vereinbarkeit mit den in § 1 EnWG genannten Zielen für die Planfeststellung verbindlich festgestellt ist (§ 1 Abs. 1 BBPlG, § 12e Abs. 4 EnWG).

Das Vorhaben dient damit der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz. Die Feststellung, dass ein vordringlicher Bedarf für die Leitung besteht, ist für die Planfeststellungsbehörde bindend und ersetzt die exekutive Prüfung der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren.⁶ Eine abschließende Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens wird dadurch aber nicht vorweggenommen. Die Planfeststellungsbehörde wird nicht entbunden, alle für und gegen das Vorhaben sprechende Gesichtspunkte abzuwägen. Der Energietransport stellt dabei nur einen unter vielen abwägungsrelevanten Belangen dar.

Die Leitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen, und damit auch der Teilabschnitt Raum Stade, ist unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im BBPlG auch objektiv erforderlich und dient den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Die Leitung verfolgt den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leistungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energie beruht, zu gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin ist eine von vier Übertragungsnetzbetreiber im Bereich der 220-kV-/380-kV-Höchstspannungsnetze in Deutschland. Das Höchstspannungsnetz der TenneT TSO GmbH ist mit den Höchstspannungsnetzen anderer Übertragungsnetzbetreiber im Inland und Ausland zu einem Verbund zusammengeschaltet.

Das Vorhaben ist Bestandteil des überregionalen Höchstspannungsverbundnetzes. Das EnWG versteht unter Übertragung den Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern oder Verteilern; aber nicht die Belieferung der Kunden selbst. Der geplante Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt: Stade – Sottrum, Teilabschnitt: Raum Stade ist als Folge- und Vorbereitungsmaßnahme für weitere Stromausbauvorhaben des Bedarfsplans zu sehen.

Das Vorhaben erfolgt im Zusammenhang mit dem Neubau der 380-kV-Leitung Kassø (DK) – Hamburg/Nord – Dollern für den ein vordringlicher Bedarf nach § 1 Abs. 1 EnLAG i.V.m. der

⁵ BT-Drs. 16/10491 S.1.

⁶ Steinbach, EnWG § 43 Rn. 79.

Nr. 1 der Anlage besteht. Mit der Errichtung der neuen 380-kV-Leitung zwischen Hamburg/Nord und Dollern, als Teilabschnitt der Leitung Kassø (DK) – Hamburg/Nord – Dollern, wird die bestehende 220-kV-Leitung zwischen Stade und Hamburg/Nord außer Betrieb genommen. Damit wird die Region Stade lediglich noch über eine 2-systemige 220-kV-Leitung aus dem UW Dollern versorgt. Der Wegfall der redundanten Einspeisung aus Hamburg/Nord führt zu einer Erhöhung der Netzunsicherheit.

Zwischen Stade und Landesbergen kommt es zu einer Netzverstärkung (NEP, Projekt P24), um einen erhöhten Leistungstransport Richtung Süden zu ermöglichen. Durch den weiteren Ausbau der Offshore- und Onshore-Windenergie wird die Netzinfrastruktur in der Region zwischen Hamburg und Bremen im Jahr 2030 nicht mehr ausreichen, da es bereits heute zu starken Nord-Süd-Leistungsflüssen aufgrund von Windenergieeinspeisungen kommt. Das Projekt 24, Maßnahmen M71a und M71b, beinhaltet im Bereich Dollern den Ersatz der bestehenden 220-kV-Leitung durch eine leistungsstärkere 380-kV-Leitung. Die neue 380-kV-Leitung soll an Dollern vorbeigeführt und in Sottrum angeschlossen werden. Dadurch wird eine starke Leistungskonzentration in Dollern vermieden und die Sicherheit der Nord-Süd-Verbindung erhöht.

Durch die Netzausbauprojekte Hamburg/Nord – Dollern und Dollern – Landesbergen wird die Zahl der Netzanbindungen für die Region Stade verringert, sodass die Anforderungen an die betriebliche (n-1)-Sicherheit und an die Versorgungszuverlässigkeit nicht mehr gegeben sind. Um die Versorgungszuverlässigkeit dauerhaft zu erhalten, sind Netzausbaumaßnahmen im Höchstspannungsübertragungsnetz im Raum Stade erforderlich.

In Bereichen, in denen die geplante 380-kV-Freileitung vorhandene Leitungen kreuzt, kommen Provisorien zum Schutze der bestehenden Leitungen bzw. auch zur Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes bis zur Fertigstellung der Neubaumaßnahme zum Einsatz. Die betroffenen Leitungen müssen während der Bauphase aus versorgungstechnischen Gründen in Betrieb bleiben und können nicht abgeschaltet werden. Daraus begründet sich die Notwendigkeit der Errichtung von Provisorien in dem beantragten Umfang zur vorübergehenden Aufrechterhaltung des Betriebes der betroffenen Leitungen.

Die Maßnahmen M71a (380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt: Stade – Sottrum, Teilabschnitt: Raum Stade) erwies sich, wie die anderen Maßnahmen des Projektes 24, in allen betrachteten Szenarien als wirksam⁷. Sie zeigen gemeinsam eine erhebliche entlastende Wirkung auf der Transportachse von Dollern über Sottrum und Wechold (Grafschaft Hoya) bis Landesbergen. In allen Szenarien sorgen die Maßnahmen M71a und M71b für (n-1)-Sicherheit auf den Stromkreisen zwischen Dollern und Sottrum. So kommt es beispielsweise in der durch starke Offshore-Windeinspeisung ohne die Maßnahmen M71 a/b zu einer Überlastung von 142% auf einem Stromkreis zwischen Dollern und Sottrum, wenn der parallele Stromkreis ausfällt. Mit den Maßnahmen M71a und M71b beträgt die Auslastung in dieser Ausfallsituation nur 89%.

⁷ BNetzA, NEP, Bedarfsermittlung 2017-2030, S.99.

Diese Maßnahmen entfalten also ihre Wirkung in Situationen mit hohem Nord-Süd-Leistungsfluss, infolge der hohen installierten Leistungen der Onshore- und Offshore-Windenergie, und werden daher von der Planfeststellungsbehörde als erforderlich angesehen.

2.2.3.2 Abschnittsbildung

Gegen den Umstand, dass die Vorhabenträgerin nur den Teilabschnitt Raum Stade des Abschnittes Stade – Sottrum der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen beantragt, ist nichts einzuwenden.

Die planungsrechtliche Abschnittsbildung ist als Ausprägung des Abwägungsgebots richterrechtlich anerkannt und zulässig.⁸ Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann.⁹ Eine Abschnittsbildung ist aber dann unzulässig, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann, oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.¹⁰

Dieses ist hier nicht gegeben. Das ergibt sich bereits daraus, dass der planfestgestellte Leitungsabschnitt Bestandteil der als Nummer 7 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen ist, für deren Verwirklichung ein vordringlicher Bedarf besteht (vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG).

Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Abschnittsbildung bestehen nicht, insbesondere brauchen einzelne Planungsabschnitte im Energieleitungsrecht ebenso wie bei der Abschnittsbildung bei schienenengebundenen Anlagen keine eigenständige Versorgungsfunktion aufweisen.¹¹ Ungeachtet der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weist die planfestgestellte Leitung eine eigenständige Versorgungsfunktion auf. Die Leitung wird direkt an die 380-kV-Leitung Wilster – Dollern angeschlossen und bis zum neu zu errichtenden USW Stade-West geführt. Von dort aus werden die Kunden in der Region Stade an das 380-kV-Netz der Vorhabenträgerin angeschlossen.

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen auch keine absehbar unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist insofern eine Vorausschau auf nachfolgende Abschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils.¹² Die Leitungsabschnitte von Dollern bis nach Landesbergen befinden sich derzeit im Raumordnungsverfahren. Mit der landesplanerischen Feststellung ist im zweiten Quartal

⁸ Steinbach, EnWG § 43 Rn. 162, BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 m.w.N.

⁹ BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12.

¹⁰ Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998 - BVerwG 4 A 9.97, BVerwG, Urteil vom 10. April 1997 - BVerwG 4 C 5.96 BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 m.w.N.

¹¹ BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – 4 A 4.15 Rn. 28.

¹² BVerwG, Urteil vom 6. November 2013 - 9 A 14.12 - BVerwGE 148, 373 Rn. 151.

2018 rechnen. Die 380-kV-Leitung soll weitestgehend den Trassenraum der bestehenden 220-kV-Leitungen nutzen, sodass nicht davon auszugehen ist, dass der Ersatzneubau mit unüberwindbaren Raumwiderständen konfrontiert wird. Vielmehr soll der Ersatzneubau in einem durch Hochspannungsleitungen bereits vorgeprägten Raum errichtet werden. In den Bereichen in denen die 380-kV-Leitung von dem Trassenraum der 220-kV-Leitungen abweicht, ist eine Parallelführung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung von Dollern über Sottrum nach Landesbergen nach den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren vorgesehen. Die Ersatzneubautrasse wird daher weitestgehend in einem durch Höchstspannungsleitungen vorgeprägten Raum errichtet werden. Daher sind auch keine unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Hindernisse für die weiteren Planungsabschnitte zu erwarten.

Die Abschnittsbildung vereitelt auch nicht den nach Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gebotenen Rechtsschutz. Rechte können in jedem Verfahrensabschnitt uneingeschränkt geltend gemacht werden, auch soweit die Gesamtplanung betroffen ist.

2.2.3.3 Technische Erläuterungen

Die technische Ausführung des Neubauvorhabens erfolgt als Freileitungstrasse in Drehstromtechnik. Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Neubau von insgesamt 25 Freileitungsmasten auf einer Länge von ca. 10,9 km sowie den Rückbau von insgesamt 57 Masten auf einer Länge von ca. 21,0 km.

2.2.3.3.1 Neubau der 380-kV-Freileitung

Die viersystemige Freileitungstrasse wird mit Stahlgittermasten errichtet. Die Leitung wird mit dem Masttyp Doppeltonne und, um den Übergang zur Bestandsleitung sowie den notwendigen Einsatz von Provisorien sicherstellen zu können, mit dem Masttyp Donau-Einebenmast realisiert (vgl. Anlage 10.2). Der Vorteil von den gewählten Masttypen ist das schlanke Erscheinungsbild der Maste verbunden mit einem relativ kleinen Schutzbereich, der für die Freileitung benötigt wird, und erforderlicher Masthöhe. Die Breite der Masten hängt von den Grundtypen ab. Als Mastarten kommen Tragmasten (T), Abspann- bzw. Winkelabspannmasten (WA) und Endmasten zur Anwendung. Abspann- und Winkelabspannmasten bilden Festpunkte der Leitung. Mit Abspannketten ausgerüstet und für unterschiedliche Leiterzugkräfte in Leitungsrichtung ausgelegt nehmen sie die resultierenden Leiterzugkräfte in Winkelpunkten der Leitung auf. Endmasten werden hingegen so ausgelegt, dass sie Differenzzüge aufnehmen können, die durch unterschiedlich große oder einseitig fehlende Leiterseilzugkräfte der ankommenden oder abgehenden Leiterseile entstehen. Innerhalb eines Abspannabschnittes werden Tragmasten eingesetzt und fixieren die Leiter auf den geraden Strecken. Tragmasten können nur vertikale Lasten übernehmen und übernehmen im Normalbetrieb keine Leiterzugkräfte.

Die jeweilige Masthöhe hängt neben den topographischen Gegebenheiten und dem erforderlichen Bodenabstand auch von der Feldweite ab. Die geplanten Maste erreichen in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen Höhen zwischen etwa 55 m und 99,5 m. Die Masthöhen von bis zu 99,5 m ergeben sich aus der Notwendigkeit von langen Spannfeldern, der Schwingequerung und der Leitungskreuzung mit der bestehenden 110-kV-Leitung der

Avacon. Die Abmessungen aller verwendeten Mastarten sind der Anlage 6 (Mastprinzipzeichnungen) und die genauen Abmessungen der einzelnen Maste sind der Anlage 10.2 (Mastliste) zu entnehmen. Auf diese Anlagen wird Bezug genommen.

Ein Drehstromkreis (System) besteht aus drei elektrischen Leitern (Phasen). Die Leiter haben die Aufgabe elektrische Betriebsströme zu führen. Diese stehen gegeneinander und gegenüber der Erde mit einer Frequenz von 50 Hz unter Wechselspannungen. Jeder Leiter besteht aus vier einzelnen, durch Abstandhalter miteinander verbundenen Einzelseilen (Bündelleiter). Die Lage der Leiterseile im Raum zwischen den Masten entspricht der Form einer Kettenlinie, die einer Parabel ähnelt. Als Leitermaterial werden je Phase vier Aluminium-Stahlseile vom Typ 565-AL 1/72-St 1A verwendet. Im Querschnitt besteht der Leiterseiltyp aus 565 mm² Aluminium und 72 mm² und weist gegenüber dem herkömmlich eingesetzten Typ 264-AL 1/34-ST 1A einen um 300 mm² größeren Aluminiumleiter- und 37 mm² größeren Stahlquerschnitt auf. Hierdurch können vor allem etwaige Stromverluste bei der Stromübertragung reduziert werden. Beim Betrieb von Höchstspannungsleitungen können Koronaeffekte (s. unter Ziffer 2.2.3.5.2.2) auftreten, die zu unerwünschten Leitungsverlusten führen. Mit zunehmendem Leiterseildurchmesser fallen die Randfeldstärke, und damit auch die Koronaentladung. Die Beseilung ist technisch in der Lage, den Strom mit einer Stärke von 3.600 A zu transportieren, jedoch wird jeder Stromkreis im Regelbetrieb mit bis zu 2.160 A betrieben. Bei der Trassierung wurde eine maximale Leiterseiltemperatur von bis zu 80 °C berücksichtigt.

Zur Isolation der Leiterseile gegenüber dem geerdeten Mast werden Isolatorenketten eingesetzt. Die Leiterseile werden mit den Isolatorenketten an den Traversen der Freileitungsmasten befestigt. Dadurch wird sichergestellt, dass elektrische Überschläge von den spannungsführenden Leiterseilen zu den geerdeten Mastbauteilen vermieden werden. Die Isolation zwischen den Leiterseilen gegenüber der Erde und zu Objekten wird durch Luftstrecken, die entsprechend den geltenden Vorschriften dimensioniert sind, sichergestellt.

Auf den zwei Spitzen des Mastgestänges wird je ein Erdseil des Typs 264-AL 1/34-ST1A oder einem geringeren Querschnitt bzw. ein äquivalentes Lichtwellenleiter-Erdseil (LES) mitgeführt, welches dem Blitzschutz der Leitung dient, indem direkte Blitzeinschläge in die Stromkreise verhindert werden. Zur Begrenzung von Schritt- und Berührungsspannungen sind die Stahlgittermasten zu erden. Die notwendigen Erdungsanlagen bestehen aus Erdern, Tiefenerdern und Erdungsleitern.

Die Stahlgittermasten werden als geschraubte Fachwerkkonstruktion aus Winkelstahlprofilen errichtet. Zum Schutz vor Korrosion werden die Stahlprofile feuerverzinkt und gegen Abwitterung zusätzlich durch Beschichtungen geschützt.

Die Auswahl geeigneter Fundamenttypen ist von folgenden wesentlichen Faktoren abhängig:

- die aufzunehmenden Zug-, Druck- und Querkräfte,

- die Baugrundverhältnisse am Maststandort und damit die Bewertung der Tragfähigkeit und des Verformungsverhaltens des Baugrunds in Abhängigkeit vom Fundamenttyp,
- die Dimensionierung des Tragwerkes,
- die zur Verfügung stehende Bauzeit.

Die Bodeneigenschaften werden an jedem Maststandort durch Baugrunduntersuchungen ermittelt. Der Mast steht in der Regel auf vier einzelnen Fundamenten von etwa 60 cm bis 100 cm Durchmesser, die etwa 8 bis 15 m auseinander liegen. Aufgrund der bestehenden Bodenverhältnisse geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass vorwiegend Pfahlgründungen, und Bohrpfahlgründungen zum Einsatz kommen werden. Gründungen sind Teile der Masten und gewährleisten die Standsicherheit. Dadurch werden die auf die Masten einwirkenden Kräfte und Belastungen mit ausreichender Sicherheit in den Baugrund eingeleitet und gleichzeitig wird der Mast vor kritischen Bewegungen des Baugrunds geschützt. Bei den Gründungen wird die entsprechende EN 50341 sowie die jeweiligen einschlägigen Folgevorschriften angewendet.

Die Leitung einschließlich der Masten und Fundamente werden nach den gültigen Normen und unter Einhaltung des Stands der Technik errichtet, betrieben und gewartet. Auf die obigen Ausführungen und auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2 wird verwiesen. Sowohl die Leitung als auch die Masten sind statisch hinreichend ausgelegt und für die üblichen Wetterlagen ausreichend belastbar. Die einzuhaltenden und einschlägigen Normen enthalten unter anderem auch die wetterbedingten Lastannahmen und berücksichtigt die Wettersituationen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Maste, Leiterseile und ihre Befestigungen für die nach menschlichem Ermessen zu erwartenden Beanspruchungen ausgelegt sind.

Der Durchhang von den Seilen wird wesentlich durch die Betriebstemperatur der Leiterseile mitbestimmt. Je höher der Betriebsstrom und damit die Seiltemperatur, desto größer wird der Durchhang.¹³ Der Durchhang der Leiterseile ist zudem neben der Masse des Seils und der Zugkraft von der Temperatur und der Zusatzlast durch Eis und Wind abhängig.¹⁴ In der gültigen Norm für Freileitungen beträgt der Mindestbodenabstand des unteren Leiterseils zur Geländeoberkante 7,80 m. Die Vorhabenträgerin hat diesen Mindestabstand auf 15,00 m erhöht. Dadurch sollen unter anderem den heutigen größeren landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten Rechnung getragen werden, dass diese problemlos die Freileitung mit erforderlichem Sicherheitsabstand unterfahren können. Aufgrund der Erhöhung des Mindestbodenabstands ist mit Gefährdungen durch durchhängende Leiterseile nicht zu rechnen.

Die für die Freileitung verwendeten Werkstoffe Stahl und Beton sind den verschiedensten Angriffen und Belastungen durch Mikroorganismen, atmosphärischen Einflüssen und durch

¹³ Kegel, Seiltemperatur und Durchhang von Freileitungen berechnen - Berechnungen nach dem neuen Kirn-Modell, Bulletin SEV/AES 13/2008.

¹⁴ Oeding / Oswald: Elektrische Kraftwerke und Netze, 6. Aufl. S. 260.



Wässer und Böden ausgesetzt. Um die jeweiligen Materialien der Freileitung vor den zu erwartenden Belastungen wirkungsvoll zu schützen und, um die Standsicherheit gewährleisten zu können, ist ein Korrosionsschutz erforderlich. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden durch das BBodSchG i.V.m. BBodSchV festgelegt. Bei den Masten werden keine gesundheitsschädlichen und umweltschädlichen Beschichtungsanstriche zum Einsatz kommen. Bei den verwendeten Beschichtungsmitteln kommt es nicht zu einer relevanten Freisetzung von Schadstoffen.

Der Schutzbereich dient dem Schutz der Freileitung und stellt eine durch Überspannung der Leitung dauernd in Anspruch genommene Fläche dar. Der Schutzbereich ist für die Instandhaltung und den vorschriftsgemäßen sicheren Betrieb einer Freileitung erforderlich. Die Größe der Fläche ergibt sich rein technisch aus der durch die Leiterseile überspannten Fläche unter Berücksichtigung der seitlichen Auslenkung der Seile bei Wind und des Schutzabstands in dem jeweiligen Spannungsfeld.

2.2.3.3.2 Rückbau bestehender 220-kV-Leitungen

Nach der Fertigstellung der 380-kV-Leitung Raum Stade und dem Anschluss der Netzkunden an das neu zu errichtende Umspannwerk Stade-West können die bestehenden 220-kV-Leitungen Stade – Kummerfeld bis einschließlich Mast 9, Stade – Sottrum bis einschließlich Mast 28, Stade – Abbenfleth komplett und der Abzweig Götzdorf zurückgebaut werden. Durch dieses zeitlich gestaffelte Vorgehen kann sichergestellt werden, dass die Netzkunden, insbesondere der in Stade produzierende Chemiekonzern, weiterhin an das Stromnetz angeschlossen bleiben.

Infolge des Rückbaus der Masten 1 bis 9 der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld verändert sich die Lastsituation am Portalmast 10 dieser Leitung. Der Portalmast 10 wurde bei Errichtung so geplant, dass die Statik des Masts durch den Gegenzug der Masten 1 bis 9 bedingt ist. Mast Nr. 10 ist daher statisch anzupassen, sodass mit dem Rückbau der Masten 1 bis 9 erst begonnen werden darf, wenn Mast Nr. 10 ertüchtigt worden ist, vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2. Nach Aussage der Vorhabenträgerin wird eine Planung, wie der Mast 10 ertüchtigt werden soll, in diesem Jahr durchgeführt.

Insgesamt werden 57 Masten auf einer Länge von ca. 21 km zurückgebaut:

Leitung	Rückbaumaßnahme	Länge des Rückbaus
220-kV- Leitung Stade - Kummerfeld	Rückbau vom UW Stade bis einschließlich Mast 9	4,30 km
220-kV-Leitung Stade - Sottrum	Rückbau vom UW Stade bis einschließlich Mast 28	9,65 km
220-kV-Leitung Stade - Abbenfleth	Rückbau aller Masten vom UW Stade bis zum UW Abbenfleth	6,85 km
220kV-Leitung Abzweig Götzdorf	Rückbau des 220-kV-Anschlusses an das UW Götzdorf vom Abzweigmast 11 der 220-kV-Leitung Stade – Abbenfleth aus zum UW Götzdorf	0,25 km

In einem ersten Demontageschritt werden an zu sichernden Stellen (Verkehrskreuzungen, Wohngebäuden etc.) Schutzgerüste erstellt, damit bei der Entfernung von Beseilung und Armaturen keine Schäden verursacht werden (vgl. nachfolgende Ausführungen). Nach dem Ablassen der aufliegenden Leiterseile kann das Mastgestänge vom Fundament getrennt werden. Es ist vorgesehen, das Mastgestänge vor Ort in kleine, transportierbare Teile zu zerlegen und abzufahren, um diese der fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Die Fundamente werden in der Regel bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von 1,40 m unter der Erdoberkante abgetragen. Bei Pfahlgründungen werden diese zunächst bis zu einer Tiefe von 1,40 m frei gegraben und anschließend abgetrennt. In bestimmten Fällen, wie beispielweise bei einer konkreten Planung oder Genehmigung eines Bauvorhabens auf der betroffenen Fläche können zwischen der Vorhabenträgerin und dem Grundstückseigentümer gesonderte Vereinbarungen über eine weitergehende bis hin zur vollständigen Entfernung der Fundamente aus dem Erdreich getroffen werden (vgl. Ziffer 1.1.3.2.8). Die Dauer für den Rückbau eines Mastes beträgt nach Auskunft der Vorhabenträgerin in der Regel eine Woche. Die Herstellung der Zuwegungen und Arbeitsflächen ist in diesem Zeitraum nicht inbegriffen.

Die bei der Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden im Anschluss mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten wieder verfüllt. Unter Berücksichtigung eines späteren Setzens des neu aufgefüllten Bodens, wird das eingefüllte Erdreich ausreichend verdichtet.

Es sind für die Rückbaumaßnahmen öffentliche Wege in Anspruch zu nehmen. Sofern dies möglich ist, werden die gleichen Zuwegungen wie für die Errichtung der 380-kV-Freileitung genutzt, sodass eine Flächeninanspruchnahme minimiert werden kann. Die benötigten Arbeitsflächen und Zuwegungen sind als temporäre Flächen in den Lage- und Grunderwerbsplänen sowie im Grunderwerbsverzeichnis gekennzeichnet. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die in Anspruch genommenen Flächen wieder hergestellt.

Nach Beendigung der Rückbaumaßnahmen werden die nicht mehr benötigten Schutzstreifen freigegeben. Eine Nutzung der Flächen ohne Höhenbeschränkung ist dann wieder möglich.

2.2.3.3.3 Provisorien

Im Verlauf der 380-kV-Leitungen kommt es zu Überkreuzungen mit vorhandenen Freileitungen. Diese wären aus Sicherheitsgründen für die Dauer der Baumaßnahme abzuschalten. Aus versorgungstechnischen Gründen müssen diese jedoch während der Bauphase in Betrieb bleiben, sodass zur Aufrechterhaltung des Leitungsbetriebs technische Einrichtungen, sogenannte Provisorien, erforderlich sind. Durch die Provisorien können Abschnitte einer bestehenden Leitung durch eine provisorische Leitung ersetzt werden, sodass der im Arbeitsbereich der neuen Leitung befindliche Abschnitt abgeschaltet werden kann. Das gilt auch für andere Infrastrukturen im Bau Feld wie beispielsweise Eisenbahnen oder Straßen.

Die temporäreren Provisorien können als Freileitungs- oder als Kabelprovisorium ausgeführt werden. Die Freileitungsprovisorien werden üblicherweise auf Hilfgestängen in Stahlbauweise errichtet. Das Gestänge besteht aus einem Baukastensystem mit abgespannten Masten und Portalen (vgl. Erläuterungsbericht, Seite 82, Abbildung 14) und ist für ein elektrisches System ausgelegt. Sofern die Stromübertragung auf zwei Systemen erfolgt, werden die Masten bzw. Portale in zweifacher Ausführung nebeneinander gestellt. Der Abstand zwischen den Stützpunkten, abhängig von den Platzverhältnissen sowie dem Provisorientyp, beträgt zwischen 80 und 100 m. Die temporären Masten werden aus Gründen der Standfestigkeit und Druckverteilung auf Holz- bzw. Metallplatten gestellt und an der Seite über Stahlseile, die an Erdankern oder im Boden vergrabenen Holz oder an Metallschwellen befestigt werden, abgespannt.

Sofern aufgrund der vorhandenen Platzverhältnisse keine Freileitungsprovisorien errichtet werden können, kommen Kabelprovisorien zum Einsatz. Diese sind jedoch auf kurze Distanzen beschränkt. Die Kabelprovisorien bestehen aus dreiadrigen VPE-Einleiterkabeln. Die Kabel werden flach am Boden verlegt und am Anfang sowie am Ende sind Portalmasten des Freileitungsprovisoriums zu errichten. Dort werden die Kabelendverschlüsse, die an den Kabelenden montiert werden, an Isolatorketten aufgehängt und die leitende Verbindung zum Freileitungsprovisorium hergestellt. Im Bereich von Zuwegungen wird das Kabel in geeigneter Weise gegen Druckbelastung geschützt.

Für die Leitungskreuzungen mit den rückzubauenden 220-kV-Leitungen und die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit für den Standort der Dow Chemical sind nachfolgend beschriebene Provisorien vorgesehen. Das UW Abbenfleth wird provisorisch versorgt, indem am Mast 12 der bestehenden 220-kV-Leitung Stade – Sottrum die bestehende Beseilung auf Mast 11 (links) geführt und bis Mast 20 der 380-kV-Neubauleitung weitergeführt wird. Am Mast 19 (links) der 380-kV-Leitung ist ein Freileitungsprovisorium geplant, um eine Verbindung über Steilabspannungen mit der 220-kV-Leitung Stade – Farge zwischen den bestehenden Masten 5 und 6 zu ermöglichen. Das zweite System der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum wird vom Mast 12 auf Mast 11 (rechts) der 380-kV-Leitung verschwenkt und bis Mast 20 geführt. Von Mast 20 der 380-kV-Leitung wird bis zu Mast 6 der 220-kV-Leitung Stade – Abbenfleth einschließlich des Abzweigs Götzdorf ein 2-systemiges Freileitungsprovisorium errichtet, um mittels des Anschlusses nach Götzdorf die Versorgungssicherheit der Dow Chemical gewährleisten zu können. Die Provisorienplanung ist der Anlage 1 Anhang 4 zu entnehmen.

Im Anschluss daran wird der Seilzug für das rechte System zwischen den Masten 20 und 21 erfolgen. Der Seilzug von Mast 21 bis zum UW Stade-West erfolgte bereits vorab. Sobald die Verbindung zwischen den Masten 11 und 21 der Neubauleitung realisiert wurde, wird das Freileitungsprovisorium zwischen Mast 20 der 380-kV-Leitung und Mast 6 der 220-kV-Leitung Stade – Abbenfleth außer Betrieb genommen.

Zwischen den Masten 21 und 22 der 380-kV-Leitung und den Masten 6 und 7 der 220-kV-Leitung Stade – Abbenfleth wird eine sogenannte Strombrücke als Freileitungsprovisorium errichtet, bis das UW Stade-West in Betrieb genommen worden ist.

Die Wahl der Trassenführung der Provisorien ist von vornherein verschiedenen Begrenzungen unterworfen. Anfangs- und Endpunkte ergeben sich durch den vorübergehend zu ersetzenden Abschnitt der zu bauenden Hauptleitung. In erster Linie drängt sich eine Parallelführung auf, um einerseits nicht unnötig Grundstückseigentümer zu belasten, die nicht schon durch die Hauptleitung belastet sind, andererseits werden dadurch unnötige Leitungslängen und damit Kosten und Inanspruchnahmen von Grundstücken vermieden. Die nur begrenzte Standzeit der Provisorien lässt zudem aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Vergleich zu einer dauerhaften Einrichtung gewisse Abstriche bei der Trassenwahl zu, die Trassenführung muss nicht „bis ins letzte Detail“ mit Blick auf die betroffenen Belange optimiert werden. Vor diesem Hintergrund erachtet die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der betroffenen sonstigen Belange die gewählte Trassenführung der Provisorien für sach- und abwägungsgerecht. Da die Netzstabilität und die Sicherung der Energieversorgung ein schwerwiegender öffentlicher Belang ist, überwiegen die für die Errichtung der Provisorien streitenden Belange die Belange der betroffenen Grundeigentümer, zumal auch hier die Beeinträchtigungen nur vorübergehend erfolgen.

Bei den Provisorien handelt es sich um temporäre Maßnahmen, die wieder vollständig zurückgebaut bzw. entfernt werden. Die Flächen, die für die Provisorien in Anspruch genommen werden müssen, sind in den Lage- und Grunderwerbplänen als temporäre Arbeitsflächen ausgewiesen und werden entsprechend entschädigt.

2.2.3.3.4 Schutzgerüste

Zur Aufrechterhaltung des Betriebs anderer vorhandener Infrastrukturen im Spannungsfeld der Leitung ist bei der Realisierung des Vorhabens die Errichtung von großen Schutzgerüsten erforderlich, um die zu überkreuzende 110-kV-Leitung Stade – Dollern im Bereich der Masten 4 und 5 sowie im Bereich der Masten 7 und 8 die Bundesautobahn A 26 zu schützen.

Bei den Schutzgerüsten handelt es sich um eine temporäre Sicherungsmaßnahmen, die nach den Seilzugarbeiten wieder vollständig zurückgebaut bzw. entfernt werden. Die Flächen, die für die Schutzgerüste in Anspruch genommen werden müssen, sind in den Lage- und Grunderwerbplänen als temporäre Arbeitsflächen ausgewiesen.

An Freileitungen erfolgt vor Beginn der Seilzugmaßnahmen das Auslegen bzw. Überführen der Vorseile zwischen den jeweiligen Masten in Teilabschnitten in der Regel am Boden. Nachdem ein Abspannabschnitt vollständig ausgelegt wurde, wird das Vorseil durch die Seilzugmaschinen gespannt und vom Boden abgehoben. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt der Seilzug erst schleiffrei. Im Falle von Kreuzungen kann das Einhalten des jeweils notwendigen Lichtraumprofils nicht zu jedem Zeitpunkt ohne weitere Schutzmaßnahmen garantiert werden.

Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass bei dem Seilzug beispielsweise die Vorseile brechen bzw. die Seilzugmaschinen versagen. Um eine Gefährdung von Personen oder Beschädigungen von Gegenständen auszuschließen, werden bei Seilzugarbeiten über

kreuzende Objekte (z.B. Straßen, Gewässer, Bahnstrecken, Freileitungskreuzungen und bebaute Gebiete) daher temporäre Schutzmaßnahmen zur Einhaltung des jeweiligen Lichtraumprofils vorgesehen. Bei geringer Frequentierung können die Wege gesperrt bzw. anderweitig gesichert werden. Bei Kreuzungen mit stärkerer Frequentierung, bei denen eine zeitweise Sperrung nicht möglich ist oder ein Gefährdungspotential durch die überkreuzten Leitungen selbst besteht, sind weitergehende Schutzmaßnahmen, wie die Errichtung von Schutzgerüsten, erforderlich. Bei Kreuzungen von spannungsführende Freileitungen, die für den notwendigen Arbeitszeitraum nicht durchgehend freigeschaltet und eingeerdet werden können, bei Kreuzungen mit Bahnstrecken, bei überkreuzten Wegen und Straßen mit großen Seilhöhen sowie bei der Kreuzung von Autobahnen, sofern keine verkehrsrechtliche Sperrung möglich ist, sind Stahlgerüste mit Schutznetz – wie vorliegend – zwingend erforderlich.

2.2.3.4 Vorhabensalternativen

Die planfestgestellte Trassenführung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die vorzugswürdige Vorhabenvariante sowohl im Hinblick auf Lage, Ausgestaltung und Kosten als auch unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten und sonstigen Schutzgütern.

Es sind keine technischen und räumlichen Planungsalternativen vorhanden, die besser zur Erreichung des Planungsziels geeignet wären und zugleich hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche und private Belange keine wesentlichen Nachteile gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben aufweisen würden. Es sind auch keine Planungsalternativen vorhanden, die bei wesentlich gleicher Eignung unter Auswirkungsgesichtspunkten gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben insgesamt vorteilhafter wären. Die anderen – von der Planfeststellungsbehörde eingehend untersuchten und in die vergleichende Abwägung einbezogenen – technischen und räumlichen Alternativen stellen sich entweder vor dem Hintergrund des Planungsziels als grob unverhältnismäßig dar oder sind unter Würdigung der Gesamtheit der Vorhabensauswirkungen – unter besonderer Berücksichtigung der betroffenen Schutzgüter – gegenüber der planfestgestellten Trassenführung nachteilig.

2.2.3.4.1 Technische Varianten

2.2.3.4.1.1 Einspeisemanagement

Das Einspeisemanagement ist eine speziell geregelte Netzsicherheitsmaßnahme zur Entlastung von Netzengpässen. Nach § 14 EEG sind die Netzbetreiber ausnahmsweise berechtigt, an ihr Netz angeschlossene Anlagen mit einer Leistung über 30 Kilowatt bzw. 100 Kilowatt zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas vorübergehend abzuregeln, wenn die Netzkapazitäten nicht ausreichen, um den insgesamt erzeugten Strom abzutransportieren. Das Einspeisemanagement gilt allerdings unabhängig von der Pflicht des Übertragungsnetzbetreibers zur Erweiterung der Netzkapazität, sodass ein Einspeisemanagement während einer Übergangszeit bis zum Abschluss von Maßnahmen im Sinne des § 12 EEG und nicht als endgültige Lösung für Übertragungsempässe in Betracht kommt.

2.2.3.4.1.2 Freileitungsmonitoring

Es besteht die Möglichkeit das bestehende Leitungsnetz und freiwerdende Leitungen mit der technischen Alternative des Freileitungsmonitorings zu ertüchtigen.

Beim Freileitungs-Monitoring wird die Betriebstemperatur der Leiterseile überwacht. Dadurch sollen bei entsprechenden Witterungsbedingungen wie Starkwind oder niedrigen Außentemperaturen, die Leiter stärker als bei normalen Bedingungen belastet werden.¹⁵ Nach der dena-Netzstudie II „Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015 – 2020 mit Ausblick 2025“ kann durch das Freileitungs-Monitoring in Zeiten von starker Windenergieeinspeisung, in denen ein hoher Übertragungsbedarf besteht, die Strombelastung in Küstennähe um bis zu 50 %, im Norden von Deutschlands um bis zu 30 % und in Süddeutschland um bis zu 15 % erhöht werden.¹⁶

Aber selbst bei einer Kapazitätserhöhung von ca. 50 % kann der prognostizierte langfristige Übertragungsbedarf nicht bedient werden.¹⁷ Eine Kapazitätserhöhung von ca. 50 % entspricht einer zusätzlichen Übertragungsleistung von ca. 1.200 MVA pro System und damit den zusätzlichen Transport von ca. 800 MW an installierter Leistung.¹⁸

Etwaige Engpässe in der Stromübertragungsversorgung können nicht allein durch die Erhöhung des maximal zulässigen Betriebsstroms behoben werden. Der Neu- bzw. Zubau von weiteren Stromkreisen kann im Gegensatz zur Verstärkung eines bereits vorhandenen Stromkreises ein Vielfaches Mehr an Transportkapazitäten schaffen.¹⁹

Im Hinblick auf den Auftrag der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 11 Abs. 1 EnWG die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Elektrizität zu gewährleisten, haben die Übertragungsnetzbetreiber die Pflicht, jene netztechnischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um ohne Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit eine Überschussleistung aus der Region in Richtung der Verbrauchsschwerpunkte im Süden abzutransportieren.

Allein die technische Möglichkeit, die Übertragungskapazitäten bestehender Stromleitungen durch ein Freileitungsmonitoring zu erhöhen, ist nicht geeignet, die Bedarfsfeststellung im BBPIG in Frage zu stellen.²⁰ Mit Blick auf die erforderlichen Kapazitäten, ist nach der Bundesnetzagentur der Ausbaubedarf auf einigen Strecken so groß, dass Maßnahmen der Netzoptimierung (Freileitungs-Monitoring) bei weitem nicht ausreichen.²¹ Der zusätzlich benötigte Bedarf an Übertragungskapazitäten ist danach so groß, dass Maßnahmen zur technischen Aufrüstung bestehender Leitungsabschnitte nicht genügen, um einen

¹⁵ dena-Netzstudie II, S. 10.

¹⁶ dena-Netzstudie II, S. 10.

¹⁷ Säcker, Franz Jürgen, Der beschleunigte Ausbau der Höchstspannungsnetze als Rechtsproblem (2009), S. 96.

¹⁸ Säcker, Franz Jürgen, Der beschleunigte Ausbau der Höchstspannungsnetze als Rechtsproblem (2009), S. 96.

¹⁹ BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 Rn. 39.

²⁰ BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 Rn. 39.

²¹ Bundesnetzagentur (Dezember 2011): „Smart Grid“ und „Smart Market“ – Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich veränderten Energieversorgungssystems, S. 16.

konventionellen Ausbau zu vermeiden.²² Zudem wird das Freileitungs-Monitoring bereits heute angewandt. Daher müssen die bestehenden 220-kV-Leitungen durch 380-kV-Leitungen abgelöst werden.²³

Aus Gründen der Systemsicherheit und hinsichtlich der Stabilitätsgrenze des Stromnetzes ist die Realisierung des Vorhabens sachdienlich und nicht zu beanstanden. Die Netzoptimierungs- und Netzverstärkungsmaßnahmen an bestehenden oder ggfls. freiwerdenden Leitungen sind nicht geeignet, den zusätzlichen Bedarf an der Übertragungsleistung zu decken. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Leitung kann dadurch nicht in Frage gestellt werden.

2.2.3.4.1.3 Redispatch

Unter Redispatch wird die Anpassung bzw. Beschränkung der Einspeiseleistung thermischer Kraftwerke durch den Übertragungsnetzbetreiber, mit dem Ziel, auftretende regionale Überlastungen einzelner Betriebsmittel im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen. Dies trifft auf Zeiten zu, in denen die Überschussleistung aus den Regionen Schleswig-Holstein und Nordniedersachsen ansonsten größer als die (n-1)-sichere Netzübertragungskapazität in Richtung Süden wäre. Diese Maßnahme kann sowohl innerhalb einer Regelzone als auch im Verbundnetz angewendet werden. Eine regional begrenzte Überlastung einer Freileitung kann so durch die Absenkung der Wirkleistungseinspeisung eines oder mehrerer Kraftwerke bei gleichzeitiger Steigerung der Wirkleistungseinspeisung anderer Kraftwerke erreicht werden, wobei die gesamte Wirkleistung im Stromnetz in Summe in etwa konstant bleibt. Es ändert sich daher nur die örtliche Verteilung der Produktion im vermaschten Stromnetz.

Da Redispatchmaßnahmen auf Dauer gesehen nicht den Zielen des § 1 EnWG entsprechen, sind diese daher nicht geeignet, die Realisierung der geplanten Maßnahme zu ersetzen.

2.2.3.4.1.4 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)

Aus technischer Sicht ist es grundsätzlich möglich die Stromübertragung mittels Hochspannungsgleichstromübertragung zu realisieren. Beim Drehstrom, auch Wechselstrom genannt, wechselt der elektrische Strom periodisch seine Richtung. Gleichstrom fließt hingegen konstant in dieselbe Richtung. Sowohl das deutsche als auch das europäische Stromnetz ist ein Drehstromnetz. So ist die Drehstromfreileitung in Deutschland mit einem Anteil von mehr als 99,7 % der Stromkreislänge (Stand 2008) das meistverbreitete Übertragungssystem.²⁴ Daher muss bei der Stromübertragung in HGÜ-Technik der Drehstrom zunächst in Gleichstrom umgewandelt werden, wird dann als Gleichstrom weitergeleitet und muss am Ende der Leitung wieder in Drehstrom umgewandelt werden.²⁵ Dies betrifft auch die Verknüpfungspunkte mit den untergelagerten Netzen. Für diese

²² Bundesnetzagentur (Dezember 2011): „Smart Grid“ und „Smart Market“ – Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich veränderten Energieversorgungssystems, S. 16.

²³ Vgl. Netzentwicklungsplan Strom 2030, Version 2017, 2. Entwurf, S. 321.

²⁴ vgl. Ökologische Auswirkungen von 380 kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen. Bd. 1 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse, 2011, S. 8.

²⁵ vgl. Ökologische Auswirkungen von 380 kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen. Bericht der Arbeitsgruppe Technik/Ökonomie, Hofmann u.a., 2011, S. 329.

Umwandlung sind Konverterstationen (Stromrichterstationen) erforderlich.²⁶ Diese Konverterstationen benötigen eine Fläche von ca. 320 m x 270 m. Die Kosten pro Konverterstation sind von der Spannungsebene und der Leistungsklasse abhängig.²⁷ So variieren die Kosten einer Konverterstation zwischen 40 und 70 Mio. € bei einer Nennleistung von 500 MW und 140 Mio. € bei einer Nennleistung von 1.500 MW.²⁸ Bei der Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und umgekehrt kommt es in den Konverterstationen zu hohen Übertragungsverlusten.

Aus diesen Gründen ist der ideale Anwendungsbereich für die HGÜ die Übertragung großer Leistungen über weite Strecken als Punkt-zu-Punkt-Verbindung.²⁹ Erst ab einer Übertragungsstrecke von 130-280 km bietet die HGÜ wirtschaftliche Vorteile.³⁰ Die Leitung Stade – Landesbergen wird insgesamt ca. 145 km lang sein, wobei die Entfernung zwischen den Netzknoten mit Ein- und Ausspeisungen in untergelagerte Netze zwischen 30 und 60 Kilometer beträgt. Aufgrund der kurzen Distanzen ist die Leitung nicht geeignet, die Stromübertragung wirtschaftlich und effizient sinnvoll in Gleichstrom zu übertragen. Eine Stromübertragung in HGÜ entspräche daher nicht den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG, nämlich eine preiswerte und sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Nach § 12 b Abs. 1 S. 3 Nr. 3 a EnWG soll der Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber Netzausbaumaßnahmen als Pilotprojekte für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen enthalten, die sogenannte HGÜ-Technik. Nach dem Willen des Gesetzgebers stellt die Hochspannungsgleichstromübertragung daher noch keine bewährte Lösung nach dem Stand der Technik i.S.v. § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG dar. Die technische Ausführung der Erdverkabelung bzw. Freileitung in HGÜ kann daher nur parallel zum sicheren Netzbetrieb eingesetzt werden, um die Netzsicherheit nicht zu gefährden.³¹ Im Bundesbedarfsplangesetz erfolgte eine abschließende Benennung der Leitungen, die als Pilotprojekte für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen errichtet und betrieben werden können. Die Leitung Stade – Landesbergen zählt nicht zu den in der Anlage zu § 1 Absatz 1 Bundesbedarfsplangesetz aufgelisteten Pilotvorhaben für die HGÜ-Technik,

²⁶ vgl. Ökologische Auswirkungen von 380 kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen. Bericht der Arbeitsgruppe Recht, Weyer, Mann, Schneider, 2011, S. 144.

²⁷ vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 70; D. Westermann et al.: „Voltage Source Converter (VSC) HVDC for Power Transmission – Economic Aspects and Comparison with other AC and DC Technologies“, 2012; National Grid: „Offshore Development Information Statement – Appendices“, S. 18, 2009; Umrechnung 1 £ = 1,20 €.

²⁸ vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 70; D. Westermann et al.: „Voltage Source Converter (VSC) HVDC for Power Transmission – Economic Aspects and Comparison with other AC and DC Technologies“, 2012; National Grid: „Offshore Development Information Statement – Appendices“, S. 18, 2009; Umrechnung 1 £ = 1,20 €.

²⁹ vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 69; vgl. Ökologische Auswirkungen von 380 kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen. Bericht der Arbeitsgruppe Technik/Ökonomie, Hofmann u.a., 2011, S. 329.

³⁰ vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 69.

³¹ Steinbach (Hrsg.), EnWG § 12b Rn. 28.

sodass eine gesetzliche Grundlage zur Errichtung der Leitung in Gleichstromtechnik nicht gegeben ist.

Gleichstromleitungen (HGÜ) erzeugen wie Wechselstromleitungen elektrische und magnetische Felder.³² Bei Wechselstromleitungen werden elektrische und magnetische Wechselfelder erzeugt und bei Gleichstromleitungen handelt es sich um statische elektrische und magnetische Felder.³³ Die Stärke des statischen Magnetfelds bewegt sich bei Gleichstromleitungen in der gleichen Größenordnung wie das magnetische Wechselfeld bei Wechselstromleitungen. Körperströme werden hierbei nur dann beim Menschen ausgelöst, wenn sich dieser im Feld bewegt.³⁴ Dahingegen sind die statischen elektrischen Felder stärker als die elektrischen Wechselfelder.³⁵ Gleichstromleitungen sind entgegen landläufiger Meinung nicht weniger gesundheitsschädlich als Wechselstromleitungen. Es besteht zwar bei Wechselstromleitungen der Verdacht, dass ein Zusammenhang zwischen den elektrischen und magnetischen Feldern und Leukämie im Kindesalter existiert, der bei Gleichstromleitungen, aufgrund der qualitativen und quantitativen Ähnlichkeit der statischen Felder zum Erdmagnetfeld nicht zu erwarten ist.³⁶ Allerdings wurden bis dato noch keine Studien durchgeführt, die einen Zusammenhang von Gleichstrom und Leukämie im Kindesalter untersucht haben.³⁷ Die existierenden Studien und Untersuchungsergebnisse zu elektrischen und magnetischen Feldern und Leukämie im Kindesalter werden unter Ziffer 2.2.3.5.1 ausführlich behandelt.

Bei Gleichstromanlagen werden die an der Freileitung elektrisch aufgeladenen Luftmoleküle mit dem Wind stärker seitlich der Stromleitung verdriftet, als bei Wechselstromleitungen. Dies liegt daran, dass durch die ständige Ladungsumkehr beim Wechselstrom die ionisierten Luftpartikel schneller neutralisiert werden.³⁸

Aus den genannten Gründen ist für das geplante Vorhaben die Hochspannungsdrehstromübertragung, wie von der Vorhabenträgerin beantragt, der Hochspannungsgleichstromübertragung vorzuziehen.

³² "Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 11.

³³ "Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 11.

³⁴ Im Vergleich dazu lösen magnetische Wechselfelder im Körper eines Menschen schwache, nicht wahrnehmbare, Körperströme aus.

³⁵ "Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 11.

³⁶ "Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 11.

³⁷ "Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 11.

³⁸ "Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 13.

2.2.3.4.2 Räumliche Varianten

Zum Abwägungsmaterial gehören Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.³⁹ Gefordert ist hiernach eine vergleichende Untersuchung solcher Alternativlösungen einschließlich etwaiger möglicher Trassenvarianten, die ernsthaft in Betracht kommen. Sie müssen hierfür soweit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist.⁴⁰ Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt nur in dem Maße zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Verfahrensgestaltung erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschließen.⁴¹ In Betrachtung dieser rechtlichen Maßstäbe hat die Planfeststellungsbehörde die von der Vorhabenträgerin vorlegte Variantenprüfung (Erläuterungsbericht, Anhang 3), die Umweltstudie (Anlage 12, Kap. 5), die vorgebrachten Einwendungen und die Ergebnisse des Erörterungstermins mit dem Ergebnis nachvollzogen, dass die von der Vorhabenträgerin zur Planfeststellung beantragte Trassenführung, unter Würdigung aller relevanten Belange, zu bevorzugen ist. Zur Begründung weist die Planfeststellungsbehörde auf die nachfolgenden Ausführungen hin.

2.2.3.4.2.1 Großräumige Varianten

In der Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren vom 29.05.2015 wurde festgehalten, dass der Untersuchungsraum des Vorhabens durch das Siedlungsgebiet der Hansestadt Stade im Südwesten und den Fluss Elbe im Norden räumlich stark eingegrenzt wird⁴². Großräumige Varianten drängen sich überdies vor dem Hintergrund der angestrebten Bündelung mit vorhandener linearer Infrastruktur nicht auf. Eine Umgehung des Siedlungsgebietes der Hansestadt Stade im Westen hätte eine erhebliche Mehrlänge der Leitung sowie eine zusätzliche Inanspruchnahme schützenswerter Gebiete (u.a. FFH-Gebiet DE 2322-301 Schwingetal) zur Folge.

Aufgrund der genannten Einschränkungen erfolgt im Rahmen der Planfeststellung keine Betrachtung großräumiger Trassenvarianten.

2.2.3.4.2.2 Kleinräumige Varianten

Kleinräumig hat die Vorhabenträgerin Varianten in drei Bereichen des Leitungsverlaufs unter Beachtung der Belange Technik/Wirtschaftlichkeit, Eigentum, Umweltverträglichkeit und Raumverträglichkeit geprüft:

³⁹ BVerwG, 20.12.1988 - 4 B 211/88 -, NVwZ-RR 1989, 458, juris Rn. 8; BVerwG, 9.7.2008 - 9 A 14/07 -, juris Rn. 135; BVerwG, 21.1.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 172.

⁴⁰ OVG Saarland, 20.7.2005 - 1 M 2/04 -, juris Rn. 114; BVerwG, 9.7.2008 - 9 A 14/07 -, juris Rn. 135; BVerwG, 21.1.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 172.

⁴¹ BVerwG, 16. August 1995 - 4 B 92/95 -, juris Rn. 4; BVerwG, 9.7.2008 - 9 A 14/07 -, juris Rn. 135; BVerwG, 21.1.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 172.

⁴² Protokoll der Antragskonferenz am 29.05.2015 vom 10.06.2015, S. 2, TOP 4.

Variantenbereich 1 (BAB 26)

Die beiden Varianten V 1-1 und V 1-2 unterscheiden sich im Wesentlichen durch ihre Lage zur Bundesautobahn BAB 26, wobei die Variante V 1-1 südlich und die Variante V 1-2 nördlich der Bundesautobahn verläuft. Beide Varianten schließen an die Höchstspannungsfreileitung Dollern – Wilster an und führen von dort in enger Parallellage zur Bundesautobahn nach Nordwesten. Sie treffen an der Anschlussstelle Stade-Ost auf der Nordseite der Bundesautobahn zusammen.

Auf Ebene der technischen/wirtschaftlichen Belange ist die Variante V 1-1 aufgrund der erforderlichen Autobahnquerung geringfügig schlechter zu bewerten. Allerdings stellt die Querung von Autobahnen grundsätzlich keinen Konflikt dar. Dass diese Variante insgesamt 100 m länger ist und weiterhin 300 m weniger in Parallellage zur Autobahn geführt wird als die Variante V 1-2 hält die Planfeststellungsbehörde für vernachlässigbar; zu dem bleibt die Anzahl der Maststandorte mit jeweils 8 Masten gleich.

Dahingegen ist die Variante V 1-1 hinsichtlich der geringeren Inanspruchnahme von Privateigentum deutlich besser zu bewerten als die Variante V 1-2. Die Leitungsführung der Variante V1-1 kann zum großen Teil auf öffentliche Flächen beschränkt werden, wobei bei der Variante 1-2 größtenteils private Eigentümer betroffen sind. Die Prüfung dieses Belanges hat 28 betroffene Privateigentümer bei der Variante V 1-1 und 73 betroffene Privateigentümer bei der Variante V 1-2 ergeben.

Umweltfachlich ergeben sich nur bei der Inanspruchnahme von geschützten Landschaftsbestandteilen geringe Unterschiede zwischen den Varianten. In dieser Hinsicht ist Variante V 1-2 zu favorisieren, da bei der Variante 1-1 zum Teil geschützte Landschaftsbestandteile durch Maststandorte dauerhaft in Anspruch genommen werden.

Raumstrukturell lassen sich keine entscheidungsrelevanten Unterschiede zwischen den Varianten feststellen. Da die Variante V 1-2 allerdings zu einer Verkleinerung der Obstanbaufläche durch die Maststandorte führt, ist die Variante V 1-1 im Vergleich aus raumstruktureller Sicht zu bevorzugen.

Tabellarische Zusammenfassung der Bewertung:

Kriterien	Variante V 1-1	Variante V 1-2
Technisch-wirtschaftliche	-	+
Eigentumsrechtliche	++	-
Umweltfachliche	-	+
Raumstrukturelle	+	-

Die Symbole ++ / + / - stellen die Gewichtung dar, welcher Variante ggü. der Anderen der Vorrang eingeräumt wird und in welcher Stärke.

Die tabellarische Zusammenfassung der Symbole macht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde deutlich, dass die Variante V 1-1 insbesondere aufgrund der weitaus geringeren Inanspruchnahme von Privateigentum als vorzugswürdig anzusehen ist.

Variantenbereich 2 (Speersort)

Die beiden Varianten V 2-1 und V 2-2 verlaufen in Parallellage zwischen dem Altländer Viertel und dem im B-Plan Nr. 14 als Gewerbegebiet festgesetzten Bereich Speersort in einem Abstand von ca. 120 m zueinander. Die Variante V 2-1 erstreckt sich dabei weiter westlich in unmittelbarer Parallellage zur Landesstraße L 111.

Auf Ebene der technischen/wirtschaftlichen Belange ist die Variante V 2-1 aufgrund eines teureren Abstandsmastes, der aufgrund einer zusätzlichen Richtungsänderung in der Trassenführung nötig ist, graduell schlechter zu bewerten als die Variante V 2-2. Für die beiden nahezu gleichlangen Varianten ist die Errichtung von 5 Masten erforderlich.

Durch die stärkere Beanspruchung privater und öffentlicher Flächen, die für den Obstbau genutzt werden (23 Flurstücke von 44) und die damit einhergehende Zerschneidung des Obstanbaugebietes „Altes Land“ wird die Variante V 2-2 in Bezug auf den Belang des Eigentums negativer eingeschätzt als die Variante V 2-1, die private und öffentliche Obstbauflächen in geringerem Maße beansprucht (12 Flurstücke von 42).

Die Variante V 2-1 steht zunächst im Widerspruch zu dem Ziel der Raumordnung (Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 6 LROP 2017), wonach neu zu errichtende Freileitungen einen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, einhalten sollen. Die Variante V 2-1 nähert sich dem Altländer Viertel um 300 m an und hält damit den erforderlichen Abstand von 400 m zu im Innenbereich liegenden Wohngebäuden nicht ein. Allerdings gilt die Zielbestimmung nach Ziffer 4.2.07 Satz 6 LROP 2017 nicht ausnahmslos, denn von dieser kann unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden. Die raumordnerisch festgeschriebenen Abstandsvorgaben dienen dem Wohnumfeldschutz; sie sind jedoch nicht geeignet oder auch notwendig, gesundheitliche Gefahren abzuwenden. Hierfür trifft alleine die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung die entsprechenden Vorgaben. Vielmehr sollen damit schädliche Einwirkungen durch den Bau von Höchstspannungsleitungen auch für die Bereiche ausgeschlossen werden, die sich in unmittelbarer Nähe der Wohnstätte befinden und der notwendigen sozialen Interaktion und der Versorgung der Bewohner dienen.⁴³ Die vorgesehene Entfernung von 400 m für Wohngebäude im Innenbereich stellt dabei eine Regelvermutung für einen ausreichenden Wohnumfeldschutz dar, da eine tatsächliche räumliche Umgrenzung des Wohnumfeldes nicht möglich ist.⁴⁴ Die Variante V2-1 fällt unter die Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 4.2 Ziffer 07 S. 9 LROP, da trotz Unterschreitung der Abstandsvorgaben nach Errichtung der Leitung ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist. Die Ausrichtung der Wohnumfeldaktivitäten findet

⁴³ Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, S. 17, 2016.

⁴⁴ Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Kapitel B, 2016.

aufgrund der bestehenden infrastrukturellen Anbindung in Richtung Stadt und damit zu der Freileitung abgewandten Seite hin statt Typische wohnumfeldnahe Aktivitäten, wie beispielsweise die Nutzung von Spiel- und Sportstätten oder von ortsrandnahen Wanderwegen können aufgrund den örtlichen Verhältnisse nicht in Richtung der Freileitungstrasse erfolgen. An den Wohngebäuden grenzen unmittelbar Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung an. Selbst wenn diese Flächen für wohnumfeldnahe Aktivitäten genutzt werden könnten, findet durch die Landesstraße L 111, die zwischen dem Altländer Viertel und der Variante V 2-1 verläuft, eine Zäsur statt. Diese wird durch die geplante Autobahn 26 5. BA, die sich im Planfeststellungsverfahren befindet, noch weiter verstärkt, da diese im Bereich zwischen dem Altländer Viertel und der L 111 errichtet werden soll. Ein Zielkonflikt ist damit nicht gegeben. Für die Variante V 2-2 spricht die siedlungsfernere Trassierung zum Altländer Viertel, der Abstand von 400 m zu Wohngebäuden wird nicht unterschritten. Bei der Variante V 2-2 kommt es zu einer geringeren Annäherung der Freileitung an zwei Wohngebäuden (40 m und 65 m), während bei der Variante V 2-1 die Abstände 45 m und 170 m betragen. Die Abstandsunterschreitungen verletzen nicht den Grundsatz der Raumordnung gemäß Abschnitt 4.2 Ziffer 07 S. 6 LROP 2017. Die Grundstücke, auf denen die Wohngebäude stehen, sind bauplanungsrechtlich als Gewerbegebiete festgesetzt und befinden sich damit nicht im Außenbereich, in dem ein Abstand von 200 m zu den Wohngebäuden einzuhalten wäre. Da Gewerbegebiete grundsätzlich nicht dem Wohnen dienen (vgl. § 8 BauNVO), sind die Abstandsvorgaben von 400 m nach dem LROP nicht anzuwenden. Nachweislich des Variantenvergleichs⁴⁵ gibt es zu den weiteren Schutzgütern (Landschaft, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter) nur sehr geringe oder keine entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen den Varianten, so dass insgesamt beide Varianten umweltfachlich gleichrangig zu bewerten sind.

Raumstrukturell ist die Variante 2-1 deutlich zu bevorzugen, da sie das Gewerbegebiet Speersort umfährt, eine Bündelung mit den Korridoren für ein Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe sowie der geplanten Autobahn erfolgt und eine geringere Zerschneidung von Obstanbauflächen bewirkt.

Tabellarische Zusammenfassung der Bewertung:

Kriterien	Variante V 2-1	Variante V 2-2
Technisch-wirtschaftliche	-	+
Eigentumsrechtliche	+	-
Umweltfachliche	-	-
Raumstrukturelle	++	-

Die Symbole ++ / + / - stellen die Gewichtung dar, welcher Variante ggü. der Anderen der Vorrang eingeräumt wird und in welcher Stärke.

⁴⁵ Erläuterungsbericht (Stand:14.07.2016), Anlage 1, Anhang 3, S. 29-30.

Die tabellarische Zusammenfassung zeigt unverkennbar, dass hier die Variante V 2-1 als vorzugswürdig anzusehen ist, da sie im besonderen Maße raumstrukturelle Belange berücksichtigt.

Variantenbereich 3 (Schwinge)

Die Variante V 3-1 ist in enger Parallellage zur Landesstraße L 111 auf deren Westseite trassiert. Die Variante V 3-2 führt auf der Ostseite der geplanten Bundesautobahn BAB 26 nach Osten Richtung Schwinge. Südlich der Schwinge überspannt sie an der Straße Am Schwingedeich (Hansestadt Stade) die Gaststätte „Zur Symphonie“. Von dort quert sie schweifend die Schwinge und trifft unmittelbar nördlich der Schwinge und westlich der Landesstraße L 111 auf die Variante V 3-1. Eine ähnliche Trassierung ist für die Variante V 3-4 vorgesehen. Sie läuft ebenfalls parallel auf der Ostseite der geplanten Bundesautobahn BAB 26 nach Norden, vermeidet dabei aber die Überspannung der Gaststätte „Zur Symphonie“. Die Querung der Schwinge erfolgt auf Höhe der Freiburger Straße (Hansestadt Stade). Die Variante V 3-3 wechselt auf die Westseite der geplanten BAB 26 und quert dort eine Bahnstrecke. Südlich der Schwinge verläuft die Variante an den gewerblich genutzten Gebäuden mit Wohnnutzung an der Straße Am Schwingedeich vorbei. Auf der Nordseite der Schwinge kreuzt die Variante die geplante Trasse der Autobahn A 26.

Auf Ebene der technischen/wirtschaftlichen Belange sind die Varianten V 3-1 und V 3-2 gegenüber den Varianten V 3-3 und V 3-4 aufgrund der geringeren Länge, der geringeren Mastanzahl und des geringeren bautechnischen Aufwandes besser zu bewerten. In diesem Vergleich ist Variante 3-2 wegen Behinderungen und Rücksichtnahmen während des Baus durch die Gebäudeüberspannung negativer zu bewerten. Aufgrund der zweimaligen Querung der geplanten A 26, eines zusätzlichen Maststandorts und der höheren betrieblichen Kosten nach dem Bau der Autobahn ist die Variante V 3-3 nachrangig zu betrachten.

Eigentumsrechtlich stellt sich die Situation für die Planfeststellungsbehörde ausgewogen dar, da in allen Varianten die Anzahl betroffener Flächen zwischen 39 und 40 Flurstücken liegt und auch die Verteilung öffentlichen und privaten Eigentums in einem ähnlichen Verhältnis (ca. 70:30) steht.

Umweltfachlich hingegen ist die Variante V 3-1 nachrangig zu bewerten, da sie einen Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung auslöst, das einen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden vorsieht. Der Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich von 150 m ist als erheblich anzusehen. Alle Varianten unterschreiten die Abstände von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich. Aufgrund den örtlichen Gegebenheiten mit der Siedlungsstruktur und bestehenden Raumwiderständen ist eine Variante ohne Unterschreitung des 200-m-Abstandes nicht möglich. Die Variante V 3-2 verstößt gegen das Überspannungsverbot der 26. BImSchV und ist somit deutlich negativ zu bewerten. Zwischen den Varianten V 3-3 und V 3-4 ist keine Präferenz festzustellen, da der Vorteil der Variante V 3-3 (Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen) gleichrangig mit dem Vorteil der Variante V 3-4 (Schutzgut Landschaftsbild) bewertet wird. Beim Kriterium Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt schneidet die Variante V 3-1 gegenüber den anderen Varianten schlechter ab. Sie quert als



einziges ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft und zwei geschützte Landschaftsbestandteile, von denen einer dauerhaft durch einen Maststandort in Anspruch genommen werden muss.

Raumstrukturell ist die Variante V 3-1 aufgrund der starken Bündelung mit anderen Infrastrukturtrassen und der geringen Neuzerschneidung von Flächen zu präferieren. Alle vier Varianten queren die Schwinde und die bestehende 220-kV-Leitung mit hohen Masten. Bei der Variante 3-3 sind überdies zwei weitere hohe Masten für die Herstellung des notwendigen Lichtraumes für den Autobahnbau und -betrieb notwendig.

Tabellarische Zusammenfassung der Bewertung:

Kriterien	Variante V 3-1	Variante V 3-2	Variante V 3-3	Variante V 3-4
Technisch-wirtschaftliche	+	+	--	+
Eigentumsrechtliche	-	-	-	-
Umweltfachliche	-	--	+	+
Raumstrukturelle	+	-	-	-

Die Symbole ++ / + / - / -- stellen die Gewichtung dar, welcher Variante ggü. der Anderen der Vorrang eingeräumt wird und in welcher Stärke.

Die tabellarische Zusammenfassung macht deutlich, dass die Variante V 3-4 aufgrund der Wichtung bei den technischen/wirtschaftlichen und umweltfachlichen Belangen als vorzuzugswürdig anzusehen ist. Der raumstrukturelle Vorteil der Variante V 3-1 wird hier nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde von den Betroffenheiten bei den Schutzgütern Mensch und Tiere/Pflanzen überlagert.

2.2.3.4.2.3 Variante Erdverkabelung

Als technische Alternative ist es grundsätzlich denkbar die Höchstspannungsleitung vom geplanten Umspannwerk Stade-West bis zur Aufnahme an der 380-kV-Leitung Hamburg/Nord – Dollern (LH-14-3105) komplett als Erdkabel zu verlegen. Gegen eine durchgehende Erdverkabelung sprechen jedoch rechtliche, technische, umweltfachliche und wirtschaftliche Gründe.

Der Bundesgesetzgeber hat den Einsatz der Teilerdverkabelung im Drehstrom-Übertragungsnetz auf der Höchstspannungsebene an zwei Stellen geregelt. Zum einen weist das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) in § 2 Abs. 1 sechs Pilotvorhaben aus, in deren Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen die Erdverkabelung von Teilabschnitten getestet werden kann. Die Leitung Stade - Landesbergen ist jedoch nicht im EnLAG aufgeführt. Daneben bestimmt das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), dass im Bundesbedarfsplan enthaltene und dort mit „F“ gekennzeichnete Vorhaben im Falle des Neubaus auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt der Leitung als Erdkabel errichtet, betrieben oder geändert werden können, wenn die Leitung



1. in einem Abstand von weniger als 400 Meter zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,
2. in einem Abstand von weniger als 200 Meter zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen,
3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG gegeben ist,
4. eine Freileitung nach § 34 Abs. 2 des BNatSchG unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG gegeben ist oder
5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt.

Auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde muss die Leitung auf dem jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt nach Maßgabe dieser Vorschriften als Erdkabel errichtet werden (§ 4 Abs. 2 BBPlG).

Das beantragte Vorhaben ist als Teilabschnitt der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen im Bundesbedarfsplan als Vorhaben Nr. 7 enthalten und trägt die Kennzeichnung „F“. Unter den obigen Voraussetzungen des BBPlG besteht somit die rechtliche Möglichkeit des Vorhabenträgers für diese Leitung einen Teilabschnitt als Erdkabel zu beantragen bzw. der Planfeststellungsbehörde wird die rechtliche Möglichkeit eröffnet einen solchen Erdkabelabschnitt von der Vorhabenträgerin zu verlangen.

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BBPlG, nämlich Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäude im Innen- bzw. Außenbereich liegen in zwei Bereichen der beantragten Trasse vor:

a) Bereich Mast 12 – Mast 16 (Gewerbegebiet Speersort)

Die Vorzugsvariante (Variante V 2-1) hat eine Trassenführung in enger Bündelung mit der Landesstraße L 111. Diese erfüllt am besten das Bündelungsgebot mit vorhandener Infrastruktur, schränkt die Nutzung des Gewerbegebietes Speersort nicht ein und minimiert die Eingriffe in die obstbaulich genutzten Flächen „Altes Land“. Im Bereich der Masten 12 bis 16 wird jedoch der 400 m-Siedlungspuffer zur Hansestadt Stade auf ca. 1 km Länge gequert.

Ein Freileitungssystem (3 Phasen) einer 380-kV-Freileitung hat bei einer Seilanordnung im Viererbündel (Seiltyp: 565-AL1/72ST1A) und den netzplanerischen Randbedingungen eine Übertragungsleistung von ca. 2.369 MVA (Strom 3600A, Spannung 380kV). In

Regelbauweise hat ein Übertragungssystem aus VPE-isolierten Kabeln eine um 50% geringere Übertragungskapazität. Soll nun ein Freileitungssystem durch ein Kabelsystem auf einem Trassenabschnitt ersetzt werden, so sind für ein Freileitungssystem zwei Kabelsysteme parallel zu schalten. Einer 4-systemigen Freileitungstrasse in Drehstromtechnik entspricht dann eine Kabeltrasse mit 24 Einzelkabeln.

Die notwendige Unterquerung der L 140 führt zwangsläufig zu einer Aufweitung der Kabelanlage, so dass der vorhandene Planungsraum im Bereich des Gewerbegebietes Speersort (ca. 55 m) infolge der vorhandenen Bebauung auch ohne vertiefte Prüfung als nicht ausreichend für die Verlegung einer Erdkabeltrasse in Regelbauweise angesehen wird.

Für die Verlegung einer gasisolierten Leitung (GIL) im Trassenraum ist ein Arbeitsstreifen von 57 m erforderlich. Der dauerhafte Schutzstreifen beträgt 33 m. Der erforderliche Platzbedarf je Kabelübergangsanlage beträgt ca. 1 ha. Die in diesem Abschnitt notwendige Unterquerung der L140 mit der GIL würde eine zusätzliche Aufweitung der Arbeitsstreifenbreite erfordern, vgl. die maßstäbliche Darstellung einer GIL im Anhang 8.3 zum Erläuterungsbericht. Die Vorhabenträgerin hat eine Prüfung der technischen/wirtschaftlichen, eigentumsrechtlichen, umweltfachlichen und raumstrukturellen Belange⁴⁶ durchgeführt, die die Freileitungsvariante V 2-1 ggü. der Erdverlegung mittels gasisolierter Leitung als vorzugswürdig ausweist.

Die Variante V 2-1 verursacht erheblich geringere Kosten, schont unverkennbar das Privateigentum und löst deutlich geringere Einschränkungen für den Obstanbau und das Gewerbegebiet aus, als die Erdverlegung mittels gasisolierter Leitung. Aus Sicherheitsgründen sind die Schutzstreifen der Erdverkabelung von Bepflanzungen und Bebauungen freizuhalten, sodass die dauerhafte Inanspruchnahme von Obstanbauflächen deutlich größer ist als bei einer Freileitung. Umweltfachlich sind beide Varianten gleichrangig zu bewerten, wobei die GIL in geringem Maße Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die Variante V 2-1 geringere Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verursacht. Zwar wird durch die Erdverkabelung selbst das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt, allerdings sind für den Übergang von Freileitung und Erdkabel insgesamt 2 Kabelübergangsanlagen erforderlich, die ebenfalls das Landschaftsbild wie die 5 Masten der Freileitungsvariante beeinträchtigen.

Aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen Nachteile der Erdkabelvariante im Verhältnis zu den nur geringen zu erreichenden Vorteilen beim Schutzgut Mensch und vor dem Hintergrund, dass trotz Abstandsunterschreitungen ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz gewährleistet ist (vgl. hierzu die obigen Ausführungen zu der Variante 2) ist kein technisch-wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt zu erkennen. Die Planfeststellungsbehörde macht daher von ihrem Verlangensrecht auf Erdverkabelung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 BBPlG in diesem Bereich keinen Gebrauch.

b) Bereich Mast 17 – Mast 21 (Wöhrden)

⁴⁶ Vgl. hierzu Anhang 3 zum Erläuterungsbericht (Variantenvergleich).

Im Mastbereich 17 bis 21 wird mit der Vorzugsvariante der Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich mit 140 m unterschritten. Die Annäherung der Freileitung an die Gaststätte „Zur Symphonie“ von 60 m und zu einem weiteren Wohngebäude von 150 m stellen keine Abstandsunterschreitungen im Sinne des LROP 2017 bzw. des BBPIG dar. Das Flurstück auf dem sich die Gaststätte „Zur Symphonie“ ist bauplanungsrechtlich als Gewerbegebiet festgesetzt.⁴⁷ Da ein Bebauungsplan existiert, handelt es sich nicht um einen Außenbereich, sodass § 4 Abs. 2 Nr. 1 BBPIG bzw. Ziffer 4.2 Nr. 07 S. 6 LROP 2017 und damit die 400-m-Abstände maßgeblich sind. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben und damit nicht dem Wohnen (LROP) bzw. vorwiegend dem Wohnen (BBPIG). Eine gesetzlich und landesraumplanerisch festgesetzte Abstandsunterschreitung ist vorliegend nicht gegeben. Dasselbe gilt für das zweite Wohngebäude in einem Abstand von 150 m. Auch für dieses Wohngebäude ist der Abstand von 400 m nicht einzuhalten. Der Bebauungsplan⁴⁸ hat dieses Flurstück als Sondergebiet ausschließlich für Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse festgesetzt. Für dieses Sondergebiet wird durch den Bebauungsplan die Anlage von Wohnungen ausgeschlossen, da aufgrund der bestehenden und geplanten Infrastruktureinrichtungen (BAB 26, L 111, 380-kV-Leitung) gesunde Wohnverhältnisse nicht gegeben sind. Zudem bilden Wohnungen ein Konfliktpotenzial zur Sondergebietsnutzung. Die bestehenden Wohnungen, soweit formell und materiell legal erbaut, genießen Bestandsschutz und können auf unabsehbare Zeit weiter bestehen. Auch wenn die gewerblichen Nutzungen auf die Wohnungen Rücksicht nehmen müssen, dient das Gebiet nicht und erst recht nicht vorwiegend dem Wohnen.

Aus technischen Überlegungen heraus stellt die Querung der Schwinge einen räumlichen Engpass einer potentiellen Erdkabelplanung dar. Daher hat die Vorhabenträgerin die räumlichen Verhältnisse in diesem Bereich näher untersucht.

Für eine äquivalente Leistungsübertragung einer viersystemigen Freileitung mit 12 Leiterseilen/Bündelleitern sind insgesamt 24 Erdkabel erforderlich. Für Querungen vorhandener Infrastruktur müssen die Abstände zwischen den einzelnen Phasen zur Sicherstellung der Wärmeabfuhr entsprechend den lokalen Gegebenheiten berechnet werden.

Die einzuhaltenden planerischen Restriktionen wurden beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg abgefragt. Demnach steht ein ca. 90 m breiter Streifen zur Unterdükerung der Schwinge zur Verfügung. Durch den geforderten Abstand von 5 m zur Schwingesohle (nach DWA-Merkblatt) ergibt sich eine absolute Überdeckung von ca. 9,5 m, in Bereichen der Dämme von ca. 14 m. Bei einer derartigen Überdeckung muss mit einem Phasenabstand von ca. 10 m gerechnet werden. In Summe ergibt sich dadurch ein notwendiger Trassenraum von 240 m Breite, der im untersuchten Bereich nicht zur Verfügung steht. Auch eine Ausführung als gasisolierte Leitung (GIL) drängt sich nicht auf,

⁴⁷ Bebauungsplan Nr. 17 „Obstlager Wöhrden“ der Gemeinde Hollern-Twielenfleth.

⁴⁸ Bebauungsplan Nr. 17 „Obstlager Wöhrden“ der Gemeinde Hollern-Twielenfleth.

da selbst unter der Annahme eines halbierten Trassenraums von 120 m der notwendige Platz vor Ort nicht vorhanden ist.⁴⁹

Nachweislich des Lageplans für den untersuchten Bereich (s. Erläuterungsbericht, Anhang 8.2) kommt auch die Planfeststellungsbehörde zu der Erkenntnis, dass eine Verlegung der geplanten 380-kV-Leitung als Erdkabel im Bereich der Ortschaft Wöhrden keine energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante darstellt. Ein technisch und wirtschaftlich effizienter Erdkabelabschnitt ist nicht möglich. Aus den genannten Gründen macht die Planfeststellungsbehörde bezüglich dieser Abstandunterschreitungen keinen Gebrauch von ihrem Verlangensrecht.

2.2.3.4.2.4 Nullvariante

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne Realisierung des geplanten Vorhabens darstellt. Es ergäben sich keine neuen Belastungen für die Umwelt und andere Schutzgüter. Mit der Beibehaltung des Status quo können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Nullvariante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genügen. Im Bundesbedarfsplangesetz ist die 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen vom Gesetzgeber als vordringlich eingestuft worden. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist ein Teilabschnitt dieser 380-kV-Leitung. Durch die Nullvariante könnte die Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der Energieversorgung nicht realisiert werden. Mit der Errichtung der 380-kV-Leitung zwischen Hamburg/Nord und Dollern als Teilabschnitt der 380-kV-Leitung Kassø (DK) – Hamburg/Nord – Dollern wird die bestehende 220-kV-Leitung zwischen Stade und Hamburg/Nord außer Betrieb genommen, mit der Folge, dass die Region Stade nur noch über eine zweisystemige 220-kV-Leitung aus dem UW Dollern versorgt werden würde. Aufgrund des Ersatzneubaus zwischen Dollern und Landesbergen wird die 220-kV-Leitung zwischen Dollern und Sottrum außer Betrieb genommen. Aufgrund der verringerten Zahl der Netzanbindungen können die Anforderungen an die betriebliche (n-1)-Sicherheit und an die Versorgungszuverlässigkeit der angeschlossenen Netzkunden nicht mehr gewährleistet werden. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf stehen damit für die Planfeststellung verbindlich fest. Auf die Ausführungen zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens unter Ziffer des Beschlusses wird hingewiesen.

Trotz der verbindlichen Bedarfsfeststellung des Vorhabens im Bundesbedarfsplangesetz ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet zu prüfen, ob im Einzelfall die Nullvariante den Vorzug verdient. So können dem Vorhaben unüberwindliche Belange entgegenstehen, die dazu nötigen, letztlich doch von der Planung Abstand zu nehmen.⁵⁰ Diese können auch aus gewonnenen Erkenntnisse aus späteren Planungsstufen resultieren.⁵¹ Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren haben sich nicht solche Erkenntnisse und Gründe ergeben,

⁴⁹ Vgl. hierzu zeichnerische Darstellung (Lageplan) für den untersuchten Bereich im Erläuterungsbericht, Anhang 8.2.

⁵⁰ Vgl. BVerwG, Urt. vom 10. April 1997- Az.: 4 C 5.96; BVerwG, Urt. vom 9. Juni 2004, Az: 9 A 11.03.

⁵¹ Vgl. BVerwG, Urt. vom 10. April 1997- Az.: 4 C 5.96; BVerwG, Urt. vom 9. Juni 2004, Az: 9 A 11.03.

sodass auf die Projektverwirklichung verzichtet werden kann. Die planfestgestellte Trassenvariante wird den Anforderungen an die gesetzlichen Vorgaben und dem Abwägungsgebot gerecht.

Auf die Maßnahme als solche im Sinne einer „Nullvariante“ kann aus den oben genannten Gründen nicht verzichtet werden.

2.2.3.5 Immissionen

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordert.

Die planfestgestellte 380-kV-Höchstspannungsfreileitung unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Var. 2 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Vorhaben bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV. Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (vgl. § 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Höchstspannungsleitung wird nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und Instand gehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch den Trassenverlauf vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

2.2.3.5.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen

Im Betrieb erzeugen Höchstspannungsfreileitungen niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Für die elektrischen Felder sind die unter Spannung stehenden Leiterseile ursächlich. Ein magnetisches Feld wird durch die stromführenden Leiterseile hervorgerufen. Es handelt sich hierbei um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz).

Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrottesla (μT) gemessen.

Die Stärke und Verteilung der elektrischen und magnetischen Felder bei Höchstspannungsfreileitungen werden durch

- die Spannung,



- die Stromstärke,
- die Form des Mastes,
- die Anordnung, die Anzahl und der Durchhang der Leiterseile

bestimmt.

Elektrische Felder werden durch übliche Baumaterialien von Gebäuden oder Bewuchs gut abgeschirmt. Hauswände können elektrische Felder, die von außen wirken, um mehr als 90 % abschwächen; deshalb sind elektrische Felder von Freileitungen nur im Freien und in der Umgebung von Freileitungen relevant.

Magnetfelder werden hingegen kaum abgeschwächt und können in Gebäude eindringen.

2.2.3.5.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV

Auf Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG werden die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder durch die 26. BImSchV konkretisiert. Nach § 1 S. 1 der 26. BImSchV gilt die Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Bei der Höchstspannungsfreileitung mit einer Frequenz von 50 Hz handelt es sich um eine Niederfrequenzanlage i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Nach § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV i.V.m. Anhang 1a sind Niederfrequenzanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sie in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung den Effektivwert der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und den Effektivwert der magnetischen Flussdichte von 100 µT nicht überschreitet. Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz entstehen (vgl. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV).

Dem Vorsorgegesichtspunkt entsprechend, sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren, vgl. § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV.

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der Menschen.⁵² Dieser Annahme werden die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Diskussionen über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder zugrunde gelegt. Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der

⁵² BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010-7 VR 4/10 (7A 7/10) Rn. 24.

Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Die Grenzwerte basieren auf den Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998.⁵³ Bei der Novelle zur 26. BImSchV wurden die Grenzwerte an die neuesten wissenschaftliche, technische und gesellschaftliche Erkenntnisse und Entwicklungen angepasst.⁵⁴ Grundlage war die überarbeitete Grenzwertempfehlung der ICNIRP aus dem Jahre 2010.⁵⁵ Die dort enthaltenen Grenzwerte wurden in der Änderungsverordnung übernommen. Der Gesetzgeber hat an den Grenzwerten der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 µT für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz festgehalten. Die gesetzlich geregelten Grenzwerte in Bezug auf die magnetische Flussdichte liegen in Deutschland damit sogar unterhalb der Empfehlung der ICNIRP 2010, die einen Grenzwert von 200 µT für die magnetische Flussdichte vorsieht.

Die ICNIRP kommt zu dem Schluss, dass unterhalb der von ihr empfohlenen Grenzwerte nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten und zu erwarten sind.

Eine willkürliche Festsetzung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist vor diesem Hintergrund nicht gegeben.

Zudem ist nicht ersichtlich, dass die angesetzten Grenzwerte in der Zwischenzeit als überholt angesehen werden müssen. Die Strahlenschutzkommission (SSK) kommt in ihrer Empfehlung „Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung“ vom 21./22. Februar 2008 zu dem Schluss, „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen“.⁵⁶ Deshalb ist mit den festgesetzten Grenzwerten nicht die grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verletzt. Die Schutzpflicht wird erst dann verletzt, wenn die öffentliche Gewalt überhaupt keine Schutzvorkehrungen getroffen hat oder die getroffene Maßnahme gänzlich ungeeignet ist, das Schutzziel zu erreichen.⁵⁷ Von einem unzureichenden Schutz kann so lange keine Rede sein, als sich die Eignung und Erforderlichkeit geringerer Grenzwerte mangels verlässlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse noch gar nicht abschätzen lässt.⁵⁸ Der Gesetzgeber hat bei der Erfüllung seiner Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit einen weiten Einschätzungs-, Wertungs- und

⁵³ BT-Drs. 17/12372, S. 10.

⁵⁴ Art. 1 der Verordnung vom 14. August 2013, BGBl. 2013 I S. 3259.

⁵⁵ „Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1Hz bis 100 kHz)“ in Health Physics 99 (6): 818-836; 2010.

⁵⁶ Empfehlung der SSK vom 21./22. Februar 2008, S. 3.

⁵⁷ BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12 Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013- 4 VR 1/13 Rn. 33.

⁵⁸ BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13, Rn. 51.

Gestaltungsspielraum.⁵⁹ Im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder existieren keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die geringere Grenzwerte erforderlich machen.

Die meisten europäischen Staaten haben, sofern gesetzlich festgelegt, die Werte der EU-Ratsempfehlung von 1999 übernommen.⁶⁰ Einige Länder haben unter Verweis auf das Vorsorgeprinzip in Ergänzung zu den Expositionsgrenzwerten niedrigere gesetzliche Grenzwerte erlassen.⁶¹ Dadurch wird der Beitrag von ortsfesten Feldquellen zum maximalen Immissionswert in Bereichen mit längerem Aufenthalt begrenzt.⁶² Bis auf die Niederlande, die auf die Studien zu Kinderleukämie Bezug nehmen, hat kein weiteres Land eine quantitative Begründung für den Erlass dieser Regelungen angegeben.⁶³ Auf die Studien, die eine Ursächlichkeit zwischen elektrischen und magnetischen Feldern und dem vermehrten Auftreten von Kinderleukämie annehmen, wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Es ist Sache des Gesetzgebers den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt über komplexe Gefährdungslagen mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten.⁶⁴ Bis dahin können Behörden und Gerichte so lange von der Schutzdeutung der bestehenden Grenzwerte ausgehen.⁶⁵ Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in neueren Beschlüssen und Urteilen⁶⁶ die Grenzwerte der 26. BImSchV rechtlich nicht beanstandet.

Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

Die Einhaltung des Raumordnungskriteriums, eine Höchstspannungsfreileitung grundsätzlich mindestens 200 m um Wohngebäude im Außenbereich herum zu verlegen, macht eine detaillierte Ermittlung von Emissionen gemäß der 26. BImSchV sowie eine Lärmbegutachtung in der Regel entbehrlich. Ein 400 m Korridor reicht im Allgemeinen aus, den Wert der magnetischen Flussdichte auf 0,2 Mikrottesla abzusenken⁶⁷:

⁵⁹ BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13, Rn. 51.

⁶⁰ Bundestagsdrucksache 16/6133, S. 2.

⁶¹ Empfehlung der SSK vom 21./22. Februar 2008, S. 26.

⁶² Empfehlung der SSK vom 21./22. Februar 2008, S. 26.

⁶³ Empfehlung der SSK vom 21./22. Februar 2008, S. 26.

⁶⁴ BVerwG, Gerichtsbescheid v. 21.09.2010, 7 A 7/10 Rn. 17.

⁶⁵ BVerfG, Kammerbeschl. v. 24.01.2007, 1 BvR 382/05, Rn. 18 - Mobilfunkseideanlage.

⁶⁶ BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12 Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 26.

September 2013- 4 VR 1/13 Rn. 33; BVerwG, Urteil vom 17.12.2013 – 4 A 1.13; BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 – 4 A 5.14 Rn. 188.

⁶⁷ Christian Beste, Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes, der Baukultur sowie des Schutzgutes Mensch, Stellungnahme als Vertreter der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, Vortrag geschrien zwei 20.1.2013, http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/vm/Themen/Energie/Landesenergiekonzept/Regionalkonferenzen_zum_Thema_Energiewende/Landesenergieerat/Arbeitsgruppen_des_Landesenergieerat/AG_Netze-_Downl.

Hinsichtlich der Emissionen niederfrequenter Strahlungen ist in 50 m Entfernung von der Leitungstrasse die magnetische Flussdichte weitgehend abgeklungen.⁶⁸

Die Vorhabensträgerin hat eine entsprechende Berechnung in der Anlage 11 der Planunterlagen vorgelegt, die die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung nachvollziehbar und plausibel hält und die genannten Grenzwerte richtig und vollständig berücksichtigt.

2.2.3.5.1.2 Immissionsorte zur Anwendbarkeit der Grenzwerte der 26. BImSchV

Nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Grenzwerte bei den Gebäuden und Grundstücken anzuwenden, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Maßgeblich hierfür ist, dass nach der bestimmungsgemäßen Nutzung dort Personen regelmäßig längere Zeit – mehrere Stunden – verweilen. In der Regel ist von einer Bestimmung zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder bei einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich auszugehen (vgl. Ziffer II.2.2 der Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder).

Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke dienen nur einem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen und sind daher weniger schutzbedürftig. Hierbei kommt der Grundsatz zum Tragen, dass der Außenbereich weniger schutzwürdig ist, weil er generell für eine Bebauung nicht bestimmt ist.⁶⁹

Nach Ziffer II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014 beschreibt der Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage den Bereich, in dem die Anlage einen sich signifikant von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht. Das gilt unabhängig davon, ob von den Immissionen tatsächlich schädliche Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Bei der Prüfung, ob die Grenzwerte nach § 3 und § 4 der 26. BImSchV eingehalten werden, reicht es bei 380-kV-Freileitungen aus, einen an den ruhenden äußeren Leitern angrenzenden Streifen mit einer Breite von 20 m zu betrachten. Zudem gilt gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV aus Gründen der Vorsorge für die Errichtung von Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität in neuer Trasse mit einer Spannung von 220 kV und mehr ein Überspannungsverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Nach LAI Ziffer II.4 betrifft dies insbesondere Wohngebäude sowie Gebäude, die in ihrer Nutzung

⁶⁸ http://www.bfs.de/de/elektro/netzausbau/grundlagen/Magn_Flussdichte.jpg;
http://www.bfs.de/de/bfs/publikationen/broschueren/elektromagnetische_felder/stromversorgung_haushalt/stth_stromversorgung.html; Die Publikation beruht auf der Untersuchung von Neitzke, H.-Peter/Osterhoff, Julia/Voigt, Hartmut, Bestimmung und Vergleich der von Erdkabeln und Hochspannungsfreileitungen verursachten Expositionen gegenüber niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern - Vorhaben 3608S03011 [2. Auflage], 2010, <http://doris.bfs.de/jspui/handle/urn:nbn:de:0221-201011153619>; sie korrespondiert mit Aussagen in der für das schweizerische Bundesamt für Umwelt erstellten Studie von Alfred Bürgi, Immissionskataster für niederfrequente Magnetfelder von Hochspannungsleitungen, Bern 10.3.2011, www.bafu.admin.ch/elektrosmog/01117/index.html?lang=de... = www.wik-emf.org/.../NF-Emissionskataster_WIK-EMF-Spectrum-3-201...

⁶⁹ BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21.09.2010, 7 A 7/10 Rn. 17 m.V.a. BVerwG Urteil vom 01.09.1997, 11 A 10.96.



ähnlich dem Wohnen bestimmt sind, wie Krankenhäuser, Pflegeheime, Hotels und Pensionen, aber auch besonders schutzbedürftige Einrichtungen wie Schulen oder Kindergärten.

Alle Orte mit empfindlicher Nutzung liegen außerhalb des 20 m Abstandes vom äußersten Leiterseil der Freileitung. Überspannungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind in der Planung nicht vorgesehen. Gleichwohl wurden von der Vorhabenträgerin die tatsächlichen Abstände von relevanten Immissionsorten (in der Regel Wohngebäude) zur Leitung betrachtet.

2.2.3.5.1.3 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind gem. § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV bei höchster betrieblicher Auslastung einzuhalten. Die gegenständliche Höchstspannungsleitung wird nicht mit der zugrunde zu legenden höchsten Anlagenauslastung (Nennlast) betrieben, sondern im Regelbetrieb mit ungefähr 60 % der maximalen Auslastung. Die höchste betriebliche Anlagenauslastung bei der Freileitung liegt bei 3.600 A je Stromkreis (Phase). Im Normalbetrieb wird die Anlage mit bis zu 2.160 A je Stromkreis (Phase) betrieben.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV erbracht (Anlage 11). Hierzu hat die Vorhabenträgerin die im Sinne des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV maßgebenden Immissionsorte der elektrischen Felder und der magnetischen Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung untersucht. Die Berechnungen erfolgten mittels des Rechenprogramms WinField der Firma Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie (FGEU). Dabei ist auch die Summationsbetrachtung nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV erfolgt.

Für die Ermittlung der elektrischen und magnetischen Felder wurden die Spannfelder mit den geringsten Bodenabständen sowie den geringsten Abständen zur Wohnbebauung und somit den höchsten zu erwartenden Immissionen herangezogen. Es erfolgte somit eine exemplarische worst-case-Berechnung. Die Werte beziehen sich auf eine Höhe von 1 m über Erdoberkante (EOK). Zusätzlich wurden an den betreffenden Gebäuden die Werte in einer Höhe von 4 m über EOK ermittelt, sofern Gebäude mit bewohntem Obergeschoss im Bereich der Leitung liegen. Für die zeitweise eingesetzten Freileitungsprovisorien wurden ebenfalls Berechnungen durchgeführt, der eine Nennlast von 2216 A zu Grunde gelegt wurde.

Mastfeld	Elektrische Feldstärke 1 m über EOK	Elektrische Feldstärke 4 m über EOK	Magnetische Flussdichte 1 m über EOK	Magnetische Flussdichte 4 m über EOK
M 002 – M 003	3,70 kV/m		25,4 µT	



M 014 ⁷⁰ – M 015	2,30 kV/m	0,80 kV/m	15,6 µT	9,8 µT
M 018 – M 019	0,9 kV/m		7,9 µT	4,5 µT
M 020 – M 021	3,0 kV/m		27,1 µT	
M 022 – M 023	4,38 kV/m		35,2 µT	
220-kV- Freileitungsprovisorien	2,60 kV/m		30,8 µT	

Die ermittelten maximalen Immissionswerte der elektrischen und magnetischen Felder treten typischerweise nur direkt unter der Leitung in der Mitte des Mastfeldes auf, wo die Höchstspannungsleitung zum Boden den geringsten Abstand aufweist. Zu den Masten und nach außen hin fallen die Feldstärken ab. Die Berechnungen zeigen, dass bereits direkt unterhalb der Leitung die gesetzlich festgelegten Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Die Planfeststellungsbehörde erachtet den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte für nachvollziehbar und plausibel. Aus der Tatsache, dass die Werte mit größerem Abstand abfallen ergibt sich, dass bei den Orten die eine größere Entfernung zum ruhenden Leiterseil aufweisen, als die untersuchten Immissionsorte, die Grenzwerte erst recht eingehalten sind. Mit zunehmender Entfernung von der Freileitung nehmen die elektrischen Feldstärken sehr rasch ab. Bei einem Abstand von 50 m treten nur noch Feldstärken von maximal 0,5 kV/m auf.⁷¹ Dasselbe gilt auch für die magnetische Flussdichte. Während diese direkt unterhalb der Leiterseile am höchsten ist, beträgt sie bei einem Abstand von 50 m maximal 5 µT.⁷² Die Planfeststellungsbehörde erachtet es deshalb als nicht erforderlich, dass die Berechnungen für jedes einzelne Wohngebäude von der Vorhabenträgerin durchgeführt werden.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden daher im Bereich aller Wohngebäude, auch an dem Wohngebäude, welches von der Freileitung 45 m entfernt ist, eingehalten.

Soweit die hier ermittelten Maximalwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte der Freileitung, trotz Einhaltung der geltenden Grenzwerte, im Bereich der Wohnbebauung abwägungserheblich sind, ist darauf hinzuweisen, dass im gesamten Trassenkorridor zumindest die Belastungen für das – anders als das elektrische Feld nicht spannungsabhängige – magnetische Feld während des Normalbetriebs der Leitung und damit für die meiste Zeit ganz überwiegend deutlich unterhalb dieser Höchstwerte liegen

⁷⁰ Durch die Planänderung wurde Mast 14 um drei Meter erhöht, eine Standortveränderung war damit nicht verbunden. Mit der Masthöhe vergrößert sich im Spannungsfeld zwischen den Masten 14 und 15 auch der Abstand der Leiterseile von der Erdoberfläche bzw. zum maßgeblichen Immissionsort geringfügig. Dies führt zu einer geringfügigen Reduzierung der Immissionen an der Erdoberfläche bzw. am maßgeblichen Immissionsort. Eine Nachberechnung der Immissionswerte für das Spannungsfeld der Masten 14 und 15 war aus diesem Grund von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

⁷¹ LUBW/LfU: Elektromagnetische Felder im Alltag (2010), S. 63.

⁷² LUBW/LfU: Elektromagnetische Felder im Alltag (2010), S. 65.

werden. Die vorhandenen Leitungskapazitäten werden im Regelbetrieb nicht voll ausgeschöpft, um einen Leitungsausfall, der beispielsweise als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes mit vorsorglich vorgehaltenen Leitungskapazitäten kompensieren zu können. Mit ihrem thermischen Grenzstrom bei Nennlast werden die Leiterseile eines Stromkreises daher nur vorübergehend und nur in Ausnahmefällen belastet werden (im sog. n-1 Fall). In der Regel soll die Leitung nur mit ca. 60 % ihres Nennstroms betrieben werden. Proportional zur nicht ausgeschöpften Leitungskapazität sinkt daher auch die Belastung durch die magnetische Flussdichte. Werden 60 % der Kapazitäten eines Stromkreises genutzt, so sinkt auch die Höchstbelastung entsprechend. Bei dem hier ermittelten Maximalwert der Freileitung von 35,2 μT entspricht dies einer Senkung auf 21,12 μT .

Nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz entstehen.

Bei der Ermittlung der Vor- und Zusatzbelastung ist von der höchsten betrieblichen Auslastung der zu betrachtenden Anlagen auszugehen. Zu berücksichtigen sind hierbei auch genehmigungsbedürftige Anlagen und nicht gewerblich genutzte Niederfrequenzanlagen. Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen tragen in der Regel nur an den maßgebenden Immissionsorten, die zugleich in einem der in Abschnitt II.3.1 definierten Bereiche um diese anderen Niederfrequenzanlagen liegen, relevant zur Vorbelastung bei, LAI, II.3.3.

Bestehende Anlagen, die nach Ziffer II.3.4 der Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder des LAI bei der Ermittlung der Vorbelastung zu berücksichtigen waren, wurden durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Dies sind die 110-kV-Leitung Hemmoor – Burg sowie die 220-kV-Leitung Stade – Abbenfleth, die durch die 380-kV-Leitung gekreuzt werden, wobei die 220-kV-Leitung nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung zurückgebaut wird. Weitere Niederfrequenzanlagen befinden sich nicht in einem Abstand von 20 m zur Freileitungstrasse.

2.2.3.5.1.4 Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Felder auch bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Aufgrund der von der Freileitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder werden allgemeine gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet, auch unterhalb der geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV. In diesem Zusammenhang werden auf einige nationale und internationale Untersuchungen verwiesen, nach denen eine Kausalität zwischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Menschen durch Hoch- und Höchstspannungsleitungen nicht ausgeschlossen wird. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand erfordert die staatliche Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG keine niedrigeren Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte. Mangels anderweitigen wissenschaftlichen

Erkenntnissen lässt sich die Eignung und Erforderlichkeit niedrigerer Grenzwerte noch gar nicht abschätzen.⁷³

Es ist nicht erkennbar, dass auch unterhalb der durch die 26. BImSchV gesetzten Grenzen derzeit ein Gefährdungspotential vorhanden ist, das als wesentliche Beeinträchtigung einzustufen ist. Die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV tragen dem Schutz der Gesundheit des Menschen hinreichend Rechnung und sind nicht zu beanstanden.

Das gilt auch für die Grundstücke und Wohnhäusern, bei denen die gesetzlichen Mindestabstände nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BBPlG und Abschnitt 4.2 Ziffer 07 LROP 2017 zur Freileitung unterschritten werden. Die gesetzlich vorgesehenen Mindestabstände zu Wohngebäuden werden mit Ausnahme der Mastbereiche 12 bis 16 und 17 bis 21 im planfestgestellten Trassenverlauf eingehalten. Im Bereich der Masten 12 bis 16 wird der Abstand von 400 m zu einem im Innenbereich liegenden Wohngebäude, sowie der 200-m-Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich nicht eingehalten. Ein weiteres in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet liegendes und dem Wohnen dienendes Gebäude befindet sich in einer Entfernung von 45 m zur Freileitung. Zwischen den Masten 17 bis 21 ist die Freileitung in einem Abstand von weniger als 200 m zu zwei Wohngebäuden (140 m und 150 m) sowie einem ehemals als Gaststätte mit Wohneinheiten genutzten Gebäude⁷⁴ (60 m) geplant.

Die Mindestabstände der Freileitung zu Wohngebäuden nach dem LROP und BBPlG wurden im Hinblick auf das Schutzgut Wohnumfeld festgelegt. Dem Schutzgut der Gesundheit in Bezug auf elektrische und magnetische Felder wird in der 26. BImSchV hinreichend Rechnung getragen. Bei einer Entfernung von 200 m zur Trassenmitte ist die Belastung der elektrischen und magnetischen Felder auf der Höhe der zivilisatorischen Grundbelastung. Die Anforderungen an die Vorsorge von gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden in § 4 der 26. BImSchV geregelt. So dürfen Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 Kilovolt und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Eine Ausnahme von dem Überspannungsverbot gilt für bestehende Genehmigungen und Planfeststellungsbeschlüsse sowie bis zum 22. August 2013 beantragte Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, für die ein vollständiger Antrag zu diesem Zeitpunkt vorlag.

Im Hinblick auf Gesundheitsgefährdungen durch elektromagnetische Felder wird ein erhöhtes **Krebsrisiko und ein erhöhtes Risiko für Kinder an Leukämie** zu erkranken, befürchtet.

In diesem Zusammenhang wird auf unterschiedliche Studien verwiesen, wonach ein Zusammenhang zwischen der Erkrankung an Leukämie bzw. Krebs und elektrische und magnetische Feldern nachgewiesen worden sei. Hierbei wird auf die Untersuchung von Dr.

⁷³ BVerfG, Beschluss vom 30.11.1988- 1 BvR 1301/84, BVerwG Urteil vom 17.12.2013- 4 A 1/13.

⁷⁴ Vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17 „Obstlager Wöhrden“ der Gemeinde Hollern-Twielenfleth.

Joachim Schüz und Prof. Dr. Jörg Michaelis „*Epidemiologische Studie zur Assoziation von Leukämieerkrankungen bei Kindern und häuslicher Magnetfeldexposition – Niederfrequenz-Exposition und Leukämie – Systematische Bestandsaufnahme über die Höhe der Exposition durch niederfrequente Magnetfelder und die Anzahl der betroffenen Personen im täglichen Bereich, medizin-statistische Auswertung des Auftretens von Leukämieerkrankungen*“ (EMF II-Studie) des Instituts für medizinische Statistik und Dokumentation der Universität Mainz aus dem Jahre 2010, veröffentlicht im Jahre 2011, hingewiesen. Die Studie stelle als Ergebnis einen kausalen Zusammenhang zwischen elektromagnetischen Feldern und der Erkrankung von Leukämie bei Kindern fest. Danach bestehe bei Kindern ein dreifach höheres Risiko an Blutkrebs zu erkranken, wenn Kinder in Räumen schlafen, in denen die Magnetfeldstärke $0,2 \mu\text{T}$ übersteige.

Die Studie ergab keinen deutlichen Hinweis, dass durchschnittliche Magnetfelder $\geq 0,2 \mu\text{T}$ mit dem Auftreten von Leukämien im Kindesalter assoziiert sind.⁷⁵ Bei einer 24 Stunden gemessenen Exposition⁷⁶ bestand nur eine schwache Assoziation zwischen Magnetfeldern von $0,2 \mu\text{T}$ und dem Auftreten von Leukämie im Kindesalter.⁷⁷ Es wurde aber eine stärkere Assoziation bei Magnetfeldern von $0,4 \mu\text{T}$ beobachtet und eine statistisch signifikante Assoziation für nächtliche Expositionen zwischen Magnetfeldern $\geq 0,2 \mu\text{T}$ und Leukämie bei Kindern.⁷⁸ Aufgrund der kleinen Fallzahl hat das beobachtete höhere Leukämierisiko bei einer Magnetfeldstärke von $\geq 0,4 \mu\text{T}$ allerdings nur eine geringe Aussagekraft. Das Ergebnis beruht nur auf 6 exponierten Studienteilnehmern, mithin $0,3 \%$ des Gesamtkollektivs.⁷⁹ Inwiefern tatsächlich ein Kausalzusammenhang zwischen der nächtlichen Exposition und einem erhöhten Leukämierisiko bei Kindern besteht, kann durch weitere Studien nicht untermauert werden. Es existiert neben der oben genannten Studie nur noch eine weitere Untersuchung, die die nächtliche Exposition separat betrachtete.⁸⁰ Nach Schüz und Michaelis beruht die Annahme einer moderaten Assoziation zwischen magnetischen Feldern und Leukämien im Kindesalter allein aus der Beobachtung, dass unter den leukämiekranken Kindern häufiger eine nächtliche Magnetfeldexposition von $0,2 \mu\text{T}$ gemessen wurde.⁸¹ Ob aufgrund dieser Beobachtung auf eine Kausalität geschlossen werden kann, vermögen Schüz und Michaelis nicht zu sagen. Es gäbe für diese Assoziation vielmehr vier Möglichkeiten.⁸² Ungeachtet dessen, dass das Ergebnis bzw. die Beobachtung im Einklang mit einer vorangegangenen Studie der Uni Mainz sowie der amerikanischen Untersuchung steht⁸³, sind in den wenigsten Fällen Hoch- oder Höchstspannungsleitungen für Magnetfelder $\geq 0,2 \mu\text{T}$ verantwortlich. Die Höhe der Magnetfelder hatte ihre Feldquellen meist im häuslichen Bereich, wie beispielsweise Steigleitungen in Mehrfamilienhäusern oder veraltete Elektroinstallationen.⁸⁴ Im Gegensatz dazu waren Hochspannungsleitungen in weniger als

⁷⁵ Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S. 56.

⁷⁶ Als Exposition bezeichnet man das Ausgesetztsein eines Organismus gegenüber bestimmten Umwelteinflüssen, wie beispielsweise niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern.

⁷⁷ Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S.56.

⁷⁸ Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S. 56.

⁷⁹ Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S. 56.

⁸⁰ Auvinen et al., 2000; Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S. 56.

⁸¹ Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S. 58.

⁸² Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S. 58.

⁸³ Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S. 58.

⁸⁴ Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S. 31.

einem Drittel die Feldquelle für Magnetfelder oberhalb von $0,2\mu\text{T}$.⁸⁵ So wurde in keiner Wohnung, die weiter als 50 m von einer Hochspannungsleitung entfernt war, ein von dieser Hochspannungsleitung ausgehendes höheres Magnetfeld nachgewiesen.⁸⁶ Ein Grund hierfür ist vor allem, dass Hochspannungsleitungen weit unter ihrer maximalen Auslastung betrieben werden.⁸⁷ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Umstand, dass eine Hochspannungsleitung in der Nähe von Wohngebäuden kein alleiniger Indikator dafür ist, dass eine höhere Magnetfeldexposition gemessen wird.⁸⁸

Entscheidend für die Beurteilung, ob elektrische und magnetische Felder ursächlich für Gesundheitsbeeinträchtigungen sind, sind aber nicht einzelne Studien, auf die teilweise Bezug genommen wird, sondern die gesamten wissenschaftlichen Erkenntnisse, wie sie von der Strahlenschutzkommission (SSK) und der Internationale Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) ausgewertet worden sind. Die Strahlenschutzkommission führt in ihrer Stellungnahme „*Vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen*“⁸⁹ vom 14./ 15. April 2011 aus, dass die Festlegung der Grenzwerte in der 26. BImSchV so erfolgte, dass Erregungen von Nervenzellen im Zentralnervensystem (ZNS) zuverlässig verhindert werden.⁹⁰ Von akuten Gefahren für die Gesundheit durch Störung von Nerven- oder Muskelfunktionen ist erst bei Körperstromdichten von 100 mA/m^2 bis mehrere hunderte mA/m^2 auszugehen.⁹¹ Elektrische und magnetische Felder, die im menschlichen Körper solche hohen Stromdichten erzeugen können, kommen im Alltag jedoch nicht vor.⁹² Die Schwellenwerte für die neuronale und neuromuskuläre Stimulation liegen damit um ein Vielfaches⁹³ über den zulässigen Expositionen der Allgemeinbevölkerung.⁹⁴

Aus den epidemiologischen Studien ergibt sich eine schwache Evidenz für die Ursächlichkeit mit Leukämie im Kindesalter, aber keinen Zusammenhang mit anderen Krebserkrankungen oder Leukämie im Erwachsenenalter.⁹⁵

Die Strahlenschutzkommission führte in ihrer Empfehlung „*Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung*“ vom 21./ 22. Februar 2008 aus, dass ein wissenschaftlich begründeter Verdacht im Hinblick auf

⁸⁵ Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S. 32.

⁸⁶ Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S. 32.

⁸⁷ Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S. 32.

⁸⁸ Schüz/ Michaelis, EMF II-Studie S. 32.

⁸⁹http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse_PDF/2008/Felder_Energieversorgung.pdf?__blob=publicationFile.

⁹⁰ SSK, Vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen, S. 49.

⁹¹ SSK, Vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen, S. 50; SSK (1991): Elektrische und magnetische Felder im Alltag, S. 4.

⁹² SSK, Vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen, S. 50.

⁹³ $10\text{ V/m} - 100\text{ V/m}$ ($0,01\text{ kV/m} - 0,1\text{ kV/m}$) entsprechen einer Stromdichte von $20\text{ mA/m}^2 - 200\text{ mA/m}^2$.

⁹⁴ SSK, Vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen, S. 50.

⁹⁵ SSK, Vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen, S. 54.

die Ursächlichkeit von niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern zu Leukämie im Kindesalter gegeben ist.⁹⁶ Mit dieser Einschätzung der SSK besteht Konformität zu den Feststellungen der WHO, ICNIRP und der EU, wonach magnetische Felder ein mögliches Karzinogen ist und damit ein Gefahrenverdacht besteht.⁹⁷

Aufgrund den obigen Ausführungen sind Einwendungen, die sich auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder beziehen als unbegründet zurückzuweisen.

Die Planfeststellungsbehörde kann nachvollziehen, dass die Menschen von jeglicher Belastung in ihrer näheren Umgebung verschont bleiben möchten und, dass eine gewisse Angst und Ungewissheit vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder gegeben ist. Dies gerade auch im Hinblick auf die kontroversen nationalen und internationalen Diskussionen über die Ursächlichkeit zwischen Krebserkrankungen und elektrischen und magnetischen Felder. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass diese Befürchtungen auch rechtlich berücksichtigt werden müssen. Die Strahlenschutzkommission kommt in ihrer Empfehlung vom 21./22. Februar 2008 zu dem Ergebnis, dass nach Bewertung der neuesten wissenschaftlichen Literatur es keine wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV herabzusetzen.⁹⁸ Die neuesten Untersuchungen sind auch nicht geeignet, geringere Vorsorgewerte zu empfehlen.⁹⁹ Nach der WHO sollen die Grenzwerte vor wissenschaftlich gesicherten, gesundheitsschädlichen Beeinträchtigungen schützen.¹⁰⁰

Die Strahlenschutzkommission stellte zudem fest, dass in den meisten Fällen wohnungsinterne Feldquellen und hauseigene Elektrogerätschaften für die überdurchschnittlich hohe Magnetfeldexposition im häuslichen Bereich ursächlich sind und diese daher nicht durch ortsfeste Anlagen zur Energieversorgung in unmittelbarer Nähe verursacht werden.¹⁰¹ Diese Feststellung ist mit der o.g. Studie der Uni Mainz deckungsgleich.

Trotz einzelner epidemiologischen Studien, die einen Zusammenhang erkennen lassen, hat der Gesetzgeber seinen Einschätzungsspielraum bzgl. den Grenzwerten der 26. BImSchV nicht überschritten. Die bisherigen Beobachtungen, auf die ein erhöhtes Leukämierisiko bei Kindern gestützt wird, könnten zum Teil auf Verzerrungen bei der

⁹⁶ SSK 2008: Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, S. 16.

⁹⁷ SSK 2008: Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, S. 19.

⁹⁸ SSK 2008: Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, S. 3.

⁹⁹ SSK 2008: Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, S. 3.

¹⁰⁰ SSK 2008: Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, S. 19.

¹⁰¹ SSK 2008: Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, S. 3.

Auswahl der Studienteilnehmer, dem so genannten Selektionsbias, zurückzuführen sein.¹⁰² Zudem sind die epidemiologischen Studien weder durch Laborstudien noch durch Wirkungsmodelle unterstützt und sind daher zu wenig gesichert, um Grenzwertregelungen zu rechtfertigen.¹⁰³ Es liegt vielmehr nur ein wissenschaftlich nicht belegter Gefahrenverdacht vor. Ob der Verordnungsgeber auf die damit verbleibende Besorgnis mit einer Absenkung der Grenzwerte reagiert, unterliegt seinem Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum. Dessen verfassungsrechtlich gezogene Grenzen sind nicht überschritten, wenn er - wie geschehen - von weitergehenden Schutzmaßnahmen absieht. Das gilt umso mehr, als es hinsichtlich denkbarer Langzeitfolgen an Erkenntnissen zu einer Dosis-Wirkung-Beziehung fehlt.¹⁰⁴ Auch der Bundesgerichtshof¹⁰⁵ und das Bundesverwaltungsgericht¹⁰⁶ gehen davon aus, dass nach derzeitigen Stand von Wissenschaft und Forschung keine gesundheitliche Schäden durch elektromagnetische Felder unterhalb der durch die 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte zu befürchten sind.¹⁰⁷

Mehrere der Studien deuten jedoch daraufhin, dass ein Zusammenhang zwischen der beruflichen Exposition bei niederfrequenten Magnetfeldern und der Erkrankung an **Alzheimer / Demenz** gegeben ist, mithin ein erhöhtes Risiko besteht.¹⁰⁸ Es weisen ebenfalls zwei Studien, bei denen die häusliche Exposition untersucht wurde, auf ein erhöhtes Risiko zur Erkrankung an Alzheimer hin.¹⁰⁹ Ein Ressortforschungsbericht zur kerntechnischen Sicherheit und zum Strahlenschutz „*Auswirkungen niederfrequenter elektromagnetischer Felder auf die Entstehung und den Verlauf von neurodegenerativen Erkrankungen im experimentellen Modell*“ des Instituts für Physiologische Chemie und Pathochemie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz überprüfte im Auftrag des Bundesamts für Strahlenschutz die Ergebnisse aus den epidemiologischen Studien. Der im September 2014 veröffentlichte Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Exposition mit niederfrequenten Magnetfeldern die Erkrankung von Alzheimer Demenz weder begünstigt, noch ein Risikofaktor darstellt oder den Krankheitsverlauf negativ beeinflusst.¹¹⁰ Die Ergebnisse der epidemiologischen Studien, die auf einen Zusammenhang zwischen niederfrequenten Feldern und der Erkrankung an Alzheimer hindeuten, werden bisher nicht durch Laboruntersuchungen gestützt. Vor diesem Hintergrund besteht lediglich ein Verdacht, dass niederfrequente Magnetfelder die Entstehung oder den Verlauf der Alzheimer Demenz negativ beeinflussen könnten. Dieser Verdacht ist jedoch nicht ausreichend, um die Grenzwerte der 26. BImSchV herabzusetzen. Hierfür sind gesicherte Erkenntnisse

¹⁰² Empfehlung SSK, 2008 S: 18 und Bericht 2011 Krebsrisiken S. 52 ff.

¹⁰³ OLG Stuttgart, Urteil vom 27. März 2013 – 4 U 184/

¹⁰⁴ BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013 – 4 VR 1/13.

¹⁰⁵ BGH Urteil vom 13.02.2004- V ZR 217/03.

¹⁰⁶ BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4/10, BVerwG, Urteil vom 17.12.2013 – 4 A 1.13.

¹⁰⁷ BVerfG, Beschluss vom 30.11.1988 – 1 BvR 1301/84; BVerfG, Beschluss vom 28.02.2002 – 1 BvR 1676/01; BVerfG, Kammerbeschluss vom 24.01.2007 – 1 BvR 382/05.

¹⁰⁸ „Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 4.

¹⁰⁹ „Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 4.

¹¹⁰ Uni Mainz (2014): Auswirkungen niederfrequenter elektromagnetischer Felder auf die Entstehung und den Verlauf von neurodegenerativen Erkrankungen im experimentellen Modell, S. 5.

erforderlich. Einwendungen, die ein erhöhtes Risiko für die Erkrankung von Demenz / Alzheimer aufgrund von elektrischen und magnetischen Feldern befürchten, werden zurückgewiesen.

Es wird vereinzelt in Einwendungen vorgebracht, dass durch die Einwirkung elektromagnetischer Felder unspezifische und häufig vorkommende Beschwerden, wie beispielsweise Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Übelkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, Stresserscheinungen auftreten. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass ein solcher Kausalzusammenhang bisher wissenschaftlich nicht nachgewiesen worden ist.¹¹¹ Die Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums der RWTH Aachen „Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen“, die im Auftrag der Bundesnetzagentur im März 2013 veröffentlicht wurde, kommt zu demselben Ergebnis. Danach sind die Symptome der **Elektrosensibilität** eher unspezifischer Natur und es konnte bisher keine einheitliche Gruppe an Symptomen identifiziert werden.¹¹² Die oben genannten Symptome treten häufig bei verschiedenen Expositionsquellen auf, wie Mobiltelefone, Hochspannungsleitungen und Haushaltsgeräten.¹¹³ Nach der Fachstellungnahme liegen in vielen Fällen, die symptomauslösenden elektrischen Felder unter den Werten, bei denen in wissenschaftlichen Studien physiologische Veränderungen beobachtet wurden.¹¹⁴ Die WHO¹¹⁵ führt in Bezug auf die Elektrosensibilität aus, dass es sich hierbei weder um ein medizinisches Krankheitsbild handelt, noch fest steht, dass es sich um ein eigenständiges medizinisches Problem handelt. Der Elektrosensibilität fehlen eindeutige Diagnose-Kriterien, sodass unter den Begriff von unterschiedlichen Stellen unterschiedliche Symptome gefasst werden.

Es existieren zwar Quellen, die einen Zusammenhang zwischen niederfrequenten elektrischen Feldern und den unspezifischen Symptomen der Elektrosensibilität herausgefunden hat. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine wissenschaftliche Bewertung von Forschungsergebnissen, sondern vielmehr um eine Aneinanderreihung von Symptomen.¹¹⁶ Die Aussagen werden dabei nicht mit entsprechenden wissenschaftlichen Studien untermauert und belegt. Diese Quellen sind daher nicht aussagekräftig.

¹¹¹ <http://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/emf/stko-strom.html>.

¹¹² „Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 5.

¹¹³ „Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 5.

¹¹⁴ „Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 5.

¹¹⁵ WHO (2005): Electromagnetic fields and public health- Electromagnetic Hypersensitivity. WHO Factsheet 29. <http://www.who.int/peh-emf/publications/facts/fs296/en/index.html>.

¹¹⁶ „Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 5.

Es ist bisher noch nicht geklärt, ob niederfrequente Magnetfelder den Schlaf oder die kognitive Leistungsfähigkeit beim Menschen, insbesondere bei Kindern, beeinflussen.¹¹⁷ Es werden keine gesundheitlich nachteiligen Wirkungen niederfrequenter Felder hinsichtlich Effekten auf Stress-Hormone, Wachstumshormone oder Hormone, die den Stoffwechsel beeinflussen, erwartet.¹¹⁸ Diesbezüglich liegen in der wissenschaftlichen Forschung keine konsistenten Ergebnisse vor.

Einwendungen, die sich auf die Elektrosensibilität mit den oben angegebenen Krankheitssymptomen berufen, werden daher zurückgewiesen.

Die Wirkungen niederfrequenter Felder in Bezug auf das Nervensystem und Verhalten, auf das Immunsystem und auf die Fortpflanzung und Entwicklung sind seit geraumer Zeit Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung. In epidemiologischen Studien konnte bisher kein Zusammenhang zwischen einer mütterlichen oder väterlichen Exposition mit niederfrequenten Feldern und der Fortpflanzung nachgewiesen werden.¹¹⁹ Nach Auswertung des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch niederfrequente Felder durch Dehos, A.; Grosche, B.; Pophof, B.; und Jung, T. gibt es vereinzelte Hinweise auf ein erhöhtes Fehlgeburtrisiko bei einer Exposition der Mutter.

Studien, die eine Kausalität zwischen niederfrequenten Feldern und der Entstehung von Krebs untersucht haben, kommen zu dem eindeutigen Ergebnis, dass elektrische und magnetische 50-Hz-Felder wegen ihrer niedrigen Energie nicht in der Lage sind, Zellen indirekt in ihrem Erbgut so zu verändern, dass sie zu Krebszellen werden.¹²⁰ In weiteren Studien wurde die Wirkung von elektrischen und magnetischen Feldern auf einzelne Zellen und Zellverbände untersucht. Diese wurden hohen magnetischen Feldern mit Flussdichten von 1000 bis 8000 μT ausgesetzt. Hierbei wurden keine Änderungen am Erbgut festgestellt.¹²¹

Es existieren Untersuchungen, die gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Herzinfarkte, Suizide und allgemeine Befindlichkeitsstörungen bedingt durch elektrischen und magnetische Felder zum Gegenstand hatten. Einige der Untersuchungen ergaben auch erhöhte gesundheitliche Risiken, die zum Teil signifikant erhöht waren. Die Zahl der Studien

¹¹⁷ Vgl. Dehos/ Grosche/ Pophof/ Jung: Gesundheitliche Risiken durch die niederfrequenten Felder der Stromversorgung – Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und offene Fragen, UMID 1 / 2013, S. 54.

¹¹⁸ Vgl. Dehos/ Grosche/ Pophof/ Jung: Gesundheitliche Risiken durch die niederfrequenten Felder der Stromversorgung – Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und offene Fragen, UMID 1 / 2013, S. 55.

¹¹⁹ Vgl. Dehos/ Grosche/ Pophof/ Jung: Gesundheitliche Risiken durch die niederfrequenten Felder der Stromversorgung – Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und offene Fragen, UMID 1 / 2013, S. 55.

¹²⁰ Forschungsstelle für Elektropathologie München, Elektrische und magnetische Felder – Strom im Alltag (2011), S. 22, www.ffe-emf.de/download/Felderbroschuere.pdf.

¹²¹ Forschungsstelle für Elektropathologie München, Elektrische und magnetische Felder – Strom im Alltag (2011), S. 23, www.ffe-emf.de/download/Felderbroschuere.pdf.

sind jedoch zu gering, um eindeutige Schlüsse ziehen zu können. Zudem wiesen einige der Untersuchungen methodische Mängel auf.¹²²

Ein Forschungsvorhaben, welches untersucht hat, ob statische Magnetfelder mit magnetischen Flussdichten bis zu 7 Tesla einen Einfluss auf die Fortpflanzung (Fruchtbarkeit, Schwangerschaftsverlauf) von Säugetieren und auf die embryonale körperliche Entwicklung beziehungsweise die weitere körperliche Entwicklung nach der Geburt haben, kommt zu dem Ergebnis, dass kein gesundheitsrelevanter Einfluss gegeben ist.¹²³ Ein weiteres Vorhaben befasste sich mit möglichen Auswirkungen starker statischer Magnetfelder auf die kognitive Leistungsfähigkeit des Menschen (Denken, Wahrnehmung, Lernen, Erinnerung, Motivation, Konzentration). In diesen Untersuchungen wurden unangenehme Empfindungen, wie Schwindel, Lichtblitze, Klingeln im Kopf beobachtet. Das wirkte sich aber nicht auf die kognitive Leistungsfähigkeit wie zum Beispiel die Reaktionszeiten und das Gedächtnis aus.¹²⁴

Die Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder ist regelmäßig Gegenstand von Studien und Forschungsvorhaben. Sobald gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse diesbezüglich vorliegen, ist es Sache des Gesetzgebers die Gesetzeslage an die neueste Forschung und Wissenschaft anzupassen. Solange noch keine Untersuchungsergebnisse vorliegen, ist ein kausaler Zusammenhang zwischen elektrischen und magnetischen Feldern und den genannten Krankheitssymptome lediglich als ein Gefahrenverdacht zu behandeln.

2.2.3.5.1.5 Sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die elektrischen und magnetischen Feldern der Freileitung

In Bezug auf die Errichtung von Höchstspannungsfreileitungen werden gesundheitliche Beeinträchtigungen bei der sportlichen Betätigung und bei der Freizeitgestaltung, wie beispielsweise Joggen, Wanderungen, Spaziergänge und das Fahrradfahren, in der Nähe von Stromleitungen befürchtet.

Gerade von Landwirten werden vor allem für die unter der Freileitung arbeitenden Menschen gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund den elektrischen und magnetischen Feldern ausgehend von der Freileitung befürchtet.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV beziehen sich auf Belastungen durch Niederfrequenzanlagen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV). Die Grenzwerte gelten daher nicht für die freie Natur, für Sportvereine, landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege. Jene Orte, die für die Freizeitgestaltung aufgesucht werden, sind daher von der 26. BImSchV nicht erfasst.

¹²² H.-Peter Neitzke, Jürgen van Capelle, Katharina Depner, Kerstin Edeler, Thomas Hanisch, Risiko Elektromog?: Auswirkungen elektromagnetischer Felder auf Gesundheit und Umwelt.

¹²³ <http://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/mehr-infos/stat-magnetfeld/stat-magnetfelder.html#doc6181258bodyText1>.

¹²⁴ <http://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/mehr-infos/stat-magnetfeld/stat-magnetfelder.html#doc6181258bodyText1>.

Die Grenzwerte der planfestgestellten Stromleitung werden aber bereits unterhalb der Leiterseile deutlich unterschritten. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist daher auch unterhalb der Freileitung nicht zu rechnen. Außerdem wird bei Freizeitaktivitäten die Stromleitung höchstens kurz gequert und ein regelmäßig länger andauernder Aufenthalt ist nicht zu erwarten. Dies betrifft auch die unter der Freileitung arbeitenden Menschen.

Derartige Einwendungen werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

2.2.3.5.1.6 Negative Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere

Teilweise wird angenommen, dass eine Tierhaltung in der Nähe der Freileitung nicht möglich sei, da die elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Tiere haben könne.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen auf die menschliche Gesundheit festgesetzt. Tiere werden durch die Verordnung nicht erfasst. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach der Auswertung des aktuellen Kenntnisstandes zu dem Ergebnis, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise gibt, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen.¹²⁵ Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und hier insbesondere für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf den Seilen rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektrischen und magnetischen Felder.¹²⁶ Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden direkt unter der Freileitung eingehalten. Signifikante Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit, das Wachstum oder die Milchproduktion sind bei Tieren, die in der Nähe von Freileitungen gehalten werden, nicht zu befürchten.

Allerdings reagieren Bienenvölker, wissenschaftlichen Studien zufolge, negativ auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder, sofern diese unmittelbar auf den Bienenstock einwirken, sich dieser also unterhalb einer Hochspannungsleitung befindet. Befinden sich die Bienenstöcke in einem Abstand von mindestens 50 m von der Leitung entfernt, kann keine Beeinflussung der Völker mehr nachgewiesen werden. Eine Hochspannungsleitung innerhalb des Sammelgebietes eines Bienenvolkes ist somit nicht problematisch, solange sich der Stock nicht im direkten Einflussbereich der Leitung befindet. Folglich stellt die Leitung für die Bienen auf ihren Sammelflügen kein Hindernis dar und führt auch zu keiner räumlichen Einschränkung des Sammelgebietes.

2.2.3.5.1.7 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellte 380-kV-Leitung nicht zu erwarten. Die Freileitung hält selbst direkt unter dem Leiterseil die Grenzwerte der 26. BImSchV ein. Die Hersteller von landwirtschaftlichen Maschinen haben diese so auszustatten, dass sie innerhalb dieser Grenzwerte

¹²⁵ <http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html>.

¹²⁶ SILNY 1997, DOERTY & GRUBB 1998, DELL'OMO ET AL. 2009.

bestimmungsgemäß verwendet werden können. Demnach sollte es folglich zu keiner Beeinträchtigung des GPS-Signales kommen.

Durch die gesetzlichen Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit ist sichergestellt, dass elektrisch betriebene Geräte ohne gegenseitige Störungen parallel betrieben werden können. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 EMVG ist der Hersteller verpflichtet, Betriebsmittel nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik so zu entwerfen und zu fertigen, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßen Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Zudem ist zu beachten, dass Höchstspannungsfreileitungen mit einer Frequenz von 50 Hz im Niederfrequenzbereich betrieben werden. GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen werden hingegen im Hochfrequenzbereich betrieben (ca. 1.559 – 1.610 MHz). Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten, bzw. derart vernachlässigbar, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der unterschiedlichen Frequenzen ist auch von keiner Störung für den Funkverkehr sowie für den Mobilfunk auszugehen.

Die Strommasten sind lichtdurchlässig. Durch sie wird daher kein derartiger Schattenwurf erzeugt, der einen kompletten Verlust des Empfanges von Satellitensignalen bedinge. Störungen von elektronischen Geräten, wie beispielsweise Navigationsgeräten oder Funkgeräten durch die Freileitung, sind ebenso nicht zu erwarten, als Beeinträchtigungen auf das Internet.

2.2.3.5.2 Schallimmissionen

Nach § 50 BImSchG ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Der Pflicht des Vorhabenträgers, den Immissionsschutz in den Planungsvorgang einzubeziehen, ist die Vorhabenträgerin nachgekommen. Dies schlägt sich darin nieder, dass die Trassenführung sicherstellt, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben, die zum Schutz der Menschen vor Lärm und anderen Belastungen erlassen wurden, eingehalten werden. Zwischen den Lärmquellen und der Wohnbebauung sind ausreichende Abstände eingehalten worden. § 50 BImSchG hat keinen absoluten Vorrang vor anderen Planungsgrundsätzen. Mit der beantragten Trassenführung wurde dem Immissionsschutz in der Abwägung hinreichend Rechnung getragen. Zudem werden die Immissionswerte deutlich unterschritten.



Im Übrigen ist hinsichtlich der einzuhaltenden Regelungen nach baubedingten und betriebsbedingten Schallimmissionen zu unterscheiden.

2.2.3.5.2.1 Baubedingte Schallimmissionen

Während des Baus der neuen 380-kV-Freileitung sowie während des Rückbaus der 220-kV-Freileitungen ist mit Schallimmissionen durch den Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr sind nur von vorübergehender Dauer. Bei dem Freileitungsneubau ist vor allem beim Rammen der Maststiele mit Lärm zu rechnen. Die Emissionsquelle ist daher der Maststandort. Auch bei den Leitungsrückbaumaßnahmen ist im Nahbereich der Maststandorte mit Schallimmissionen zu rechnen. Die lärmintensiven Arbeiten beschränken sich nach Aussage der Vorhabenträgerin auf nur wenige Stunden je Maststandort. Hierbei sind naturgemäß bauablaufbedingte Unterbrechungen nicht auszuschließen. Die Vorhabenträgerin geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die Geräuscheinwirkungen möglichst auf den Tagzeitraum begrenzt sein werden. Nach Angaben der Vorhabenträgerin dauern die lärmintensiven Baumaßnahmen beim Rückbau eines Mastes ca. eine Woche. Die Vorhabenträgerin nimmt überschlägig an, dass die Gesamtbaustellendauer für einen Viersystemmast (Gründungsarbeiten, Mastmontage und Mastaufstellung) mit einer durchschnittlichen Höhe von 70 m ca. 8 Wochen für einen Tragmast und 10 Wochen für einen Abspannmast beträgt. Letztlich hängt die Dauer der einzelnen Baumaßnahmen von der Art und Höhe des Mast und der notwendigen Tiefe der Gründung ab.

Die Beurteilung, der im Rahmen der Bautätigkeiten zu erwartenden Lärmimmissionen bemisst sich nach § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der auf § 66 Abs. 2 BImSchG beruhenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm). Die TA Lärm ist insofern nicht einschlägig, da Baustellen gem. Nr. 1 Abs. 1 f TA Lärm nicht in ihren Anwendungsbereich fallen.

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG.

Bei den schädlichen Umwelteinwirkungen handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der bei Geräuschimmissionen, die von Baumaschinen und Baustellen hervorgerufen werden, durch die AVV Baulärm konkretisiert wird.

Ziffer 3.1.1 der AVV-Baulärm setzt die folgenden Immissionsrichtwerte fest:

Ziffer	Zuordnung der Gebiete	Immissionsrichtwert
AVV-Baulärm		



3.1.1 a)	Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind (GI)	70 dB (A)
3.1.1 b)	Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (GE)	tagsüber 65 dB (A) nachts 50 dB (A)
3.1.1 c)	Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (MI, MK, MD)	tagsüber 60 dB (A) nachts 45 dB (A)
3.1.1 d)	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (WA)	tagsüber 55 dB (A) nachts 40 dB (A)
3.1.1 e)	Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind (WR)	tagsüber 50 dB (A) nachts 35 dB (A)
3.1.1 f)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten (KU)	tagsüber 45 dB (A) nachts 35 dB (A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

Die Zuordnung der jeweiligen Immissionsorte zu einem der bezeichneten Gebiete erfolgt nach den Festsetzungen des Bebauungsplans. Sofern kein Bebauungsplan festgesetzt ist bzw. die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung abweicht, dann ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung des Gebiets auszugehen (Ziffer 3.2 der AVV-Baulärm).

Bei Wohngebäude im Außenbereich sind die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete anzusetzen.

Für die Anordnung von Schutzvorkehrungen ist erforderlich, dass die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird.¹²⁷ Ob die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Baustellenlärm überschritten ist, bemisst sich nach den Immissionsrichtwerten nach Ziffer 3.1.1 AVV Baulärm¹²⁸. Wird der Immissionsrichtwert überschritten, dann sollen Maßnahmen zur Minderung des Baulärms nach Ziffer 4.1 AVV Baulärm angeordnet werden. In Betracht kommen beispielsweise die Anwendung geräuscharmer Bauverfahren, die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen oder Maßnahmen an den Baumaschinen. Als Ausfluss der

¹²⁷ Kopp/ Ramsauer, VwVfG § 74 Rn. 108.

¹²⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11.11.

Sozialbindung des Eigentums kann es jedoch den einzelnen Betroffenen zumutbar sein, dass mehr Baustellenlärm hinzunehmen ist, wenn die Bauarbeiten ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann (vgl. Ziffer 5.2.2 AVV Baulärm). Das Bauvorhaben muss im öffentlichen Interesse erforderlich sein. Dies bezieht sich zumindest auf die Fälle, in denen es sich nicht um eine überwiegend stationäre Großbaustelle mit sehr langer Bauzeit und intensiven Arbeitstätigkeiten handelt.¹²⁹

Im Zuge der Neubaumaßnahme hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die in der AVV Baulärm festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Da der Baustellenlärm vornehmlich von den dort verwendeten Maschinen verursacht wird, hat die Vorhabenträgerin auch die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu gewährleisten. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist in den Verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen worden (siehe Ziffer 1.1.3.2.4). Aufgrund der unterschiedlichen Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen kann eine ausdrückliche Anordnung von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms nicht im Planfeststellungsbeschluss erfolgen. Der Vorhabenträgerin obliegt es vielmehr, selbst zu bestimmen, welche Maschinen eingesetzt werden müssen, um deren Einsatz an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten.¹³⁰ Zur Reduzierung der Geräuschimmissionen aus dem Baustellenlärm steht der Vorhabenträgerin auch die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

2.2.3.5.2.2 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Bei der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung können sich betriebsbedingte Schallimmissionen aus dem so genannten „Korona-Effekt“ ergeben. Als Korona wird der Wirkungsbereich in unmittelbarer Nähe der Leiterseile an einem Hochspannungsmast bezeichnet. Aufgrund elektrischer Entladungen können dort Geräusche entstehen. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Neben den ursächlichen Witterungsbedingungen und der Anordnung der gesamten Freileitung ist vor allem die Art und Beschaffenheit der Leiterbeseilung für die Geräuschmissionen maßgebend.

Bei sauberen und unbeschädigten Leiteroberflächen ist im Normalfall keine Korona-Aktivität zu erwarten. Weicht der Zustand der Leiterseile durch Schmutzpartikel oder Wasser, Schnee und Eis von dem Idealzustand ab, so kann das Feld an diesen Störstellen Werte erreichen, die eine lokale Stoßionisation der Luft zur Folge haben. Der Korona-Effekt kann zeitlich begrenzte Geräusche verursachen (Prasseln, Knistern, Brummen und Rauschen), die nur bei Wetterlagen wie Regen oder hohe Luftfeuchtigkeit in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind. Bei Niederschlag erreichen die witterungsbedingten Koronageräusche die höchsten Werte. Mit zunehmender Entfernung zur Leitung nimmt das wahrnehmbare Geräusch ab.

¹²⁹ Vgl. BayVGH, Urteil vom 24.01.2011, Az: 22 A 09.40045.

¹³⁰ Vgl. HessVGH, Beschluss vom 11.10.2013- Az: 9 B 1989/13.



Höchstspannungsleitungen zählen zu den „nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen“ i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Nach § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Für Schallimmissionen, die infolge der Corona-Effekte entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm. Nach Nr. 6.1 der TA Lärm ist sicherzustellen, dass folgende Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nicht überschritten werden:

Ziffer TA Lärm	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert	
		tags	nachts
6.1 a	Industriegebiete	70 dB (A)	-
6.1 b	Gewerbegebiete	65 dB (A)	50 dB (A)
6.1 c	Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB (A)	45 dB (A)
6.1 d	Allgemeine Wohngebiete und Kernsiedlungsgebieten	55 dB (A)	40 dB (A)
6.1 e	Reine Wohngebiete	50 dB (A)	35 dB (A)
6.1 f	Kurgebiete, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB (A)	35 dB (A)

Die Zuordnung der in Nr. 6.1 der TA Lärm bezeichneten Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen des Bebauungsplans. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nr. 6.1 der TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes zu beurteilen (Nr. 6.6 der TA Lärm). Für Höchstspannungsfreileitungen als Anlagen im Dauerbetrieb sind die niedrigen Nachtwerte ausschlaggebend.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist gem. Nr. 4.2 b) der TA Lärm eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage nach Nr. A.2 des Anhangs der TA Lärm erforderlich, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist.



Die Vorhabenträgerin hat für die 380-kV-Freileitung eine exemplarische Berechnung der prognostizierten Koronageräusche an den Mastfeldern vorgenommen, die den geringsten Bodenabstand und den geringsten Abstand zu Wohngebäuden aufweisen (Anlage 11, Anhang 1 bis 6). Zudem wurden die für die temporär zu errichteten 220-kV-Freileitungsprovisorien zu erwartenden Koronageräusche ermittelt (Anlage 11, Anhang 7). In Bezug auf die durchgeführten Berechnungsmethoden wird auf die Ausführungen im Immissionsbericht (Anlage 11) verwiesen.

Dabei sind die folgenden Spannfelder als Immissionsorte mit den höchsten zu erwartenden Immissionen identifiziert worden. Die dort ermittelten Werte der Schallpegel beziehen sich auf eine Höhe von 1 m über Erdoberkante (EOK). Die Vorhabenträgerin hat zudem die Werte in einer Höhe von 4 m über EOK ermittelt, wenn Gebäude mit bewohntem Obergeschoss im Bereich der Leitung liegen.

Mastfeld	Grund für Auswahl dieses Mastfeldes	Schallpegel in 1 m Höhe über dem Boden	Schallpegel in 4 m Höhe über dem Boden
M 002 – M 003	Geringster Bodenabstand 15,6 m	44,40 dB(A)	
M 014 – M 015	Geringster Abstand zum Wohngebäude 45 m	39,20 dB(A)	39,41 dB(A)
M 018 – M 019	Geringster Abstand zum Wohngebäude 60 m	43,10 dB(A)	42,90 dB(A)
M 020 – M 021	Geringster Abstand zum Hundeübungsplatz 13,5 m	34,90 dB(A)	
M 022 – M 023	Geringster Bodenabstand 15,0 m	44,30 dB(A)	
220-kV- Freileitungsprovisorien	Musterberechnung	36,40 dB(A)	

Nach den Musterberechnungen für die 380-kV-Freileitung beträgt der maximale Schallpegel etwas über 44 dB(A) direkt unterhalb der Leitung. Diese Berechnungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde schlüssig und begegnen keinen Bedenken. Die Immissionsrichtwerte nachts für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 45 dB(A) sind direkt unterhalb der Leitung eingehalten. Bereits in einer Entfernung von 80 m von der Trassenmitte werden die Immissionsrichtwerte nachts in reinen Wohngebieten und für Kurgelände, Krankenhäuser, Pflegeanstalten von 35 dB(A) eingehalten. Da sich entlang der

Trassenführung keines der Gebiete in einem Umkreis von 80 m zur Trassenmitte befindet, sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Koronageräusche nicht zu erwarten. Im Bereich der Masten 14 und 15 nähert sich die Freileitung einem Wohngebäude bis 45 m heran und im Mastbereich 18 und 19 liegt ein Wohngebäude in einer Entfernung von 60 m zu der Freileitung. Beide Gebäude befinden sich in bauplanungsrechtlich festgesetzten Gewerbegebiete, wonach ein Immissionswert nachts von 50 dB (A) einzuhalten ist; die Einhaltung ist ausweislich den Berechnungen gewährleistet.

Im Hinblick auf Schallimmissionen begegnet das Vorhaben während des Betriebes keinen ernsthaften Bedenken. Da die Grenzwerte der TA Lärm sicher eingehalten werden, sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Koronageräusche auszuschließen. Die Vorhabenträgerin stellt durch die Verwendung von sog. Viererbündel als Leiterseile für die Freileitung sicher, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten wird und keine vermeidbaren Schallimmissionen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären. Dadurch wird der Anforderung in § 22 BImSchG hinreichend Rechnung getragen.

2.2.3.5.3 Luftschadstoffe

Beim Betrieb von Freileitungen kommt es vor allem bei hoher Luftfeuchtigkeit und Lufttemperatur zu Corona-Entladungen (siehe Ausführungen unter vorangegangener Ziffer), die zur Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden führen können. Die Ozon- und Stickoxidenbildung bleibt auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt. Durch chemische Reaktionen oder die Bindung an andere Luftinhaltsstoffe werden die Luftschadstoffe rasch neutralisiert und haben dadurch keine große Reichweite.¹³¹ In wenigen Metern Abstand von den Leitungen ist ihre Menge kaum noch nachweisbar.¹³² Relevante Grenzwerte werden hierdurch nicht überschritten. Untersuchungen haben gezeigt, dass ein durch eine 380-kV-Freileitung erzeugten zusätzlichen Ozons in einem Abstand von 4 m zum spannungsführenden Leiterseil nicht mehr nachgewiesen werden kann.¹³³ Im Bereich des Gewerbegebiets Speersort weist die Freileitung mit 45 m den geringsten Abstand zu einem Wohngebäude auf. Aufgrund der Entfernung von bebauten Grundstücken zur Freileitung sind keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder andere Schutzgüter zu erwarten.

Ferner wird diskutiert, dass sich die in die Luft abgegebenen Corona-Ionen zusätzlich mit verschmutzten Partikeln verbinden und den Ladungszustand noch erhöhen. Diese Partikel könnten dann noch mehrere 100 m entfernt nachgewiesen werden. Bei Wechselstromleitungen wie der hier verfahrensgegenständlichen neutralisieren sich die

¹³¹ "Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 13.

¹³² <http://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/wirkung/umwelt/umwelt.html>.

¹³³ "Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013).

ionisierten Partikel bereits am Entstehungsort.¹³⁴ Eine Verdriftung bis zu einer halben Meile (804,7 m) vom Leiter entfernt erfolgt lediglich bei nicht neutralisierten, d.h. weiterhin geladenen Ionen.¹³⁵ Ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Luftpartikel, die an Hochspannungsleitungen aufgeladen werden, ist daher als unwahrscheinlich bzw. sehr gering einzuschätzen.¹³⁶ Insoweit sind keine schädlichen Umweltauswirkungen auf Mensch und Tier zu erwarten.

Während der Bauphase können Staub und Luftschadstoffe entstehen. Hierbei handelt es sich allerdings um örtlich und zeitlich eng begrenzte Emissionen, die als unerheblich einzustufen sind. Als Schutzmaßnahme hat die Planfeststellungsbehörde Auflagen erlassen, die die möglichen Beeinträchtigungen minimieren bzw. ausschließen. Auf Ziffer 1.1.3.2.4 des Beschlusses wird verwiesen.

2.2.3.6 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind in der vom Träger des Vorhabens eingereichten Umweltstudie (Anlage 12) beschrieben und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (nachfolgend LBP genannt) als Teil der Umweltstudie bilanziert worden (siehe Kap. 9 der Umweltstudie).

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand der Natur und Landschaft und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen sind im Textanhang D der Umweltstudie (Anlage 12) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben mit den im Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3 für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Ziele (vgl. §§ 1, 2 BNatSchG) unterlassen werden, da die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage hier kein Vorrang zu¹³⁷; sie haben aber besonderes Gewicht¹³⁸ im Rahmen der Abwägung. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber vorliegend nicht dominierend¹³⁹.

2.2.3.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG). Diese sieht ein grundsätzlich zwingend zu beachtendes Folgenbewältigungsprogramm für Eingriffe in Natur und Landschaft vor.

¹³⁴ oecos GmbH, „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012, S. 28.

¹³⁵ oecos GmbH, „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012, S. 28.

¹³⁶ Bundesnetzagentur (2012): „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponente“, S. 28.

¹³⁷ vgl. BVerwG, NuR 1996, 522.

¹³⁸ vgl. BVerwG, NVwZ 1991, 364.

¹³⁹ BVerwG, Urteil vom 7.3.1997, UPR 97, 329.

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Dagegen ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Im Rahmen der Beurteilung sind dabei Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen. Die beiden Schutzgüter der Eingriffsregelung, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild sind jeweils getrennt zu bewerten und zu bilanzieren.¹⁴⁰

Nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Vorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln¹⁴¹.

Im LBP (Kap. 9 der Umweltstudie) ist der Eingriff bilanziert worden. Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der LBP Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) vor.

Da eine Realkompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplante Freileitung nicht vollständig möglich ist, wird im LBP zudem die Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG vorbereitet (siehe Kap. 9.2.2 der Umweltstudie sowie Ziffer 2.2.3.6.1.5 des Beschlusses und Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.3). Fachliche

¹⁴⁰ Hierzu Lau, NuR 2011, 762 (765).

¹⁴¹ BVerwGE 85, 348, 357.



Grundlage für die Ermittlung der Ersatzzahlung bildet der Leitfaden „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ des NLT (2011)¹⁴². Eine Ersatzzahlung ist möglich, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen, wie dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens, im Range nicht vorgehen (vgl. § 15 Abs. 5 BNatSchG).

Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Die jeweilige Ausgestaltung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt.

2.2.3.6.1.1 Eingriff / Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Der Bau der 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen im Teilabschnitt Raum Stade führt zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können und somit einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Nachfolgend sind die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Naturgüter dargestellt, die – hier zunächst ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen - zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können (Spalte Auswirkungen). In der Spalte Bewertung werden die Auswirkungen dahingehend beurteilt, ob sie tatsächlich und unter Berücksichtigung der in Ziff. 2.2.3.6.1.2 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes führen.

Naturgut gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen
Boden	Siehe Ziffer 2.2.2.2.3, Tab.-Spalte „Auswirkungen“	<p>Der dauerhafte Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung im Bereich der Fundamentköpfe stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.</p> <p>Der Verlust beläuft sich auf 183,4 m² Böden mit allgemeiner Bedeutung. Die erforderliche Kompensationsfläche beträgt insgesamt 91,7 m² (Kompensationsverhältnis 1:0,5 bei Böden allgemeiner Bedeutung).</p> <p>Durch den Rückbau der Mastfundamente der Bestandsleitungen wird eine</p>

¹⁴² Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, S. 15, 18.



		<p>Fläche von insgesamt ca. 257,64 m² entsiegelt.</p> <p>In der Gegenüberstellung der tatsächlichen oberirdischen Versiegelung durch die Ersatzneubauleitung mit der tatsächlichen Entsiegelung durch den Rückbau von Mastfundamenten zeigt sich bei einem für das Gesamtvorhaben insgesamt sehr geringem Umfang der befestigten Flächen eine Netto-Entsiegelung entsprechend knapp 30 % der Bestandsversiegelung.</p> <p>Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für den Boden ergibt sich somit nicht.</p> <p>Bezogen auf alle anderen Auswirkungen tritt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen S09, S10, S15, V08, V09, V10 sowie W01-W06 keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ein</p>
Grundwasser	Siehe Ziffer 2.2.2.2.4, Tab.-Spalte „Auswirkungen“ – Grundwasser	Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen S12 - S14 tritt keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ein.
Oberflächenwasser	Siehe Ziffer 2.2.2.2.4, Tab.-Spalte „Auswirkungen“ – Oberflächenwasser	Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen S04 - S08 tritt keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ein.
Tiere/Pflanzen	Siehe Ziffer 2.2.2.2.2, Tab.-Spalte „Auswirkungen“	<p>Durch die dauerhaften Vorhabenbestandteile wie die Fundamentflächen der Masten, aber auch auf allen zugehörigen temporären Baustellenbereichen muss von einer vollständigen Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen (auch als Lebensraum von Tieren) und Habitaten ausgegangen werden. Daraus resultiert eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Anlage von temporären Zufahrten zu den Mastbaustellen, Seilwindenplätzen und dergl.</p>



		<p>Aus dem Verlust und der Beeinträchtigung von Vegetation bzw. Habitaten durch dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 435.423 Werteinheiten.</p> <p>Teilweise gedeckt wird der ermittelte Kompensationsbedarf durch die Wiederherstellung und Rekultivierung der temporären Eingriffsflächen. Damit kann ein wesentlicher Teil des Eingriffs (261.095 Werteinheiten) werte- und funktionsgleich sowie am Ort der Beeinträchtigung ausgeglichen werden.</p> <p>Lediglich die erheblichen Eingriffsfolgen aufgrund der Inanspruchnahme höherwertiger oder nicht zeitnah regenerierbarer Biotopflächen können auf diese Art nicht vollständig kompensiert werden.</p> <p>Zusammengefasst ergibt sich über den gesamten Trassenverlauf unter der Berücksichtigung der Wiederherstellungs- und Rekultivierungsmaßnahmen eine Wertdifferenz von 174.328 Werteinheiten. Diese Wertdifferenz wird durch die Kompensationsmaßnahme (Maßnahme K01) vollständig beglichen.</p> <p>Über die direkten Eingriffe in Biotopflächen und deren Lebensraumfunktion hinaus treten unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen S01 bis S03, S11, S15 sowie V01 bis V08 und V11 keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ein.</p>
Landschaftsbild	Siehe Ziffer 2.2.2.2.6, Tab.-Spalte „Auswirkungen“	<p>Die dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes durch die Masten und Freileitung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft/ des Landschaftsbildes im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild lässt sich nicht vermeiden und ist demzufolge zu kompensieren.</p> <p>Gemäß dem Leitfaden des NLT (2011) scheidet „Im Fall von Hochspannungsfreileitungen eine</p>



	<p><i>naturale Kompensation der Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild aufgrund der Schwere der Eingriffsfolgen regelmäßig aus, so dass hierfür eine Ersatzzahlung erforderlich ist.“</i></p> <p>Die Höhe der Ersatzgeldzahlung bemisst sich nach der Dauer und Schwere des Eingriffs. Gemäß NLT (2011) sind dazu die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes und die Masten als wesentliche Parameter heranzuziehen.</p> <p>Durch die anlagebedingten Beeinträchtigungen der Freileitung ergibt sich ein Ersatzgeld in Höhe von 942.470 Euro.</p> <p>Um die Rückbaumaßnahmen, die zu einer Entlastung des Landschaftsbildes führen, rechnerisch zu berücksichtigen, werden die gegenwärtigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die bestehenden und rückzubauenden Leitungen ermittelt und von dem im Wesentlichen auf dieselbe Weise berechneten Kompensationsbedarf für die 380-kV-Ersatzneubauleitung Stade – Landesbergen abgezogen.</p> <p>Im Ergebnis gibt sich Ersatzgeld in Höhe von 350.410 Euro.</p> <p>Darüber hinaus ergeben sich Auswirkungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen, die zum Verlust von landschaftsprägenden Elementen (Gehölzbestände) und so zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft führen können. Auch diese Beeinträchtigung ist als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG einzustufen und demzufolge zu kompensieren.</p> <p>Teil der Kompensationsmaßnahme im Bereich Wiepenkathen (Maßnahme K01) ist eine Waldentwicklung auf einer Fläche von ca. 4,9 ha. Die Waldentwicklung führt zu einer Anreicherung der Landschaft mit Wald in einem waldarmen Raum</p>
--	---



		<p>und hat somit landschaftsprägenden Charakter. Die Maßnahmenfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Schwingetal. Gemäß der Verordnung für das LSG Schwingetal (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 der LSG-VO) ist der Schutzgegenstand und Schutzzweck „die <i>Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände und -komplexe in den Niederungen im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren und am Geestrand u. a. mit Erlen- und Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, Birken-Bruchwäldern, bodensauren Buchenwäldern, bodensauren Eichenmischwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern</i>“. Für die langfristige Entwicklung des LSG ist „die <i>Erhöhung des Flächenanteils naturnaher Waldbestände</i>“ (§ 2 Abs. 5 Nr. 7 der LSG-VO) zudem von besonderer Bedeutung.</p> <p>Zusammenfassend wird der Eingriff in landschaftsbildprägende Gehölze über die 4,9 ha große Kompensationsmaßnahme Wiepenkathen vollständig abgedeckt.</p>
Klima / Luft	Siehe Ziffer 0, Tab.-Spalte „Auswirkungen“	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend kommt es durch das Vorhaben zu erheblichen bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf die Naturgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Landschaft.

2.2.3.6.1.2 Vermeidung

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Hierdurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition stellt, sondern es sich auch hierbei um ein Folgenbewältigungsprogramm handelt. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher nur dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden



Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Zur Vermeidung von anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft sind bereits bei der Ermittlung der bevorzugten Trassenführung folgende Grundsätze zugrunde gelegt worden¹⁴³:

- Vorrang von Neubau in bestehender Trasse oder in Parallelführung zu bestehenden Leitungen vor der Inanspruchnahme neuer Trassen (Ziff. 4.2.07 Satz 2 und Satz 5 LROP)
- Keine erhebliche Beeinträchtigung von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten (§ 34 BNatSchG); Ausnahme: § 34 Abs. 2 und 3 BNatSchG
- Kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG); Ausnahme § 45 Abs. 7 BNatSchG
- Keine verbotsrelevanten Konflikte mit Verbotstatbestand von Schutzgebietsverordnungen (z. B. NSG-VO, LSG-VO); Ausnahme: aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Keine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 Abs. 2 BNatSchG); Ausnahme: Beeinträchtigung ausgleichbar (§ 30 Abs. 3 BNatSchG); Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG (aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig)
- Keine sonstigen Verbote
- Möglichst kurzer, gestreckter Verlauf der Trasse („je kürzer die Trasse, desto geringer a priori die nachteiligen Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Privateigentum, Kosten“)
- Benutzung, soweit möglich, von vorhandenen Straßen bzw. Wegen für den Antransport der Baumaterialien sowie zu den Trassenabschnitten
- Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)
- Vermeidung bzw. Minderung einer Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft sowie Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes
 - Meidung einer Querung von avifaunistisch bedeutsamen Lebensräumen

¹⁴³ Auswahl von Trassierungsgrundsätzen zur Wahrung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgrundsatzes. Die vollständige Auflistung aller Trassierungsgrundsätze enthält der Erläuterungsbericht. Anlage 1, s. 30 ff.



- Meidung einer Querung von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft
- Meidung einer Querung von Vorbehaltsgebieten für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Meidung einer Querung hochwertiger Wald- und Gehölzbestände
- Vermeidung sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf den Naturhaushalt
- Meidung von obstbaulichen Flächen des „Alten Land“ unter Berücksichtigung der Vorgaben des RROP LK Stade (Ziff. 3.2.1.1 Satz 1 u. 2)
- Berücksichtigung von u.a.
 - Möglichkeiten zur Realkompensation
 - Sonstigen Belangen der Landwirtschaft
 - Sonstigen Belangen der Forstwirtschaft
 - sonstigen Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung (ökologische Risikoanalyse), gem. § 12 UVPG insoweit, als aufgrund der einschlägigen Rechtsnormen Spielräume verbleiben

Für das beantragte Vorhaben werden für festgestellte und weitere mögliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild neben allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Anlage 1, Erläuterungsbericht – Kap. 3.4.2, S. 33 ff.) folgende schutzgutspezifische Schutz-, und Vermeidungsmaßnahmen ergriffen (vgl. Anlage 12, Textanhang D - Maßnahmenblätter).

Maßnahmen Nr. gem. Maßnahmen- kartei des LBP	Maßnahmenbezeichnung (in Klammern: Angabe der jeweils relevanten Naturgüter)	Lage / Umfang
Schutzmaßnahmen		
S01	Allgemeiner Biotop- und Baumschutz (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Der Schutz gilt generell für alle Gehölzflächen unmittelbar am Rand (außerhalb) der Arbeitsflächen und Zuwegungen.
S02	Schutz sensibler Biotope und Lebensräume (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Rückbautrasse Stade-Sottrum (2142): Mast 12 Rückbautrasse Stade – Abbenfleth (2146): Mast 6 Ost, Mast 6 West, Mast 6 NW, Mast 7 Süd, Mast 19



		Neubautrasse: Mast 16 Nord, Mast 16 Süd, Mast 16-17 Mitte, Mast 20, Mast 21 NW
S03	Anpassung der Baustellenflächen an die angrenzenden Biotopflächen (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Neubautrasse: 3+000, 3+290, 4+210, 5+320, 5+050, 5+330, 6+060, 11+150, 12+000, 12+070, 12+430, 13+000, 13+060, 15+110, 16+000, 16+040 Rückbau Stade-Abbenfleth: 1+000, 4+090, 4+120, 9+120, 10+310, 11+060 Rückbau Stade-Sottrum: 12+080, 26+210, 27+050, 29+000 Rückbau Stade-Kummerfeld: 3+000, 7+000
S04	Schutzmaßnahme mittlerer bis größerer Gewässer vor Verschlammung (Wasser)	LH-14-3110: Mast 02 WA, 03 WA, 04 T, 05 WA, 06 WA, 08 WA, 16 WA, 17 WA, 18 WA, 20 WA, 22 WA LH-14-2141: Rückbaumast 01 A, 3 A LH-14-2142-STP: Rückbaumast 13 T, 29 A LH-14-2146: Rückbaumast 01 A, 05 T, 19 A
S05	Schutzmaßnahme von kleinen Gräben (Wasser)	Die Maßnahme ist übergeordnet gültig und bezieht sich auf alle Gräben im Trassenverlauf die durch das Vorhaben tangiert werden. Gräben die durch Mastbaustellen oder Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden, Gräben die unmittelbar an Mastbaustellen oder Arbeitsflächen grenzen sowie auf Gräben die durch Zuwegungen im Ufer beeinträchtigt werden.
S06	Schutzmaßnahme an temporären Gewässerüberfahrten (Wasser)	Masten und die Zuwegung zu den Masten 01 WA, 03 WA, 06 WA, 17 WA, 19 WA
S07	Schutzmaßnahme Grundwassereinleitung (Wasser)	Die Maßnahme ist übergeordnet gültig und bezieht sich auf alle Fließgewässer und Gräben im Trassenverlauf.
S08	Schutzmaßnahme Umfahrung (Gewässer)	LH-14-3110: Mast 04 T, 9TA, 17 WA LH-14-2141: Rückbaumast 10 A
S09	Allgemeiner Bodenschutz (Boden)	Generell auf allen Baustellenflächen über die gesamte Trasse, die einzelnen Maßnahmenschritte je nach Erfordernis im Einzelfall.
S10	Anlage von Baustraßen zum Schutz nicht tragfähiger Böden (Boden)	Nach Erfordernis bei Vorliegen eines zeitweise oder dauerhaft nicht tragfähigen Bodens.



		Daher voraussichtlich Regelbauverfahren für alle Baustellenflächen und temporären Zufahrten im Naturraum 'Untere Elbeniederung'.
S11	Schutzmaßnahme für Fledermäuse - Gehölzeinschlag im Winterhalbjahr (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz)	Alle Abschnitte mit mittelalten und alten Gehölzen innerhalb der Arbeitsflächen und entlang der Zufahrten
S12	Grundwasserschutz 1 (Wasser)	Gesamte Neubautrasse. Alle Rückbautrassen außer Stade-Sottrum Maststandort 23 - 26.
S13	Grundwasserschutz 2 (Wasser)	Gesamte Trasse Ersatzneubauleitung.
S14	Grundwasserschutz 3 (Wasser)	Gesamte Trassen der Rückbauleitungen.
S15	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) (Alle Schutzgüter)	Alle Baustellenflächen und Kompensationsflächen.
Vermeidungsmaßnahmen		
V01	Vermeidung Individuenverluste Amphibien (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz)	Neubautrasse, nur Mastbaustellen/Pfähle: 1+000 bis 11+000, 14+000 bis 17+000, 22+000, 23+000 Rückbau Stade-Abbenfleth, nur Mastfußbereiche: 2+000, 7+000 bis 9+000, 15+000 bis 17+000 Rückbau Stade-Sottrum, nur Mastfußbereiche: 2+000, 12+000, 13+000, 16+000 bis 19+000, 26+000, 27+000 Rückbau Stade-Kummerfeld, nur Mastfußbereiche: 6+000
V02	Vermeidung Individuenverluste Reptilien (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz)	Neubautrasse, nur Mastbaustellen/Pfähle: 11+000, 17+000 Rückbau Stade-Sottrum, nur Mastfußbereiche: 12+000
V03	Bauvorbereitende Maßnahmen für planungsrelevante Vogelarten in der freien Landschaft (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz)	Neubautrasse: EPO (Einbindungspunkt Ost)+000-EPO+140, EPS (Einbindungspunkt Süd)+150-1+100, 4+280-5+100, 5+430-6+050 7+000-7+040, 7+130-8+015 Rückbau Stade-Abbenfleth: 8+300-9+000, 17+025-17+080 Rückbau Stade-Sottrum: 25+100-26+115
V04	Bauvorbereitende Maßnahmen für planungsrelevante Vogelarten in Waldgebieten, Gehölzbeständen, Hecken sowie Röhrichten (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz)	Neubautrasse: 9+560-10+030, 13+060-13+120, 13+260-14+040, 15+160-16+130, 16+160-17+000, 18+030-18+080, 21+380-22+080 Rückbau Stade-Abbenfleth: (Einbindungspunkt Ost) EPO+220-1+000, 10+000, 21+380-22+080 Rückbau Stade-Sottrum: 7+290-



		8+060, 11+340-12+000 Rückbau Stade-Kummerfeld: AKW+140-AKW+180
V05	Bauzeitenregelungen für Brutvögel/Nisthilfe Turmfalke (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz; FCS-Maßnahme)	Rückbau Stade-Abbenfleth: 11+000, 13+000-14+000, 18+000-18+060 Rückbau Stade-Sottrum: 7+000, 15+340-16+120, 22+050-23+040
V06	Bauzeitenregelungen für störungsempfindliche Rastvogelarten (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz)	Rastbereiche mittlerer Bedeutung befinden sich in den Habitatkomplexen Nr. 1, 2, 3, 10 und 12. Diese entsprechen den Abschnitten mit Offenlandbereichen und Gewässern zwischen folgenden Masten: Neubautrasse: EPO und EPS bis Mast 3, Mast 19-21, Mast 22-24, Rückbau Stade-Abbenfleth: Mast 4-5, Mast 6-8, Mast 15-19 Rückbau Stade-Sottrum: Mast 20-22
V07	Markierung der Erdseile zur Vermeidung und Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutz)	Einbindungspunkt Süd (EPS) bis Mast 9 und Mast 18 bis 24
V08	Anlage einer Baustraße/Verwendung von Baggermatratzen auf feuchtegeprägten Biotopflächen (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Neubautrasse: 1+000, 1+020, 7+170, 8+040, 8+310, 9+000, 15+150, 16+000, 16+020, 16+040, 16+200, 19+020, 19+130, 21,080, 22,350 Rückbau Stade-Abbenfleth: 3+000, 3+360, 3+370, 4+000, 5+260, 6+000, 6+070, 8+000, 10+000, 12+000, 13+000, 15+000, 17+000, 17+080 Rückbau Stade-Sottrum: 12+000, 17+000, 17+050, 17+100, 17+200, 22+010 Symbole innerhalb der Arbeitsflächen, Mastbauflächen und Zuwegungen, falls folgende Biotoptypen betroffen sind: 'BFR', 'BNR', 'FMM', 'FVM', 'FWR', 'GEF', 'GEM', 'GIF', 'GIM', 'NRR', 'NRS', 'NRW', 'NSB', 'NSM', 'SEA', 'SEZ', 'SXF', 'SXG', 'SXZ', 'UFB', 'UFZ', 'WEG', 'WGF', 'WPW'
V09	Besondere Maßnahmen beim Umgang mit Bodenaushub in sulfatsauren Sedimenten (Boden)	Mastbaustellen N 1 - N 13
V10	Umgang mit Altlasten und sonstigen Bodenverunreinigungen (Boden)	Im Untersuchungskorridor sind keine Altlasten, Altstandorte oder Altlastverdachtsflächen bekannt. Die Maststandorte der Rückbauleitungen müssen jedoch als potentielle Altlastenflächen angesehen werden. Daher: Alle Rückbaumasten.



V11	Gehölzeinschlag an temporären Zuwegungen (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Alle Abschnitte mit Gehölzen entlang der Zufahrten
-----	---	--

2.2.3.6.1.3 Ausgleich und Ersatz

Verbleiben, wie vorliegend, trotz der eben benannten Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, ist der Eingriffsverursacher gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausgleich und Ersatz stehen dabei gleichrangig nebeneinander¹⁴⁴. Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen¹⁴⁵. Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt¹⁴⁶. Bei Ersatzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet¹⁴⁷, sodass die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss in dem der Eingriff erfolgt ist. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebiets der BRD in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank¹⁴⁸ zurückgegriffen werden¹⁴⁹, was jedoch nicht verbindlich ist¹⁵⁰. Für Niedersachsen sollen aus fachlicher Sicht vielmehr die naturräumlichen Regionen in der überarbeiteten Fassung nach von Drachenfels zugrunde gelegt werden¹⁵¹.

Die hier vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen genügen diesen Ansätzen. Die Rekultivierung der temporären Baustellenflächen erfüllt die funktional an Ausgleichsmaßnahmen zu stellenden Anforderungen. Zum einen ist unmittelbar die zeitliche, örtliche und naturräumliche Nähe zum Eingriff gegeben. Zudem entspricht die Rekultivierung dem Prinzip der Gleichartigkeit. Für das geplante Vorhaben sind sechs Maßnahmen zur Wiederherstellung der betroffenen Flächen vorgesehen (Maßnahmen W1-W6). Die Kompensation der Eingriffsfolgen aufgrund der Inanspruchnahme höherwertiger oder nicht zeitnah regenerierbarer Biotope erfolgt über eine Kompensationsmaßnahme (Maßnahme K01), deren Fläche im räumlichen Zusammenhang mit dem Ort der Beeinträchtigungen steht.

¹⁴⁴ Hendl/Brockhoff, NVwZ2010, 733 (735).

¹⁴⁵ BVerwG, Urt. 24.03.2011 – 7 A3.10, juris, Rdnr. 44 m.w.N.

¹⁴⁶ BVerwG, Beschl. V. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, juris, Rdnr. 23

¹⁴⁷ Vgl. BVerwG, Urt. V. 17.08.2004 – 4 A 35.97, NuR 1999, 103 (104).

¹⁴⁸ Ssymank, Natur und Landschaft 1994, 395 (402).

¹⁴⁹ BT-Drs. 16/12274, S. 57.

¹⁵⁰ Lau, NuR 2011, 762 (764); Wolf, ZUR 2010, 365 (370).

¹⁵¹ Siehe v. Drachenfels, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2010, 249 ff.



Da weder das BNatSchG noch das NAGBNatSchG weitergehende Vorgaben zur Bewertung von Eingriff und Ausgleich bzw. Ersatz enthalten, kommt der Planfeststellungsbehörde diesbezüglich ein fachlicher Beurteilungsspielraum zu¹⁵². Insoweit hat sich die Planfeststellungsbehörde dem Vorgehen der Vorhabenträgerin angeschlossen. Der Kompensationsbedarf wird zunächst einzeln für die Biotopflächen, den Boden und das Landschaftsbild ermittelt (Kap. 9.1 der Umweltstudie, Anlage 12). Die mit dem Vorhaben einhergehenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden anschließend den Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt. Eine Ausnahme stellen die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar, für die an Stelle einer Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen die Berechnung der Ersatzzahlung nach § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG tritt.

Im Einzelnen werden folgende naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen planfestgestellt (Anlage 12, Textanhang D).

Maßnahmen Nr. gem. Maßnahmenkartei des LBP	Maßnahmenbezeichnung (in Klammern: Angabe der jeweils relevanten Naturgüter)	Lage / Umfang
W01	Wiederherstellung eines Grabens (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Übergeordnet gültig; bezieht sich auf alle Fließgewässer und Gräben im Trassenverlauf
W02	Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Alle durch Ersatzneubau und Rückbau betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Grünland (G**) 93.549 m ² , Acker und Sonderkulturen (A**, EG*, EB*, EO*) 130.374 m ² .
W03	Wiederherstellung der Biotopflächen des Offenlandes (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Alle betroffenen nicht landwirtschaftlich genutzten Biotopflächen des Offenlandes (Ruderal- und Hochstaudenfluren, Brachflächen, Landröhrichte und dergl.) auf der Ersatzneubauleitung und den Rückbauleitungen (betrifft alle Flächen der Biotopcodes N**, M**, R**, HC*, D** und U**). Röhrichte u. dergl. (N**) 25.691 m ² , Ruderalfluren (U**) 72.909 m ² .
W04	Wiederherstellung der Biotopflächen der Gewässer (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Alle betroffenen Gewässer (Fließgewässer und Stillgewässer) auf der Ersatzneubauleitung und den Rückbauleitungen. Fließgewässer und ihre Ufer (F**) 14.596 m ² , Stillgewässer und ihre Ufer (S**) 915 m ² .

¹⁵² BVerwG, Urt. V. 09.06.2004 – 9 A 11.03, BVerwGE 121, 72 (84).



W05	Wiederherstellung von Streuobstbeständen und Gehölzen des Offenlandes (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Alle betroffenen Gehölze (Streuobstbestände, Feldgehölze, Hecken / Gehölzstreifen, Gebüsche, Baumreihen, Einzelbäume und dergl.) auf der Ersatzneubauleitung und den Rückbauleitungen. Gebüsche (BN*, BF*, BR*, BE*) 3.373 m ² , Hecken, Feldgehölze und Gehölzpflanzungen (HF*, HN*, HP*) 14.065 m ² . Einzelbäume (HB*) 4.161 m ² , Streuobst (HO*) 5.304 m ²
W06	Wiederherstellung von Wäldern (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Alle betroffenen Waldflächen auf der Ersatzneubauleitung und den Rückbauleitungen. Wald (W**) 15.750 m ²
K01	Biotopentwicklung Wiepenkathen inkl. Waldersatzmaßnahme (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Hansestadt Stade, Gemarkung Wiepenkathen, Flur 4, Flurstücke 15/1, 19, 57, 114/16 (alle tw.), 76.658 m ² .

Maßnahme W01: Wiederherstellung eines Grabens

Die Maßnahme dient dazu, Gräben die während der Bauphase umgeleitet, verrohrt oder abgedeckt wurden, sachgerecht wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Maßnahme W02: Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Der Ausgangszustand der landwirtschaftlichen Nutzflächen soll nach Beendigung des Bauvorhabens wieder hergestellt werden. Fremdmaterial wird vollständig entfernt. Der Oberboden wird ggf. wieder profiliert angedeckt und Flächen, auf denen Verdichtungen vorliegen, werden durch Bodenlockerung wieder bewirtschaftungsfähig hergerichtet. Ackerflächen werden bewirtschaftungsfähig an den Bewirtschafter übergeben. Grünlandflächen werden dem jeweiligen Standort entsprechend eingesät. Angrenzende Raine und Randstreifen, sowie Bankette von Straßen, Wegen und Seitengräben werden wie vorgefunden profiliert; die Begrünung erfolgt im Regelfall mit einer der Fläche entsprechenden Saatgutmischung.

Maßnahme W03: Wiederherstellung der Biotopflächen des Offenlandes

Von den betroffenen Biotopflächen des Offenlandes wird das Fremdmaterial restlos entfernt, der Oberboden wird wieder angedeckt und wie vorgefunden profiliert. Falls Verdichtungen vorliegen, werden diese durch Bodenlockerung beseitigt. In der Regel werden die Flächen der natürlichen Sukzession überlassen, so dass sie sich selbstständig aus dem Samen- und Rhizompotential des Oberbodens regenerieren. Böschungen und geneigte Flächen werden, falls erforderlich, durch Gewebematten (z. B. aus Kokos, Jute oder Stroh) als Erosionsschutz bespannt. Es werden nur Flächen eingesät, auf denen aus Erosionsschutzgründen eine schnelle Begrünung erforderlich ist oder wenn große Flächen nahe an landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, damit dort ein massenhaftes Auftreten von Ackerwildkräutern eingedämmt werden kann. Verwendete Saatgutmischungen haben den Kriterien des § 40 Abs. 4 BNatSchG zu entsprechen. Eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die Maßnahme ist vorgesehen.

Maßnahme W04: Wiederherstellung der Biotopflächen der Gewässer

Das Gewässerbett mit seinen Böschungen wird gemäß dem Aufmaß vor der Baumaßnahme profilgerecht wiederhergestellt. Evtl. baubedingt angelegte Überfahrten werden nicht dazu genutzt, dauerhafte Überfahrten zu errichten. Fallweise abgeschobener und bauseits gelagerter Oberboden wird wieder profilgerecht angedeckt. Aus dem Samen- und Rhizompotential des Oberbodens soll sich durch natürliche Sukzession die Vegetation regenerieren. Zum Erosionsschutz können Böschungen ggf. mit geeigneten Gewebematten (Kokos, Stroh, Jute) bespannt werden. Eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist für die Maßnahme vorgesehen.

Maßnahme W05: Wiederherstellung von Streuobstbeständen und Gehölzen des Offenlandes

Die im Baustellenbereich eingeschlagenen Sträucher und Bäume werden im Zuge der Rekultivierung im Regelfall an gleicher Stelle durch Anpflanzung bodenständiger Laubgehölze gleichartig ersetzt. Sukzessionsgebüsch (wie Brombeergestrüpp) wird sich natürlicherweise wieder selbst einstellen. Die Gehölze des Leitungsschutzstreifens unterliegen einer Höhenrestriktion, daher erfolgt die Rekultivierung z. T. falls erforderlich auch zum Zielbiotop Strauchhecke bzw. Gebüschfläche (baumfreie Gehölze). Für Ersatzpflanzungen in Baumreihen und Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen werden Hochstämme verwendet, bei denen die Höhenrestriktionen im Hinblick auf die mögliche Endwuchshöhe berücksichtigt werden. Eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist vorgesehen, bis eine gesicherte Kultur vorliegt.

Maßnahme W06: Wiederherstellung von Wäldern

Für den Baustellenbereich eingeschlagene Waldflächen werden an gleicher Stelle gleichartig wieder aufgeforstet bzw. bevorzugt durch eine Aufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten ersetzt. Bei der Artenwahl werden ggf. Höhenrestriktionen durch die Lage innerhalb des Schutzstreifens berücksichtigt und gut stockausschlagfähige Baumarten im Sinne der geplanten Niederwaldbewirtschaftung gewählt. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG), des BNatSchG und des „Leitfaden zur Verwendung

gebietseigener Gehölze¹⁵³ zu beachten. Waldränder sind naturnah wiederaufzubauen. Eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist vorgesehen, bis eine gesicherte Kultur vorliegt.

Maßnahme K01: Biotopentwicklung Wiepenkathen inkl. Waldmaßnahme

Die Kompensationsmaßnahme zur Größe von insgesamt 8,7956 ha liegt im Kompensationspool der Niedersächsischen Landgesellschaft (NLG) im Schwingetal bei Wiepenkathen. Die Poolflächen sind Teil des FFH-Gebietes „Schwingetal“ (EU-Kennzahl 2322-301) und des Landschaftsschutzgebietes „Schwingetal“.

Ziel des Kompensationspools ist die Wiederherstellung von Niedermoor (u.a. durch Wiedervernässung), die Entwicklung von naturnahen standorttypischen Waldbeständen im Randbereich der Schwinge-Niederung und die Entwicklung von standorttypischen Biotopen des Offenlandes auf den Schwinge nahen Niederungsflächen.

2.2.3.6.1.4 Naturschutzfachliche Abwägung

Mit den in Kap. 2.2.3.6.1.3 genannten Maßnahmen wird eine qualitativ und quantitativ vollständige Kompensation der Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erbracht. Eine Ausnahme stellt diesbezüglich das Landschaftsbild dar. Da eine Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Hochspannungsfreileitungen nach Abs. 56 NLT-Leitfaden (NLT 2011) aus fachlichen Gesichtspunkten ausscheidet, wurde hierfür ein Ersatzgeld berechnet. Die fehlende vollständige Kompensierbarkeit des Eingriffs führt indes nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Vielmehr sind in diesem Fall gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG die für das Vorhaben sprechenden Belange mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuwägen. Obgleich diese Abwägung in der Planfeststellung in die fachplanerische Abwägung integriert ist¹⁵⁴, sollen die diesbezüglichen Erwägungen der Planfeststellungsbehörde bereits an dieser Stelle dargestellt werden:

Ausgehend von dem überwiegenden Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes beschränkt sich die gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung auf die verbleibende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die sich aus der Neuerrichtung der Masten ergibt. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die unvermeidbare und in angemessener Frist nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigung bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Die Planfeststellungsbehörde misst vorliegend dem öffentlichen Interesse an der Deckung des Stromübertragungsnetzes gegenüber den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege eine übergeordnete Bedeutung zu. Für das Leitungsbauvorhaben 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, dessen Errichtung und Betrieb auf dem Abschnitt Stade – Sottrum,

¹⁵³ Siehe Leitfaden des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), 1. Auflage, Januar 2012.

¹⁵⁴ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 27).

Teilabschnitt: Raum Stade (LH-14-3110), sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf im Netzentwicklungsplan (NEP) 2024, Projekt P24, Maßnahme 71 bestätigt. Das Projekt Stade – Landesbergen wird im Bundesbedarfsplan als lfd. Nr. 7 geführt.

Demgegenüber fällt die verbleibende Belastung des Landschaftsbildes durch die 380-kV-Leitung Stade – Sottrum, Teilabschnitt Raum Stade vergleichsweise gering aus, da mit dem Vorhaben zum einen der Neubau von insgesamt 10,9 km Leitung mit 25 Masten und zum anderen der Rückbau von 21,05 km bestehender Leitungen mit 57 Masten verbunden ist. Durch den Neubau der 380-kV-Leitung LH-14-3110 und die Anbindung an das geplante UW Stade-West werden mehrere 220-kV-Leitungen nicht mehr benötigt und können zurückgebaut werden: die bestehenden 220-kV-Leitungen Stade – Kummerfeld LH-14-2141 bis einschließlich Mast 9, Stade – Sottrum LH-14-2142 bis einschließlich Mast 28, Stade – Abbenfleth LH-14-2146 komplett und der Abzweig Götzdorf LH-14-2153 (Mast 11). Im Bereich der Ortslagen Bassenfleth, Hollern-Twielenfleth, Wöhrden Melau und Agathenburg ergeben sich dadurch deutliche Entlastungen für das Schutzgut Mensch/Wohnen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bau der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung ohne eine Inanspruchnahme der Landschaft nicht realisierbar wäre. Auch eine Verlegung von Erdkabeln ist infolge der Vorgaben des § 2 Abs. 6 i.V.m. § 4 BBPlG nicht angezeigt. Insoweit kommt die Planfeststellungsbehörde nach einer sachgerechten Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für das Vorhaben sprechenden Belange den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen.

2.2.3.6.1.5 Ersatzgeld

Wird der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt, obwohl die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind, so hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Form von Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich die Ersatzgeldzahlung hierbei nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie der Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.

In Übereinstimmung mit dem Leitfadens „Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz“ des Niedersächsischen Landkreistags (NLT 2011) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit Blick auf die von der Höchstspannungsfreileitung ausgehenden schwerwiegenden Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild eine vollständige Kompensation grundsätzlich ausscheidet und infolge dessen eine Feststellung über die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen

durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar sind. Daher bestimmt sich die Höhe des Ersatzgeldes hier nach § 6 Satz 1 NAGBNatSchG. Als Bezugsgröße für die Berechnung des Ersatzgeldes werden die gesamten mit dem Bau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung verbundenen Investitionskosten herangezogen. Maßgebend sind insoweit neben der differenzierten Wertigkeit des Landschaftsbildes die Kosten für den Neubau der Freileitung.

Der insgesamt 3 km breite und ca. 11 km lange Untersuchungsraum für die Ersatzneubauleitung enthält Landschaftsbildeinheiten, die zu 69,57 % (2.540 ha) eine geringe/sehr geringe Bedeutung und zu 30,43 % (1.111 ha) eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild haben. Unter Berücksichtigung der genannten Ergebnisse resultiert daraus ein Prozentsatz von 4,3043 % der Investitionskosten, der für die Berechnung des Ersatzgeldes herangezogen wird. Für die Ermittlung der Baukosten wurden 2 Mio. Euro Baukosten je km Freileitung angesetzt. Die Gesamtkosten für Planung und Ausführung des Vorhabens, einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke, belaufen sich demnach auf ca. 21,896 Mio. Euro. Auf Basis des ermittelten Prozentsatzes der als Ersatzgeld zu entrichtenden Baukosten resultiert daraus ein theoretisches „Brutto-Ersatzgeld“ in Höhe von 942.470 Euro (4,3043 % von 21,896 Mio. Euro). Die Rückbaumaßnahmen bzw. deren Anrechnung sind hierbei noch nicht berücksichtigt.

Bei den Rückbaumaßnahmen im Rahmen des Vorhabens wurde zwischen Rückbau im Trassenraum der Ersatzneubauleitung und Rückbau außerhalb des Trassenraums unterschieden. Als „Trassenraum“ wird ein Bereich von 200 m beidseits der Ersatzneubauleitung gewertet. Um die Rückbaumaßnahmen im Rahmen der Bilanzierung des Eingriffes konfliktmindernd zu berücksichtigen, wurden die gegenwärtigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die bestehenden und rückzubauenden Leitungen ermittelt und von dem im Wesentlichen auf dieselbe Weise berechneten Kompensationsbedarf für die neue Leitung abgezogen. Eingangsgrößen für den jeweils hilfweise ermittelten Kompensationsbedarf sind der Umfang der beeinträchtigten Fläche sowie der spezifische Wert der Flächen. Beide Größen werden miteinander multipliziert und ergeben somit ein Flächenäquivalent der beeinträchtigten Fläche. Für die Neubauleitung ergibt sich eine gewichtete, theoretisch beeinträchtigte Fläche von 3.561 ha, für die Rückbauleitungen von 2.542 ha. Unter Berücksichtigung des zeitlich verzögerten Rückbaus (Reduzierung des Flächenäquivalentes des Rückbaus um 12 % auf 2.237 ha) resultiert daraus eine Reduktion des Kompensationsbedarfs auf 1.324 ha und somit eine Eingriffsminderung um 62,82 %. Die Eingriffsminderung kann auf die Ersatzgeldzahlung angerechnet werden, sodass sich, bezogen auf das bisher berechnete Brutto-Ersatzgeld, eine Summe von 350.410 Euro (37,18 % von 942.470 Euro) ergibt (vgl. Anlage 12 - Umweltstudie Kap. 9.2.2 und Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.3).

2.2.3.6.2 Gebietsschutz

2.2.3.6.2.1 Natura 2000

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen,

wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert den Begriff der Natura 2000-Gebiete als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind „Europäische Vogelschutzgebiete“ Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG. „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ sind dem gegenüber bereits dann als Natura 2000-Gebiet einzustufen, wenn sie in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommenen wurden, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist.

Der Begriff des Projekts ist in Anlehnung an Art. 1 Abs. 2 UVP-RL zu bestimmen¹⁵⁵. Ausgehend hiervon ist in einer Vorprüfung dann zu ermitteln, ob im Zuge der betreffenden Maßnahme erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten offensichtlich ausgeschlossen werden können¹⁵⁶. Gemäß Art. 1 Abs. 2 Spiegelstrich 1 UVP-RL ist unter dem „Projektbegriff“ die Errichtung von baulichen Anlagen oder sonstigen Anlagen zu verstehen. Unter „bauliche Anlage“ ist bei linienförmigen Infrastruktureinrichtungen nur der Abschnitt zu verstehen, dessen Bau der jeweils gegenständliche Planfeststellungsbeschluss genehmigt, nicht aber bereits das dieser Planung zugrunde liegende Gesamtkonzept¹⁵⁷. Der Bau einer Energieleitung stellt damit zweifelsohne ein Projekt in diesem Sinne dar, soweit es hierdurch zu Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets kommen könnte.

Maßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die jeweiligen Erhaltungsziele¹⁵⁸. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Erhaltungsziele ausweislich § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG aus dem jeweiligen Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, sofern bei der Schutzausweisung die jeweiligen Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG berücksichtigt wurden.

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich sowohl FFH-Gebiete, als auch Vogelschutzgebiete. Für keines dieser Gebiete ist bisher eine nationale Schutzgebietsausweisung erfolgt. Daraus folgt, dass die Vogelschutzgebiete keine Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) sind. Diese "faktischen" (nicht-erklärten) Vogelschutzgebiete unterliegen nicht dem Schutzregime der FFH-Richtlinie, sondern alleinig dem Schutz des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie.

¹⁵⁵ EuGH, Urt. v. 14.01.2010 – Rs. C-226/08, NuR 2010, 114 (Rn. 38), Papenburg.

¹⁵⁶ Siehe nur *Schumacher/Schumacher*, in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, BNatSchG, 2. Aufl. (2010), § 34 Rn. 7.

¹⁵⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 270); BVerwG, Beschl. v. 23.11.2007 – 9 B 38.07, NuR 2008, 176 (Rn. 21 f.).

¹⁵⁸ BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 72).



Folgende FFH-Gebiete und „faktische“ Vogelschutzgebiete befinden sich im Umfeld des beantragten Projekts. Sie werden weder von der Neubaustrasse der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Teilabschnitt Raum Stade (LH-14-3110) noch durch die beabsichtigten Rückbaumaßnahmen direkt in Anspruch genommen.

Gebiets-Nr.	Name	Lage der Schutzgebiete zu Vorhabenbestandteilen	
		Ersatzneubau	Rückbau
DE 2018-331	FFH-Gebiet „Unternelbe“	Neubaumast 21, LH-14-3110 in 2,2 km Entfernung	Rückbaumast 9, LH-14-2141 in über 800 m Entfernung, Baustellenfläche 240 m Abstand
DE 2423-301	FFH-Gebiet „Feerner Moor“	Neubaumast 1, LH-14-3110 in 3,1 km Entfernung	Rückbaumast 28, LH-14-2142 in über 900 m Entfernung, Baustellenfläche 550 m Abstand
2121-401	Vogelschutzgebiet „Unternelbe“	Neubaumast 24, LH-14-3110 in 5,1 km Entfernung	Rückbaumast 19, LH-14-2146 in 2,1 km Entfernung
2323-401	Vogelschutzgebiet „Unternelbe bis Wedel“	Neubaumast 21, LH-14-3110 in 3,1 km Entfernung	Rückbaumast 9, LH-14-2141 in über 2,5 km Entfernung, Baustellenfläche 2 km Abstand

Aufgrund der potenziellen Betroffenheit dieser Gebiete wurde vom Träger des Vorhabens eine fachliche Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der o.g. Gebiete erstellt (Natura 2000-Vorstudie, Anlage 15). Die fachliche Prüfung des Vorhabenträgers erfolgt für alle potenziell betroffenen Gebiete mit dem gleichen Maßstab. Dieses Vorgehen ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. So hat das BVerwG in seinem Urteil zum Ausbau der Bundeswasserstraße Weser v. 11.08.2016¹⁵⁹ festgestellt, dass die ggf. notwendige Prüfung des Beeinträchtigungsverbots des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL und die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG/Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nach gleichgerichteten Maßstäben zu erfolgen

¹⁵⁹ BVerwG, Urte. v. 11.08.2016 – 7 A 1/15, 7 A 1/15 (7 A 20/11) (Rn. 66).

haben. Es geht jeweils um den Ausschluss von - im Hinblick auf die jeweiligen Schutzziele - erheblichen Gebietsbeeinträchtigungen¹⁶⁰.

Die gutachterliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl für die FFH-Gebiete als auch für die „faktischen“ Vogelschutzgebiete erhebliche Beeinträchtigungen aller maßgeblichen Bestandteile und ihrer Erhaltungsziele nicht zu besorgen sind. Auf Grundlage dieser Informationen gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung, dass das Vorhaben nicht geeignet erscheint, die FFH-Gebiete und die „faktischen“ Vogelschutzgebiete im Umfeld der Maßnahme erheblich zu beeinträchtigen.

Diese Annahme wird bezogen auf die einzelnen Gebiete nachfolgend begründet

FFH-Gebiet „Untere Elbe“ (DE 2018-331)

Maßgebliche Bestandteile und ihre Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet „Untere Elbe“ (DE 2018-331) umfasst eine Fläche von 18.789,7 ha. Aufgrund der Größe und der Vielfalt an Lebensgemeinschaften wurde das Gebiet für den Integrierten Bewirtschaftungsplan Elbeästuar (IBP) in sieben Funktionsräume unterteilt. Der für das Vorhaben relevante Funktionsraum 4 erstreckt sich über 32 km und umfasst die Landkreise Stade (Niedersachsen), Pinneberg und Steinburg (Schleswig-Holstein). Das FFH-Gebiet liegt in den Naturräumen 670 „Stader Elbmarschen“, 671 „Holsteinische Elbmarschen“ und 684 „Dithmarscher Marsch“, die zu der naturräumlichen Haupteinheit D24 „Untere Elbeniederung (Elbmarsch)“ gehören. Es umfasst den tidebeeinflussten Unterlauf der Elbe. Für den Funktionsraum 4 ist insbesondere die Nebeneibe aufgrund ihrer typischen Zonierung naturnaher, ästuartypischer Habitate von besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Habitat- und Artenvielfalt.

Die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile für das FFH-Gebiet wurden von der zuständigen Behörde vorläufig festgelegt, die vorläufigen allgemeinen Erhaltungsziele lauten folgendermaßen:

- Schutz und Entwicklung naturnaher Ästuarbereiche und ihrer Lebensgemeinschaften
- Schutz und Entwicklung zusammenhängender, extensiv genutzter Grünland-Grabenkomplexe und ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere in ihrer Funktion als (Teil-) Lebensraum von Brut- und Rastvögeln
- Schutz und Entwicklung von (Weiden-) Auwäldern im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren und anderen ästuartypischen Lebensräumen
- Erhaltung und Entwicklung einer ökologisch durchgängigen Elbe und ihrer Nebengewässer als (Teil-) Lebensraum von Wanderfischarten

¹⁶⁰ Vgl. BVerwG, Urteil v. 01.04.2004 - 4 C 2.03



Die speziellen vorläufigen Erhaltungsziele beziehen sich auf die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

- Prioritäre Lebensraumtypen 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- Übrige Lebensraumtypen 11130 Ästuarien, 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt, 1330 Atlantisches Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*), 3150 natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*, 6430 Feuchte Hochstaudenflur der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Akopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) sowie 91F0 Hartholzauwälder mit *Quercus robur* *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*)
- Prioritäre Tier- und Pflanzenarten 1113* Nordsee-Schnäpel (*Coregonus oxyrinchus*) und 1601* Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*)
- Übrige Tier- und Pflanzenarten 1095 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), 1099 Flußneunauge (*Lamptera fluviatilis*), 1103 Finte (*Alosa fallax*), 1106 Lachs (*Salmo salar*), 1130 Rapfen (*Aspius aspius*), 1365 Seehund (*Phoca vitulina*), 1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*) und Kleine Dreikant-Teichsimse (*Schoenoplectus pungens*)

Den genannten Lebensraumtypen und den Tier- und Pflanzenarten wurden konkrete Erhaltungsziele zugeordnet.

Auswirkungsprognose

Die Rückbaubereiche der Bestandsleitungen liegen ebenso wie der Ersatzneubau vollständig außerhalb des FFH-Gebietes „Unterelbe“. Annäherungsbereiche ergeben sich im Bereich der Einmündung der Bestandsleitungen LH-14-2141, LH14-2146 und LH-14-2142 in das ehemalige Atomkraftwerk nördlich von Bassenfleth, die rückgebaut werden. Die Elbe wird bei Hollern-Twielenfleth durch die LH-14-2141 gequert, hier umfasst der Rückbaubereich den Abschnitt bis Mast 10, der erhalten bleibt. Die Arbeitsflächen im Umfeld von Mast 10 reichen bis auf 240 m an das FFH-Gebiet heran. Mit dem Vorhaben sind unterschiedliche Wirkfaktoren verbunden, die sich aus deren Lage hinsichtlich des FFH-Gebiets ergeben.

Wirkfaktor „Barrierewirkung und Individuenverluste durch Kollisionsgefahr mit Leiterseilen“ (anlagenbedingt)

Für die rückgebauten Trassenabschnitte der Bestandsleitung entfallen die derzeit bestehende, anlagebedingte Barrierewirkung und Kollisionsgefahr.



Aufgrund der Entfernung von mehr als 2 km zwischen Schutzgebiet und Trassenführung des Ersatzneubaus sind keine Auswirkungen auf die LRT nach Anhang I und die gemeldeten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu erwarten. Für den LRT 1130 („Ästuarien“) weisen Rastvögel wie Enten und Gänse als charakteristische Arten eine Empfindlichkeit gegenüber der anlagebedingten Barrierewirkung auf. Unter Berücksichtigung der in der Umweltstudie festgelegten Maßnahme zur Verminderung des Anflugrisikos durch Anbringung von Markern an den Leitungen zwischen Einbindungspunkt Süd und Mast 9, sowie zwischen den Masten 18 bis 24, kann eine Veränderung der Raumnutzung, die zu einer Beeinträchtigung der charakteristischen Vogelarten führen kann, ausgeschlossen werden.

Wirkfaktor „Zeitlich auf den Rückbau begrenzte Störungen durch optische und akustische Reize“ (baubedingt)

Die verbleibende Entfernung zwischen Arbeitsfläche der rückgebauten Bestandsleitung und dem Schutzgebiet von mindestens 240 m, sowie die vorliegende Nutzung und Bebauung geben keinen Anlass zu der Annahme, dass es zu Beeinträchtigungen potenzieller Brutvogelarten als charakteristische Arten der LRT kommt. Wasserfenchel, Schweinswal und die Fischarten zeigen keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Störungen, für den Seehund ergeben sich aufgrund der verbleibenden Entfernung sowie der vorliegenden Nutzung und Bebauung keine Beeinträchtigungen.

Kumulative Wirkungen

Da keine Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind, kann auf eine Darstellung weiterer Vorhaben verzichtet werden.

Gesamtbeurteilung

Beeinträchtigungen der gemeldeten Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und ihrer Habitate können vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden. Die allgemeinen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bleiben durch das Vorhaben unberührt. Aufgrund des Ergebnisses der Vorstudie ist eine umfassende Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich und das Vorhaben als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Untereibe“ (DE 2018-331) zu bewerten.

FFH-Gebiet „Feerner Moor“

Maßgebliche Bestandteile und ihre Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet „Feerner Moor“ (DE 2423-301) liegt auf dem Stader Geestrücken zwischen Dollern, Hagen und Helmste, es umfasst eine Fläche von 179 ha. Das FFH-Gebiet liegt im Naturraum 634 „Zevener Geest“ in der naturräumlichen Haupteinheit D27 Stader Geest. Es handelt sich um ein naturraumtypisches Hochmoor mit Moorwäldern und guter Regeneration

der Hochmoorvegetation, welches sich nach der Nutzungsaufgabe des bäuerlichen Torfstiches entwickelt hat.

Die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile für das FFH-Gebiet wurden von den zuständigen Behörden vorläufig festgelegt. Die vorläufigen allgemeinen Erhaltungsziele lauten folgendermaßen:

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hochmoorkomplexe mit gehölzfreier Moorvegetation, Torfmoor-Schlenken und noch renaturierungsfähigen, degradierten Hochmooren mit Bedeutung u. a. als Lebensraum für gefährdete und für den Lebensraum charakteristische Libellen- und Tagfalterarten
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe mit Kiefern-Birken-Moorwäldern

Die speziellen vorläufigen Erhaltungsziele beziehen sich auf die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

- Prioritäre Lebensraumtypen 91D0* Moorwälder und 7110* Lebende Hochmoore
- Übrige Lebensraumtypen 3160 Dystrophe Seen und Teiche, 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)
- Übrige Tier- und Pflanzenarten Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Den genannten Lebensraumtypen und den Tier- und Pflanzenarten wurden konkrete Erhaltungsziele zugeordnet.

Auswirkungsprognose

Die Rückbaubereiche der Bestandsleitungen und der Ersatzneubau liegen vollständig außerhalb des FFH-Gebietes „Feerner Moor“. Zwischen dem nächstgelegenen Neubaumast 1 der Ersatzneubauleitung LH-14-3110 und der Grenze des FFH-Gebietes liegen mehr als 3 km. Annäherungsbereiche ergeben sich im Bereich der Arbeitsflächen der Bestandsleitung LH-14-2141, die rückgebaut wird. Der Rückbaubereich umfasst den Abschnitt bis Mast 29, der erhalten bleibt, und nähert sich auf 550 m dem Gebiet an.

Wirkfaktor „Barrierewirkung und Individuenverluste durch Kollisionsgefahr mit Leiterseilen“ (anlagenbedingt)

Für die rückgebauten Trassenabschnitte der Bestandsleitung entfallen die derzeit bestehende, anlagebedingte Barrierewirkung und die Kollisionsgefahr.

Anlagebedingt sind keine Auswirkungen auf die LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu erwarten. Für die Libellenart Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) ist keine Barrierewirkung durch Leiterseile bekannt, sodass keine Auswirkungen auf Arten des

Anhangs II der FFH-Richtlinie zu erwarten sind. Zu den charakteristischen Vogelarten der LRT 3160 (Dystrophe Seen und Teiche), 7120 (Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore), 7110 (Lebende Hochmoore) und 91D0 (Moorwälder) zählen die vogelschlaggefährdeten Rastvögel wie Wat- und Schnepfenvögel, Kranich und Enten. Diese Arten wurden großräumig nachgewiesen. Der Kranich kommt innerhalb des Feener Moors als Rastvogel vor. Durch die in der Umweltstudie festgelegte Maßnahme zur Verringerung des Kollisionsrisikos durch die Anbringung von Markern zwischen dem Einbindungspunkt Süd und Mast 9 sowie zwischen den Masten 18 bis 24 kommt es zu keiner Einschränkung der Raumnutzung der charakteristischen Vogelarten.

Wirkfaktor „ Zeitlich auf den Rückbau begrenzte Störungen durch optische und akustische Reize“ (baubedingt)

Baubedingt sind keine Auswirkungen auf die LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu erwarten, zumal die Rückbaubereiche außerhalb des FFH-Gebietes liegen. Potenzielle Brutvogelarten als charakteristische Arten der LRT sind aufgrund der verbleibenden Entfernung, der vorliegenden Nutzung und Bebauung nicht von Beeinträchtigungen betroffen. Die Libellenart Große Moosjungfer zeigt keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Störungen.

Kumulative Wirkungen

Da keine Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind, kann auf eine Darstellung weiterer Vorhaben verzichtet werden.

Gesamtbeurteilung

Flächenhafte Überschneidungen der Ersatzneubauleitung und der Rückbaubereiche einschließlich der Arbeitsflächen mit dem FFH-Gebiet „Feerner Moor“ sind nicht gegeben. Es sind keine Beeinträchtigungen von gemeldeten Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten sowie von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu erwarten. Die allgemeinen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bleiben durch das Vorhaben unberührt. Aufgrund des Ergebnisses der Vorstudie ist eine umfassende Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich und das Vorhaben als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Feerner Moor“ (DE 2423-301) zu bewerten.

Vogelschutzgebiet „Unternelbe“ (DE 2121-401)

Maßgebliche Bestandteile und ihre Erhaltungsziele

Das Vogelschutzgebiet „Unternelbe“ (DE 2121-401) liegt naturräumlich in der unteren Elbeniederung, es wird vom unteren Ästuarbereich der Unternelbe geprägt und umfasst eine Fläche von 16.715 ha. Das VSG liegt im Naturraum 670 „Stader Elbmarsch“ der naturräumlichen Haupteinheit D24 „Untere Elbeniederung (Elbmarsch)“. Maßgeblich für die

Ausweisung als Vogelschutzgebiet ist die internationale Bedeutung als Feuchtgebiet und die Funktion als wichtiges niedersächsisches Brut- und Rastgebiet.

Folgende übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet wurden formuliert:

- Erhaltung und Wiederherstellung einer weitgehend ungestörten, offenen, gehölzarmen und unverbauten Marschenlandschaft
- Erhaltung und Wiederherstellung von Brack- und Süßwasserwatten
- Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Fließ- und Stillgewässern
- Erhaltung und Wiederherstellung eines Strukturmosaiks mit enger Verzahnung offener Wasserflächen, Flachwasser- und Verlandungszonen und strukturreicher Priele und Gräben
- Erhaltung und Wiederherstellung von großflächigen, zusammenhängenden, ungenutzten und störungsarmen Röhrichtflächen
- Erhaltung und Wiederherstellung von Hochstaudensäumen und -fluren an Prielen und Grabenrändern
- Erhaltung und Wiederherstellung extensiv genutzten Marschengrünlandes wechselfeuchter und feuchter Standorte

Wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der EU-Vogelschutzrichtlinie sind Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Lachseeschwalbe (*Gelochelidon nilotica*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*) und Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*). Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind Schnatterente (*Anas strepera*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Pfeifente (*Anas penelope*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Spießente (*Anas acuta*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*) und Sturmmöwe (*Larus canus*).

Auswirkungsprognose



Sowohl der Ersatzneubau als auch die Rückbaubereiche liegen vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes „Untereibe“. Der Endpunkt der Ersatzneubauleitung LH-14-3110, das Umspannwerk, befindet sich in über 5 km Entfernung südlich des Vogelschutzgebietes. Der nächstgelegene Teil des Vorhabens ist der Rückbaubereich der Bestandsleitung LH-14-2146. Zum Rückbaumast 19, einschließlich der Arbeitsflächen, verbleibt eine Entfernung zum Vogelschutzgebiet von über 2 km.

Wirkfaktor „Barrierewirkung und Individuenverlust durch Kollisionsgefahr“ (anlagebedingt)

Aufgrund des großen Aktionsradius der gemeldeten Rastvögel ist eine veränderte Kollisionswirkung durch die Ersatzneubauleitung auch in 5 km Entfernung nicht gänzlich auszuschließen. Im Untersuchungsraum der Ersatzneubauleitung wurden folgende für das Vogelschutzgebiet gemeldete und gleichzeitig anfluggefährdete Rastvogelarten nachgewiesen: Graugans, Entenarten, Blässgans, Weißwangengans, Singschwan und Höckerschwan. Die Bewertung des Kollisionsrisikos unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V07 für die Abschnitte vom Einbindungspunkt Süd bis Mast 9 und für den Bereich zwischen den Masten 18 und 24 führt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung durch ein verändertes Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau außerhalb des Vogelschutzgebietes nicht gegeben ist. Die Funktionen als Flug- und Verbindungskorridor wertgebender Rastvogelarten des Vogelschutzgebietes bleiben dauerhaft erhalten.

Kumulative Wirkungen

Da durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, kann auf die Darstellung weiterer Vorhaben verzichtet werden.

Gesamtbeurteilung

Die Ersatzneubauleitung und die Bereiche des Rückbaus liegen vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes „Untereibe“ und weisen eine Entfernung von über 2 km zum VSG auf. Beeinträchtigung der gemeldeten Brut- und Rastvogelarten, einschließlich ihrer Teilhabitate, sind nicht zu erwarten. Auch in den Flug- und Verbindungskorridoren außerhalb des Vogelschutzgebietes sind unter Berücksichtigung des artenschutzrechtlichen Markierungserfordernisses der Ersatzneubauleitung keine Beeinträchtigungen durch Anfluggefährdung gegeben.

Die allgemeinen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sowie die artbezogenen Ziele bleiben gewahrt. Kumulative Wirkungen können ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist daher im Sinne der FFH-Richtlinie für das EU-Vogelschutzgebiet „Untereibe“ (DE 2121-401) verträglich.

Vogelschutzgebiet „Untereibe bis Wedel“ (DE 2323-401)

Maßgebliche Bestandteile und ihre Erhaltungsziele

Das Vogelschutzgebiet „Untere Elbe bis Wedel“ (DE 2323-401) umfasst auf einer Fläche von 7426 ha den schleswig-holsteinischen Teil der Elbmündung mit dem Neufelder Vorland sowie weite Teile des Elbeästuars. Naturräumlich befindet sich das Vogelschutzgebiet in der Altmoränenlandschaft (D22 Schleswig-Holsteinische Geest) und der Elbmarsch (D24 Untere Elbeniederung). Die Elbmündung ist durch Brackwasser geprägt; ausgedehnte Watten, lang gezogene Inseln und Nebenelben, ebenso wie schmale Vorländer prägen die Stromlandschaft. Zahlreiche Vorkommen von Brut- und Rastvogelarten sowie Wintergästen des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sind ausschlaggebend für die Ausweisung als Vogelschutzgebiet.

Folgende Erhaltungsziele sind vorläufig für das Gesamtgebiet formuliert:

- Erhaltung der besonderen Bedeutung der Untere Elbe bis Wedel als Brutgebiet für Greifvögel, Blaukehlchen, Flussseseschwalbe, Vögel des Grünlandes und der Röhrichte sowie als Rastgebiet insbesondere für Limikolen, Seeschwalben und Enten
- Erhaltung von Grünlandflächen als wichtige Überwinterungsgebiete für verschiedene Gänse
- Erhaltung und Entwicklung der Flachwasser-, Watten- und Röhrichtflächen, sowie einer strukturreichen, vielfältigen, naturnahen Landschaft als Lebensraum für die o. g. Vogelarten
- Erhaltung und Entwicklung des Tideeinflusses
- Erhaltung und Entwicklung einer extensiven, dem Vogelschutz angepassten Nutzung und Pflege der Grünländer als Brutgebiet für Wiesenvögel und Äsungsflächen für Schwäne, Gänse und Enten

Aufgrund der Komplexität und unterschiedlichen Habitatausstattung erfolgt eine Aufteilung in zwei Teilgebiete: (1) Neufelder Vorland und (2) Störmündung, Elbe mit Deichvorland und Inseln, Pinnaumünung, Haseldorfer und Wedeler Marsch. Betrachtungsrelevant für das geplante Vorhaben ist nur das Teilgebiet (2), daher werden im Folgenden nur die Erhaltungsziele für diesen Teil beschrieben.

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von feuchten Lebensräumen. Übergreifendes Ziel ist daher die Erhaltung ausreichend hoher Wasserstände. Von besonderer Bedeutung ist weiterhin die Erhaltung einer möglichst ungestörten Gewässerdynamik. Es ist anzustreben, dass auch in Gebieten, die dem Tideeinfluss unterliegen, bei Niedrigwasser nicht alle Wasserflächen trockenfallen, sondern Gräben, Blänken, Teiche usw. in Teilbereichen von den normalen Gezeiten nicht beeinflusst und nur bei höheren Wasserständen vom Hochwasser erreicht werden. Die Ausweitung des dem Tideeinfluss unterliegenden Bereiches mit den charakteristischen Vogelgemeinschaften ist anzustreben. Sofern für diesen Fall Konkurrenzsituationen zu den in den jeweiligen Flächen gegenwärtig vorkommenden Arten auftreten sollten, sind die mit der Ausweitung des tidebeeinflussten Bereiches verfolgten Ziele vorrangig.



Wertbestimmende Arten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der EU-Vogelschutzrichtlinie sind Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Zwergsäger (*Mergellus albellus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Sanderling (*Calidris alba*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Zwergmöwe (*Larus minutus*), Lachseeschwalbe (*Gelochelidon nilotica*), Flusseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) und Neuntöter (*Lanius collurio*).

Auswirkungsprognose

Der Ersatzneubau und die Rückbaubereiche der Bestandsleitung LH-14-3110 liegen vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterelbe bis Wedel“. Der Endpunkt der Ersatzneubauleitung LH-14-3110 wird durch das Umspannwerk bestimmt, welches über 3 km westlich des Vogelschutzgebietes liegt. Der nächstgelegene Neubaumast der Ersatzneubauleitung (Mast 21) weist ebenfalls eine Entfernung von über 3 km bis zur Grenze des Schutzgebietes auf. Zu Annäherungsbereichen kommt es in Bereichen der Einmündung der Bestandsleitungen LH-14-2141, LH-14-2146 und LH-14-2142 in das ehemalige Atomkraftwerk nördlich Bassenfleth, die nun rückgebaut werden. Die LH-14-2141 quert bei Hollern-Twielenfleth die Elbe. Der Rückbaubereich umfasst hier den Abschnitt bis Mast 10, dieser bleibt erhalten. Die Arbeitsflächen rund um den zu erhaltenden Mast 10 reichen bis auf 1,9 km an das Vogelschutzgebiet heran. Zwischen Vogelschutzgebiet und Rückbaumast 9, einschließlich der Arbeitsflächen, verbleibt eine Entfernung von mehr als 2,5 km. Auswirkungen sind für einige der gemeldeten vogelschlaggefährdeten Rastvogelarten aufgrund ihres großen Aktionsradius zunächst nicht vollständig auszuschließen.

Wirkfaktor „Barrierewirkung und Individuenverluste durch Kollisionsgefahr“ (anlagenbedingt)

Der große Aktionsradius der gemeldeten und gleichzeitig anfluggefährdeten Rastvogelarten Graugans, Blässgans, Weißwangengans, Singschwan sowie diverse Entenarten - insbesondere durch Pendelflüge zwischen Schlaf-, Brut- und Nahrungsflächen - führt zu einem erhöhten Kollisionsrisiko. Eine Gefahr des Stromschlags besteht bei der geplanten 380-kV Leitung jedoch nicht, da die Abstände zwischen den Phasen und den geerdeten Bauteilen groß genug sind, dass sie von Vögeln nicht überbrückt werden können. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse wurde in der Umweltstudie für die betroffenen Bereiche zwischen Einbindungspunkt und Mast 9 sowie für den Bereich zwischen den Masten 18 bis 24 ein Markierungserfordernis für die Ersatzneubauleitung festgelegt (Maßnahme V07), durch die das Anflugrisiko für Gänse, Möwen und Wasservogel reduziert wird.

Insgesamt ist eine Beeinträchtigung durch ein verändertes Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau außerhalb des Vogelschutzgebietes nicht gegeben.



Die Funktion als Flug- und Verbindungskorridor wertgebender Rastvogelarten bleibt dauerhaft gewahrt.

Kumulative Wirkungen

Auf die Darstellung weiterer Vorhaben kann an dieser Stelle verzichtet werden, da das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet erwarten lässt.

Gesamtbeurteilung

Die Ersatzneubauleitung und die Bereiche des Rückbaus liegen vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes „Untere Elbe bis Wedel“ und weisen eine Entfernung von mehr als 2,5 km zum Vogelschutzgebiet auf. Beeinträchtigung der Flug- und Verbindungskorridore außerhalb des Vogelschutzgebietes sind unter Berücksichtigung des artenschutzrechtlichen Markierungserfordernisses der Ersatzneubauleitung nicht gegeben.

Die allgemeinen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sowie die artbezogenen Ziele bleiben gewahrt. Kumulative Wirkungen können ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist daher im Sinne der FFH-Richtlinie für das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Elbe bis Wedel“ (DE 2323-401) verträglich.

2.2.3.6.2.2 Nationale Schutzgebiete

Im Untersuchungsraum der Rückbauleitung LH-14-2142 Stade – Sottrum liegt das Landschaftsschutzgebiet „**Geestrand von Stade bis Horneburg**“ (**LSG STD 00014**). Dieses wird auf einer Länge von 90 m von der Bestandsleitung gequert. Die gleiche Leitung quert zudem das Landschaftsschutzgebiet „**Heidbeck**“ (**LSG STD 00023**) auf einer Länge von 680 m. Mit Ausnahme der benannten Landschaftsschutzgebiete liegen keine weiteren gem. den §§ 23 – 27 BNatSchG geschützten Gebiete im Untersuchungsraum der Neu- und Rückbauleitungen.

LSG STD 00014 „Geestrand von Stade bis Horneburg“

Maßgebliche Schutzgebietsverordnung: Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Geestrand von Stade bis Horneburg“ in den Gemeinden Stade, Agathenburg, Dollern und Horneburg (LSG Geestrand-Verordnung), 6-LSGVO-9 STD 14 vom 02.04.1984 (Beschlussfassung)



<p>Schutzgegenstand gem. LSG-VO</p>	<p>§ 3 Schutzzweck</p> <p>Abs. 1 - Der Charakter des Gebietes wird insbesondere bestimmt durch den steilen, überwiegend mit Laubhölzern bewaldeten Rand und seiner Übergangszonen zum Urstromtal der Elbe.</p> <p>Abs. 2 - Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung dieses Geestrandes mit Nebentälern und seinem artenreichen Bewuchs.</p>
<p>Relevante Verbote gem. LSG-VO</p>	<p>Nach § 4 Abs. 1 h der Schutzgebietsverordnung ist es unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten bauliche Anlagen aller Art [...] zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern [...].</p>
<p>Relevante Wirkfaktoren</p>	<p>Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (baubedingt)</p>
<p>Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigung</p>	<p>Das LSG wird in Agathenburg auf einer Länge von ca. 90 m von der Rückbauleitung LH-14-2142 Stade – Sottrum gequert. Es befinden sich keine Standorte von Rückbaumasten innerhalb des Schutzgebietes, jedoch werden kleine randliche Teilflächen der Schutzgebietsflächen als temporäre Mastbau- bzw. Arbeitsflächen in Anspruch genommen.</p> <p>Der Rückbau der Leitung LH-14-2142 Stade – Sottrum stellt einen kleinräumigen und zeitlich begrenzten Eingriff dar. Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist dabei nicht zu vermeiden. Langfristig führt der Rückbau der Freileitung zu einer Entlastung des Landschaftsbildes. Der Charakter des Gebietes wird dadurch nachhaltig positiv beeinflusst.</p>
<p>Befreiung</p>	<p>Die Befreiungstatbestände des § 5 Abs. 1 der LSG-VO beziehen sich auf eine veraltete Fassung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG). Die einschlägigen Vorschriften zur Erteilung einer Befreiung sind zum Zeitpunkt der Planfeststellung in den § 41 NAGBNatSchG und § 67 BNatSchG geregelt.</p> <p>Auf Grundlage dieser Vorschriften ist festzustellen, dass die Einhaltung der Vorschriften im konkreten Fall zu einer unangemessenen und daher nicht zumutbaren Belastung des Vorhabenträgers führen würde, da mit dem Rückbau der Freileitung dauerhaft positive Effekt für das Gebiet eintreten. Insbesondere kommt es durch den Wegfall der Leitung zu einer Entlastung des</p>



	<p>Landschaftsbildes. Der Rückbau ist dementsprechend auch mit dem Schutzzweck gemäß § 3 der LSG-VO vereinbar.</p> <p>Darüber hinaus können auch die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiung von den Verbotstatbeständen fordern. Das öffentliche Interesse am Schutz des Gebietes wird gewahrt.</p> <p>Auf dieser Grundlage wird für das Verbot des § 4 Abs. 1 h der Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Geestrand von Stade bis Horneburg“ vom 02.04.1984 eine Befreiung nach Maßgabe des § 41 NAGBNatSchG und § 67 BNatSchG erteilt (s. Ziffer 1.2.1).</p>
--	--

LSG STD 00023 „Heidbeck“

Maßgebliche Schutzgebietsverordnung: Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Heidbeck“ im Bereich der Gemeinden Agathenburg und Dollern, Samtgemeinde Horneburg und der Hansestadt Stade (LSG Heidbeck-Verordnung), 6-LSGVO-2 STD 23 vom 04.10.2010 (Beschlussfassung)

Schutzgegenstand gem. LSG-VO	<p>§ 2 Schutzzweck</p> <p>Abs. 1 - Das Landschaftsschutzgebiet „Heidbeck“, naturräumlich am Rande der Harsefelder Geest als Teil der Stader Geest gelegen, ist in großen Teilen durch die langjährige militärische Nutzung geprägt. Die am Ortsrandbereich von Stade und Agathenburg liegenden Flächen sind insbesondere geprägt von:</p> <ul style="list-style-type: none">• den Niederungsbereichen von Heidbeck und Ottenbeck mit der standortangepassten Grünlandnutzung, gegliedert und gesäumt von kleinen Waldstücken, Feldgehölzen, Buschreihen und Einzelbäumen; die naturnahen, von Schwarzerlen gesäumten Bachabschnitte des Heidbeck sind besonders hervorzuheben, kleine Ackerflächen sind eingestreut,• den halboffenen Weidelandschaften und den Brachflächen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Stade,• dem „Herrschaftlichen Wald“ von Agathenburg, mit seinem überwiegend standortgerechten, naturnah ausgeprägten Buchenaltholzbestand und den anderen Waldstücken in einem sonst sehr waldarmen Bereich.
---------------------------------	--



	<ul style="list-style-type: none">• den ehemaligen Sandabbaugruben in ihren unterschiedlichen Entwicklungsstadien. <p>Abs. 2 - Das Gebiet zeichnet sich durch einen hohen Anteil landschaftsangepasster Nutzungsformen und naturnaher Flächen aus. Das Landschaftsbild ist durch eine Vielzahl naturraumtypischer Landschaftsbestandteile gekennzeichnet. Das Gebiet besitzt eine besondere Bedeutung für die Stabilität und Entwicklungsfähigkeit der Leistungen des Naturhaushaltes. Das Gebiet besitzt bei der fortschreitenden Siedlungsentwicklung eine hohe Bedeutung als Naherholungs- und Grünzone. Der Bereich dient der Erhaltung von Frei- und Abstandsräumen zwischen Wohngebieten und industriell-gewerblichen Bereichen.</p> <p>Abs. 3 - Der naturraumtypische Gebietscharakter, die Werte und Funktionen des Naturhaushaltes, die Bedeutung für eine siedlungsnaher Erholung und für den Schutz der Wohngebiete vor beeinträchtigenden Gewerbe- und Industrieflächenentwicklungen soll erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Die Erhöhung des Grünlandanteils an der Flächennutzung wird angestrebt.</p>
Relevante Verbote gem. LSG-VO	<p>Nach § 3 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung sind „die Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art [...]“ untersagt.</p> <p>§ 3 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung untersagt das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.</p> <p>Gem. § 3 Nr. 4 der Schutzgebietsverordnung ist zudem die Veränderung der Oberflächengestalt, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen [...] verboten.</p>
Relevante Wirkfaktoren	Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (baubedingt)
Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigung	<p>Das LSG wird in Agathenburg auf einer Länge von ca. 680 m von der Rückbauleitung LH-14-2142 Stade – Sottrum gequert. Die Rückbaumasten 26 und 27 befinden sich innerhalb des Schutzgebietes, zudem werden weitere Teilflächen der Schutzgebietsflächen als temporäre Mastbau- bzw. Arbeitsflächen in Anspruch genommen.</p> <p>Der Rückbau der Leitung LH-14-2142 Stade – Sottrum stellt einen kleinräumigen und zeitlich begrenzten Eingriff dar. Die</p>



	<p>Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist dabei nicht zu vermeiden. Langfristig führt der Rückbau der Freileitung zu einer Entlastung des Landschaftsbildes. Der Charakter des Gebietes wird dadurch nachhaltig positiv beeinflusst.</p>
Befreiung	<p>Die einschlägigen Vorschriften zur Erteilung einer Befreiung sind zum Zeitpunkt der Planfeststellung in den § 41 NAGBNatSchG und § 67 BNatSchG geregelt.</p> <p>Auf Grundlage dieser Vorschriften ist festzustellen, dass die Einhaltung der Vorschriften im konkreten Fall zu einer unangemessenen und daher nicht zumutbaren Belastung des Vorhabenträgers führen würde, da mit dem Rückbau der Freileitung dauerhaft positive Effekte für das Gebiet eintreten. Insbesondere kommt es durch den Wegfall der Leitung zu einer Entlastung des Landschaftsbildes. Der Rückbau ist dementsprechend auch mit dem Schutzzweck gemäß § 2 der LSG-VO vereinbar.</p> <p>Darüber hinaus können auch die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiung von den Verbotstatbeständen fordern. Das öffentliche Interesse am Schutz des Gebietes wird gewahrt.</p> <p>Auf dieser Grundlage wird für das Verbot des § 4 Abs. 1 h der Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Heidbeck“ vom 04.10.2010 eine Befreiung nach Maßgabe des § 41 NAGBNatSchG und § 67 BNatSchG erteilt (s. Ziffer 1.2.1).</p>

2.2.3.6.3 Geschützte Landschaftsbestandteile

Durch das Vorhaben werden geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG/ § 22 NAGBNatSchG in Anspruch genommen. Hier handelt es sich um folgende rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Vorhabens:

Nr.	Bezeichnung	Lage	Betroffenheit
ZK2-025	Bürgerweiden östlich Stade	Hollern- Twielenfleth	Neubauleitung
ZK2-071	Benedixland und Hinter dem Rüschen	Stade, Hollern-Twielenfleth	Neubauleitung / Rückbauleitung



ZK3-057	Große Wiesen und Saßenmoor	Stade	Neubauleitung / Rückbauleitung
ZK4-029	Feldflur östlich des Geesthanges zwischen Horneburg und Agathenburg	Agathenburg, Dollern, Horneburg	Neubauleitung
ZK4-030	Hollern-Twielenflether, Steinkirchener und Guderhandvierteler Obstanbaugebiet	Guderhandviertel, Steinkirchen, Hollern-Twielenfleth, Agathenburg, Stade, Dollern	Neubauleitung
ZK5-049	Bundesautobahn A26 zwischen Stade und Buxtehude	Stade/ Agathenburg/ Dollern/ Guderhandviertel/ Horneburg/ Neuenkirchen/ Ladekop/ Dammhausen/ Buxtehude	Neubauleitung
ZK1-036	Geesthangmoore zwischen Agathenburg und Stade (Camper Moor)	Stade, Agathenburg	Rückbauleitung
ZK2-070	Kiesgrube Agathenburg mit Umfeld	Agathenburg, Dollern	Rückbauleitung
ZK2-072	ehemalige Geesthangmoore zwischen Horneburg und Agathenburg	Horneburg, Dollern, Agathenburg, Stade	Rückbauleitung
ZK5-025	Industriegebiet und - hafen Brunshausen, Kraftwerksgelände Stader Sand, Gewerbegebiet Schnee	Stade, Bützfleth, Schölisch	Rückbauleitung

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, verboten.

Die tatsächliche Inanspruchnahme dieser geschützten Landschaftsbestandteile ist nicht zu vermeiden. In keinem Fall kommt es jedoch zu einer vollständigen Zerstörung des Biotops. Ein dauerhafter Verlust durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft lediglich kleine Flächen im Bereich der Maststandorte.



Durch die Mastfundamente der Masten Nr. 3 - 7 werden im GLB 'Große Wiesen und Saßenmoor' (ZK3-057) 24 m² (von 149.993 m²) und im GLB 'Feldflur östlich des Geesthanges zwischen Horneburg und Agathenburg' (ZK4-029) 13 m² (von 315.619 m²) dauerhaft in Anspruch genommen.

Durch den Rückbau der Bestandsleitungen entfallen insgesamt zehn Bestandsmasten, die innerhalb eines GLB stehen. Dadurch werden etwa 45 m² Fläche von Bauwerken entlastet und stehen einer Vegetationsentwicklung zur Verfügung.

Der dauerhafte und temporäre Eingriff in den Bestand der geschützten Landschaftsbestandteile wird soweit wie möglich minimiert. Grundsätzlich werden alle temporär in Anspruch genommenen Flächen nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wiederhergestellt (vgl. Anlage 12 Umweltstudie, Kap. 9, i.V.m. dem Maßnahmenkatalog Anhang D). Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert, so dass die Ausgleichbarkeit real gegeben ist. Die auf diese Weise nicht kompensierbaren geringfügigen Beeinträchtigungen im Bereich der dauerhaften Inanspruchnahme im Bereich der Mastfundamente werden durch die Maßnahme K01 auf externen Flächen kompensiert. Die im Falle einer Bestandsminderung gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gesetzlich vorgesehene Verpflichtung einer angemessenen Ersatzpflanzung wird damit als erfüllt angesehen.

Auf dieser Grundlage wird für das Verbot des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG eine Befreiung nach Maßgabe des § 41 NAGBNatSchG und § 67 BNatSchG erteilt (s. Ziffer 1.2.1). Die Voraussetzungen des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor (s. Ziffer 2.2.3.1).

2.2.3.6.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. § 24 NAGBNatSchG erweitert den Schutz auf einige weitere Biotoptypen. Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Durch das Vorhaben werden nachfolgend benannte geschützte Biotope gemäß § 24 NAGBNatSchG / § 30 BNatSchG in Anspruch genommen. Eine Einzelaufstellung der bau- und anlagebedingten Konflikte mit gesetzlich geschützten Biotopen enthält der Textanhang C2 zur Umweltstudie (Anlage 12).

Bezeichnung / Biotopkürzel	Betroffenheit
Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR)	Neubauleitung / Rückbauleitung
Erlen- und Eschen-Galeriewald (WEG)	Neubauleitung / Rückbauleitung



Schilf-Landröhricht (NRS)	Neubauleitung / Rückbauleitung
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ)	Neubauleitung
Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (NSB)	Neubauleitung
Weiden-Sumpfgewächse nährstoffreicher Standorte (BNR)	Rückbauleitung
Sonstiges Landröhricht (NRZ)	Rückbauleitung
Süßwasserwatt-Röhricht (FWR)	Rückbauleitung
Wasserschwaden-Landröhricht (NRW)	Rückbauleitung
Gleisanlage (OVE)	Rückbauleitung
Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried (NSM)	Rückbauleitung

Die Inanspruchnahme dieser geschützten Biotope ist nicht zu vermeiden. Die Beeinträchtigungen sind weit überwiegend auf die Bauzeit beschränkt. Bei der Errichtung der Neubaumasten Nr. 16 und Nr. 17 kommt es jedoch kleinflächig auch zu einer dauerhaften Inanspruchnahme eines Schilf-Landröhrichtes (NRS). Diese Fläche fällt im Verhältnis zur Gesamtfläche des Biotops jedoch nicht wesentlich ins Gewicht (235 m² von ca. 77.400 m²). In keinem Fall kommt es zu einer vollständigen Zerstörung eines Biotops. Dennoch wird der Tatbestand des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für alle o.g. bau- und anlagebedingt betroffenen Biotope als erfüllt angesehen.

Der Eingriff in den Bestand der geschützten Biotope wird soweit wie möglich minimiert (vgl. die schutzgutspezifischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Maßnahmenkatalog (Textanhang D zu Anlage 12)).

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Alle temporär in Anspruch genommenen Biotopflächen werden nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wiederhergestellt (vgl.

Wiederherstellungsmaßnahmen im Maßnahmenkatalog (Textanhang D zur Umweltstudie)), was sowohl für gesetzlich geschützte, wie auch für sonstige Biotope gilt. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert, so dass mit dieser gleichartigen Wiederherstellung der geschützten Biotope die an die Ausgleichbarkeit zu stellende Anforderung gegeben ist.

Bezogen auf diese, auf die Bauzeit beschränkten Konflikte, von denen alle o.g. Biotope betroffen sind, wird vom Zerstörungstatbestand des § 30 Abs. 2 BNatSchG eine Ausnahme nach Maßgabe des § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt (s. Ziffer 1.2.1). Eine Einzelaufstellung der baubedingten Konflikte mit ges. geschützten Biotopen findet sich im Textanhang C2 zur Umweltstudie (Anlage 12).

Dauerhaft werden insgesamt 235 m² Schilf-Landröhrichte (NRS) für die Fundamente der Neubaumasten Nr. 16 und Nr. 17 dauerhaft in Anspruch genommen. Eine Wiederherstellung der Biotopfunktionen scheidet auf diesen Flächen folglich aus. Da ein funktionaler Ausgleich zum Zeitpunkt dieses Beschlusses auch auf externen Kompensationsflächen nicht umsetzbar war, werden die dauerhaften Beeinträchtigungen der Biotopfunktionen im Bereich der Mastfundamente durch die Maßnahme K01 auf externen Flächen kompensiert. Da die Kompensation folglich nicht gleichartig erfolgt, liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung nicht vor.

Gleichwohl kann eine Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe des § 67 BNatSchG erteilt werden (s. Ziffer 1.2.1). Eine Einzelaufstellung der anlagebedingten Konflikte findet sich im Textanhang C2 zur Umweltstudie (Anlage 12); dort Nr. 28 und 49. Die Voraussetzungen des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor (s. Ziffer 2.2.3.1).

2.2.3.6.5 Artenschutz

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Die Verbote des § 44 BNatSchG werden gewahrt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (sog. Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden¹⁶¹, ist die Anwendung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auf folgende europarechtlich geschützte Arten beschränkt:

- Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- europäischen Vogelarten und
- Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (derzeit ist eine solche Rechtsverordnung noch nicht erlassen).

Zudem liegt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen das

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich sind deshalb zur Funktionserhaltung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Für Standorte wild lebender Pflanzen nach Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

¹⁶¹ Der Eingriff ist unvermeidbar und mit Feststellung des Plans (siehe Ziffer 1.1 dieses Beschlusses) für zulässig erklärt worden. Somit gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BNatSchG.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z.B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

2.2.3.6.5.1 Bestandserfassung

Neben der umfangreichen Auswertung vorhandener Daten wurden, je nach Reichweite der Wirkfaktoren, artengruppenspezifisch folgende Kartierungen von Tier- und Pflanzenarten vorgenommen:

- detaillierte Erfassung der Biotoptypen im Rahmen der Bestandkartierung gemäß dem Kartierschlüssel in der Vegetationsperiode des Jahres 2015 für Biotoptypen in Niedersachsen¹⁶². Korridor für Neubaubereiche: 300 m beiderseits der Trasse (600 m Gesamtbreite); Korridor für Bereiche mit Leitungsrückbau: 100 m beidseits der Trasse (200 m Gesamtbreite).
- faunistische Bestanderfassungen wurden gemäß Abstimmung mit der Naturschutzbehörde der Stadt Stade (Mai 2015) für folgende Tiergruppen durchgeführt:
 - Fledermäuse
 - Brut- und Rastvögel
 - Amphibien
 - Reptilien
- Auswertung von Datenbeständen wie Grunddatenerfassungen, Gutachten und Veröffentlichungen.

Die faunistischen Beobachtungen im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden mit aufgenommen und ausgewertet. Zudem wurde während der Begehungen stets auch auf Vorkommen anderer relevanter Arten aus weiteren Tiergruppen innerhalb des Untersuchungskorridors geachtet. In der vom Vorhabenträger beigebrachten artenschutzrechtlichen Betrachtung (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASF) in Kap. 8 der Anlage 12) werden die auf den untersuchten Flächen nachgewiesenen sowie potenziell vorkommenden europarechtlich geschützten Arten aufgeführt. Konkret kann für folgende europarechtlich geschützten Arten folgender Taxa (Gruppe von Lebewesen) ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen bzw. angenommen werden:

¹⁶² Drachenfels, O.v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie



Taxa	Anzahl Arten / Arten	Fundstelle der Artenliste im ASF (Anlage 12, Kap. 8)
Säugetiere	8 Fledermausarten	Tabelle 122
Amphibien	Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	Kapitel 8.3.1.2
Vögel	41 Brutvogelarten, 7 Gastvogelarten	Tabelle 124

2.2.3.6.5.2 Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung

Die Beurteilung der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet erfolgt zunächst auf Grundlage einer Relevanzprüfung (vgl. Kap. 8.3, Anlage 12). Diese wurde von der Planfeststellungsbehörde geprüft und mit der gebotenen Sorgfalt nachvollzogen.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung kann bezogen auf die Artengruppe der Brut- und Gastvögel für neunzehn gefährdete oder streng/besonders geschützte Vogelarten eine vorhabenbedingte Betroffenheit ohne eine gesonderte artspezifische Betrachtung nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den Moorfrosch. Die relevanten Arten sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Artname	Gesetzlicher Schutz/ Rote- Liste- Status*	Vorkommen im Einwirkungsbereich des Vorhabens
Amphibien		
Moorfrosch, <i>Rana arvalis</i>	FFH-RL IV; R.L. Nds. 3	Fünf rufende Moorfrösche an einem Gewässerkomplex zwischen L 111 und den geplanten Masten Nr. 10 u. 11 verhört. Laichballen wurden im Flächenpool Camper Moor I und in der Hollerner Moorwettern (neu) sowie deren zuführenden Gräben nachgewiesen (2013)
Vögel		
Brut –und Gastvögel		
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	R.L. Nds. 3	Brutverdacht im Untersuchungskorridor des Ersatzneubaus sowie des Rückbaus.
Haubentaucher	R.L. Nds. *	Brutnachweis für die Untersuchungskorridore des Ersatzneubaus und des



Artname	Gesetzlicher Schutz/ Rote- Liste- Status*	Vorkommen im Einwirkungsbereich des Vorhabens
<i>Podiceps cristatus</i>		Rückbaus.
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	R.L. Nds. 3	Brutnachweis, Brutverdacht und Brutzeitfeststellung im Untersuchungskorridor des Ersatzneubaus. Im Untersuchungskorridor des Rückbaus als Brutverdacht.
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	R.L. Nds. *	Brutverdacht sowohl im Untersuchungskorridor des Ersatzneubaus als auch des Rückbaus.
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	R.L. Nds. 3	Brutverdacht im Untersuchungskorridor des Ersatzneubaus sowie des Rückbaus. Brutzeitfeststellung und als Nahrungsgast registriert. Im Bereich des Ersatzneubaus auch mit Brutnachweis.
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	R.L. Nds. *	Brutverdacht im Untersuchungskorridor des Ersatzneubaus sowie des Rückbaus. Zusätzlich im Untersuchungskorridor des Ersatzneubaus mit Brutnachweis und Brutzeitfeststellung.
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	R.L. Nds. *	Brutnachweis im Untersuchungskorridor des Rückbaus.
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	R.L. Nds. 3	Brutnachweis im Untersuchungskorridor des Rückbaus.
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	R. L. Nds. V	Brutnachweis und Brutverdacht im Untersuchungskorridor des Rückbaus und des Ersatzneubaus. Zusätzlich Brutzeitfeststellung im Rückbaubereich.
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	R. L. Nds. 3	Brutverdacht und Brutzeitfeststellung im Untersuchungskorridor des Rückbaus und des Ersatzneubaus. Im Untersuchungskorridor des



Artname	Gesetzlicher Schutz/ Rote- Liste- Status*	Vorkommen im Einwirkungsbereich des Vorhabens
		Ersatzneubaus auch mit Brutnachweis.
Teichralle <i>Gallinula chloropus</i>	R. L. Nds. *	Brutverdacht im Untersuchungskorridor des Ersatzneubaus sowie des Rückbaus. Im Untersuchungskorridor des Ersatzneubaus auch mit Brutnachweis.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	R. L. Nds. V	Brutverdacht im Untersuchungskorridor des Ersatzneubaus sowie des Rückbaus. Zusätzlich im Bereich des Ersatzneubaus mit Brutzeitfeststellung und im Bereich des Rückbaus mit Brutnachweis.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	R. L. Nds. *	Brutverdacht im Untersuchungskorridor des Ersatzneubaus sowie des Rückbaus. Zusätzlich auch als Nahrungsgast nachgewiesen.
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	R. L. Nds. *	Brutnachweis im Untersuchungskorridor des Rückbaus. Eine Brutkolonie wurde beim Sandabbau südlich von Agathenburg vorgefunden.
Schilfrohrsänger <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	R. L. Nds. *	Brutverdacht im Untersuchungskorridor des Ersatzneubaus sowie des Rückbaus.
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	R. L. Nds. 3	Brutverdacht im Untersuchungskorridor des Ersatzneubaus sowie des Rückbaus.
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	R. L. Nds. 2	Für den Untersuchungskorridor des Ersatzneubaus sowie des Rückbaus mit Brutzeitfeststellungen sowie im Bereich des Rückbaus mit Brutverdacht.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	R. L. Nds. 3	Brutverdacht im Untersuchungskorridor des Ersatzneubaus.
Blaukehlchen <i>Luscinia svecica</i>	R. L. Nds. *	Brutverdacht im Untersuchungskorridor des Ersatzneubaus sowie des Rückbaus.



Rote Liste-Status Niedersachsen: Amphibien (PODLOUCKY & FISCHER 2013, 4. Fassung), Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015, 8. Fassung)

Darüber hinaus wurden solche Brutvögel, die außerhalb des Untersuchungskorridors vorkommen und für die eine Gefährdung gegenüber Freileitungsanflug besteht (Weißstorch, Wanderfalke, Uhu, Wachtelkönig, Wachtel) gesondert behandelt, da auch für diese Arten eine vorhabenbedingte Betroffenheit ohne eine gesonderte artspezifische Betrachtung nicht ausgeschlossen werden konnte.

Für alle sonstigen Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet lediglich sporadisch aufsuchen oder allgemein häufig vorkommen, in geringer Häufigkeit durchziehen, abseits der Trasse und außerhalb des Eingriffsbereiches vorkommen sowie keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens aufweisen, hat der Vorhabenträger dem gegenüber nachvollziehbar dargelegt, dass unter Berücksichtigung der Maßnahme 07 (Leitungsmarkierung in Räumen mit bedeutendem avifaunistischen Gefährdungspotenzial gegenüber Leitungsanflug) durch das Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind und damit keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote vorliegen (vgl. Tabelle 125-126 sowie Kap. 8.3.4 der Anlage 12). Eine vertiefende Prüfung ist für diese Arten daher nicht notwendig.

Mittels der in 2015 durchgeführten Detektorbegehungen in ausgesuchten Transekten konnten Jagd- und Transferflüge von mindestens sieben Fledermausarten innerhalb des Untersuchungskorridors nachgewiesen werden. Darüber hinaus wurden unbestimmte Myotis-Kontakte registriert, die weitere Arten beinhalten können. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten ausgeschlossen werden, da keine Winterquartiere von den Maßnahmen betroffen sind und auch keine Hinweise auf Wochenstuben vorliegen. Vorsorglich werden mittelalte und alte Gehölze unter Einhaltung der Maßnahme S 11 im Winterhalbjahr beseitigt, sodass es auch dabei zu keiner Betroffenheit kommt. Die planungsbedingte Beseitigung älterer Gehölze (ausgenommen Höhlenbäume, die erhalten bleiben) ist gering und punktuell (Arbeitsflächen, Mastbauflächen, Zuwegung). Der damit möglicherweise einhergehende Verlust von einzelnen Höhlenbäumen führt insgesamt nicht zu einer relevanten Verringerung von geeigneten Quartiermöglichkeiten im betrachteten Korridor. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang als Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin gewahrt.

Eine Beeinträchtigung von Jagdhabitaten durch die vorhabenbedingte Gehölzbeseitigung ist nicht gegeben, da es sich stets um einen kleinflächigen Gehölzverlust bzw. Einzelbaumentnahmen handelt. Die Funktion angrenzender, verbleibender Gehölzstrukturen als Leitstrukturen während der Jagdflüge bleibt erhalten.

Bezogen auf die Arten, für die im Rahmen der Relevanzprüfung das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht grundsätzlich auszuschließen war, ist eine gesonderte artspezifische Betrachtung in Form einer fachgutachterlichen Art-für-Art Prüfung durchgeführt worden (s. Anlage 12 – Anhang B, Art-für-Art-Prüfprotokolle) deren Ergebnisse von der Planfeststellungsbehörde nachvollzogen wurden und in den nachfolgenden Kapiteln zusammenfassend dargestellt werden.

2.2.3.6.5.3 Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung

2.2.3.6.5.3.1 Moorfrosch

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Art bevorzugt Gebiete mit hohem Grundwasserstand oder staunasse Flächen. Als Lebensraum kommen Nass- und Feuchtwiesen, Hoch-, Zwischen- und Niedermoore sowie Erlen- und Birkenbruchwälder in Betracht. In diesen von hohen Grundwasserständen geprägten Landschaften sucht er bevorzugt fischfreie und pflanzenreiche Gewässer zur Fortpflanzung auf. Zur Überwinterung werden auch Gehölzbiotope aufgesucht.

Fünf rufende Moorfrosche wurden gemäß dem Faunistischen Gutachten 2013 im Untersuchungskorridor der geplanten Ersatzneubautrasse an einem Gewässerkomplex zwischen L 111 und Hinterdeich im Bereich zwischen den geplanten Masten Nr. 10 und 11 verhört. Des Weiteren wurden Laichballen des Moorfrosches in größerer Anzahl in der Hollerner Moorwettern (neu) und deren zuführenden Gräben sowie in Gräben westlich der AS Stade-Ost (in 2010/2011) nachgewiesen.

Detailprüfung Moorfrosch

Eine Betroffenheit des Moorfrosches ist im Gebiet potenziell gegeben durch:

- Fallenwirkung (mit möglicher Tötung) im Bereich von Baugruben im Bereich der Mastfüße bei Mast-Errichtungen oder Mast-Rückbaumaßnahmen
- Tötung durch Überfahren in von Baufahrzeugen stark frequentierten mastnahen Bereichen

Um zu vermeiden, dass – insbesondere während der Zeit der Amphibienwanderung – durch die Arbeiten im Bereich der Mastfüße Tiere getötet oder geschädigt werden, sind folgenden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen (siehe hierzu Anlage 12, Textanhang D):

V01 – Schutzmaßnahme für Amphibien

In Abschnitten mit nachgewiesenen Vorkommen von Amphibien in der Nähe der Arbeitsflächen sowie für mögliche Wanderbewegungen sind Schutzzäune vorgesehen, um Individuenverluste sowie Trenn- und Barrierewirkungen während der geöffneten Mastfundamentgruben zu vermeiden. Betroffene Laichgewässer und Wasserlebensräume werden vor Beginn der Baumaßnahmen auf Laich und Individuen überprüft, ggf. abgesammelt und in einiger Entfernung an geeigneter Stelle wieder in das Gewässer eingesetzt.

S02 – Schutz von Lebensräumen und sensiblen Biotopen

Um baubedingte und temporäre Schäden an angrenzenden wertvollen Vegetationsbeständen und Lebensräumen zu vermeiden, werden vor Baubeginn randlich des Arbeitsstreifens sowie im angrenzenden Umfeld in definierten Abschnitten stabile

Schutzzäune von ausreichender Höhe aufgestellt. Diese vermeiden das Befahren und/oder Lagern von Baumaterialien im Bereich sensibler Biotopstrukturen.

S15 – Ökologische Baubegleitung

Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) während der Bauphase, beginnend mit den Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierungsarbeiten, vorgesehen. Aufgabe der ÖBB ist es, die Einhaltung der Auflagen und Einschränkungen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen, die im LBP formuliert wurden, sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen treten keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein.

2.2.3.6.5.3.2 Vögel

2.2.3.6.5.3.2.1 Blaukehlchen

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Das Blaukehlchen gilt ursprünglich als Bewohner des Schilfröhrichts mit Weidengebüsch an Fließ- und Stillgewässern. Charakteristisch für Blaukehlchenreviere sind offene, vegetationsarme und möglichst feuchte Böden zur Nahrungsaufnahme, sowie eine dichte, krautige (Ruderal-)Vegetation sowie Gebüsche, die ausreichend Deckung bieten, auch für Nestbau und Jungvögel. Bevorzugt werden möglichst erhöhte und freie Singwarten im Zentrum des Reviers. Blaukehlchen sind reviertreue Vögel, Nester werden gut verborgen, meist unmittelbar über dem Boden gebaut. Die Eiablage beginnt ab Mitte/Ende April, die Brutperiode endet spätestens im August, dabei sind ein bis zwei Jahresbruten üblich. Der Verbreitungsschwerpunkt in Niedersachsen liegt in der Naturräumlichen Region der Watten und Marschen, der kurzfristige Bestandstrend ist positiv, der landesweite Bestand liegt für die Jahre 2005-2008 bei 3.700-8.000 Brutpaaren. Das Blaukehlchen kommt als Brutvogel sowohl im Bereich der Ersatzneubaustrasse als auch im Bereich der Rückbauleitung vor.

Detailprüfung Blaukehlchen

Das Vorhabengebiet weist geeignete Habitatausstattungen für das Blaukehlchen auf. Eine Gefährdung und Störung von Brutplätzen der Art ist durch die Einrichtung von Arbeitsflächen im Bereich der Neubauleitung bei Mast Nr. 22 (Brutplatz in Kranfläche) und Mast Nr. 17 (Brutplatz in Arbeitsfläche südl. des Mastes) möglich, da während der Bautätigkeiten sowohl die Tötung/Verletzung von Individuen, insbesondere von Gelegen u./o. Jungtieren, als auch die Brutplatzaufgabe durch Störung nicht auszuschließen sind.

Um Konflikte zu vermeiden, wurden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen festgelegt. Gehölze oder Röhrichte als potenzielle Fortpflanzungsstätten sind im Rahmen der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr, spätestens jedoch bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit zu entfernen, sodass Blaukehlchen nicht in den Arbeitsflächen brüten und der Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Während der Bauphase



gibt es genügend Ausweichmöglichkeiten für die Brutpaare. Falls die zeitlichen Vorgaben nicht eingehalten werden können, ist bei aktuellem Vorkommen der Art während der Hauptbrut- und Aufzuchtphase vom 01.04 bis 15.07 die Bauzeitbeschränkung (Bauausschlusszeit) einzuhalten (Maßnahme V04).

Nach der Bauphase stehen die Flächen den Tieren wieder zur Verfügung. Dauerhafte Habitatverluste – nach Rückbildung der Vegetation – sind nur kleinflächig im Mastfußbereich vorhanden. Diesen Verlusten stehen zudem die rückgewonnenen Flächen aus den Rückbaubereichen gegenüber. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Die Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen werden durch die Ökologische Baubegleitung sichergestellt (Maßnahme S15). Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein.

2.2.3.6.5.3.2.2 Seeadler

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Seeadler ist eine in Niedersachsen selten vorkommende Art, die an fisch- und vogelreichen Fließ- und Stillgewässern in ungestörten Altholzbeständen brütet. Das Hauptvorkommen in Niedersachsen liegt in Bereich der Urstromtäler von Elbe und Aller. Im Jahr 2011 lag der Bestand bei ca. 30 Paaren. Seeadler beginnen mit der Eiablage zwischen Mitte Februar und Mitte März, in der Regel findet nur eine Jahresbrut mit häufig zwei Eiern statt. Der Seeadler kommt als Brutvogel sowohl im Bereich der Ersatzneubautrasse als auch im Bereich der Rückbauleitung vor.

Detailprüfung Seeadler

Außerhalb des Untersuchungskorridors in den Habitatkomplexen 1 und 2 brütet der Seeadler (Brutzeitfeststellung), der zu den störungssensiblen Arten zählt. Die Fluchtdistanz beträgt 500 m. Die Fluchtradien ragen im Bereich der Rückbauleitung LH14-2146 in die Arbeitsflächen der Masten Nr. 1 und Nr. 14. Daher sind Störungen einer möglichen Brut während der Rückbauphase nicht auszuschließen. Zudem besitzen die Vögel ein hohes Risiko gegenüber Leitungskollision.

Zur Vermeidung von Konflikten werden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen festgesetzt. So ist ein Ausschluss von Bauarbeiten während der Balz-, Brut- und Aufzuchtphasen vom 15.02 bis 01.07 bei Unterschreitung der Fluchtdistanz von 500 m vorgesehen (Maßnahme V05) wenn ein aktuell besetztes Brutrevier im Trassenbereich angetroffen wird.

Für den Seeadler besteht ein hohes Risiko gegenüber Leitungskollision. Im Rückbaubereich selbst besteht das Kollisionsrisiko nicht, da der Seeadler aber auch neu überspannte Bereiche überfliegt, sind im Habitatkomplex 2 Vogelabweiser vorgesehen, durch die das Kollisionsrisiko wirksam vermindert wird (Maßnahme V07). Im Habitatkomplex 1 wird die

Leitung ohne Ersatz zurückgebaut. Gleiches gilt für den nördlichen Bereich des Habitatkomplexes 2, in dem der Seeadler brütet.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Seeadlers bleibt unter Beachtung der genannten Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da eine Störung während der Brut- und Aufzuchtphase durch einen Bauausschluss verhindert wird und das Kollisionsrisiko durch Markierung von Erdseilen wirksam verringert werden kann.

Die Ökologische Baubegleitung stellt die Einhaltung der im LBP formulierten Auflagen, Einschränkungen und die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen sicher (Maßnahme S15). Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein.

2.2.3.6.5.3.2.3 Feldlerche

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu fünf Brutpaaren auf zehn Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Aufgrund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung kann es in einer Brutsaison zu Revierschiebungen kommen, ansonsten besteht jedoch regelmäßig auch Reviertreue. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage. Zweitbruten sind bei der Feldlerche nicht unüblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. Der Bestand in Niedersachsen beläuft sich auf ca. 180.000 Brutpaare (Stand: 2011). Die Feldlerche kommt als Brutvogel im Bereich der Ersatzneubautrasse vor.

Detailprüfung Feldlerche

Die Feldlerche ist als kollisionsgefährdete und störungsempfindliche Art zu betrachten, ihr Fluchradius liegt bei 20 m. Für zwei Brutplätze, die im Bereich der Mastbaufläche des Mast Nr. 1 liegen, können Störungen und ein zukünftiger Verlust der Fortpflanzungsstätte nicht ausgeschlossen werden.

Zur Konfliktvermeidung wird die Vermeidungsmaßnahme V03 zum Schutz planungsrelevanter Offenlandarten festgesetzt. Bauvorbereitende Maßnahmen im Offenland wie Abschieben des Mutterbodens, Aufbringen der Lasterteilungsplatten oder Mähen von z.B. Ruderalfluren sind demnach vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten, möglichst im Winterhalbjahr, durchzuführen. Die frühzeitige Entfernung der Habitatstrukturen verhindert, dass Feldlerchen auf den Arbeitsflächen brüten, so dass der Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden wird. Während der Bauphase gibt es genügend Ausweichmöglichkeiten für die Brutpaare. Nach Beendigung der Baumaßnahmen und



erfolgter Vegetationsausbildung stehen die Bauflächen wieder als Habitat zu Verfügung. Sollten die zeitlichen Vorgaben zur Baufeldräumung nicht eingehalten werden können und Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen im Bereich der Trassenführung vorliegen, ist eine Bauzeitenbeschränkung für die Hauptbrut- und Aufzuchtphase vom 15.04. bis 31.07 einzuhalten.

Zur Entwertung von Habitaten kann es im vorliegenden Fall bei Vogelarten kommen, die den Bereich der Höchstspannungsfreileitung teilweise oder vollständig meiden, sodass es zu einer verminderten Nutzung kommt. Für Feldlerchen ist ein solches Verhalten nicht auszuschließen, obwohl es bisher keine abschließend gesicherten Nachweise gibt um pauschale Aussagen zu diesem Verhalten treffen zu können. Im Fall eines Revierverlustes durch Meideeffekte ist im konkreten Fall davon auszugehen, dass den betroffenen Feldlerchen im Umfeld der Leitung ausreichend Ausweichmöglichkeiten in geeigneter Habitatqualität zur Verfügung stehen. So sind in Richtung Südwesten und Nordosten der Mastbaustelle gleichartige Nutzungen vorhanden, die als Ausweichhabitate geeignet sind. Zudem werden große Teile des Untersuchungsgebietes durch den Leitungsrückbau entlastet und stehen den Feldlerchen wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang damit weiterhin erfüllt.

Die Ökologische Baubegleitung stellt die Einhaltung der Einschränkungen und Durchführung der Maßnahmen sicher (Maßnahme S15). Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein.

2.2.3.6.5.3.2.4 Kiebitz

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Der stark gefährdete Kiebitz brütete ursprünglich auf offenem Feuchtland, insbesondere Feuchtwiesen und Überschwemmungsflächen mit niedriger und schütterer Vegetation. Inzwischen brütet die Art in einer Vielzahl von Biotopen, auch in Ackerflächen. Hier sind die Bruterfolge aber oft niedrig und nicht artnerhaltend. Die Art geht durch den Verlust von Feuchtgrünland landesweit zurück, kommt aber noch in weiten Teilen Niedersachsens vor. Als Brutvogel kommt der Kiebitz heute deutlich seltener vor als noch vor wenigen Jahrzehnten. Die Brut beginnt Mitte März und ist auf eine Jahresbrut beschränkt. Bei Brutverlusten kann es zu bis zu fünf Nachgelegen kommen. Der niedersächsische Bestand für die Jahre 2005-2008 beläuft sich auf > 20.000 Brutpaare. Die Art überwintert in Westeuropa. In beiden Zugperioden ziehen die in Nordosteuropa brütenden Vögel durch Niedersachsen und verweilen dann auch länger in Grünlandgebieten, aber auch auf Ackerflächen. Der Kiebitz kommt als Brutvogel sowohl im Bereich der Ersatzneubaustrasse als auch im Bereich der Rückbauleitung vor. Im Rückbaubereich als auch im Bereich des Ersatzneubaus tritt der Kiebitz auch als Nahrungsgast auf.

Detailprüfung Kiebitz



Eine Gefährdung und Störung von Brutplätzen der Art ist im Bereich der Arbeitsfläche des Mastes Nr. 1 der Ersatzneubauleitung gegeben. Zusätzlich ist ein Meideverhalten südlich von Mast Nr. 3 gegenüber den vertikalen Maststrukturen zu erwarten. Zudem besitzen die Vögel ein sehr hohes Risiko gegenüber Leitungskollision.

Zur Konfliktvermeidung wird die Vermeidungsmaßnahme V03 zum Schutz planungsrelevanter Offenlandarten festgesetzt. Bauvorbereitende Maßnahmen im Offenland wie Abschieben des Mutterbodens, Aufbringen der Lasterteilungsplatten oder Mähen von z.B. Ruderalfluren sind demnach vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten, möglichst im Winterhalbjahr, durchzuführen. Die frühzeitige Entfernung der Habitatstrukturen verhindert, dass Kiebitze auf den Arbeitsflächen brüten, so dass der Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden wird. Während der Bauphase gibt es genügend Ausweichmöglichkeiten für die Brutpaare. Nach Beendigung der Baumaßnahmen und erfolgter Vegetationsausbildung stehen die Bauflächen wieder als Habitat zu Verfügung. Sollten die zeitlichen Vorgaben zur Baufeldräumung nicht eingehalten werden können und Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen im Bereich der Trassenführung vorliegen, ist eine Bauzeitenbeschränkung für die Hauptbrut- und Aufzuchtphase vom 01.03. bis 15.07 einzuhalten.

Der Kiebitz meidet Bereiche mit Vertikalstrukturen, darunter auch Masten oder überspannte Bereiche (Ansitze von Greifvögeln). Im Umfeld stehen jedoch in ausreichendem Maße Ausweichmöglichkeiten in geeigneter Habitatqualität zur Verfügung. So ist in Richtung Süden der Mastbaustelle Nr. 1 eine gleichartige Nutzung vorhanden, die als Ausweichhabitat geeignet ist. Die vorhandenen Kiebitz-Reviere bleiben auch bei einem neuen zusätzlichen Revier in ausreichend großem Abstand zu einander. Die Grünlandfläche bietet mindestens 2 Brutpaaren Brutmöglichkeiten. Bei Mast Nr. 3 ist in Richtung Süden ebenfalls eine gleichartige Nutzung vorhanden, die den dort ansässigen drei Brutpaaren weiterhin genügend Raum bietet. Zudem werden große Teile des Untersuchungsgebietes durch den Leitungsrückbau entlastet und stehen den Kiebitzen wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang damit weiterhin erfüllt.

Der Kiebitz besitzt ein sehr hohes Risiko gegenüber Leitungskollision. Diesbezüglich sensible Bereiche werden mit Vogelabweisern ausgestattet, so dass auch dort ein mögl. Kollisionsrisiko wirksam vermindert wird (Maßnahme V07). In den Habitatkomplexen 1, 4, 5, 11, 13 und 14 wird die Leitung zudem ohne Ersatz zurückgebaut und das Risiko des Leitungsanfluges damit weiter reduziert.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Kiebitzes bleibt unter Beachtung der genannten Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da eine Störung während der Brut- und Aufzuchtphase durch einen Bauausschluss verhindert wird und das Kollisionsrisiko durch Markierung von Erdseilen wirksam verringert werden kann.

Die Ökologische Baubegleitung stellt die Einhaltung der genannten Auflagen und die Durchführung der Maßnahmen sicher (Maßnahme S15). Unter Berücksichtigung der Schutz-

und Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein.

2.2.3.6.5.3.2.5 Flussregenpfeifer

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Zu den ursprünglichen Bruthabitaten des Flussregenpfeifers zählen Schotterbänke, sowie Kies- und Sandufer. Diese sind heute aber kaum noch vorhanden. Die Art besiedelt daher vegetationsarme Sekundärbiotop mit Rohböden (z. B. Spül- und Rieselfelder, Großbaustellen), die aufgrund der fortschreitenden Sukzession nicht ständig als Brutplatz zur Verfügung stehen. Der Flussregenpfeifer kommt in Niedersachsen mittelhäufig vor, der Bestand lag in den Jahren 2005-2008 bei 850-1.350 Paaren. Im Bereich der Rückbauleitung liegen Brutplätze des Flussregenpfeifers. Zudem besteht für die Art ein mittleres Risiko gegenüber Leitungskollision. Der Flussregenpfeifer kommt als Brutvogel sowohl im Bereich der Ersatzneubaustrasse als auch im Bereich der Rückbauleitung vor.

Detailprüfung Flussregenpfeifer

Durch die Einrichtung der Arbeitsflächen im Bereich der Rückbauleitung LH-14-2142 bei Mast Nr. 26 sind Brutplätze des Flussregenpfeifers betroffen. Während der Bautätigkeit kann die Tötung/Verletzung von Individuen oder die Brutplatzaufgabe durch Störung nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Brutnachweise im Trassenbereich werden Maßnahmen zur Vermeidung festgelegt. Zudem besitzen die Vögel ein mittleres Risiko gegenüber Leitungskollision.

Zur Konfliktvermeidung wird die Vermeidungsmaßnahme V03 zum Schutz planungsrelevanter Offenlandarten festgesetzt. Bauvorbereitende Maßnahmen im Offenland wie Abschieben des Mutterbodens, Aufbringen der Lasterteilungsplatten oder Mähen von z.B. Ruderalfluren sind demnach vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten, möglichst im Winterhalbjahr, durchzuführen. Die frühzeitige Entfernung der Habitatstrukturen verhindert, dass Flussregenpfeifer auf den Arbeitsflächen brüten, so dass der Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden wird. Während der Bauphase gibt es genügend Ausweichmöglichkeiten für die Brutpaare. Nach Beendigung der Baumaßnahmen und erfolgter Vegetationsausbildung stehen die Bauflächen wieder als Habitat zu Verfügung. Sollten die zeitlichen Vorgaben zur Baufeldräumung nicht eingehalten werden können und Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen im Bereich der Trassenführung vorliegen, ist eine Bauzeitenbeschränkung für die Hauptbrut- und Aufzuchtphase vom 30.04. bis 15.06 einzuhalten.

Der Flussregenpfeifer besitzt ein mittleres Risiko gegenüber Leitungskollision. Diesbezüglich sensible Bereiche werden mit Vogelabweisern ausgestattet, so dass dort ein mögl. Kollisionsrisiko wirksam vermindert wird (Maßnahme V07). In den Habitatkomplexen 1, 4, 5, 11, 13 und 14 wird die Leitung zudem ohne Ersatz zurückgebaut und das Risiko des Leitungsanfluges damit weiter reduziert.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Flussregenpfeifers bleibt unter Beachtung der genannten Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da eine Störung während der Brut- und Aufzuchtphase durch einen Bauausschluss verhindert wird und das Kollisionsrisiko durch Markierung von Erdseilen wirksam verringert werden kann.

Die Ökologische Baubegleitung stellt die Einhaltung der genannten Auflagen und die Durchführung der Maßnahmen sicher (Maßnahme S15). Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein.

2.2.3.6.5.3.2.6 Schilfrohrsänger

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Schilfrohrsänger zählen zu den in Niedersachsen mittelhäufig vorkommenden Arten der Röhrichte und Verlandungszonen. Sie brüten in feuchten Verlandungszonen mit dichter Krautschicht und einzelnen Büschen oder in Grabensystemen im Grünland mit schmalen Schilfstreifen. Die Bestände unterliegen starken Schwankungen, die Tendenz zeigt dennoch eine gesicherte Zunahme. Der Verbreitungsschwerpunkt in Niedersachsen liegt in den Regionen Watten und Marschen, zur Überwinterung fliegt der Schilfrohrsänger ins tropische Afrika. Die Bestandszahlen für die Jahre 2005-2008 gehen von 5.000-11.000 Revieren in Niedersachsen aus. Der Schilfrohrsänger kommt sowohl im Bereich der Ersatzneubaustasse als auch im Bereich der Rückbauleitung als Brutvogel vor.

Detailprüfung Schilfrohrsänger

Eine Gefährdung von Brutplätzen besteht durch die Einrichtung von Arbeitsflächen im Bereich der Neubauleitung bei Mast Nr. 22 und für den Rückbau von Mast Nr. 10 der Leitung LH-14-2146. Die Tötung oder Verletzung von Individuen kann während der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden.

Um Konflikte zu vermeiden, wurden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen festgelegt. Gehölze oder Röhrichte als potenzielle Fortpflanzungsstätten sind im Rahmen der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr, spätestens jedoch bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit zu entfernen, sodass die Schilfrohrsänger nicht in den Arbeitsflächen brüten und der Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Während der Bauphase gibt es genügend Ausweichmöglichkeiten für die Brutpaare. Falls die zeitlichen Vorgaben nicht eingehalten werden können, ist bei aktuellem Vorkommen der Art während der Hauptbrut- und Aufzuchtphase vom 15.04 bis 31.07 die Bauzeitbeschränkung (Bauausschlusszeit) einzuhalten (Maßnahme V04).

Nach der Bauphase stehen die Flächen den Tieren wieder zur Verfügung. Dauerhafte Habitatverluste – nach Rückbildung der Vegetation – sind nur kleinflächig im Mastfußbereich vorhanden. Diesen Verlusten stehen zudem die rückgewonnenen Flächen aus den Rückbaubereichen gegenüber. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Die Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen wird durch die Ökologische Baubegleitung sichergestellt (Maßnahme S15). Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein.

2.2.3.6.5.3.2.7 Uferschwalbe

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Uferschwalbe gilt in Niedersachsen als mittelhäufige Art. Uferschwalben sind für den Bau ihrer Brutröhren auf frisch entstandene Steilwände angewiesen, daher sind sie mit einer Unbeständigkeit ihrer Brutgelegenheiten konfrontiert. Brutvorkommen unterliegen daher schnellen und großräumigen Verlagerungen, die den Eindruck erwecken können, dass es Bestandsänderungen gibt. In den letzten 50 Jahren sind die Bestände wahrscheinlich relativ konstant geblieben, Schwerpunkt vorkommen erstrecken sich entlang der ausgedehnten Steilufer der Ostseeküste. Der niedersächsische Bestand in den Jahren 2005-2008 lag bei 11.000-22.000 Brutpaaren. Die Uferschwalbe kommt als Brutvogel im Bereich der Rückbauleitung vor. Im Untersuchungsraum ist zudem eine Brutkolonie an den Steilwänden des Sandabbaus südlich von Agathenburg angetroffen worden.

Detailprüfung Uferschwalbe

Die Einrichtung von Arbeitsflächen für den Mast Nr. 26 der Rückbauleitung LH-14-2142 kann zu einer Gefährdung und/oder Störung von Brutplätzen führen. Während der Bautätigkeit kann eine Tötung/Verletzung von Individuen nicht ausgeschlossen werden, zudem kann es zur Aufgabe von Brutplätzen kommen.

Zur Konfliktvermeidung wird die Vermeidungsmaßnahme V03 zum Schutz planungsrelevanter Offenlandarten festgesetzt. Bauvorbereitende Maßnahmen im Offenland sind demnach vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten, möglichst im Winterhalbjahr, durchzuführen. Die frühzeitige Entfernung der Habitatstrukturen verhindert, dass Uferschwalben auf den Arbeitsflächen brüten, so dass der Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden wird. Während der Bauphase gibt es genügend Ausweichmöglichkeiten für die Brutpaare. Nach Beendigung der Baumaßnahmen und erfolgter Vegetationsausbildung stehen die Bauflächen wieder als Habitat zu Verfügung. Sollten die zeitlichen Vorgaben zur Baufeldräumung nicht eingehalten werden können und Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen im Bereich der Trassenführung vorliegen, ist eine Bauzeitenbeschränkung für die Hauptbrut- und Aufzuchtphase vom 30.04. bis 31.07. einzuhalten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Die Ökologische Baubegleitung stellt die Einhaltung der Einschränkungen und Durchführung der Maßnahmen sicher (Maßnahme S15). Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein.

2.2.3.6.5.3.2.8 Mäusebussard

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Mäusebussard ist eine deutschlandweit verbreitete Art, die in Niedersachsen mittelhäufig vorkommt. Mäusebussarde bevorzugen offene Landschaften als Nahrungshabitat, idealerweise mit Bäumen als Nistplatz. Der Bestand in Niedersachsen betrug in den Jahren 2005-2008 10.500-22.000 Brutpaare. Die Bestandszahlen können aber erheblichen Schwankungen unterliegen. Der Mäusebussard kommt als Brutvogel sowohl im Bereich der Ersatzneubaustrasse als auch im Bereich der Rückbauleitung vor. Gleichzeitig tritt er auch als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet auf.

Detailprüfung Mäusebussard

Im Rückbaubereich der Leitung LH-14-2142 ist eine Störung und damit verbundenen Brutplatzaufgabe durch die Einrichtung von Arbeitsflächen an den Masten Nr. 16 und Nr. 22 nicht auszuschließen. Im Bereich um den Mast Nr. 11 der Rückbauleitung LH-14-2146 sind nördlich des Mastes und in der direkteren Umgebung, ebenso wie bei Mast Nr. 11 der Leitung LH-14-2153, Störungen nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung von Konflikten werden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen festgesetzt. So ist ein Ausschluss von Bauarbeiten während der Balz-, Brut- und Aufzuchtphasen vom 15.03 bis 15.08 vorgesehen (Maßnahme V05), wenn ein aktuell besetztes Brutrevier im Trassenbereich angetroffen wird.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Seeadlers bleibt unter Beachtung der genannten Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da eine Störung während der Brut- und Aufzuchtphase durch einen Bauausschluss verhindert wird.

Die Ökologische Baubegleitung stellt die Einhaltung der im LBP formulierten Auflagen, Einschränkungen und die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen sicher (Maßnahme S15). Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein.

2.2.3.6.5.3.2.9 Turmfalke

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Turmfalken zählen zu den nahezu flächendeckend vorkommenden Brutvögeln in Deutschland. In Niedersachsen gilt die Art als mittelhäufig. Besiedelt werden freie Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation, auf denen die Vögel jagen können. Als Nistplätze kommen Bäume, Felswände oder Bauwerke in Frage. In großen Waldgebieten ist die Art nicht anzutreffen. 2005-2008 wurden in Niedersachsen 6.000-11.000 Brutpaare registriert. Der Trend ist positiv. Im Untersuchungskorridor nutzt der Turmfalke einen Mast als Nistplatz.

Detailprüfung Turmfalke

Eine Gefährdung und Störung eines Brutplatzes der Art ist durch die Einrichtung von Arbeitsflächen und durch den Mastrückbau im Bereich der Rückbauleitung 2142 bei Mast Nr. 7 gegeben. Hier brütet der Turmfalke direkt auf dem Mast. Während der Rückbautätigkeiten ist daher die Tötung/ Verletzung von Tieren möglich.

Aus diesem Grund ist vor dem Rückbau des Mastes rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass auf dem Mast keine Brut begonnen wird. Zur Vermeidung der möglichen Konflikte ist bei aktuellem Vorkommen der Art im Trassenbereich eine Bauausschlusszeit vom 01.05 bis 30.08 zum Schutz der Art vorgesehen (Maßnahme V 05). Durch den Rückbau des Mastes geht der Brutplatz dauerhaft verloren, es sind aber ausreichende geeignete Ausweichmöglichkeiten im Raum vorhanden, zumal neue Masten nach Abschluss der Arbeiten Brutgelegenheiten für den Turmfalken darstellen.

Zusätzlich ist eine Nisthilfe für den Turmfalken unmittelbar nach erfolgter Brut oder im Vorlauf von mindestens 3 Monaten zum Start der Brutsaison an geeigneter Stelle im Umfeld des rückzubauenden Mastes Nr. 7 der LH-14-2142 anzubringen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit insgesamt gewahrt.

Die Ökologische Baubegleitung stellt die Einhaltung der genannten Auflagen und die Durchführung der Maßnahmen sicher, insbesondere, dass keine Brut auf dem rückzubauenden Mast begonnen werden kann (Maßnahme S15). Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein.

2.2.3.6.5.3.2.10 Teichralle

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Teichralle bewohnt Röhrichte und Verlandungszonen. In Niedersachsen sind strukturreiche Verlandungszonen stehender oder langsam fließender Gewässer der bevorzugte Lebensraum der Teichralle. Es werden aber auch überflutete Wiesen, Gräben, Kanäle, Teich oder Seen im Siedlungsbereich als Lebensraum genutzt. Außerhalb der Brutzeit kann man die Teichralle auch am Rand weiterer Gewässer beobachten. Der Verbreitungsschwerpunkt der verbreiteten Art liegt im Nordwesten, Verbreitungslücken gibt es im Osten und Süden Niedersachsens. Die Bestandszahlen schwanken, der Trend zeigt aber eine zunehmende Tendenz. In den Jahren 2005-2008 wurden in Niedersachsen zwischen 7.500 und 15.500 Brutpaare registriert. Die Teichralle kommt als Brutvogel sowohl im Bereich der Ersatzneubauleitung als auch im Bereich der Rückbauleitung vor.

Detailprüfung Teichralle

Durch die Einrichtung der Arbeitsflächen für den Mast Nr. 1 der Rückbauleitung LH-14-2141 ist eine Gefährdung/Störung von Brutplätzen der Art gegeben. Gleiches gilt für den Mast Nr. 14 der Ersatzneubauleitung. Während der Bauphase kann die Tötung und/oder Verletzung

von Individuen, insbesondere Gelegen und Jungtieren, oder die Aufgabe von Brutplätzen nicht ausgeschlossen werden. Zudem besitzen die Vögel ein mittleres Risiko gegenüber Leitungskollision.

Um Konflikte zu vermeiden, wurden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen festgelegt. Gehölze oder Röhrichte als potenzielle Fortpflanzungsstätten sind im Rahmen der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr, spätestens jedoch bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit zu entfernen, sodass Teichrallen nicht in den Arbeitsflächen brüten und der Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Während der Bauphase gibt es genügend Ausweichmöglichkeiten für die Brutpaare. Falls die zeitlichen Vorgaben nicht eingehalten werden können, ist bei aktuellem Vorkommen der Art während der Hauptbrut- und Aufzuchtphase vom 15.04. bis 31.07 die Bauzeitbeschränkung (Bauausschlusszeit) einzuhalten (Maßnahme V04, hier „Teichhuhn“).

Nach der Bauphase stehen die Flächen den Tieren wieder zur Verfügung. Dauerhafte Habitatverluste – nach Rückbildung der Vegetation – sind nur kleinflächig im Mastfußbereich vorhanden. Diesen Verlusten stehen zudem die rückgewonnenen Flächen aus den Rückbaubereichen gegenüber. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Die Teichralle besitzt ein mittleres Risiko gegenüber Leitungskollision. Diesbezüglich sensible Bereiche werden mit Vogelabweisern ausgestattet, so dass dort ein mögl. Kollisionsrisiko wirksam vermindert wird (Maßnahme V07). In den Habitatkomplexen 1, 4, 5, 11, 13 und 14 wird die Leitung zudem ohne Ersatz zurückgebaut und das Risiko des Leitungsanfluges damit weiter reduziert.

Die Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen werden durch die Ökologische Baubegleitung sichergestellt (Maßnahme S15). Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein.

2.2.3.6.5.3.2.11 Feldschwirl

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Feldschwirl ist in vielen Landesteilen ein regelmäßiger Brutvogel. In Niedersachsen besiedelt die mittelhäufige Art offenes Gelände mit einer mind. 20-60 cm hohen Krautschicht und höheren vorjährigen Stauden, Sträuchern und Einzelbäumen. Seit den 1990er Jahren ist eine Bestandsabnahme zu beobachten. Zwischen 2002-2010 war eine Zunahme zu beobachten, aber das ehemalige Niveau wurde nicht wieder erreicht. Arealausweitungen finden in den küstennahen Marschen statt, dem gegenüber stehen Arealausdünnungen in küstenfernen Landesteilen. Zwischen 2005-2008 lag der Bestand in Niedersachsen bei 5.000-10.500 Brutpaaren. Der Feldschwirl kommt als Brutvogel sowohl im Bereich der Ersatzneubaustrasse als auch im Bereich der Rückbauleitung vor.

Detailprüfung Feldschwirl

Im Bereich der Masten Nr. 5 und 6 der Ersatzneubauleitung und im Arbeitsbereich der Rückbauleitung nördlich von Mast Nr. 17 und bei Mast Nr. 9 sind während der Bautätigkeiten die Tötung/Verletzung von Individuen (insbesondere Gelege und Jungtiere) und/oder eine Brutplatzaufgabe durch Störungen nicht auszuschließen.

Zur Konfliktvermeidung wird die Vermeidungsmaßnahme V03 zum Schutz planungsrelevanter Offenlandarten festgesetzt. Bauvorbereitende Maßnahmen im Offenland wie Abschieben des Mutterbodens, Aufbringen der Lasterteilungsplatten oder Mähen von z.B. Ruderalfluren sind demnach vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten, möglichst im Winterhalbjahr, durchzuführen. Die frühzeitige Entfernung der Habitatstrukturen verhindert, dass der Feldschwirl auf den Arbeitsflächen brütet, so dass der Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden wird. Während der Bauphase gibt es genügend Ausweichmöglichkeiten für die Brutpaare. Nach Beendigung der Baumaßnahmen und erfolgter Vegetationsausbildung stehen die Bauflächen wieder als Habitat zu Verfügung. Sollten die zeitlichen Vorgaben zur Baufeldräumung nicht eingehalten werden können und Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen im Bereich der Trassenführung vorliegen, ist eine Bauzeitenbeschränkung für die Hauptbrut- und Aufzuchtphase vom 01.05. bis 15.07. einzuhalten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Die Ökologische Baubegleitung stellt die Einhaltung der Einschränkungen und Durchführung der Maßnahmen sicher (Maßnahme S15). Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein.

2.2.3.6.5.3.2.12 Gartenrotschwanz

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Gartenrotschwanz ist in Niedersachsen eine mittelhäufige Art, die ursprünglich lichte, aufgelockerte, eher trockene Altholzbestände mit hohem Totholzanteil bewohnt. Mittlerweile trifft man den Gartenrotschwanz aber auch in Moorbirken- und Bruchwäldern, Hofgehölzen, Gärten und Parks, sowie in Wallhecken und Alleen mit meist altem Baumbestand an. Die Art ist als regelmäßiger Brutvogel vor allem im Tiefland, westlich der Weser verbreitet, in den Börden und im Bergland dagegen nur zerstreut anzutreffen. Größere Verbreitungslücken gibt es im Weser-Leinebergland. 2005-2008 lag der Bestand in Niedersachsen bei 9.000-20.000 Brutpaaren. Insgesamt gibt es einen positiven, jedoch nicht gesicherten Bestandstrend. Der Gartenrotschwanz kommt als Brutvogel sowohl im Bereich der Ersatzneubauleitung als auch im Bereich der Rückbauleitung vor.

Detailprüfung Gartenrotschwanz

Im Bereich des Rückbaus der Leitung LH-14-2142 bei Mast Nr. 8 und 10 sowie nördlich von Mast Nr. 13 der Ersatzneubauleitung ist es durch die Einrichtung von Arbeitsflächen möglich,

dass es zu Tötung/Verletzung von Individuen und der Brutplatzaufgabe durch Störungen kommt.

Um Konflikte zu vermeiden, wurden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen festgelegt. Gehölze oder Röhrichte als potenzielle Fortpflanzungsstätten sind im Rahmen der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr, spätestens jedoch bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit zu entfernen, sodass Gartenrotschwänze nicht in den Arbeitsflächen brüten und der Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Während der Bauphase gibt es genügend Ausweichmöglichkeiten für die Brutpaare. Falls die zeitlichen Vorgaben nicht eingehalten werden können, ist bei aktuellem Vorkommen der Art während der Hauptbrut- und Aufzuchtphase vom 15.04 bis 15.06 die Bauzeitbeschränkung (Bauausschlusszeit) einzuhalten (Maßnahme V04).

Nach der Bauphase stehen die Flächen den Tieren wieder zur Verfügung. Dauerhafte Habitatverluste – nach Rückbildung der Vegetation – sind nur kleinflächig im Mastfußbereich vorhanden. Diesen Verlusten stehen zudem die rückgewonnenen Flächen aus den Rückbaubereichen gegenüber. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Die Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen werden durch die Ökologische Baubegleitung sichergestellt (Maßnahme S15). Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein.

2.2.3.6.5.3.2.13 Grauschnäpper

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Grauschnäpper ist eine in Niedersachsen häufige Art, die auch Siedlungsbereiche bewohnt. Bevorzugt werden horizontal wie vertikal stark gegliederte Habitate in Wäldern, Siedlungen und Grünanlagen mit vielseitigem Angebot an größeren Fluginsekten und Ansitzmöglichkeiten. Die Bestandszahlen unterliegen Schwankungen, die Tendenz ist jedoch abnehmend, auch bedingt durch Pestizideinsätze und zunehmende Lebensraumverluste in Brutgebieten. Verbreitungslücken gibt es in der Lüneburger Heide, im Solling und Harz. 2005-2008 zählten in Niedersachsen 21.000-31.000 Brutpaare zum Bestand. Der Grauschnäpper kommt als Brutvogel im Bereich der Rückbauleitung vor.

Detailprüfung Grauschnäpper

Im Bereich der Rückbauleitung LH-14-2142 kann es bei Mast Nr. 8 zu Störungen und/oder Gefährdungen von Brutplätzen des Grauschnäppers kommen. Während der Bautätigkeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Tötung oder Verletzung von Individuen oder einer Brutplatzaufgabe kommt.

Um Konflikte zu vermeiden, wurden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen festgelegt. Gehölze oder Röhrichte als potenzielle Fortpflanzungsstätten sind im Rahmen der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr, spätestens jedoch bis kurz vor Beginn der Brut- und

Aufzuchtzeit zu entfernen, sodass der Grauschnäpper nicht in den Arbeitsflächen brütet und der Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Während der Bauphase gibt es genügend Ausweichmöglichkeiten für die Brutpaare. Falls die zeitlichen Vorgaben nicht eingehalten werden können, ist bei aktuellem Vorkommen der Art während der Hauptbrut- und Aufzuchtphase vom 01.05 – 30.09 die Bauzeitbeschränkung (Bauausschlusszeit) einzuhalten (Maßnahme V04).

Nach der Bauphase stehen die Flächen den Tieren wieder zur Verfügung. Dauerhafte Habitatverluste – nach Rückbildung der Vegetation – sind nur kleinflächig im Mastfußbereich vorhanden. Diesen Verlusten stehen zudem die rückgewonnenen Flächen aus den Rückbaubereichen gegenüber. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Die Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen werden durch die Ökologische Baubegleitung sichergestellt (Maßnahme S15). Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein.

2.2.3.6.5.3.2.14 Saatkrähe

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Saatkrähe besiedelt offene Landschaften, in der Baumgruppen die Anlage von Brutkolonien ermöglichen und kurz bewachsene Flächen ein reiches Angebot an Boden bewohnenden Wirbellosen bieten. In Niedersachsen bevorzugt die Art Gebiete mit hohem Grundwasserstand. Es ist ein positiver Trend zu verzeichnen, allerdings werden nur ca. 30 % der einstigen Bestandszahlen erreicht. Problematisch für die Saatkrähe sind Lebensraumverschlechterungen durch Flurbereinigung und zunehmenden Umbruch von Grün- in Ackerland. In Niedersachsen ist die Saatkrähe ein regelmäßiger Brutvogel, besonders in flussnahen Lagen wie an der Weser und weiter westlich. Östlich der Leine beschränkt sich die Verbreitung auf den Raum Braunschweig-Salzgitter. Im Nordosten fehlt die Art. Im Jahr 2008 wurden insgesamt 18.000 Brutpaare registriert. Die Saatkrähe kommt als Brutvogel im Bereich der Rückbauleitung vor.

Detailprüfung Saatkrähe

Eine Störung eines Brutplatzes der Art ist durch die Einrichtung von Arbeitsflächen im Bereich der Rückbauleitung LH-14-2146 bei Mast Nr. 18 gegeben. Während der Bautätigkeiten ist eine Brutplatzaufgabe aufgrund der temporären Störung nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung von Konflikten werden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen festgesetzt. So ist ein Ausschluss von Bauarbeiten während der Balz-, Brut- und Aufzuchtphasen vom 30.03 bis 30.06 vorgesehen (Maßnahme V05), wenn ein aktuell besetztes Brutrevier im Trassenbereich angetroffen wird.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Saatkrähe bleibt unter Beachtung der genannten Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da eine Störung während der Brut- und Aufzuchtphase durch einen Bauausschluss verhindert wird.

Die Ökologische Baubegleitung stellt die Einhaltung der im LBP formulierten Auflagen, Einschränkungen und die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen sicher (Maßnahme S15). Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein.

2.2.3.6.5.3.2.15 Schwarzkehlchen

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Das Schwarzkehlchen besiedelt offenes, gut besonntes und vorwiegend trockenes Gelände mit niedriger und nicht zu dichter Bodenvegetation, das vereinzelt höhere Warten bietet. Die Art überwintert überwiegend im Mittelmeerraum. In Niedersachsen liegen die Verbreitungsschwerpunkte in den Geestgebieten des Westens und im Zentrum des Landes nördlich des Mittellandkanals. In großflächig bewaldeten Gebieten der Lüneburger Heide kommt das Schwarzkehlchen nicht vor. Im Süden des Landes, einschließlich der Börden, kommt die Art nur selten vor. 2005-2008 gab es in Niedersachsen 3.500-7.000 Brutpaare. Das Schwarzkehlchen kommt als Brutvogel sowohl im Bereich der Ersatzneubaustrasse als auch im Bereich der Rückbauleitung vor.

Detailprüfung Schwarzkehlchen

Durch die Einrichtung der Arbeitsflächen im Bereich der Ersatzneubauleitung bei den Masten Nr. 5 und Nr. 8 kommt es zu einer Gefährdung und/oder Störung eines Brutplatzes des Schwarzkehlchens. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es während der Bautätigkeit zu einer Tötung/Verletzung von Individuen oder einer Brutplatzaufgabe kommt.

Zur Konfliktvermeidung wird die Vermeidungsmaßnahme V03 zum Schutz planungsrelevanter Offenlandarten festgesetzt. Bauvorbereitende Maßnahmen im Offenland wie Abschieben des Mutterbodens, Aufbringen der Lasterteilungsplatten oder Mähen von z.B. Ruderalfluren sind demnach vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten, möglichst im Winterhalbjahr, durchzuführen. Die frühzeitige Entfernung der Habitatstrukturen verhindert, dass Schwarzkehlchen auf den Arbeitsflächen brütet, so dass der Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden wird. Während der Bauphase gibt es genügend Ausweichmöglichkeiten für die Brutpaare. Nach Beendigung der Baumaßnahmen und erfolgter Vegetationsausbildung stehen die Bauflächen wieder als Habitat zu Verfügung. Sollten die zeitlichen Vorgaben zur Baufeldräumung nicht eingehalten werden können und Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen im Bereich der Trassenführung vorliegen, ist eine Bauzeitenbeschränkung für die Hauptbrut- und Aufzuchtphase vom 01.03. bis 31.07. einzuhalten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Die Ökologische Baubegleitung stellt die Einhaltung der Einschränkungen und Durchführung der Maßnahmen sicher (Maßnahme S15). Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein.

2.2.3.6.5.3.2.16 Teichrohrsänger

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

In Niedersachsen liegt der Schwerpunkt der Art an der Küste, den Unterläufen von Ems, Weser und Elbe. Im Harz, Weserbergland und im Linger Land kommt die Art selten bis gar nicht vor. Teichrohrsänger sind Bewohner der Röhrichte und Verlandungszonen, die Art kommt besonders an größeren natürlichen und künstlichen Gewässern in Küstennähe und in den Flussniederungen vor. Oftmals reichen schon wenige Quadratmeter Schilf oder 2 - 3 m schmale Schilfstreifen aus, damit die Teichrohrsänger sich ansiedeln. Die Art ist flexibel und weicht, wenn nötig, auch auf ähnliche Strukturen wie Raps, Brennnesseln oder Disteln aus. In den Jahren 2005 - 2008 wurden in Niedersachsen 12.000 - 26.000 Brutpaare registriert. Der Teichrohrsänger kommt als Brutvogel sowohl im Bereich der Ersatzneubauleitung als auch im Bereich der Rückbauleitung vor.

Detailprüfung Teichrohrsänger

Aufgrund der Einrichtung von Arbeitsflächen im Bereich der Neubauleitung bei Mast Nr. 17 sowie im Bereich der Rückbauleitungen LH-14-2142 bei Mast Nr. 12 und LH-14-2146 bei den Masten Nr. 1 und 4 können während der Bautätigkeiten Tötungen/Verletzungen von Individuen und eine Brutplatzaufgabe durch Störungen nicht ausgeschlossen werden.

Um Konflikte zu vermeiden, wurden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen festgelegt. Gehölze oder Röhrichte als potenzielle Fortpflanzungsstätten sind im Rahmen der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr, spätestens jedoch bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit zu entfernen, sodass die Teichrohrsänger nicht in den Arbeitsflächen brüten und der Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Während der Bauphase gibt es genügend Ausweichmöglichkeiten für die Brutpaare. Falls die zeitlichen Vorgaben nicht eingehalten werden können, ist bei aktuellem Vorkommen der Art während der Hauptbrut- und Aufzuchtphase vom 15.05 bis 31.07 die Bauzeitbeschränkung (Bauausschlusszeit) einzuhalten (Maßnahme V04).

Nach der Bauphase stehen die Flächen den Tieren wieder zur Verfügung. Dauerhafte Habitatverluste – nach Rückbildung der Vegetation – sind nur kleinflächig im Mastfußbereich vorhanden. Diesen Verlusten stehen zudem die rückgewonnenen Flächen aus den Rückbaubereichen gegenüber. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Die Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen werden durch die Ökologische Baubegleitung sichergestellt (Maßnahme S15). Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein.

2.2.3.6.5.3.2.17 Wiesenpiper

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Wiesenpiper zählen zu den Wiesenvögeln. Sie benötigen offene Lebensräume mit zumindest stellenweise feuchten Böden und einer Krautschicht, die ausreichend Deckung bei der Nahrungssuche bietet. Zum Nisten bevorzugt die Art Mulden oder Unebenheiten im Boden. Generell werden gehölzarme Gebiete (z. B. Hochmoore, Feuchtwiesen oder Salzwiesen, Dünen, Ackerland) vom Wiesenpiper bevorzugt. Die Besiedlungsdichte schwankt zum Teil stark. Die größten Dichten finden sich in den Watten und Marschen, in der Diepholzer Moorniederung und bei Bremen. 11.500-23.000 Brutpaare wurden in den Jahren 2005-2008 in Niedersachsen registriert. Der Wiesenpiper kommt als Brutvogel sowohl im Bereich der Ersatzneubauleitung als auch im Bereich der Rückbauleitung vor.

Detailprüfung Wiesenpiper

Die Einrichtung der Arbeitsflächen bei Mast Nr. 7 der Neubauleitung kann eine Störung/Gefährdung eines Brutplatzes bedeuten, da während der Bautätigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zur Tötung/Verletzung von Individuen und einer Brutplatzaufgabe durch die baubedingten, temporären Störungen kommt.

Zur Konfliktvermeidung wird die Vermeidungsmaßnahme V03 zum Schutz planungsrelevanter Offenlandarten festgesetzt. Bauvorbereitende Maßnahmen im Offenland wie Abschieben des Mutterbodens, Aufbringen der Lasterteilungsplatten oder Mähen von z.B. Ruderalfluren sind demnach vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten, möglichst im Winterhalbjahr, durchzuführen. Die frühzeitige Entfernung der Habitatstrukturen verhindert, dass Wiesenpieper auf den Arbeitsflächen brütet, so dass der Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden wird. Während der Bauphase gibt es genügend Ausweichmöglichkeiten für die Brutpaare. Nach Beendigung der Baumaßnahmen und erfolgter Vegetationsausbildung stehen die Bauflächen wieder als Habitat zu Verfügung. Sollten die zeitlichen Vorgaben zur Baufeldräumung nicht eingehalten werden können und Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen im Bereich der Trassenführung vorliegen, ist eine Bauzeitenbeschränkung für die Hauptbrut- und Aufzuchtphase vom 01.04. bis 30.06 einzuhalten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Die Ökologische Baubegleitung stellt die Einhaltung der Einschränkungen und Durchführung der Maßnahmen sicher (Maßnahme S15). Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein.

2.2.3.6.5.3.2.18 Haubentaucher

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Haubentaucher sind Schwimmvögel. Sie besiedeln Stillgewässer ab einer Größe von 1 ha, sowie langsam fließende Gewässer mit gutem Fischbestand. Darüber hinaus benötigen sie Röhrichte, Schwimmblattpflanzen oder überhängende Äste für den Bau ihrer schwimmenden Nester. Der Bestand in Niedersachsen ist zunehmend. Verbreitungsschwerpunkte liegen hier an Ems und Weser, auf dem Dümmer und dem Steinhuder Meer sowie südlich der Aller bis an den nördlichen Rand des Harzes. 2005 - 2008 lag der Bestand in Niedersachsen bei 1.600 - 2.600 Brutpaaren. Der Haubentaucher kommt als Brutvogel sowohl im Bereich der Ersatzneubaustrasse als auch im Bereich der Rückbauleitung vor.

Detailprüfung Haubentaucher

Im Bereich des Mast Nr. 16 der Neubauleitung kann es durch die Einrichtung von Arbeitsflächen zur Gefährdung und/oder Störung von Brutplätzen kommen. Insbesondere während der Bautätigkeit ist nicht auszuschließen, dass es zu Tötung/Verletzung von Individuen oder einer Brutplatzaufgabe kommt. Zudem besitzen die Vögel ein mittleres Risiko gegenüber Leitungskollision.

Um Konflikte zu vermeiden, wurden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen festgelegt. Gehölze oder Röhrichte als potenzielle Fortpflanzungsstätten sind im Rahmen der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr, spätestens jedoch bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit zu entfernen, sodass Haubentaucher nicht in den Arbeitsflächen brüten und der Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Während der Bauphase gibt es genügend Ausweichmöglichkeiten für die Brutpaare. Falls die zeitlichen Vorgaben nicht eingehalten werden können, ist bei aktuellem Vorkommen der Art während der Hauptbrut- und Aufzuchtphase vom 01.04 bis 30.08 die Bauzeitbeschränkung (Bauausschlusszeit) einzuhalten (Maßnahme V04).

Nach der Bauphase stehen die Flächen den Tieren wieder zur Verfügung. Dauerhafte Habitatverluste – nach Rückbildung der Vegetation – sind nur kleinflächig im Mastfußbereich vorhanden. Diesen Verlusten stehen zudem die rückgewonnenen Flächen aus den Rückbaubereichen gegenüber. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Haubentaucher besitzt ein mittleres Risiko gegenüber Leitungskollision. Diesbezüglich sensible Bereiche werden mit Vogelabweisern ausgestattet, so dass dort ein mögl. Kollisionsrisiko wirksam vermindert wird (Maßnahme V07). In den Habitatkomplexen 1, 4, 5, 11, 13 und 14 wird die Leitung zudem ohne Ersatz zurückgebaut und das Risiko des Leitungsanfluges damit weiter reduziert.

Die Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen wird durch die Ökologische Baubegleitung sichergestellt (Maßnahme S15). Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein.

2.2.3.6.5.3.2.19 Wasserralle

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum



Die Wasserralle ist eine Röhrichte und Verlandungszonen bewohnende Art, die als Brutvogel in großflächigen, flach überstauten Schilfröhrichten an Fließgewässern und besonders an großen Flachwasserseen, wie Dümmer und Steinhuder Meer, vorkommt. Verbreitungsschwerpunkte sind weiterhin Mittel- und Unterweser sowie ehemalige Klärteiche in Südostniedersachsen. Zum Überwintern zieht die Art nach Südwesteuropa, ein geringer Anteil verbleibt im Brutgebiet. In den Jahren 2005-2008 gab es 1.300-2.200 Brutreviere in Niedersachsen. Die Wasserralle kommt als Brutvogel sowohl im Bereich der Ersatzneubaustrecke als auch im Bereich der Rückbauleitung vor.

Detailprüfung Wasserralle

Die Arbeitsflächen des Mast Nr. 17 der Neubauleitung können Störungen/Gefährdungen von Brutplätzen verursachen. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es während der Bautätigkeiten zur Tötung/Verletzung von Individuen oder zur Brutplatzaufgabe (durch die baubedingten Störungen) kommt. Zudem besitzt die Wasserralle ein mittleres Risiko gegenüber Leitungskollision.

Um Konflikte zu vermeiden, wurden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen festgelegt. Gehölze oder Röhrichte als potenzielle Fortpflanzungsstätten sind im Rahmen der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr, spätestens jedoch bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit zu entfernen, sodass Wasserrallen nicht in den Arbeitsflächen brüten und der Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Während der Bauphase gibt es genügend Ausweichmöglichkeiten für die Brutpaare. Falls die zeitlichen Vorgaben nicht eingehalten werden können, ist bei aktuellem Vorkommen der Art während der Hauptbrut- und Aufzuchtphase vom 01.04 bis 30.06 die Bauzeitbeschränkung (Bauausschlusszeit) einzuhalten (Maßnahme).

Nach der Bauphase stehen die Flächen den Tieren wieder zur Verfügung. Dauerhafte Habitatverluste – nach Rückbildung der Vegetation – sind nur kleinflächig im Mastfußbereich vorhanden. Diesen Verlusten stehen zudem die rückgewonnenen Flächen aus den Rückbaubereichen gegenüber. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Die Teichralle besitzt ein mittleres Risiko gegenüber Leitungskollision. Diesbezüglich sensible Bereiche werden mit Vogelabweisern ausgestattet, so dass dort ein mögl. Kollisionsrisiko wirksam vermindert wird (Maßnahme V07). In den Habitatkomplexen 1, 4, 5, 11, 13 und 14 wird die Leitung zudem ohne Ersatz zurückgebaut und das Risiko des Leitungsanfluges damit weiter reduziert.

Die Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen wird durch die Ökologische Baubegleitung sichergestellt (Maßnahme S15). Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein.

2.2.3.6.5.3.2.20 Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Uhu (*Bubo bubo*), Wachtelkönig (*Crex crex*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*)



Vorkommen im Untersuchungsraum

Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Uhu (*Bubo bubo*), Wachtelkönig (*Crex crex*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*) kommen als Brutvögel in den kollisionssensiblen Habitatkomplexen (Nr. 2, 3, 4, 9, 10 und 12) vor. In trassennahen Bereichen wurden sie nicht nachgewiesen.

Detailprüfung

Die Arten weisen ein mittleres bis sehr hohes artspezifisches Kollisionsrisiko auf. In den Habitatkomplexen 2, 3, 9, 10 und 12 wird das Kollisionsrisiko durch Markierung von Erdseilen wirksam verringert (Maßnahme V07). Im Habitatkomplex 4 werden die Bestandsleitungen zudem ersatzlos zurückgebaut und das Risiko des Leitungsanfluges damit weiter reduziert.

Die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme wird durch die Ökologische Baubegleitung sichergestellt (Maßnahme S15). Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein.

2.2.3.7 Waldrechtliche Belange

Der Landkreis Stade gehört mit einem Waldanteil von nur 6 % zu den besonders waldarmen Gebieten Niedersachsens. Aus diesem Grund wurde die ca. 11 km lange Leitung weit überwiegend außerhalb von Wäldern und über landwirtschaftlich genutzte Flächen trassiert. In einigen Bereichen war jedoch die Inanspruchnahme von Waldflächen und forstrechtlich dem Waldbegriff entsprechenden Gehölzbeständen unumgänglich.

Wald im Sinne des BWaldG ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche (vgl. § 2 Abs. 1 BWaldG). Eine gesetzliche Mindestgröße wird nicht definiert. Das NWaldLG konkretisiert den Waldbegriff jedoch weiter als mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist (§ 2 Abs. 3 NWaldLG).

Die Wälder im Einwirkungsbereich des Vorhabens wurden erfasst und fachgutachterlich entsprechend der Waldfunktionen nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG bewertet (s. Forstfachliches Gutachten sowie den Anhang „Waldaufnahmebelege zu den Waldflächen Nr. 01-09). Der erforderliche Kompensationsumfang im Falle einer Waldumwandlung bemisst sich im Wesentlichen nach dem forstfachlichen Wert des jeweiligen Bestandes, hat jedoch mindestens in gleicher Flächengröße zur Waldumwandlung zu erfolgen (vgl. § 8 Abs. 4 NWaldLG)

Vorhabenbezogene dauerhafte Waldumwandlungen resultieren einerseits aus der Flächeninanspruchnahme im Bereich der geplanten Maststandorte. Auf diesen Flächen ist eine auf Dauer angelegte Nutzungsänderung – Nutzung als Maststandort – gegeben. Ebenso dauerhafte und damit ausgleichspflichtige Waldumwandlungen resultieren zudem



auch aus der Querung (Überspannung mit Wuchshöhenbegrenzung der „unterständigen“ Bestände) von Waldbereichen.

Befristete und damit keine Waldumwandlungen finden in Bereichen des Arbeitsstreifens oder in temporär genutzten Zuwegungen bzw. Bauflächen statt. Diese Bereiche werden nach Abschluss der Arbeiten zur Leitungsverlegung zur Wiederherstellung der Waldeigenschaft wieder bepflanzt. Auf den lediglich bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen wird die Waldeigenschaft folglich nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Mit dem Vorhaben der 380-kV-Leitung sind der dauerhafte Verlust und die dauerhafte Nutzungsbeschränkung von insgesamt 21.228 m² Waldflächen verbunden. Diese Beeinträchtigungen erfüllen den Tatbestand einer Waldumwandlung im Sinne des § 8 Abs. 1 NWaldLG. Unter Berücksichtigung des forstfachlichen Wertes der Bestände ergibt sich ein Ersatzaufforstungsbedarf von 26.122 m². Die Genehmigungsvoraussetzung des § 8 Abs. 4 NWaldLG, nach der eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden soll, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, wird mit der nachfolgenden Maßnahme erfüllt:

- Entwicklung naturnaher, standorttypischer Waldbestände auf 4,9110 ha im Bereich Wiepenkathen (Maßnahme K01)

2.2.3.8 Wasserrechtliche Belange

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen und Nebenbestimmungen bzw. Auflagen den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes. Durch die Errichtung und den Betrieb der Leitung, sowie durch die Rückbaumaßnahmen sind keine schädlichen, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten.

Oberflächengewässer sind durch die Freileitung nicht direkt betroffen, sie werden lediglich überspannt und stehen somit außerhalb des Wirkungsbereiches der geplanten Maßnahmen. Es sind auch keine Maststandorte in Oberflächengewässern oder in deren Uferbereich geplant. Es sind keine Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes durch das Vorhaben zu erwarten.

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und des WHG mit den dazu ergangenen Rechtsvorschriften maßgebend, soweit in diesem Beschluss keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Verunreinigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind bei Einhaltung der Vorschriften für Erdarbeiten beim Umgang mit gefährdenden Stoffen nicht zu erwarten.

Für evtl. im Zuge der Baudurchführung notwendig werdende Grundwasserhaltungen ist ein Wasserhaltungskonzept mit Angabe der Berechnungen und Abschätzungen, vor allem zur Menge des geförderten Grundwassers, vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde und der unteren Wasserbehörde zur weiteren Abstimmung vorzulegen. Hinsichtlich der



Notwendigkeit von wasserrechtlichen Erlaubnissen wird auf Ziffer 1.1.3.2.7 dieses Beschlusses hingewiesen.

Beeinträchtigungen durch die mit dem Vorhaben verbundenen Bauarbeiten sind unter Beachtung ggfls. erforderlicher temporärer Oberflächen- und Grundwasserhaltungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Lage und Form der temporären Arbeitsflächen sind so einrichtbar, dass nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Baumaßnahme eine Inanspruchnahme von Oberflächengewässer vermieden wird.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer sowie des Grundwassers entstehen durch die geplanten Maßnahmen somit nicht.

2.2.3.9 Kommunale Belange

Gemeinden können in ihrer Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG beeinträchtigt werden, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Die bloße Einschränkung der ungehinderten planerischen Entfaltungsmöglichkeit genügt hierfür nicht.¹⁶³ Hieraus folgt, dass eine Gemeinde nicht bloße Planungsabsichten behaupten kann. Gemeinden haben keinen Anspruch auf Offenhalten ihrer Bauleitplanung. Aus dem Vorrang der Fachplanung gem. § 38 BauGB folgt vielmehr, dass eine Gemeinde ihre Bauleitplanung gegebenenfalls auch an planfestgestellte Fachplanungsvorhaben anpassen muss. Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend Rücksicht nehmen, sodass von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten durch die Fachplanung nicht in unnötigerweise „verbaut“ werden.

Soweit Gemeinden auf verfestigte bzw. zumindest konkrete Planungen hingewiesen haben bzw. diese bekannt sind, wurden sie im Falle von Flächennutzungsplänen gemäß § 7 BauGB beachtet bzw. im Übrigen abwägend berücksichtigt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Errichtung der 380-kV-Leitung die grundsätzlichen Möglichkeiten zur kommunalen Planung, insbesondere Bauleitplanung, unverhältnismäßig be- oder gar verdrängen wird. Die Leitung quert die Randlage von geplanten bzw. noch nicht bebauten Gewerbeflächen. Mit der Höchstspannungsleitung sind lediglich kleinflächige Versiegelungen und kaum Inanspruchnahmen verbunden, die die Art der Nutzungen als Gewerbegebiet nicht ausschließt, sondern allenfalls eine geringfügige Abweichung beinhaltet.

Darüber hinaus wirkt sich der Rückbau der 220-kV-Leitungen entlastend für Siedlungsbereiche und Gewerbe- und Industriegebiete aus.

¹⁶³ VGH-Baden-Württemberg – Urteil, 1 S 2842/88 vom 06.11.1989, BVerwG, Beschluss vom 26.02.1990 Az. 4 B 31/90.

2.2.3.10 Private Belange

Das Vorhaben ist mit den privaten Belangen, insbesondere auch hinsichtlich des Gesundheitsschutzes und Eigentumsschutzes aus Art 14 GG vereinbar. Bei der Abwägung sind jene privaten Belange zu berücksichtigen, auf die sich das Vorhaben unmittelbar und mittelbar auswirken. Sofern individuelle Betroffenheiten geltend gemacht worden sind, sind diese unter Ziffer 2.3.2 unter der jeweiligen Identifikationsnummer gewürdigt worden.

Soweit gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die elektrischen und magnetischen Felder sowie Beeinträchtigungen durch Lärm befürchtet werden, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen zu den Immissionen, mit denen die vorgetragene Bedenken bereits in die Abwägung eingestellt worden sind.

Für das planfestgestellte Vorhaben wird privates Eigentum für die Errichtung von Freileitungsmasten, zur Absicherung des Schutzstreifens und für Zuwegungen zu den Masten und Schutzstreifen dauerhaft in Anspruch genommen. Zudem werden für die Dauer der Bauausführung und für den Rückbau der Masten der 220-kV-Leitungen Flächen von Flurstücken vorübergehend für temporäre Zuwegungen, für Baustelleneinrichtungsflächen sowie für das Freileitungsprovisorium in Anspruch genommen. Die notwendigen Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen liegen überwiegend innerhalb der Schutzstreifen in unmittelbarer Anbindung zu den Maststandorten. In diesen Fällen ist eine weitergehende Flächeninanspruchnahme für Baufelder nicht erforderlich. Ansonsten liegen die Arbeitsflächen in unmittelbarer Nähe zu den Maststandorten beidseitig angrenzend an die Schutzstreifen bzw. im Bereich der rückzubauenden 220-kV-Freileitungsmasten. Die in Anspruch genommenen Flurstücke sind einschließlich der genauen Flächen in Größe und Örtlichkeit den Lage- und Grunderwerbspläne (Anlage 7.1 bis 7.5) sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 14.1 bis 14.5) zu entnehmen.

Ein völliger Entzug des Eigentums durch das Vorhaben ist nicht erforderlich. Es werden jedoch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gem. §§ 1090 ff. BGB für die dauerhaften Zuwegungen, die Maststandorte sowie die im Schutzbereich der Leitung liegenden Flächen in das Grundbuch eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die fremden Grundstücke zu nutzen und so die Leitung zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Die Dienstbarkeit gestattet der Vorhabenträgerin die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Betreten und Befahren, Baugrunduntersuchung, Mastgründung, -montage, Korrosionsschutzarbeiten, sowie die Nutzung des Grundstücks während des Leitungsbetriebs zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten. Diese Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt. Für die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen ist eine Eintragung in das Grundbuch nicht erforderlich.

Lediglich zwei Grundstücke entlang der rückzubauenden 220-kV-Leitungen befinden sich im Eigentum der Vorhabenträgerin. Im Hinblick auf die übrigen betroffenen Grundstücke vor allem entlang der neu zu errichtenden 380-kV-Leitung findet durch die Belastung im Grundbuch ein Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG statt. Zu den abwägungserheblichen Belangen gehört das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte

Eigentum.¹⁶⁴ Jede vorhabenbedingte Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt grundsätzlich einen bedeutsamen Eingriff für den betroffenen Grundeigentümer dar. In der Abwägung ist daher das Bestandsinteresse des Eigentümers zu berücksichtigen, sein Grundstück behalten und in der bisherigen Weise nutzen zu können.

Allerdings ist das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei Vorhaben, die dem öffentlichen Interesse dienen, nicht absolut geschützt. Das Eigentum kann daher, wie andere abwägungserhebliche Belange, im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung der hier notwendigen Maßnahme, nämlich der öffentlichen Daseinsvorsorge als Stromversorgung, überwiegt in Bezug auf die für die Betroffenen ergebenden Nachteile für das Eigentum. Das Vorhaben kann ohne die Inanspruchnahme von privaten Grundstücken nicht realisiert werden. Die Eigentumsinanspruchnahme Dritter ist gerechtfertigt, da die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG) ein derart hohes Gewicht aufweisen.

Das geplante Vorhaben erfordert zwangsläufig die Inanspruchnahme von privatem Eigentum für die Errichtung der Freileitungsmasten, für die erforderlichen Schutzstreifen sowie für den Rückbau der 220-kV-Freileitungsmasten. Im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung gem. §§ 45 Abs.1, 45 a EnWG muss der Beschluss den Anforderungen an eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG genügen.

Mit der Planfeststellung selbst wird nicht der Eigentumsübergang an den für das Vorhaben benötigten Grundstücken bewirkt, es wird vielmehr nur über die Zulässigkeit der Enteignung für das planfestgestellte Vorhaben entschieden. Mit einem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 3 GG überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Im Hinblick auf den Eingriff in das private Eigentum hat die Planfeststellungsbehörde sämtliche berührte öffentliche und private Belange umfassend abgewogen. Das Vorhaben dient dem Allgemeinwohl, nämlich der Stromversorgung, und rechtfertigt dadurch eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG. Eine Enteignung zugunsten eines privatrechtlichen Unternehmens ist dann zulässig, wenn diesem durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes die Erfüllung einer dem Gemeinwohl dienenden Aufgabe zugewiesen wurde und zudem sichergestellt ist, dass es zum Nutzen der Allgemeinheit geführt wird. Die privatrechtlichen Übertragungsnetzbetreiber haben nach §§ 12 Abs. 1, 2 Abs. 1 EnWG die Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas zu versorgen und tragen daher zur Daseinsvorsorge bei. Die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum ist im Wege der Enteignung gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG dann zulässig, wenn dies zur Durchführung eines planfestgestellten BBPIG-Vorhabens erforderlich ist. Durch die 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Teilabschnitt: Raum Stade soll die Versorgungszuverlässigkeit im Raum Stade dauerhaft

¹⁶⁴ BVerwG, Beschluss vom 22.01.2014, Az.: 4 B 58/13.



erhalten bleiben, mithin handelt es sich um ein Vorhaben i.S.v. § 45 Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG. Es wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.1 verwiesen. Die Art und die Höhe der Entschädigung für die Enteignung werden im gesonderten Entschädigungs- und Enteignungsverfahren nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) geregelt.

Im Rahmen der Abwägung wurde geprüft, ob die Eingriffe in das private Eigentum gemindert hätten werden können. Hierbei wurden auch Alternativen in die Abwägung eingestellt, durch die ein geringerer Eingriff in das Eigentum der betroffenen Grundstücke verbunden wäre. Bereits während der Planungsphase des Vorhabens wurde geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigungen, die sich für die Nutzungsmöglichkeiten der betreffenden Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können. Sofern es aus technischen und topographischen Sicht möglich war und einer Verschiebung nicht anderweitige Gründe entgegengestanden haben, ist die Vorhabenträgerin den gewünschten Änderungen der Maststandorte und Zuwegungen nachgekommen. Die Änderungen sind als Deckblätter in das Planfeststellungsverfahren eingebracht worden. In den meisten Fällen war eine Mastverschiebung jedoch nicht möglich. Im Übrigen sind die Maststandorte bereits so platziert worden, dass die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten wurden. So wurde versucht, dass auf einem Grundstück nur jeweils ein Mast, möglichst an bestehende Nutzungsgrenzen, platziert wird.

Die Inanspruchnahme ist in dem vorgesehenen Umfang ausreichend und notwendig. Weitere Reduzierungen der Flächeninanspruchnahme durch den Verzicht auf Maststandorte oder durch eine andere Trassenverschiebung sind nicht ersichtlich. Hierbei ist außerdem zu berücksichtigen, dass eine Trassenverschiebung zugunsten einzelner Grundstücksbetroffener zur Folge hätte, dass stattdessen andere Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden müssten und dadurch neue Betroffenheiten ausgelöst worden wären. Die unmittelbaren Folgen auf die betroffenen Grundstücke werden gem. Art. 14 Abs. 3 GG, § 45a EnWG durch das eigenständige nachfolgende Entschädigungsverfahren ausgeglichen. Das Planfeststellungsverfahren hat gem. § 45 Abs. 2 EnWG zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, der Rechtsübergang wird dadurch aber nicht geregelt.

Zur Wertigkeit der betroffenen Grundstücksflächen ist festzustellen, dass diese vorwiegend durch unbebaute Gebiete im bauplanungsrechtlichen Außenbereich führen. Die für den Leitungsbau erforderlichen Flächen kommen deshalb überwiegend nicht für höherwertige gewerbliche und sonstige Nutzungen in Betracht.

Auch im Hinblick auf die erforderlichen Zuwegungen trägt die Planung der Vorhabenträgerin dem Interesse der Grundstückseigentümer Rechnung. Einen völligen Verzicht auf separate und neuanzulegende Zuwegungen lässt die Trassenführung nicht zu. Jedoch erfolgt die Baustellenandienung nach Möglichkeit über bereits vorhandene Wege und Straßen. Sofern für die Bauausführungen separate Zuwegungen erforderlich sind, werden die für diese Baumaßnahmen genutzten Flächen nach Ende der Bauphase wieder in den ursprünglichen Zustand hergestellt.

Das planfestgestellte Vorhaben kann auf benachbarte Grundstücke nachteilig wirken, ohne unmittelbar selbst in Anspruch genommen zu werden. Abwägungserheblich ist das Interesse des Eigentümers durch nachteilige Einwirkungen des Vorhabens nicht in der bisherigen Nutzung des Grundstücks gestört zu werden.¹⁶⁵

Teilweise werden in den Einwendungen mittelbare Beeinträchtigungen wie Wertminderungen von Grundstücken und Immobilien geltend gemacht, wenn in der Nähe der bewohnten Grundstücke eine Höchstspannungsleitung errichtet wird. Das Vorhaben wirke sich zudem negativ auf die Einnahmen durch Miete, Pacht oder Verkauf aus. Es wird auch befürchtet, dass Grundstücke bzw. Immobilien, nicht mehr als Kreditsicherheit dienen können.

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird unterschiedlich beurteilt, ob Wertverluste an Grundstücken bzw. Immobilien die planfeststellungsbedingt sind, bei der fachplanerischen Abwägung als Abwägungsmaterial Berücksichtigung finden müssen. Im Fall der Planfeststellung von Höchstspannungsleitungen hat das Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2013¹⁶⁶ entschieden, dass in der planerischen Abwägung nicht gesondert berücksichtigt werden muss, dass der Verkehrswert bebauter Grundstücke im Nahbereich des planfestgestellten Vorhabens sinken könnte. In die Abwägung fließen nur die faktischen Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke. Der Umstand, dass diese Auswirkungen mittelbar den Verkehrswert von Grundstücken beeinflussen können, stellt keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.¹⁶⁷ Danach beurteilt sich die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren Beeinträchtigung des Grundstücks.¹⁶⁸ Der Verkehrswert stellt nur ein Indikator für die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks dar, der von vielen Faktoren abhängt.¹⁶⁹ Es dürfen Wertminderungen aber bei der Abwägung insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben. Der Eigentümer der betroffenen Grundstücke genießt jedoch keinen Vertrauensschutz und muss daher eine, aus den Umständen heraus ergebende, Wertminderung hinnehmen.

Mittelbare Beeinträchtigungen durch das Vorhaben in Gestalt von Mietwert- oder Wertminderungen und sonstigen Vermögenseinbußen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt allein durch die Nachbarschaft zur Stromfreileitung entstehen, müssen von den Betroffenen entschädigungslos hingenommen werden. Wertminderung eines Grundstücks bzw. Immobilie und ein daraus folgender geringere Verkaufserlös, ebenso wie verminderte Pacht- und / oder Mieteinnahmen stellen als solches keinen eigenständigen Abwägungsbelang dar.¹⁷⁰ Dem Eigentümer eines Grundstücks stehen nur Abwehr- und Schutzansprüche zu. Vor nachteiligen Veränderungen in der nachbarschaftlichen Umgebung ist ein Grundstückseigentümer nicht generell geschützt. Es kann sich kein Grundeigentümer

¹⁶⁵ Neumann in Stelkens/ Bonk/ Sachs, VwVfG § 74 Rn. 78.

¹⁶⁶ BVerwG, Urteil vom 28. Februar 2013, 7 VR 13/12 Rn. 22.

¹⁶⁷ BVerwG, Urteil vom 28. Februar 2013, 7 VR 13/12 Rn. 22 mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 4. Mai 1988, 4 C 2.85.

¹⁶⁸ BayVGH, Urteil vom 19.02.2014 – 8 A 11.40040, 8 A 13.40004, 8 A 11.40064, 8 A 11.40061, 8 A 11.40059, 8 A 11.40057, 8 A 11.40055, 8 A 11.40053, 8 A 11.40051, 8 A 11.40049, 8 A 11.40048, 8 A 11.40047, 8 A 11.40045, 8 A 11.40044, 8 A 11.40043, 8 A 11.40042, 8 A 11.40041 Rn. 605.

¹⁶⁹ So auch: HessVGH, Urteil vom 21.08.2009 – 11 C 227/08 Rn. 1231, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 04.04.2012 – 4 C 8/09.

¹⁷⁰ Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 74 Rn. 81.

auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die Lagegunst des Grundstücks, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG hat. Die Auswirkungen auf Grundstückspreise oder des Mietzinses sind Indikatoren für das Wohnumfeld. Verliert ein Grundstück auf dem Grundstücksmarkt nur deshalb an Wert, weil es sich in der Nähe zu einer Stromleitung befindet, dann ist die Wertminderung lediglich durch subjektive Vorstellungen der Marktteilnehmer geprägt. Eigentümer von Grundstücken in Außenbereichen müssen ohnehin damit rechnen, dass in der näheren Umgebung Infrastruktureinrichtungen, wie beispielsweise Höchstspannungsfreileitungen gebaut werden. Der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG ist kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums zu entnehmen. Erfasst werden nur Rechtspositionen, die einem Rechtssubjekt bereits zustehen, nicht dagegen in der Zukunft liegende Chancen oder Verdienstmöglichkeiten. Deshalb ist eine Minderung in der Wirtschaftlichkeit genauso wie eine Verschlechterung von Verwertungsaussichten hinzunehmen. Aus Art. 14 GG lässt sich keine allgemeine Wertgarantie vermögenswerter Rechtspositionen ableiten. Sofern der Marktwert des Eigentums aufgrund von hoheitlichen Akten, wie die Planfeststellung eines Vorhabens, eine Minderung bewirkt, wird grundsätzlich das Eigentumsrecht dadurch nicht berührt. Durch die Errichtung einer Höchstspannungsleitung wird zwar das Wohnumfeld verändert, die Nutzung vorhandener Gebäude einschließlich der Vermietung bleiben jedoch von dem Vorhaben an sich unangetastet. Wertminderung allein durch Lagenachteile werden nicht von § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG erfasst.¹⁷¹

Wertminderungen werden in der Regel im eigenständigen Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgeglichen. Ein genereller Schutz vor jedem Wertverlust infolge von Planungen ist allerdings grundsätzlich nicht gegeben. Gewisse Einbußen sind als Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen. Das gilt selbst dann, wenn die Ursächlichkeit durch einen staatlichen Eingriff unzweifelhaft gegeben ist. Als Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums liegt vor allem dann vor, wenn die Planung dem öffentlichen Interesse dient, was bei Energieleitungen der Fall ist.

Die im Zusammenhang mit dem Energievorhaben zu erwartende Wertminderungen der Grundstücke treten hinter das öffentliche Interesse am Ausbau der Stromversorgung durch die gegenständliche Höchstspannungsleitung.

Vereinzelt wurde in den Einwendungen vorgebracht, dass durch das geplante Vorhaben zukünftige Investitionen und zukünftiges Bauen nicht mehr möglich bzw. sinnvoll seien. Zunächst wird diesbezüglich auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben bedeutet jedoch nicht, dass zukünftige Investitionen nicht mehr möglich sind. Sollte mit den Einwendungen gemeint sein, dass eine weitere Bebauung nicht mehr möglich sei, ist dieser Einwand unbegründet. Vorhabenbedingt in Anspruch genommene Grundstücke können grundsätzlich weiterhin bebaut werden. Unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände können Gebäude sogar direkt unterhalb der Freileitung errichtet werden. Lediglich im Schutzbereich der Freileitung bestehen

¹⁷¹ BVerwG, Urteil vom 25.05.1996, A 39.95.

Nutzungsbeschränkungen sowie zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung ein Zustimmungsvorbehalt der Vorhabenträgerin für die Errichtung baulicher Anlagen. Nach der Leitungserrichtung müssen sich die Grundstückseigentümer freilich entscheiden, ob sie bei einem Neubau von Wohngebäuden bzw. einer Erweiterung von bestehenden Wohngebäuden den im LROP 2017 und BBPIG verankerten Vorsorgeabstand von 200 m bei Grundstücken im Außenbereich, bzw. 400 m bei Grundstücken im Innenbereich (erstmalig oder weiter) unterschreiten wollen oder ob der Standort so gewählt wird, dass die vorgenannten Abstände zur Freileitung eingehalten werden. Allerdings würde auch der Bau der Leitung selbst dann nicht zu unzumutbaren Einschränkungen führen, wenn man die Abstandsvorgaben als „Bauverbotszone“ betrachten wollte. Hoch- und Höchstspannungsleitungen dürfen auch nach der 26. BImSchV unterbaut werden, soweit die Gebäude oder Gebäudeteile nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Somit ergibt sich – wenigstens de facto – aus § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV gleichsam eine Bauverbotszone zu Lasten von Wohngebäuden. Diese Rechtslage kann jedoch keinesfalls zu einer gar massiven Behinderung von Investitionen führen. Die Freileitung nähert sich zwei Wohngebäuden, die sich in Gewerbegebieten¹⁷² befinden, auf unter 100 m - nämlich 45 m und 60 m - an. Ungeachtet dessen, dass in Gewerbegebieten das Wohnen nur ausnahmsweise zulässig ist (vgl. § 8 BauNVO), wäre aufgrund den örtlichen Verhältnissen (vgl. hierzu die Abbildungen 7 und 20 der Anlage 1 Anhang 3) eine Bebauung der Grundstücke ohne Missachtung des Überspannungsverbotes möglich. Im Übrigen sind die unmittelbaren Beeinträchtigungen, wie die Einschränkung der Bebauung der Grundstücke im Rahmen des Entschädigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Abwägungserhebliches Gewicht kann nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen.¹⁷³ Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes für sich alleine grundsätzlich keinen eigenständigen abwägungserheblichen Belang dar. Ein Grundstücks- und Wohnungseigentümer kann im Übrigen auch nicht auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung vertrauen.¹⁷⁴ Es besteht insoweit kein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage.¹⁷⁵ Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen.¹⁷⁶ Ferner besteht auch kein Rechtsanspruch auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung¹⁷⁷. Sofern befürchtet wird, dass aufgrund der Sichtbarkeit der Freileitung die Wohn- und Lebensqualität negativ beeinträchtigt werde, sind diese Einwände unbegründet.

Allgemein wird eine Beeinträchtigung des Erholungswertes und der Freizeitgestaltung in Nähe zur Stromleitung befürchtet. Sofern die vorgebrachte Einschränkung in der Freizeitgestaltung darin besteht, dass die Einwander Angst vor gesundheitlichen

¹⁷² vgl. Bebauungsplan Nr. 17 „Obstlager Wöhrden“ und Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet Speersort II“.

¹⁷³ Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.1999, 11 A 31.98

¹⁷⁴ OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.07.2007, Az.: 7 MS 107/07.

¹⁷⁵ Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.03.2011, Az.: 7 ME 97/10.

¹⁷⁶ BVerwG, Urteil vom 27.10.1999, 11 A 31.98; BVerwG, Urteil vom 09.04.2003, 9 A 37.02.

¹⁷⁷ VG Koblenz, Urteil vom 24.01.2012, Az.: 1 K 748/11.KO.

Beeinträchtigungen bei der Querung der Stromleitung oder dem Aufenthalt in der Nähe der Freileitung haben, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 verwiesen.

Die Freileitung hat unbestritten eine wahrnehmbare Veränderung der Natürlichkeit der Landschaft zur Folge. Dies kann als Beeinträchtigung des ästhetischen Erlebens empfunden werden. Das Landschaftsbild wird zwar in seiner ursprünglichen Ausprägung verändert, es verliert jedoch nicht seine Erholungsfunktion. Es soll aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Freileitung zumindest auch indirekt auf die Erholungsnutzung in der näheren Umgebung auswirkt. Die Beeinträchtigungen der Erholung der Gebiete werden durch die Wahrnehmbarkeit der Freileitung als technisches Gebilde, die landschaftsbilduntypische Größendimension der Masten und die visuelle Zerschneidung landschaftlicher Zusammenhänge hervorgerufen. Durch die Freileitung wird nicht in entsprechende, der Erholung und Freizeitaktivitäten dienenden Strukturen, wie beispielsweise bestehende Wegenetze eingegriffen. Die durch das Vorhaben ausgehenden optischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu vermeiden. Diese stellen allerdings nur einen optisch wahrnehmbaren Aspekt dar, der die Nutzung der Landschaft als Erholungs- und Ausflugsgebiet allenfalls subjektiv beeinflusst. Diese Möglichkeiten bleiben trotz des Vorhabens erhalten und werden durch dieses nicht berührt.

Ob sich ein bestimmtes Gebiet zur Erholung eignet, wird durch verschiedene Faktoren bestimmt. Das Vorhaben beeinträchtigt vor allem den Erholungszweck in Form von der Wahrnehmung der Natur und Landschaft in ihrer natürlichen Eigenart. Dadurch erfolgt eine Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Empfindens. Andere Faktoren, die der Erholung und Freizeitgestaltung dienen, werden durch das Vorhaben allenfalls in geringem Umfang eingeschränkt. Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Nutzung der Landschaft wie zum Spazierengehen, Joggen, Radfahren oder die ruhige Erholung in der Natur und Landschaft. Eine Erholung ist zwar direkt unterhalb der Leitung mit gewissen Einschränkungen verbunden. Die Grenzwerte der TA-Lärm werden jedoch auch direkt unterhalb der Freileitung eingehalten.

Es gibt auch keinen Anspruch auf Erhaltung eines bislang nicht durch Bebauung eingeschränkten Ausblicks.¹⁷⁸ Das private Interesse von Grundstückseigentümern stellt daher keinen durch die Rechtsordnung geschützten Belang dar. Dennoch handelt es sich bei ungehinderten Sichtbeziehungen zur freien Landschaft um einen Faktor, der die Wohnqualität beeinflusst.¹⁷⁹ Dieser Umstand darf daher in der Abwägung nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben. Eine ästhetische Beeinträchtigung durch die Freileitung ist nachweislich gegeben. Bei einem im Außenbereich oder nahe zum Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer damit rechnen, dass in seinem Umfeld Infrastrukturmaßnahmen, wie z.B. Hochspannungsfreileitungen errichtet werden. Das Vorhaben beeinträchtigt zwar die schöne Aussicht in die Landschaft, die angesprochenen Aussichten werden dadurch jedoch weder teilweise noch ganz verbaut. Die „Schöne Aussicht“ stellt eine Chance dar, hinsichtlich derer der Eigentümer keinen Vertrauensschutz genießt. Bestehende Aussichten werden allenfalls durch die Freileitung ästhetisch

¹⁷⁸ VGH Bayern, Beschluss vom 29.07.2011, Az. 15 N 08.2086.

¹⁷⁹ Vgl. BVerwG Urteil vom 09.02.2005 – 9 A 80.03.

beeinträchtigt und dies auch nur in dem Ausmaß, das im Vergleich zu anderen Fällen, in denen die Rechtsprechung ausnahmsweise eine rechtlich beachtliche besondere „Werthaltigkeit“ eines Grundstücks aufgrund seiner außergewöhnlichen Lage und der vom Grundstück aus bestehenden Aussicht auf die Umgebung angenommen hat, deutlich geringer ist.¹⁸⁰ Ein rechtlich garantierter Schutz vor Wertminderungen des eigenen Grundstücks durch Infrastrukturvorhaben existiert nicht.¹⁸¹

Im Ergebnis und auch in der Gesamtbetrachtung mit anderen Belangen, ist die verbleibende Beeinträchtigung der Landschaft und des Wohnumfeldes nicht geeignet, das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens zu überwiegen. Darüber hinaus wirkt sich der Rückbau der 220-kV-Leitungen entlastend für das Wohnumfeld und das Landschaftsbild aus.

2.2.3.11 Landwirtschaft / Obstanbau

Durch die Trassenführung der 380-kV-Leitung einschließlich der Schutzstreifen sind landwirtschaftlich – hier im Vorhabensbereich insbesondere obstbaulich - genutzte Flächen in größerem Umfang betroffen. Im Betrieb beansprucht die Höchstspannungsleitung dauerhaft Flächen für Maststandorte und für den Schutzbereich bei Überspannungen. Nach Abwägung aller betroffenen Belange und Interessen ergibt sich jedoch, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft und des Obstanbaus vereinbar ist. Das gilt sowohl hinsichtlich der vorhabensbedingten allgemeinen Belastung der Landwirtschaft als auch im Hinblick auf die einzelnen Grundstücksbetroffenheiten. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden auch während der Bautätigkeiten und den Rückbaumaßnahmen der 220-kV-Leitungen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung oder zu anderen Planungsvorhaben, wie die BAB 26) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung, vor allem im Hinblick auf die rasant steigende Entwicklung der Erneuerbaren Energien, hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Über die vorstehenden Punkte hinaus wurden von den betroffenen Landwirten verschiedene weitere negative Auswirkungen auf die Landschaft durch den Bau des Vorhabens benannt. Diese Befürchtungen sind jedoch weitgehend unbegründet. Sofern weitere negative Auswirkungen

¹⁸⁰ BayVGh, Urteil vom 20.11.2012 – 22 A 10.40041 Rn. 100.

¹⁸¹ BayVGh, Urteil vom 20.11.2012 – 22 A 10.40041 Rn. 100, BayVGh, Urteil vom 17.07.2009 – 22 A 09.40010 Rn. 33.



überhaupt auftreten, sind sie so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt weitestgehend erhalten. Im Bereich der Maststandorte ist eine landwirtschaftliche Nutzung allerdings ausgeschlossen. Diese Flächen werden der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Im Übrigen sind keine wesentlichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen auf Dauer zu befürchten. Einschränkungen ergeben sich daraus, dass unter den Freileitungen eine Wuchshöhenbegrenzung eingehalten werden muss.

Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft ergeben sich zum einen während der Baumaßnahmen, sowohl für die Errichtung der 380-kV-Leitung als auch für den Rückbau der 220-kV-Leitungen, und im späteren Betrieb der Stromleitung. Durch die unmittelbare vorübergehende oder dauerhafte Flächeninanspruchnahme wird der jeweilige Grundstückseigentümer durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Regelungen zur Entschädigung sind dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die für die Flächeninanspruchnahme und Grundstücksbelastung notwendigen Entschädigungszahlungen orientieren sich am Verkehrswert der in Anspruch genommenen Flächen. Im Gegenzug wird für diese Bereiche zugunsten der Vorhabenträgerin eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch mit dem Inhalt eingetragen, dass die Vorhabenträgerin ein Recht auf Legung und Unterhaltung der Höchstspannungsleitungen in Verbindung mit einem Betretungsrecht hat und dem Eigentümer eine Bau- und Aufwuchsbeschränkung vorgegeben wird.

Die Beeinträchtigungen während der Bauphase resultieren vor allem aus der vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen sowie aus den notwendigen Zuwegungen zu den Baufeldern. Für die Lagerung von Materialien u.a. sowie für die Seilzugarbeiten werden vorübergehend Flächen in der Nähe der Maststandorte benötigt. Es ist erforderlich, dass während der gesamten Bauphase das Bauvorhaben erreicht wird. Hierzu wird die Benutzung sowohl von öffentlichen als auch von privaten Straßen und Wege notwendig. Sofern die jeweiligen Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen, werden Maßnahmen zur Herstellung der Befahrbarkeit durchgeführt. Dies hat in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen zu erfolgen. Für das Befahren von öffentlichen und privaten Wege werden von der Vorhabenträgerin entsprechende Vereinbarungen geschlossen. Während der Baumaßnahme ist auf den Flächen, die als Arbeitsflächen ausgewiesen sind, eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich. Die notwendigen vorübergehenden Belastungen durch die Baumaßnahmen, wie eine vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme und eine Nutzungseinschränkung auf einem Teil der Grundstücksfläche und die hierdurch entstehenden Nachteile sind unvermeidbar. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um einen unzumutbaren Eingriff in das Eigentum nach Art 14



GG. Die bisherige Nutzung der Grundstücke wird nicht unzumutbar oder dauerhaft beeinträchtigt. Sofern solche mittelbaren Nachteile im Planungskonzept nicht vermeidbar sind, ist es für den betroffenen Grundstückseigentümer zumutbar, diese hinzunehmen. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden durch die Vorhabenträgerin außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Sollte aufgrund der Baumaßnahme über die ausgewiesenen Arbeitsflächen und Zuwegungen bestehende Obstbäume gerodet werden müssen, handelt es sich hierbei um einen entschädigungspflichtigen Nachteil. Nach Beendigung der Bauphase können die Flächen ohne wesentliche Einschränkung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Vorhabenträgerin sieht eine ökologische Baubegleitung vor, die gewährleistet, dass alle erforderlichen Schutzmaßnahmen umgesetzt werden, um so die Beeinträchtigungen während der Bauphase zu minimieren.

Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen wird die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern den Zustand der in Anspruch zu nehmenden Straßen, Wegen und Flurstücken sowie Einrichtungen auf den betroffenen Flurstücken, wie bspw. Zaunanlagen, Bäume einschließlich Frucht, Rohrleitungen, Drainagen, Beregnungsanlagen gutachterlich feststellen und Schäden, die infolge der Arbeiten entstanden sind, beheben. Sollte eine Wiederherstellung nicht möglich sein, wird eine Entschädigung in Geld geleistet. Durch Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer 1.1.3.2.6 des Beschlusses) wird die Einhaltung sichergestellt.

Aufgrund des Leitungsneubaus ergeben sich Einschränkungen in der Bewirtschaftung im Bereich der Maststandorte. Pro Freileitungsmast wird eine Fläche von 96 m^2 ($\sim 9,8 \times 9,8$) bis 324 m^2 (18×18) der landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft entzogen. Bewirtschaftungerschwernisse, die im Bereich der Maststandorte bestehen, wurden durch die Trassenführung auf ein Minimum reduziert. So wurden die Freileitungsmasten, sofern nicht andere Trassierungsgründe, wie beispielsweise die Einhaltung von Abständen zu Wohngebäuden, die BAB 26, dem entgegenstehen, weitestgehend an Flurstücksgrenzen platziert. Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Durch die Überspannung von landwirtschaftlichen Flächen wird die landwirtschaftliche Nutzung kaum eingeschränkt. Ein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Überspannung und der Bewirtschaftung dieser Flächen ist nicht gegeben. Abgesehen von den Wuchs- und Baubeschränkungen, kann der Schutzbereich der Freileitung landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Vorhabenträgerin wird im Regelfall einen Mindestabstand der Leiterseile zum Boden von 15,0 m realisieren. Damit geht die Vorhabenträgerin über die erforderlichen Mindestabstände der Leiterseile zum Boden/Gelände nach der EN 50341 hinaus, nach der der minimale Abstand zum Gelände 7,8 m beträgt. Nach der DIN VDE 0105-115 ist bei 380-kV-Leitungen ein Mindestabstand von vier Metern zwischen Gerätschaften und Leiterseilen vorgeschrieben. Danach wäre ein Arbeiten nur mit bis zu 3,8 m hohen landwirtschaftlichen Geräten möglich. Durch die Vergrößerung des Mindestabstandes ist ein Unterfahren der



380-kV-Freileitung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten mit einer Höhe von bis zu 10 m möglich, sodass die überspannten Flächen ohne Einschränkung landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Die Abstände der Leiterseile zum Boden sind den Längenprofilen (Anlage 8) zu entnehmen.

In vielen Einwendungen werden Beeinträchtigungen in der Beregnung, im Speziellen der Frostschutzberegnung, der Obstanlagen befürchtet. Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen von Drainagen und Beregnungsrohren kommen, die sich in den Bereichen befinden, die als Arbeitsflächen und Zuwegungen ausgewiesen sind. Die Vorhabenträgerin wird in diesen Bereichen die Beregnungsanlage umbauen bzw. geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Betriebs- und Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Im Übrigen bleibt die Betriebsfähigkeit der Beregnungsanlagen unberührt. Eine Frostschutzberegnung der Flächen ist im Betrieb der Freileitung weiterhin möglich. Gleichwohl erfordert die Bewässerung im Bereich von, und insbesondere unter Höchstspannungsleitungen die Einhaltung entsprechender Vorsichtsmaßnahmen.

Eine potentielle Gefahr bei der Beregnung von überspannten Ackerflächen besteht durch entweder direkten mechanischen Kontakt (z.B. beim Zusammensetzen der Beregnungsanlage) oder durch einen ungebrochenen Wasserstrahl, der bis zu mindestens einem unter Strom stehenden Leiterseil reicht. Soweit sich in einzelnen Fällen die Maststandorte als Hindernis für das Bewegen von Beregnungsanlagen erweist und es auch keine Möglichkeiten gibt, die Masten durch Änderungen der Fahrabläufe zu umgehen, handelt es sich um Bewirtschaftungerschwernisse, die unter Umständen zusätzlich zu entschädigen sind.

Nach Ziffer 7.4 der DIN VDE 0105-115 obliegt es beim Betrieb von Beregnungsanlagen in der Nähe von Freileitungen dem Landwirt, Sicherheitsabstände einzuhalten. Bei normkonformen Verhalten sind damit Unfälle durch Stromüberschläge ausgeschlossen. Bei 380-kV-Freileitungen wird nach DIN 19655 ein Mindestabstand der Regnerdüse von 4,00 Meter gefordert. Dieser Abstand gilt bei der Inbetriebnahme und dem späteren Betrieb der Beregnungsanlage. Nach den Aussagen der Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften muss sichergestellt sein, dass bei Anlage, Aufstellung und Betrieb von Bewässerungsanlagen der Wasserstrahl nicht auf elektrische Anlagen treffen kann (z.B. UVV 1.4, Paragraph 5, der Westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften).

Eine solche Forderung ist nach der Durchführungsverordnung zu diesem Paragraphen als erfüllt anzusehen, wenn z.B. Bewässerungsanlagen im Freiland soweit von elektrischen Anlagen entfernt aufgestellt sind, dass trotz größtmöglicher Sprüh- bzw. Strahlweite das Wasser auch bei ungünstigsten Windverhältnissen mit spannungsführenden Teilen nicht in Berührung kommen kann. Der Landwirt hat sich demnach nach den Vorschriften seiner Berufsgenossenschaft zu richten. Die Vorhabenträgerin kann den Landwirt davon nicht entlasten.



Zwischen dem Nutzen der Höchstspannungsleitung und diesen Betriebserschwernissen wird jedoch dahingehend abgewogen, dass Letztere im Hinblick auf die Wichtigkeit der Höchstspannungsleitung hingenommen werden sollen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmaßnahmen bleibt ohne vorhabenbedingte Einschränkungen möglich. Die Vorhabenträgerin wird für die Obstbauflächen, die von den Bautätigkeiten betroffen sind, Gutachten erstellen. Die Flächen, die betrachtet werden, werden um Randbereiche erweitert, die die Mindestabstände zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern gem. BVL 16 0202 abbilden. Diese Randbereiche, die in die Entschädigungsberechnungen miteinbezogen werden, sind nicht zur Bewirtschaftung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen. Dies dient dem Schutz der Personen, die sich auf den Arbeitsflächen bzw. Zuwegungen aufhalten. Bei der Berechnung des Umfangs dieser Randbereiche wird die „Bekanntmachung über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Bundesanzeiger“ des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL 16/02/02) vom 27. April 2016 zugrunde gelegt. Die erstellten Gutachten werden den Eigentümern und Bewirtschaftern vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung gestellt. Bei Achtung der Randbereiche durch die Bewirtschafter sind Absprachen hinsichtlich Wiederbetretungsfristen nach Ausbringung von Pflanzenschutzmaßnahmen nicht erforderlich. Daraus resultierende wirtschaftliche Nachteile, wie Ertragsausfälle, werden entsprechend entschädigt.

Teilweise wird angenommen, dass eine Tierhaltung im Bereich der Stromleitung nicht möglich sei, da die elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Tiere haben könne, was sich durch eine ausbleibende Fortpflanzungsfähigkeit und Verhaltensstörungen bemerkbar mache. Der Schutz der Tiere vor Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Strahlung ist bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV gewährleistet. Die Tierhaltung ist daher weder gefährdet noch beeinträchtigt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1.6 wird hingewiesen.

Eine Bewirtschaftung von Feldern mit Maststandorten und von Feldern, die überspannt werden erfolgt deutschlandweit mit den verschiedensten Feldfrüchten. Es liegen bisher keine Informationen vor, dass Ernten in Bereichen von Höchstspannungsleitungen eine geringere Qualität aufweisen und danach nicht mehr für den Lebensmittel- oder Futtermittelmarkt geeignet seien.

Die unmittelbaren Nachteile, die durch die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens entstehen, sind nicht derart gravierend, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz gefährdet wären.

Durch den Rückbau der 220-kV-Freileitungsmasten werden wiederum Flächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die derzeit vorhandenen Beeinträchtigungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen aufgrund von bestehenden Masten und der Schutzstreifenausweisung sind nach dem Rückbau nicht mehr gegeben. Die Mastfundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter der Erdoberkante entfernt. Dadurch ist eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung uneingeschränkt möglich.



Sofern unmittelbar betroffene Grundstückseigentümer Landwirtschaft bzw. Obstanbau betreiben oder Pächter sind und Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, werden diese in Teil 2.3.2 des Beschlusses unter der jeweiligen Einwendernummer individuell behandelt.

2.2.3.12 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen.

Bei dem Denkmalschutz handelt es sich planungsrechtlich um einen abwägungserheblichen Belang. Diesem kommt jedoch bei der Gewichtung der Belange und bei der Abwägung kein absoluter Vorrang zu.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die nach § 10 Abs. 1 NDSchG erforderlichen Erlaubnisse für den Neubau der 380-kV-Leitung und den Rückbau der 220-kV-Leitung Stade - Sottrum. Sie ergeht mit Nebenbestimmungen. Auf Ziffer 1.1.3.2.11 des Beschlusses wird hier verwiesen.

Nach § 8 NDSchG dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bei der Stromleitung handelt es sich um solch eine Anlage, die einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG bedarf. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst.

In nördlicher Richtung der geplanten Masten 1 bis 3 der 380-kV-Leitung befindet sich das auf dem Geestrücken gelegene Schloss Agathenburg. Dieses ist als Denkmal in die Liste der Kulturdenkmale eingetragen, § 4 Abs. 1, § 3 NDSchG.

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stade sind durch die Errichtung der 380-kV-Leitung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schloss Agathenburg zu befürchten. Das Schloss wird durch das Vorhaben weder übertönt, erdrückt oder verdrängt, noch werden die Werte, die das Denkmal verkörpert, erheblich beeinträchtigt.

Dieser fachlichen Einschätzung der Unteren Denkmalschutzbehörde schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Aufgrund der Entfernung der neu zu errichtenden Freileitung und der Sichtbeziehung zum Schloss kann zwar eine Beeinträchtigung auf das Schloss entstehen, die jedoch nicht erheblich ist. In dem Planbereich sind bereits Freileitungen und



Windenergieanlagen vorhanden. Diese stellen bereits eine vorhandene Beeinträchtigung im Sichtbereich zum Schloss dar. Die errichteten Masten werden zwar höhere Dimensionen wie die 220-kV-Leitungen haben, die Leitung wird jedoch in weiterer Entfernung zum Schloss errichtet, sodass daraus keine Erheblichkeit geschlussfolgert werden kann.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schloss im Hinblick auf den Rückbau der 220-kV-Leitung kann ausgeschlossen werden. Der Rückbau erfolgt zwar im Sichtbereich zum Schloss. Die aus der Baumaßnahme resultierenden Beeinträchtigungen sind jedoch nur von vorübergehender Dauer.

Aus Sicht des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, Gebietsreferat Lüneburg, besteht die Gefahr, dass bislang unbekannte Bodendenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein könnten. Die Erfahrung aus anderen linearen Bauprojekten habe gezeigt, dass ca. 80 % der archäologischen Fundplätze vor der Baumaßnahme nicht bekannt gewesen seien. Zwischen der Vorhabenträgerin und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) hat eine Abstimmung stattgefunden. Das NLD wird eine Standortüberprüfung für die geplanten Masten durchführen. Den Ergebnissen entsprechend, wird sich die Vorhabenträgerin mit dem NLD in Bezug auf die im Rahmen der Bauausführung vorzusehenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen abstimmen. Etwaigen Beeinträchtigungen auf Bodendenkmäler kann durch Nebenbestimmungen entgegen gewirkt werden.

Den Belangen, der von der Planung in Bezug auf den Denkmalschutz, betroffenen Träger öffentlicher Belange wird im Wege von Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer 1.1.3.2.11) Rechnung getragen, sodass das Vorhaben mit dem Denkmalschutz in Einklang steht. Sofern einzelne Masten in der Nähe von unbekanntem Bodendenkmälern liegen, wird bei Beachtung der Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die einschlägigen Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes eingehalten werden. Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern durch das Vorhaben können daher ausgeschlossen werden.

2.2.3.13 Verkehr

2.2.3.13.1 Bauliche Anlagen an Landes- und Bundesfernstraßen

Das Vorhaben betrifft folgende Straßen: Bundesautobahn A 26 (Bestand und Planung) sowie die Landesstraßen L 111 und L 140.

Dem bereits im Betrieb stehenden Abschnitt der Bundesautobahn A 26 nähert sich die Freileitung wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist. Die A 26 wird zudem von der Freileitung zwischen Mast Nr. 7 und Mast Nr. 8 gekreuzt.



Mast* [Nr.]	Abstand zur BAB 26 [m]	Abstand Traverse zur BAB 26 [m]
03	50,00	40,3
04	41,00	29,3
05	29,50	
06	56,50	47,4
07	47,50	39,3
08	131,50 (Hauptfahrbahn) 78,50 (Abfahrt Stade-Ost)	

*nicht aufgeführte Masten liegen nicht im Nahbereich

Die geplante Freileitung befindet sich mit den Masten Nr. 03 bis Nr. 08 innerhalb der Baubeschränkungszone zur BAB 26, die bis zu einem Abstand von 100 m vom Fahrbahnrand der Bundesautobahn gilt. Der Mast Nr. 05, sowie aufgrund ihrer Traversen die Masten Nr. 04 und Nr. 07, liegen innerhalb der Bauverbotszone, für die ein Abstand von 40 m vom Fahrbahnrand der Bundesfernstraße besteht.

Abstände der Masten 16 bis 19 zum geplanten Abschnitt der BAB 26:

Mast* [Nr.]	Abstand Mast zur gepl. BAB 26 [m]	Abstand Traverse zur gepl. BAB26 [m]
16	137,6	126,0
17	137,4	126,4
18	59,9	46,5
19	76,2	69,0

*nicht aufgeführte Masten liegen nicht im Nahbereich

Die geplante Freileitung befindet sich mit den Masten Nr. 18 bis Nr. 19, einschließlich der Traversen, innerhalb der Baubeschränkungszone zur geplanten BAB 26.

Der Landesstraße L 111 nähert sich die Freileitung wie folgt:

Mast* [Nr.]	Abstand zur L 111 [m]	Abstand Traverse zur L 111 [m]
12	42,00	29,7
13	32,50	22,1
14	43,00	30,4
15	29,00	19,9
16	31,00	21,8
20	31,00	33,0

*nicht aufgeführte Masten liegen nicht im Nahbereich

Die geplante Freileitung befindet sich mit den Masten Nr. 12 bis Nr. 16 sowie Mast Nr. 20 aufgrund der Traversen innerhalb eines Abstandes von 40 m zum Fahrbahnrand der Landesstraße und liegen damit in der Baubeschränkungszone nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 NStrG zur L 111. Die Lage des Masten Nr. 15 und das Ausmaß seiner Traversen bewirkt, dass dieser innerhalb der Bauverbotszone liegt, für die ein Abstand von 20 m vom Fahrbahnrand der Landesstraße besteht.



Die Landesstraße L 140 wird von der Freileitung zwischen Mast Nr. 14 und Mast Nr. 15 gekreuzt. Alle Masten der Leitung sind, wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist, mehr als 100 m entfernt von der L 140.

Mast [Nr.]	Abstand zur L 140 [m]
14	153,00
15	154,00

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch das Vorhaben, auch im Hinblick auf die Überspannung von öffentlichen Straßen und Wegen ist nicht zu befürchten, da die Leiterseile einen Abstand von mindestens 15,0 m zur Erdoberkante einhalten. Der Zweck der Straßen und Wege, nämlich dem öffentlichen Verkehr im Wege des Gemeingebrauchs zu dienen, wird dadurch nicht beeinträchtigt. Sofern die Masten außerhalb der Bauverbotszone platziert werden, ist mit Einschränkungen in der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu rechnen. Insoweit konnte die Planfeststellungsbehörde die Genehmigung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 FStrG erteilen. Versagensgründe nach Absatz 3 lagen nicht vor. Nach § 24 Abs. 7 NStrG sind Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 NStrG zuzulassen, da die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

In den oben genannten Fällen, in denen die Masten, bzw. zumindest die Traversen sich in den Bauverbotszonen befinden, hat die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme vom Anbauverbot erteilt. Voraussetzung ist hierfür, dass die Sicherheit des Verkehrs, und auch die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Diese wurde für jeden einzelnen Maststandort beurteilt. Auf die verkehrsrechtliche Genehmigung unter Ziffer 1.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Keiner der Maststandorte greift derart in das Wegenetz ein, dass eine Nutzung der Straßen und Wege während des Betriebs der Leitung unmöglich gemacht wird. Einschränkungen in der Wegenutzung sind allerdings während der Baumaßnahme nicht auszuschließen. Diesbezüglich wird auf die Anordnungen im Verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.2.3.13.2 Sondernutzungen

Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 1 Anhang 1) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Für die sonstigen öffentlichen Straßen i.S.v. § 53 NStrG wird der Träger der Straßenbaulast verpflichtet, eine zivilrechtliche Vereinbarung abzuschließen, die der Vorhabenträgerin die zur Umsetzung dieser Planfeststellung erforderliche Nutzung der sonstigen öffentlichen Straßen und Wege, einschließlich solcher für den beschränkten Gemeingebrauch, gestattet.

Die Belastungen durch den Baustellenverkehr sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher nicht unverhältnismäßig. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist daher nicht zu befürchten. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.8 wird sichergestellt, dass die betroffenen Straßen und Wege von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen sind, der vor der Baumaßnahme bestanden hat. Während der Bautätigkeiten sind zudem Verschmutzungen befestigter Fahrbahnen durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit auszuschließen. Der Vorhabenträgerin obliegt zudem eine Informationspflicht im Hinblick auf alle in den öffentlichen Straßenverkehr eingreifenden Maßnahmen.

2.2.3.14 Luftverkehr

Das Vorhaben ist mit den luftverkehrsrechtlichen Belangen vereinbar. Die einschlägigen Normen wurden beachtet.

2.2.3.15 Wirtschaft

Durch das Vorhaben werden vorhandene oder geplante Gewerbestandorte umgangen, sodass mit Beeinträchtigungen nicht zu rechnen ist. Für keinen Wirtschaftszweig sind erhebliche Auswirkungen durch den Bau oder den Betrieb der Leitung zu erwarten.

Vorgesehene Betriebserweiterungen sind auch nach der Realisierung des Vorhabens weiterhin möglich. Nutzungsbeschränkungen bestehen entlang des Vorhabens nur im Bereich des Schutzstreifens. So besteht zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Stromleitung ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung von baulichen Anlagen unterhalb der Freileitung. Grundsätzlich können jedoch Freileitungen unter Einhaltung der jeweiligen Sicherheitsabstände unterbaut werden. Es besteht daher kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Errichtung der Freileitung und dem Neubau von Gebäuden bzw. der Erweiterung bestehender Gebäude.

Es sind jedoch Beeinträchtigungen für landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere Obstbau, zu erwarten. Auswirkungen ergeben sich vor allem durch Flächenverluste aufgrund von Freileitungsmasten und daraus resultierende Bewirtschaftungerschwernisse. Die rechtliche Würdigung erfolgt unter den betreffenden Kapiteln des Beschlusses. Darauf wird verwiesen. Die Auswirkungen des Vorhabens halten sich jedoch in einem zumutbaren Rahmen. Es kann ausgeschlossen werden, dass einzelne Betriebe durch die Flächeninanspruchnahme in ihrer Wirtschaftlichkeit und Existenz gefährdet werden könnten. Flächeninanspruchnahmen und etwaige Bewirtschaftungerschwernisse werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, im nachgeschalteten Entschädigungsverfahren ausgeglichen.

Es ist sichergestellt, dass während der Bauphase der Leitung die betroffenen ortsansässigen Unternehmen und Betriebe jederzeit erreichbar bleiben. Die Erreichbarkeit wird durch geeignete Maßnahmen gewährleistet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall die Erreichbarkeit nur durch Umwege realisiert werden kann. Diese Auswirkungen sind jedoch nur von temporären Charakter und haben im Hinblick auf die Erforderlichkeit und die Wichtigkeit des Vorhabens zurückzustehen.

Sofern einzelne Gewerbebetriebe Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben und Beeinträchtigungen ihres Betriebes befürchten, werden diese in Teil 2.3.2 des Beschlusses unter der jeweiligen Einwendernummern individuell behandelt.

2.2.3.16 Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der festgestellten Maßnahme zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

2.3 Stellungnahmen und Einwendungen

2.3.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Das Vorhaben ist mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde so weit wie möglich oder stellt deren Beachtung durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen (unter Ziffer 1.1.3) dieses Beschlusses sicher. Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Stellungnahmen verwiesen.

2.3.1.1 Landkreis Stade

Der Landkreis nimmt aus verschiedenen Fachbereichen zu dem Vorhaben Stellung.

Der Fachbereich Wasserwirtschaft weist darauf hin, dass das Wasserhaltungskonzept (Anlage 17) aufgrund der noch fehlenden Baugrunderkundung unzureichend sei. Die für dieses Vorhaben gemachte Literaturrecherche sei für die einzelnen Maststandorte nicht aussagekräftig.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass die dem Wasserhaltungskonzept zugrunde liegenden Angaben spezifisch für die Maststandorte inhaltlich erweitert werden. Die genauen Angaben hydrologischer und bodenkundlicher Parameter seien jedoch erst nach der Durchführung einer Baugrunderkundung möglich. Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung werden unter Präzisierung der Erlaubnisanträge in die standortspezifischen Unterlagen eingearbeitet und vor Baubeginn des jeweiligen Maststandorts der Unteren Wasserbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde vor (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7). Auf die Ausführungen zu den wasserrechtlichen Belangen unter Ziffer 2.2.3.8 wird ergänzend verwiesen. Zu den

geforderten Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz wird auf Ziffer 1.1.3.2.7 verwiesen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde weist auf das in nördlicher Richtung der Maststandorte 1 bis 3 befindliche kulturhistorisch wertvolle und als Denkmal in die Liste der Kulturdenkmale eingetragene Schloss Agathenburg, welches auf dem Geestrücken gelegen ist, hin. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schlosses Agathenburg sowie der Werte, die das Denkmal verkörpert, werden durch die Errichtung der geplanten Leitung nicht gesehen. Auf Ziffer 2.2.3.12 wird verwiesen.

Die Untere Naturschutzbehörde bestätigt das Ergebnis der vorgelegten NATURA 2000-Vorstudien, wonach von dem Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf ein NATURA 2000-Gebiet zu erwarten sind, soweit die Nebenbestimmungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen wird durch Ziffer 1.1.3.2.3 sichergestellt. Auf die Ausführungen zu Ziffer 2.2.3.6.2.1 wird ergänzend Bezug genommen.

Für den Rückbau der 220kV-Leitung Stade – Sottrum werden randliche Flächen der Landschaftsschutzgebiete als temporäre Mastbau- bzw. Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen hat die Planfeststellungsbehörde eine Befreiung nach Maßgabe des § 41 NAGBNatSchG und § 67 BNatSchG erteilt. Auf die Ziffern 1.2.1 und 2.2.3.6.2.2 wird verwiesen.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Maßnahmen vorgesehen, deren Einhaltung im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu sichern ist. Die Planfeststellungsbehörde nimmt Bezug auf die Ziffern 2.2.3.6.5 und 1.1.3.2.3.

Für die Errichtung der 380-kV-Leitung und den Rückbau der 220-kV-Leitungen werden geschützte Landschaftsbestandteile in Anspruch genommen. Die Mehrzahl der betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile wird nur temporär in Anspruch genommen und wiederhergestellt. Von dem Verbot nach § 29 Abs. 2 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde eine Befreiung nach § 41 NAGBNatSchG und § 67 BNatSchG erteilt. Auf die Ziffern 1.2.1.1 und 2.2.3.6.3 wird verwiesen. Nach der Unteren Naturschutzbehörde ist die Befreiung mit Nebenbestimmungen zu versehen. Die planfestgestellten Maßnahmenblätter enthalten einen umfangreichen Katalog von Schutz-, Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Die Wiederherstellung der temporär in Anspruch genommenen geschützten Landschaftsbestandteile wird dadurch gewährleistet. Auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.3 wird verwiesen.

Hinsichtlich den Ausführungen des Landkreises zum Antrag auf Befreiung für die gesetzlich geschützten Biotop einschließlich geforderten Nebenbestimmungen wird auf die Ziffern 2.2.3.6.4 und 1.2.1.2, 1.1.3.2.3 verwiesen.

Der Hinweis des Landkreises, dass die Kompensationsmaßnahme E 01 hinsichtlich des in Aufstellung befindlichen Poolkonzeptes der NLG anzupassen sei und hierzu Abstimmungsgespräche mit der NLG, der Unteren Naturschutzbehörde und der

Vorhabenträgerin erforderlich sei, hat sich erledigt. Solche Abstimmungsgespräche haben stattgefunden. Die Vorhabenträgerin hat die Ziele und Maßnahmen der Kompensationsmaßnahme K01 entsprechend dem zwischen der NLG und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade abgestimmten Konzept für den Kompensationspool angepasst. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Die externe Kompensationsfläche wird entsprechend des Maßnahmenblattes K01 mit einer Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.3 und 1.1.3.2.10 wird verwiesen.

Der Forderung des Landkreises, dass die Vorhabenträgerin nach Fertigstellung des Ersatzneubaus eine Nachkalkulation des Ersatzgeldes auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Gesamtkosten vorzunehmen habe und der Differenzbetrag an den Landkreis zu entrichten sei, kann nicht entsprochen werden. Die Festsetzung einer Nebenbestimmung oder eines Änderungsvorbehalts mit entsprechendem Inhalt ist aus den nachfolgend dargelegten rechtlichen Gründen nicht zulässig. Etwas anderes gilt jedoch für den in Ziffer 1.1.3.1.4 manifestierten Änderungsvorbehalt in Bezug auf die Festsetzung der Höhe des Ersatzgeldes unter Einbeziehung der Minimierung des Eingriffs aufgrund der Rückbaumaßnahme der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld.

Nach § 15 Abs. 6 Satz 4 und 5 BNatSchG ist die Ersatzzahlung im Zulassungsbescheid festzusetzen und die Zahlung vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Damit soll verhindert werden, dass ein Eingriff ohne die zwingend erforderliche Kompensation zugelassen und durchgeführt wird.¹⁸² Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung stellt ein eigenständiges Rechtsregime dar, welches lediglich verfahrensrechtlich gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG dem jeweiligen Zulassungsverfahren – hier dem Planfeststellungsverfahren – „aufgesattelt“ wird.¹⁸³ Die materielle naturschutzrechtliche Prüfung erfolgt eigenständig am Maßstab der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.¹⁸⁴

Die Rechtsgrundlage für die Heranziehung der Vorhabenträgerin zu einer naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung sind die §§ 13 S. 2, 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG. Die Regelung des § 15 Abs. 6 BNatSchG ist primär darauf ausgerichtet, dass die Kompensation eines Eingriffs in Natur und Landschaft durch Leistung einer Ersatzzahlung mit der Zulassung des Eingriffs abschließend geregelt wird.¹⁸⁵ An diesem Zweck ist auch § 6 Abs. 1 S. 1 NAGBNatSchG auszurichten, der Einzelheiten zur Bemessung der Ersatzzahlung in den Fällen des § 15 Abs. 6 S. 3 BNatSchG enthält. Demzufolge sind die „Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke“ bei der für die Festsetzung des Ersatzgeldes der Höhe nach erforderlichen Berechnung vor Erlass des Zulassungsbescheides nur anhand einer Prognose feststellbar.¹⁸⁶ Allein diese prognostizierten Gesamtinvestitionskosten

¹⁸² Schumacher / Fischer-Hüftle, BNatSchG § 15 Rn. 144.

¹⁸³ BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 C 1.06, Frenz/Müggenborg, BNatSchG § 17 Rn. 4.

¹⁸⁴ BVerwG, Urteil vom 13.12.2001 – 4 C 3.01, NuR 2002, 360, 361.

¹⁸⁵ OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 – 4 LC 198/15.

¹⁸⁶ OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 – 4 LC 198/15.

können – entsprechend dem Willen des Gesetzgebers – grundsätzlich bereits vor der Durchführung des Eingriffs vorzunehmenden Berechnung und Festsetzung des Ersatzgeldes zugrundegelegt werden.¹⁸⁷ Diese Vorgehensweise ermöglicht zudem der Vorhabenträgerin schon vor der Durchführung des Verfahrens Planungssicherheit bezüglich der in naturschutzrechtlicher Hinsicht hinzukommender Kosten.¹⁸⁸ Bei der Orientierung an den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben sich bei der Berechnung und Festsetzung der Ersatzzahlung bereits im Zulassungsbescheid zudem keine besonderen Schwierigkeiten.¹⁸⁹ Eine Berechnung des Ersatzgeldes aufgrund der tatsächlichen Gesamtkosten, wie von dem Landkreis Stade gefordert, ist aber erst im Nachhinein feststellbar und damit nicht mehr vor der Durchführung des Eingriffs.

Gegen die Planänderungen äußerte der Landkreis Stade keine Bedenken. Die in der ersten Stellungnahme geäußerten Anregungen, Hinweise und Bedenken bleiben jedoch bestehen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

2.3.1.2 Hansestadt Stade

Die Hansestadt Stade spricht sich gegen die Vorzugsvariante V 1-1 aus. Im Gegensatz zu der Antragstrasse mit der erforderlichen Autobahnquerung direkt vor dem Kreuzungsbereich der Landesstraße 111 und der Inanspruchnahme von geschützten Landschaftsbestandteilen sei die Variante V 1-2 besser zu bewerten. Es sei nicht nachvollziehbar, dass der beantragten Vorzugstrasse V 1-1 nur aufgrund der weitaus geringeren Inanspruchnahme von Privateigentum der Vorzug gegeben worden sei.

Im Rahmen der fachplanerischen Abwägung wurden alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen untersucht. Nach einer vergleichenden Untersuchung von Alternativlösungen einschließlich etwaiger möglicher Trassenvarianten, die ernsthaft in Betracht kommen, erweist sich die Vorzugsentscheidung V1-1 der Vorhabenträgerin aus den in Ziffer 2.2.3.4.2 dargelegten Gründen als nachvollziehbar und wird durch die Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet.

Die Hansestadt Stade folgt der Argumentationen der Vorhabenträgerin und befürwortet die beantragten Vorzugsvarianten V 2-1 und V 3-4.

Es wird darauf hingewiesen, dass die städtischen Wirtschaftswege, die als Zuwegungen für das Vorhaben in Anspruch genommen werden sollen, zum überwiegenden Teil ungebunden befestigt bzw. für eine nur schwache Beanspruchung ausgebaut und daher für intensiven Baustellenverkehr nicht geeignet seien. Die ungebundenen befestigten Wege seien vor Baubeginn von der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Hansestadt Stade bedarfsgerecht in gebundener Bauweise zu befestigen. Baubedingte Schäden seien wieder zu beseitigen. Es sei vor Bauausführung über die tatsächlich von TenneT in Anspruch zu

¹⁸⁷ OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 – 4 LC 198/15.

¹⁸⁸ OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 – 4 LC 198/15.

¹⁸⁹ OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 – 4 LC 198/15.

nehmenden Straßen und Wege eine Vereinbarung über die Nutzung, Verkehrssicherungspflicht während der Inanspruchnahme und die Wiederherstellung der Verkehrsflächen nach Abschluss der Maßnahme mit der Hansestadt Stade zu schließen.

Die Einhaltung der Hinweise der Hansestadt Stade hat die Vorhabenträgerin zugesagt. Auf die Ziffer 1.4.3 wird verwiesen. Die Vorhabenträgerin wird baubedingte Schäden an den in Anspruch zu nehmenden Wegen wieder beseitigen.

Die 380-kV-Leitung kreuzt im Bereich zwischen den Masten 14 und 15 den im Zusammenhang mit der Industriegleisverlegung 1263 vorgesehenen Kreisverkehrsplatz (KVP) L 111/Altländer Straße/Speersort. Die Gradiente des KVP liegt in diesem Bereich auf ca. NN +5,41 m. Für die Durchfahrung mit den Airbus-Sondertransporten werde ein Lichtraumprofil von 10,50 m über Oberkante Fahrbahn benötigt. Der notwendige Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen sei dabei noch zu berücksichtigen.

Der Kreisverkehrsplatz mit dem Planungsstand Juli 2016 wurde bei der Planung berücksichtigt und ist in den Lage- und Grunderwerbsplänen eingezeichnet. Aufgrund der Kreuzungen mit Hauptverkehrswegen (BAB 26, Landesstraßen 111 und 140) wurde u.a. die Fima Airbus in die Planung eingebunden. Von Airbus wurde diesbezüglich eine Durchfahrtshöhe von 16 m (inkl. Schutzabstand zur Leitung) gefordert. Der geforderte Abstand des Leiterseils zur Oberkante Fahrbahn beträgt im Bereich des geplanten Kreisverkehrs 21,76 m. Der geforderte Abstand für Sonder-/Schwertransport ist daher sichergestellt.

Die Hansestadt Stade weist darauf hin, dass die auftretenden Belästigungen wie bspw. baubedingte temporäre und anlagenbedingte permanente Flächeninanspruchnahme, Rauminanspruchnahme der neuen Maste und der Leiterseile, Maßnahmen im Schutzstreifen, Schall- und Staubemissionen durch den Baustellenverkehr und Gründungsarbeiten sowie das Auftreten niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder durch den Betrieb der Leitung möglichst vermieden werden.

Die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen ist auf das notwendige Mindestmaß begrenzt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es während der Bauphase und durch die Maststandorte zu Beeinträchtigungen in der landwirtschaftlichen Nutzung kommen kann. Diese werden gegebenenfalls durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Hinsichtlich der baubedingten Schallimmissionen und den elektrischen und magnetischen Feldern wird auf die Ziffern 2.2.3.5.2.1 und 2.2.3.5.1 verwiesen. betriebsbedingten

Zu den Planänderungen hat die Hansestadt Stade eine weitere Stellungnahme abgegeben, in der der Abschluss eines Wegenutzungsvertrags gefordert wird. Der Abschluss eines solchen Vertrages wird von der Vorhabenträgerin zugesichert, vgl. Ziffer 1.4.3.

2.3.1.3 Gemeinde Agathenburg

Die Gemeinde Agathenburg fordert den fristgerechten Rückbau der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum im Bereich der Gemeinde Agathenburg. Es wird auf die Festsetzung in der



Plangenehmigung für die Neubeseilung auf Hochtemperaturleiter der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum von Mast Nr. 21 bis Mast Nr. 33 A vom 05.09.2013 verwiesen, in der sich die Vorhabenträgerin verpflichtet habe, binnen 6 Jahre nach Bestandskraft dieser Plangenehmigung die bestehenden Hausüberspannungen zurückzubauen.

Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu, dass, vorbehaltlich einer rechtzeitigen Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses und damit einer rechtswirksamen Baugenehmigung sowie dem Anschluss der DOW Deutschland an das neu zu errichtende Umspannwerk Stade – West diese Zusage in der Plangenehmigung eingehalten werden könne.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass diese Forderung im Hinblick auf das gegenständliche Vorhaben nicht von Relevanz ist. Der Rückbau der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum vom UW Stade bis einschließlich Mast 28 ist Bestandteil des dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Vorhabens. Bei der von der Gemeinde Agathenburg angesprochenen Zusage der Vorhabenträgerin unter Ziffer 1.3 der Plangenehmigung vom 05.09.2013 zur Neubeseilung auf Hochtemperaturleiter der 220-kV-Leitung Stade-Sottrum (Az.: 33-3331-05020-4.2) handelt es sich um eine Auflage im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG. Um die Verpflichtungen aus Nebenbestimmungen gegenüber der Vorhabenträgerin umzusetzen, stehen der Planfeststellungsbehörde die im Verwaltungsvollstreckungsgesetz geregelten Vollstreckungsmittel zur Verfügung.

Die Einhaltung der Hinweise und Forderungen der Gemeinde Agathenburg bezüglich der gemeindlichen Wirtschaftswege bzw. Gemeindestraßen, die als Zuwegungen zu den Maststandorten in Anspruch genommen werden sollen, hat die Vorhabenträgerin zugesagt. Auf die Ziffer 1.4.3 wird verwiesen. Die Vorhabenträgerin wird baubedingte Schäden an den in Anspruch zu nehmenden Wegen, die in den Wegenutzungsplänen (Anlage 1 Anhang 1) eingezeichnet sind, wieder beseitigen.

Die Gemeinde Agathenburg schlägt vor, zur Errichtung der Masten 4 und 5 sollten anstelle den temporären Brückenbauwerken über die Moorwettern, die vorhandenen Wirtschaftswegebrücken in Verlängerung der Wege Kochsmoorweg und Sassendamm bedarfsgerecht verstärkt werden. Diese Brücken könnten dann für zukünftig notwendige Inspektions- und Unterhaltungsarbeiten genutzt werden.

Die Zufahrt über die Wirtschaftswegebrücken wurde von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Planung untersucht. Die Vorhabenträgerin geht jedoch davon aus, dass keine der vorhandenen Brücken eine ausreichende Tragfähigkeit für die bauzeitlich verwendeten Materialien und Fahrzeuge aufweist. Es ist daher vorgesehen, dass entsprechendes Gerät südlich der Moorwettern platziert wird, um eine Überfahrt mit besonders schweren Fahrzeugen und Materialien zu vermeiden. Auf den temporär zu errichtenden Brückenbauwerken über die Agathenburger Moorwettern sollen nur vergleichsweise leichte Materialtransporte und Baufahrzeuge erfolgen. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Regelungsbedarf.

Die Gemeinde spricht sich für die Variante V 1-2 aus. Bei dieser Variante sei eine zusätzliche Querung der Autobahn entbehrlich. Zudem sei die Trasse kürzer und orientiere



sich stärker an den vorhandenen Infrastrukturen. Auf der Nordseite der A 26 gebe es ebenfalls in Teilbereichen Flächen im öffentlichen Eigentum.

Im Rahmen der fachplanerischen Abwägung wurden alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen untersucht. Nach einer vergleichenden Untersuchung von Alternativlösungen einschließlich etwaiger möglicher Trassenvarianten, die ernsthaft in Betracht kommen, erweist sich die Vorzugsentscheidung V1-1 der Vorhabenträgerin aus den in Ziffer 2.2.3.4.2 dargelegten Gründen als nachvollziehbar und wird durch die Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet.

Die Kompensationsmaßnahmen sollten im Umfeld der Gemeinde Agathenburg angeordnet werden. Hierzu seien aus gemeindlicher Sicht u.a. Restflächen zwischen den bereits vorhandenen Kompensationsflächen „Geestrand Agathenburg“ und „Camper Moor“ geeignet.

Die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Kompensationsmaßnahme in Stade-Wiepenkathen (K01) ist geeignet, die durch das Vorhaben ausgelösten beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts zu kompensieren. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.6.1.3 wird verwiesen.

Die Suche nach Kompensationsflächen hat die Vorhabenträgerin in der Umweltstudie (Anlage 12) dokumentiert. Mit Ausnahme der Fläche in Wiepenkathen konnten nach Auskunft der Vorhabenträgerin keine weiteren Kompensationsflächen, zur Deckung des Kompensationsbedarfs, durch den Landkreis Stade und die Hansestadt Stade benannt werden. Die Maßnahme in Wiepenkathen trägt aufgrund ihres zusammenhängenden Raums besser zum Schutz von Natur und Landschaft bei, als punktuelle Kompensationsmaßnahmen auf mehreren kleinen Flächen.

Das Kompensationskonzept für die Maßnahme in Wiepenkathen in Form der Deckblattänderung wurde mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade abgestimmt.

Dem Wunsch nach Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Gemeinde Agathenburg kann daher nicht entsprochen werden.

Im Erörterungstermin hat die Gemeinde zusätzlich vorgetragen, dass zur Abschirmung der Autobahn in Richtung der Gemeinde ein Grünstreifen mit Pappeln gepflanzt wurde und dieser aus Sichtschutzgründen im Hinblick auf die Autobahn erhalten bleiben solle, was jedoch mit der beantragten Variante V1-1 nicht gewährleistet sei. Die Baumreihen diene zudem der Erholungssuche für die Bewohner der Stadt. Die Vorhabenträgerin erläuterte hierzu im Erörterungstermin, dass unterhalb der Freileitung eine Wuchshöhenbeschränkung bis 10 m bestehe, wobei in Mastnähe die Bäume auch über 10 m hoch sein dürften (vgl. Zusage unter Ziffer 1.4.1).

Im Nachgang zum Erörterungstermin hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde weitere Ausführungen zu dem Baumbestand zwischen den geplanten Masten 4 und 5 vorgelegt. Die im Erörterungstermin von dem Gemeindevertreter genannten Pappeln befinden sich außerhalb des Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung. Für diese Bäume besteht daher keine Wuchshöhenbeschränkung, sodass die abschirmende Wirkung erhalten bleibt. Eine Beeinträchtigung für die Erholungssuche der Bewohner ist aus diesen Gründen ebenfalls nicht ersichtlich. Im Schutzbereich der Masten 4 und 5 befindet sich zudem ein 180 m langer Gehölzstreifen aus überwiegend jüngeren Erlen, die ca. 9 bis 11 m hoch sind. Die Erlen unterliegen daher einer Aufwuchshöhenbeschränkung. Da die Erlen jedoch erhalten bleiben, wird die abschirmende Wirkung zu der Autobahn nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Höhe der Autobahn wird der Sichtschutz durch die Längsausdehnung der Erlen und der Dichtheit der Anpflanzungen bewirkt und weniger durch die Höhe der Bäume.

2.3.1.4 Samtgemeinde Lühe – Gemeinde Hollern-Twielenfleth

Die Samtgemeinde Lühe – Gemeinde Hollern-Twielenfleth moniert, dass für die beantragten Rückbaumaßnahmen der 220-kV-Leitungen Stade-Sottrum und Stade-Kummerfeld keine konkrete zeitliche Planung durch die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht angegeben worden sei. Der Rückbau der Freileitungen habe einen großen Einfluss auf die Planungshoheit der Gemeinde Hollern-Twielenfleth. Daher solle die Vorhabenträgerin durch die Planfeststellungsbehörde aufgefordert werden, einen konkreten Zeitplan vorzulegen, welcher Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses werden solle.

Die Vorhabenträgerin erläutert hierzu, dass der Rückbau der Freileitungen im Anschluss an die Errichtung und die Inbetriebnahme der neu zu errichtenden 380-kV-Leitung erfolgen werde. Mit Inbetriebnahme des neuen UW Stade-West wird der alte UW Standort Stade aufgegeben und der Rückbau der 220-kV-Leitungen, die dort angeschlossen sind, kann durchgeführt werden. Der Rückbau muss innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung abgeschlossen sein (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.1). Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass sie in Kontakt mit der Samtgemeinde Lühe treten werde, sobald die Termine für die Baumaßnahmen konkretisiert werden können und eine detaillierte Zeitplanung bekannt geben wird.

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens verbindlich festgestellt und zwar einschließlich aller vom Plan erfassten notwendigen Folgemaßnahmen und im Hinblick auf alle davon berührten öffentlichen Belange, sog. Genehmigungswirkung gem. § 75. Abs. 1 S. 1 VwVfG.¹⁹⁰ Der Planfeststellungsbeschluss berechtigt die Vorhabenträgerin das Vorhaben auszuführen, verpflichtet jedoch nicht.¹⁹¹ Aus diesem Grundsatz folgt, dass die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin keinen Zeitplan für die Maßnahmen auferlegen kann, der Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses wird. Nach § 75 Abs. 4 VwVfG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG tritt der Planfeststellungsbeschluss außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 10 Jahren nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses mit der Durchführung des Plans begonnen wird. Diese Frist

¹⁹⁰ Kopp / Ramsauer, VwVfG § 75 Rn. 8.

¹⁹¹ Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 74 Rn. 22 und § 75 Rn. 93.



kann auf Antrag des Vorhabenträgers um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Sofern die Vorhabenträgerin das planfestgestellte Vorhaben verwirklichen will, unterliegt die Vorhabenträgerin einer Planbefolgungspflicht von der sich nur mittels einer Planänderung gem. § 43 d EnWG i.V.m. § 76 VwVfG gelöst werden kann.¹⁹² Auch wenn die Planfeststellungsbehörde nachvollziehen kann, dass die Gemeinde aufgrund von Planungssicherheiten und einer gemeindlichen Entwicklung für die Zukunft eine zeitliche Konkretisierung der Rückbaumaßnahmen wünscht, sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hierzu keine Maßnahmen zu ergreifen.

Aus Sicht der Gemeinde Hollern- Twielenfleth sei eine nähere statische Beurteilung zum Rückbau der Masten 1 bis 9 der 220-kV-Leitung Stade-Kummerfeld zwingend erforderlich. Die Gemeinde habe erhebliche Zweifel daran, dass ein Rückbau der Leitung in dem geplanten Umfang tatsächlich möglich sei, da Mast 10 der Leitung erhalten bleiben solle. Die Vorhabenträgerin solle aufgefordert werden, statische Berechnungen vorzulegen sowie den Erhalt von Mast 10 in einer detaillierten Form darzustellen. Ansonsten sei eine tatsächliche Unmöglichkeit zum Rückbau zu befürchten.

Der Einwand der Gemeinde ist sowohl aus Sicht der Vorhabenträgerin als auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde durchaus berechtigt. Durch die veränderte Lastsituation nach dem Rückbau der Masten Nr. 1 bis 9 der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld ist eine statische Anpassung des derzeit bestehenden Portalmasts Nr. 10 notwendig. Diesbezüglich wird die Vorhabenträgerin eine gesonderte Genehmigung beantragen. Mit dem Rückbau dieser Masten darf daher erst begonnen werden, wenn Mast 10 ertüchtigt worden ist. Auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2 wird hingewiesen.

Zu den Planänderungen hat die Samtgemeinde Lühe für die Gemeinde Hollern-Twielenfleth eine Stellungnahme abgegeben. In dieser wird erneut auf eine Unmöglichkeit des Rückbaus der Masten 1 bis 9 der 220-kV-Leitung Stade-Kummerfeld hingewiesen. Ein solcher sei nur möglich, wenn Mast 10 durch einen entsprechenden Neubau ersetzt werden würde. Wie die statische Anpassung von Portalmast 10 dieser Leitung erfolgen soll, ist Gegenstand weiterer Untersuchungen und Planungen der Vorhabenträgerin. Die Anpassungsmaßnahme an dem Mast wird von der Vorhabenträgerin gesondert beantragt und ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Der Konflikt hinsichtlich der fehlenden Standsicherheit von Mast 10 infolge des Rückbaus der Masten 1 bis 9 kann durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2 bewältigt werden. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die vorgenannte Ausführung hinsichtlich des Rückbaus der Leitung.

Die Samtgemeinde wendet sich gegen die Erhöhung von Mast Nr. 14, da diese sich nachteilig auf das Ortsbild der Gemeinde Hollern-Twielenfleth auswirke. Es sei zudem mit Nachteilen für die Bewirtschaftung der unmittelbar angrenzenden Obstanbauflächen zu rechnen. Eine Verschiebung von Mast 14 auf die westliche Seite der L 111 werde befürwortet.

¹⁹² Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 74 Rn. 22.

Eine Erhöhung des Masten Nr. 14 um 3 m ist aufgrund der fehlenden Maßstäblichkeit und Bezugsgröße im Raum nur sehr bedingt wahrnehmbar. Der Landschaftsbildeinheit LBE-015 „Obstanbaugebiete zwischen Lühe und Schwinge-Unterlauf zwischen Lühe und Schwinge-Unterlauf“, in dem der Mast 14 geplant ist, kommt nach dem Landschaftsrahmenplan eine geringe Wertigkeit zu. Auswirkungen auf das Ortsbild der Gemeinde Hollern-Twielenfleth sind aufgrund einer Entfernung von 700 m zu der nächstgelegenen bauplanungsrechtlichen Siedlungsfläche aufgrund der Erhöhung des Masts nicht zu besorgen. Zudem wird die siedlungsnähere 220-kV-Leitung zurückgebaut, sodass an dieser Stelle eine Entlastung für das Ortsbild entsteht.

Weitere Nachteile in der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sind durch die Masterrhöhung nicht zu befürchten. Es kommt zu keiner erheblichen Flächenmehrinanspruchnahme. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den landwirtschaftlichen Belangen hingewiesen (vgl. Ziffer 2.2.3.11). Eine Verschiebung von Mast 14 auf die westliche Seite der L 111 wird nicht entsprochen. In diesem Bereich werden die Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich unterschritten. Auch wenn dies kein Widerspruch zu dem Ziel der Raumordnung darstellt (vgl. Ausführungen zu den kleinräumigen Varianten / Variante 2), da durch die Lage der geplanten Leitung auf der siedlungsabgewandten Seite der L 111 der gleichwertige Wohnumfeldschutz gewährleistet bleibt, sind weitere Abstandsunterschreitungen zu vermeiden.

Aus Sicht der Gemeinde sei eine weitere zusätzliche dauerhafte Zuwegung nicht notwendig, da eine dauerhafte Zuwegung über den Wirtschaftsweg „Hinterdeich“ möglich sei, um Mast 13 von der L 140 aus zu erreichen.

Eine Zuwegung über den Hinterdeichweg ist nur durch Querung eines Grabens möglich, welcher westlich vom Maststandort zwischen diesem und dem Hinterdeichweg liegt. Um eine dauerhafte Zuwegung (die für Wartungsmaßnahmen am Mast und in Notfällen genutzt würde) über den Hinterdeichweg zu realisieren, müsste dort eine dauerhafte Verrohrung bzw. Überbrückung des Grabens geschaffen werden. In Absprache mit dem Eigentümer und Pächter wird der Hinterdeichweg für die Bauphase des Masts 14 genutzt. In der Bauphase wird die Zuwegung hinsichtlich Frequenz und Belastung am meisten beansprucht. Die Zufahrt zu den Masten 10 bis 13 wird über den Hinterdeichweg erfolgen. Hinsichtlich der Baumaßnahmen an diesen Masten stellt die Verlängerung der Zufahrt über den Hinterdeichweg zudem eine Optimierung der Lenkung des Baustellenverkehrs dar. Die Verrohrung bzw. Überbrückung des Grabens, die dazu erforderlich ist, werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder zurückgebaut.

Aus Sicht der Samtgemeinde sei die geänderte Trassenführung im Bereich der Masten 17 bis 19 nicht ausreichend begründet. Neben den erforderlichen Masterrhöhungen seien negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu befürchten. Eine Verringerung der Abstände zu den beiden Wohngebäuden sei nicht hinnehmbar. Der relevante Bereich sei bauleitplanerisch über einen rechtskräftigen Bebauungsplan abgesichert worden.

Im Bereich der Masten 17 und 19 wurde, um bestehende Konflikte der Ursprungsplanung mit der geplanten BAB 26 5. BA aufzulösen, eine Umplanung der 380-kV-Leitung erforderlich. Auf die Autobahnplanung hat die gegenständliche Freileitung nach dem sogenannten Prioritätsgrundsatz Rücksicht zu nehmen. Denn grundsätzlich hat diejenige Planung Rücksicht auf die konkurrierende Planung zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat. Voraussetzung dafür ist eine hinreichende Verfestigung der Planung, die einen Vorrang beansprucht. Bezüglich eines Fachplanungsvorhabens markiert in der Regel erst die Auslegung der Planunterlagen den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung¹⁹³. So verhält es sich vorliegend, da die Planunterlagen für die BAB 26 5. BA zeitlich vor diesen Planunterlagen ausgelegt haben. Durch Verschiebung der Masten 18 und 19 in nordöstliche Richtung kann der ursprünglich bestandene Konflikt gelöst werden. Eine Verschiebung der Trasse ist aufgrund der ausgewiesenen Flächen für die BAB 26 nicht möglich.

Für das von der Samtgemeinde angeführte Wohngebäude hat die Vorhabenträgerin Immissionsberechnungen (vgl. Anlage 11) durchgeführt. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind bei Einhaltung der Grenzwerte, wie vorliegend, nicht zu besorgen (vgl. hierzu Ziffer 2.2.3.5). Darüber hinaus sind die betreffenden Flurstücke durch die Gemeinde Hollern-Twielenfleth als Gewerbegebiet bzw. Sondergebiet für Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse festgesetzt. Auf die Ausführungen zu den Varianten unter Ziffer 2.2.3.4.2.2 und 2.2.3.4.2.3 wird verwiesen.

Sofern im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft moniert wird, dass eine „durchschnittliche“ Masterhöhung betrachtet worden sei, obwohl jeder Maststandort in der Landschaft einzeln für sich zu betrachten sei, wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Landschaftsbild und zur Berechnung des Ersatzgeldes verwiesen.

2.3.1.5 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg

In der Stellungnahme vom 20.09.2016 hat das Forstamt Rotenburg gegen die Planungen aus forstwirtschaftlicher Sicht Bedenken geäußert. Sofern es sich um textliche Anmerkungen zu der Umweltstudie handelt, wurden diese von der Vorhabenträgerin überarbeitet und werden als Deckblattunterlagen Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Diese Einwände haben sich daher erledigt. Diesbezüglich wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 21.06.2017 sowie auf das Schreiben des Forstamts an die Vorhabenträgerin vom 16.06.2017 Bezug genommen.

Das Forstamt weist darauf hin, dass in der UVS in Bezug auf die Wertigkeit des Bodens die „historisch alten Waldstandorte“ nicht mitaufgeführt wurden. Ausweislich der Waldfunktionenkarte der Niedersächsischen Landesforste befinden sich im Untersuchungsraum keine "Alten Waldstandorte", sodass diese in der UVS nicht aufgeführt werden mussten.

Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit dem Forstamt Rotenburg ein forstfachliches Gutachten zur Herleitung des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs durch

¹⁹³ BVerwG, Beschluss vom 05.11.2002, Az.: 9 VR 14.02.

Waldinanspruchnahme der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Die waldrechtlichen Eingriffe wurden durch das Gutachten vollumfänglich erfasst und werden entsprechend kompensiert. Das Gutachten wurde an die Planänderungen angepasst (Stand 12.12.2017).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.7 verwiesen.

2.3.1.6 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz äußert weder Bedenken noch Anregungen gegen das Vorhaben.

2.3.1.7 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Hameln-Hannover

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt. Das LGLN weist darauf hin, dass für weitere Gefahrerforschungsmaßnahmen die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr zuständig sind.

Die Vorhabenträgerin hat im Frühjahr 2017 eine Luftbildauswertung beantragt. Aus dieser geht hervor, dass sich im Vorhabenbereich Hinweise auf kampfmittelbelastete Flächen befinden. Sollten hierzu weitere Maßnahmen erforderlich werden, werden diese gemeinsam mit dem zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) und den Gemeinden abgestimmt.

2.3.1.8 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde

Die Landwirtschaftskammer erwartet, dass Nachteile durch vorübergehende und dauerhafte Verluste an landwirtschaftlichen Nutzflächen den betroffenen Bewirtschaftern der Flächen in angemessener Weise ausgeglichen werden. Im Anschluss an die Bautätigkeiten sind die beanspruchten Flächen durch kulturbautechnische Maßnahmen wieder in einen ordnungsgemäßen, landbaulichen Zustand zu versetzen. Ertragsausfälle, insbesondere im Bereich der Obstanbauflächen, wären auch für Folgejahre entsprechend auszugleichen. Bei Inanspruchnahme der vorhandenen Wirtschaftswege und Feldzufahrten sei sicherzustellen, dass diese während der Bauphase nicht beschädigt und ggf. entstandene Schäden nach Abschluss der Bauphase wieder hergestellt werden. Zur Gewährleistung der Vermeidung und Minimierung schädlicher Bodenveränderungen und zur Sicherstellung des fachgerechten Umgangs mit den Böden hält die Landwirtschaftskammer den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung für angebracht. Die geplante Entfernung der bestehenden Fundamente bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von etwa 1,4 m unter Erdoberkante wird aus landwirtschaftlicher Sicht, vor allem für Ackerkulturen auf homogenen Böden bei den vorliegenden Marschböden mit lockerer Lagerungsdichte, als nicht ausreichend angesehen. Auch auf zu erfolgende Meliorationsmaßnahmen nach der Baumaßnahme (z. B. Anlage von Drainagen) ist dabei Rücksicht zu nehmen.

Beschädigungen an Drainageleitungen oder sonstiger wasserregulierender Einrichtungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sind im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen wieder instand zu setzen. Eventuell auftretende Flurschäden, z. B. Schäden an Zäunen oder sonstigen landwirtschaftlichen Anlagen, sind durch die Vorhabenträgerin wieder schadlos zu



beseitigen. Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes sollten die notwendigen Bauarbeiten nur bei guter Befahrbarkeit der Flächen bzw. bei trockenen Boden- bzw. Witterungsverhältnissen durchgeführt werden. Verdichtungsschäden infolge des Maschineneinsatzes und/oder ungünstiger Witterung, seien durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Eventuelle Folgeschäden in Form von oberflächlichem Wasserstau durch baubedingte Verdichtungen oder auftretende Bodensackungen sollen von der Vorhabenträgerin auch zu einem späteren Zeitpunkt beseitigt werden. Weiterhin soll die Erreichbarkeit der Nutzflächen bzw. der Betriebsstandorte auch während der Bauarbeiten jederzeit sichergestellt werden. Bauarbeiten sind während der laufenden Bewirtschaftungsmaßnahmen nur nach vorheriger Absprache mit den Bewirtschaftern durchzuführen und zeitlich auf ein Minimum zu begrenzen. Die Landwirtschaftskammer bittet um Abstimmung der Bauarbeiten und Flächeninanspruchnahmen sowie der Wegenutzung zu Zeiten landwirtschaftlicher Arbeitsspitzen mit den Bewirtschaftern.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass eine Entschädigung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgt und hierzu mit den Betroffenen verfahrensbegleitend in Kontakt treten werde. Ertragsausfälle werden angemessen entschädigt und in einem gesonderten Verfahren geregelt.

Die Vorhabenträgerin wird vorbeugende Maßnahmen ergreifen, z.B. durch Überfahrerschutz und/oder Baggermatten, um weitergehende Auswirkungen auf den Boden zu vermeiden (Verdichtung, usw.) und die zeitweise in Anspruch genommenen Flächen, Wege und Zufahrten sowie entstandene Schäden, z.B. an Drainagen, nach Abschluss der Bautätigkeiten in einen ordnungsgemäßen, fachgerechten Zustand wiederherstellen oder regulieren. Die bauausführenden Unternehmen werden von der Vorhabenträgerin angewiesen, mit entsprechender Sorgfalt und Vorsicht zu arbeiten und die vorhandenen Anlagen (z.B. Drainagen) zu berücksichtigen.

Der Empfehlung der Landwirtschaftskammer, eine bodenkundliche Baubegleitung in die weitere Planung sowie die nachfolgende Bauausführung einzubeziehen, ist seitens der Vorhabenträgerin vorgesehen (vgl. Ziffer 1.1.3.2.3).

Bei den Rückbaumaßnahmen ist eine Entfernung des Fundamentes bis zu einer Tiefe von 1,4 m vorgesehen. Die dann noch vorhandenen restlichen Fundamenteile würden keine wesentliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, des Wasserhaushaltes und der darüber wachsenden Vegetation darstellen. Bei begründetem Nachweis wird zugesagt, Fundamente der rückzubauenden 220-kV-Leitungen tiefer als der Regelfall (1,4 m unter Erdoberkante) abzubrechen. Die Vorhabenträgerin gibt an, dass bei den vier zurückzubauenden 220-kV-Leitungen bei keinem der vom Rückbau inbegriffenen Maststandorte Plattenfundamente verbaut worden sind.

Die Vorhabenträgerin und die bauausführenden Firmen werden die Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen und der Wegenutzung rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Eigentümern und Pächtern abstimmen.

Das Auftragen des Korrosionsschutzes der Masten sollte außerhalb der Vegetationszeit erfolgen, um eine Benetzung der angebauten Kulturen/Vegetationsteile mit Tropfen des Korrosionsmittels zu vermeiden.

Der Mast wird im Werk komplett beschichtet und danach zur Montage auf die Baustelle geliefert. Vor Ort werden nur kleinflächig die Transport- und Montageschäden sowie die Verbindungsmittel und –bleche ausgebessert. Die Maßnahmen müssen zeitnah nach Errichtung – und ohne Rücksicht auf Vegetationszeiten - durchgeführt werden, da diese Ausbesserungsarbeiten üblicherweise zwischen Seilzug und Inbetriebnahme der Leitung erfolgen, um spätere Abschaltungen der Leitung zu vermeiden.

Die Landwirtschaftskammer weist auf den Mindestabstand von Leitungen über Grund im Zusammenhang mit den zwischen Erdoberkante und Leiterseilen erfolgenden landwirtschaftlichen und obstbaulichen Tätigkeiten hin. Die Gefahr von Spannungsübersprüngen mit landwirtschaftlichen Erntemaschinen und die im Gebiet möglicherweise durchgeführten Beregnungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen und obstbaulichen Nutzflächen seien zu berücksichtigen.

Für den Neubau der geplanten 380-kV-Leitung wird die Vorhabenträgerin auf der gesamten Trassenlänge einen minimalen Bodenabstand von 15 m über Erdoberkante sicherstellen, der in der Regel an vielen Stellen deutlich größer ist. Unter Einhaltung ausreichender Abstände zu den stromführenden Leiterseilen ist das gefahrlose Unterfahren mit Erntemaschinen bis zu einer Höhe von 10 m sowie das Beregnen mit einer maximalen Wasserwurfhöhe von 10 m gewährleistet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den landwirtschaftlichen Belangen unter Ziffer 2.2.3.11 verwiesen.

Hinsichtlich der Planung von Kompensationsmaßnahmen weist die Landwirtschaftskammer auf das Gebot zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gemäß § 15 (3) BNatSchG hin. Demnach ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es sei vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass der Rückbau positive Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Entsiegelung von Flächen hat. Der verbleibende Eingriff in das Landschaftsbild werde monetär ausgeglichen, sodass hierbei kein Flächenverbrauch entstehe. Die Kompensation des Eingriffs erfolge im Rahmen eines abgestimmten Kompensationsflächenpools auf naturschutzfachlich wertvollen Moorstandorten, so dass der Entzug besonders produktiver landwirtschaftlicher Flächen minimiert werde. Die Kompensationsmaßnahme sieht zum Teil eine Aufforstungsfläche vor, da der Großteil des Kompensationsbedarfs durch den Eingriff in Gehölzbestände entsteht, sodass

naturschutzfachlich ein funktionaler Ersatz geschaffen werden musste. Ein Teil der Maßnahme verbleibt als Offenlandbiotop (Grünland und Niedermoor), die mittels Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die auch der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes dienen, extensiv bewirtschaftet werden sollen. Die Vorhabenträgerin ist der Ansicht, dass die Planung des Vorhabens damit das Ziel gemäß § 1a Ziffer 2 BauGB, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin bestätigt, dass alle Maßnahmen zur Rekultivierung der temporären Baustellenflächen ebenso wie der Rückbau der Bestandsleitungen und ihrer Maststandorte soweit wie möglich zur Minderung des externen Kompensationsbedarfs in Anrechnung gebracht worden sind.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an und macht sich dieses zu Eigen. Die Ausführungen der Vorhabenträgerin zur Planung der Kompensationsmaßnahmen bezogen auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange wurden im begründenden Teil dieses Beschlusses, insbesondere unter Ziffer 2.2.2.1.3 (Schutzgut Boden), Ziffer 2.2.3.6 (Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege) und Ziffer 2.2.3.11 (Belange der Landwirtschaft), abgewogen. Weiterer Regelungsbedarf als die festgesetzten Nebenbestimmungen für die Landwirtschaft (Ziffer 1.1.3.2.6) ist nicht zu erkennen.

Hinsichtlich der Entschädigungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 4.1 und bzgl. der bodenkundlichen Baubegleitung auf Ziffer 1.1.3.2.3 sowie der Abstimmung mit den Grundstückseigentümern/Pächtern auf Ziffer 1.4.2 dieses Beschlusses.

2.3.1.9 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dez. 33 Standort Oldenburg - Luftverkehr

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 33 Luftverkehr – Standort Oldenburg – hat gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken aus luftverkehrsrechtlicher Sicht erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass Belange der militärischen Luftfahrt vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wahrgenommen werden. Das BAIUDBw wurde von der Planfeststellungsbehörde im Anhörungsverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme wurde jedoch nicht abgegeben, sodass davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine Belange der militärischen Luftfahrt betroffen sind.

2.3.1.10 Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG)

Die Niedersächsische Landgesellschaft mbH ist Eigentümerin der Flächen in Wiepenkathen, auf der die Maßnahme K01 umgesetzt werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen Teil eines größeren Flächenbestandes der NLG sind, für die in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Poolkonzept erarbeitet wurde. Das Entwicklungsziel für die in Anspruch genommene Fläche entspräche mit seinem Entwicklungsziel nicht mehr dem Abstimmungsstand zwischen der NLG und der UNB für den Kompensationspool.

Die Kompensationsmaßnahme könne weiterhin auf den Flächen der NLG in Wiepenkathen umgesetzt werden. Die beschriebenen Ziele und Maßnahmen seien jedoch an das Poolkonzept anzupassen.

Die Vorhabenträgerin hat die Ziele und Maßnahmen entsprechend dem zwischen der NLG und der UNB des Landkreises Stade abgestimmten Konzept für den Kompensationspool angepasst. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Insoweit hat sich dieser Einwand erledigt.

2.3.1.11 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg

Die Schwinge – Bundeswasserstraße – wird im Mastfeld 18 und 19 von der Neubauleitung und im Mastfeld 4 und 5 der rückzubauenden 220-kV-Leitung Stade – Abbenfleth gekreuzt. Die Bützflether Süderelbe wird durch das Mastfeld von Mast 19 der 220-kV-Leitung Stade – Abbenfleth und dem UW Abbenfleth überspannt. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg (WSA) hat aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die in der Stellungnahme vom 27.09.2016 genannten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

Soweit die Einhaltung der in der Stellungnahme genannten Auflagen und Bedingungen im Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmungen sichergestellt wird, wird auf die Ziffer 1.1.3.2.13 verwiesen. Im Übrigen nimmt die Planfeststellungsbehörde wie folgt Stellung.

Sofern durch die Kreuzungsanlage Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht werden sollten, seien die Beeinträchtigungen auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen. Für die Wahl der Maststandorte sei ein mindestens 8,00 m breiter Uferstrandstreifen freizuhalten. Zudem sei bei direkter Nähe zur Bundeswasserstraße durch die Vorhabenträgerin nachzuweisen, dass die Auflasten durch die Masten nicht die Uferbefestigung in ihrer Standfestigkeit beeinträchtigen.

Mast 18 der Neubauleitung ist in einem Abstand von ca. 81,50 m und Mast 19 in einem Abstand von ca. 100 m zur Uferkante der Schwinge geplant, sodass der geforderte Mindestabstand der Masten zum Uferstrandstreifen der Bundeswasserstraßen von 8 m bei weitem eingehalten wird. Aufgrund dieser Entfernung der Maststandorte zur Uferbefestigung ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Die Vorhabenträgerin hat die Masten nach dem Stand der Technik zu errichten und die einschlägigen DIN Normen einzuhalten. Aufgrund der Entfernung der Masten ist nicht damit zu rechnen, dass es infolge der Herstellung und des Betriebs der Kreuzung zu dauerhaften Beeinträchtigungen der Bundeswasserstraßen kommen wird. Die Vorhabenträgerin ist jedoch verpflichtet, Schäden die nachweislich infolge der Baumaßnahme oder des Betriebs entstanden sind, zu ersetzen und ggfls. den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Weitere Einzelheiten sind bilateral zwischen den Vorhabenträgerin und dem WSA abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, einen entsprechenden privatrechtlichen Gestattungsvertrag (Kreuzungsvertrag) mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zu schließen, in dem u.a. Details der Bauausführung und des Betriebs, wie die technischen



Maßgaben der Freileitung im Kreuzungsfeld inkl. der Abstände zur Kreuzungsanlage festgehalten werden.

Es wird gefordert, dass die Kreuzungsanlage auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes in einer gesetzten Frist ganz oder teilweise zu beseitigen sei und der frühere Zustand wieder herzustellen sei, wenn die Genehmigung erloschen sei.

Im Baugenehmigungsverfahren besteht gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB grundsätzlich die Möglichkeit eine Rückbausicherheit festzusetzen. Auch hat der Bauherr eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB stellt dies eine Zulassungsvoraussetzung dar. Für Energieleitungen, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, gilt dies nach § 38 BauGB (Fachplanungsvorrang) ausdrücklich nicht. Die planfestgestellte Freileitung ist für einen dauerhaften und langfristigen Gebrauch geplant. Die Notwendigkeit dieser Leitung erfolgte in einer aufwändigen Bedarfsermittlung, sodass davon auszugehen ist, dass leitungsbezogene Rückbaumaßnahmen nur punktuell bzw. im Zusammenhang mit Neubau- oder Ersatzmaßnahmen erfolgen werden. Es besteht auch kein normierter öffentlich-rechtlicher Rückbauanspruch. Nach Funktionsloswerden der gegenständlich planfestgestellten Stromleitung hat der Grundstückseigentümer jedoch einen zivilrechtlichen Beseitigungs- und Rückbauanspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB hinsichtlich der eingetragenen Grunddienstbarkeiten und dem Leitungsbauwerk.¹⁹⁴ Ungeachtet dessen besteht die Möglichkeit, dass der Rückbau der Kreuzungsanlage in dem zwischen der Vorhabenträgerin und der WSA zu schließenden Kreuzungsvertrag geregelt wird.

Das WSA weist daraufhin, dass die Höhe des untersten Seils im Lichtraumprofil der Schwinge mindestens 29,08 m betragen müsse, wobei ein Sicherheitsbereich von 4,80 m bereits eingerechnet sei. Die Breite des freizuhaltenden Lichtraumprofils werde durch die Linie des Mittleren Tidehochwassers (MThw) an beiden Ufern bestimmt. Im betreffenden Spannungsfeld zwischen den Masten 18 und 19 ergibt sich ausweislich der Höhen- und Längenprofilen ein Abstand von Leiterseil und Gewässeroberfläche von mindestens 51,7 m, sodass der geforderte Sicherheitsabstand sichergestellt ist.

Gegen die Planänderungen bestehen seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes keine Bedenken.

2.3.1.12 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Der Fachbereich Bauwirtschaft des LBEG weist daraufhin, dass die Trasse der geplanten 380-kV-Freileitung zum Teil im Bereich der Hochlage des Salzstockes Stade liegt und es durch Auslaugung (Subrosion) zu weiträumigen Senkungen bzw. Erdfällen kommen kann. Die Gründung von Masten der Freileitung in den von Subrosion betroffenen Bereichen (Salzstockhochlage) sollte so vorgenommen werden, dass mögliche Erdfälle oder Senkungen der Geländeoberfläche durch die Gründungskonstruktion schadlos

¹⁹⁴ Vgl. BGH, Urteil vom 24.01.2003, NJW-RR 2003, 953; zitiert von: OLG Celle, Urteil vom 15.07.2004, Az: 4 U 55/04.

aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlage dauerhaft sichergestellt sei. Die Vorhabenträgerin hat sich vorab umfassende Kenntnisse zum Baugrund durch ein Baugrundvorgutachten verschafft. Vor Baubeginn werden für jeden Maststandort Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Die Baugrunderkundung wird unter Beachtung der einschlägigen technischen Regeln und DIN-Normen erfolgen. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses waren die Baugrunduntersuchungen weitestgehend abgeschlossen. Die vollständigen Ergebnisse werden bei der Bauausführung berücksichtigt und entsprechende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen konkretisiert.

Das LBEG weist darauf hin, dass den Planungsbereich möglicherweise Erdgashochdruckleitungen der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG sowie Soletransportleitungen der DOW Anlagengesellschaft mbH, Aussolungsbergwerk Ohrensen durchqueren. Für diese Leitungen gelten Schutzstreifen, die nicht bebaut werden dürfen. Die genannten Leitungsbetreiber wurden im Anhörungsverfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme abgegeben. Auf die entsprechenden Ausführungen wird insoweit verwiesen.

Nach Ansicht des LBEG gibt es hinsichtlich des Grund- und Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale. Zusätzlich könnte sich eine evtl. notwendige Wasserhaltung bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete / Trinkwassergewinnungsgebiete wird empfohlen. Des Weiteren solle ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorgelegt und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abgestimmt werden. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass genaue Angaben hydrologischer und bodenkundlicher Parameter erst nach der Durchführung einer Baugrunderkundung an den geplanten Maststandorten möglich seien. Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung (unter Präzisierung der wasserrechtlichen Erlaubnisanträge) werden von der Vorhabenträgerin in die standortspezifischen Unterlagen eingearbeitet und der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Stade) zur Entscheidung vorgelegt. In diesen Unterlagen werden erforderliche Sicherungs- und Schutzmaßnahmen bei der Bauausführung festgelegt, um eine Verunreinigung oder Gefährdung des Grundwassers zu vermeiden. Die Planfeststellungsbehörde behält sich die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde vor. Auf die Ausführungen zu den wasserrechtlichen Belangen und den festgesetzten Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz (vgl. Ziffer 1.1.3.2.7) wird verwiesen.

Ferner sollte nach Auffassung des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz eine ökologische sowie eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass die in den Planunterlagen genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auch fachgerecht umgesetzt werden. Des Weiteren werden konkrete Hinweise zum Umgang mit dem Schutzgut Boden gegeben, insbesondere zu sulfatsauren Böden, Trennung Bodenaushub und Wiedereinbau sowie Bodenbeeinträchtigungen durch Schadstoffe. Aus bodenschutzfachlicher Sicht gehören auch

die Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit zu den besonders schutzwürdigen Böden und damit auch zu den Böden mit besonderen Werten.

Die Vorhabenträgerin hat den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung und die Umsetzung der konkreten Hinweise zugesagt. Hierzu wird auf die entsprechende Ziffer 1.1.3.2.3 verwiesen. Die Bewertung des Schutzgutes Boden ist umfassend erfolgt und daher nicht zu beanstanden. Die vorhabenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft werden ausgeglichen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.6.1.5 verwiesen.

2.3.1.13 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Seitens der Oberen Landesplanung, Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, werden keine Hinweise geäußert.

2.3.1.14 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Stade

Der regionale Geschäftsbereich Stade der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr weist darauf hin, dass durch das Vorhaben die Belange der Bundesautobahn 26 im 5. Bauabschnitt, für den derzeit das Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, berührt werden.

Im Bereich der Schwingenquerung der geplanten BAB 26, zwischen den Masten Nr. 19 und Nr. 18 näherte sich die Freileitung mit der Schutzbereichsbegrenzung bis auf ca. 18 m dem Fahrbahnrand der Autobahn und befindet sich daher innerhalb der zustimmungspflichtigen Anbaubeschränkungszone von 100 m. Während der Bauphase für die BAB 26 sei für das Einbringen der Spundwände im Bereich der Schwingenquerung ein Abstand von 65 m vom befestigten Fahrbahnrand der BAB 26 bis zur Schutzbereichsbegrenzung erforderlich. Die Freileitung sei entsprechend diesen Vorgaben von der geplanten Autobahn abzurücken. Beim Bau der Schwingenquerung sei die Freileitung auf Anforderung entsprechend stillzulegen.

Aufgrund dieser Stellungnahme hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der NLStBV, regionaler Geschäftsbereich Stade die Masten 18 und 19 in nordöstliche Richtung, und damit weiter entfernt vom Baufeld des Schwingen-Trogs, verschoben. Die Maßnahme ist in den Deckblattunterlagen enthalten und wird Gegenstand der Planfeststellung. Das Planungsbüro der NLStBV, regionaler Geschäftsbereich Stade hat mit E-Mail vom 20.10.2017, die der Planfeststellungsbehörde vorliegt, bestätigt, dass durch die Mastverschiebungen die Baubelange angemessen berücksichtigt werden.

Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Durch die Verschiebung und Erhöhung der Masten 18 (von 88,5 m auf 97,5 m) und 19 (von 88 m auf 99,5 m) im Bereich der Schwingen wurden das zu errichtende Trogbauwerk und die Baubelange, nämlich Arbeiten mit Großgerät unterhalb der 380-kV-Freileitung, hinreichend berücksichtigt. Die Leiterseile halten im Bereich der Schwingen einen Abstand von mindestens 5 m, im Maximal-Lastfall von 80°C beträgt der Abstand 5,29 m, zwischen Großgerät und Leiterseilen ein. Der Abstand von 5 m ist gemäß der geltenden Richtlinie DIN VDE 0105-100 der ausreichende Schutzabstand. Dieser Abstandsberechnung wurde das von der NLStBV- regionaler



Geschäftsbereich Stade angegebene höchste Baugerät zugrunde gelegt. Eine temporäre Abschaltung der unteren Leiterseile der 380-kV-Freileitung während der Bauphase der BAB 26 im Bereich der Schwinge erscheint daher nicht notwendig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Freileitung den geplanten Knotenpunkt Altländer Straße / L 111, der als Kreisverkehrsplatz hergestellt werden soll, kreuzt. Für die Baudurchführung müsse für Bodenverbesserungsmaßnahmen entsprechendes Großgerät zum Einsatz kommen. In diesem Bereich sei die Höhenlage des unteren Leiterseils von ca. 23 m über der vorhandenen Geländeoberkante hierfür nicht ausreichend. Es wird gefordert, dass ein Abstand von mindestens 30 m über GOK vorgesehen werde. In einer nachfolgenden Stellungnahme wird gefordert, dass der Standort von Mast 14 um ca. 20 bis 30 m nach Osten und / oder 50 bis 60 m nach Süden verschoben werde. Aufgrund der Optimierung der Planung mit Vergrößerung der Radien im Bereich der südlichen Zufahrt zum Kreisverkehrsplatz komme es zu einer Überschneidung mit dem zurzeit vorgesehenen Maststandort Nr. 14. Beim Bau der Überführung der Altländer Straße bzw. des Knotenpunktes sei die Freileitung auf Anforderung vorübergehend stillzulegen.

Der geplante Kreisverkehrsplatz ist mit Planungsstand Juli 2016 von der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden (vgl. Lage- und Grunderwerbsplan). Um den geforderten lichten Raum von mind. 23 m über GOK (d.h. geplante GOK nach dem Bau des Kreisverkehrs) zu gewährleisten, müssten die Leiterseile der 380-kV-Leitung folglich höher aufgehängt werden. Dies hätte zur Folge, dass die Masten 13 bis 15 erhöht werden müsse. Eine Erhöhung ist jedoch im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und dem Wohnumfeld in diesem Bereich, in dem es zu Abstandsunterschreitungen zum Altländer Viertel kommt, möglichst zu vermeiden. Aus diesem Grund ist eine dauerhafte Masterrhöhung von den drei Masten nur aufgrund der temporären, bauausführenden Maßnahmen der Straßenplanung nicht gerechtfertigt. Die Vorhabenträgerin strebt eine nähere Abstimmung und Koordinierung im Detail mit der NLStBV, regionalem Geschäftsbereich Stade an, damit die Bauausführung der Straßenplanung ohne größere Einschränkungen durchgeführt werden kann.

Der Forderung einer Mastverschiebung wird aus den nachfolgenden Gründen nicht entsprochen. Bei Mast 14 handelt es sich um einen Tragmast, der nur innerhalb der Trassenachse verschoben werden kann und damit in nördliche bzw. südliche Richtung. Um den Konflikt zu minimieren, hat die Vorhabenträgerin den Mast Nr. 14 um 3 m erhöht. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand der Planfeststellung. Mit E-Mail vom 5. Oktober 2017 hat die NLStBV regionaler Geschäftsbereich Stade bestätigt, dass der Maststandort nicht verändert werden muss; durch die Erhöhung von Mast 14 ist der Abstand für den Bau des Kreisels ausreichend.

Es wird darauf hingewiesen, dass Flächen im Bereich der Leitung bereits als Ersatz für existenzgefährdete Betrieb vom Bund oder Land erworben wurden. Einer Inanspruchnahme könne daher nur zugestimmt werden, wenn hierfür von der TenneT TSO GmbH Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.1 verwiesen. Die Vorhabenträgerin wird bezüglich der Flächeninanspruchnahme in

Kontakt mit der NLStBV, regionaler Geschäftsbereich Stade treten und eine Einigung anstreben.

Zu den Planänderungen wurde ebenfalls eine Stellungnahme von der Projektgruppe Küstenautobahn, Standort Stade, die im Geschäftsbereich Oldenburg der NLStBV angesiedelt ist, abgegeben.

Einer direkten Zufahrt zur Landesstraße 111 für Wartungsarbeiten werde nicht zugestimmt. In dem Bereich bestehe parallel zur Landesstraße 111 ein vorhandener Wirtschaftsweg/Radweg, der für die Erschließung des Masts 17 genutzt werden könne. Für Großtransporte, wie z. B. Krantransporte, sei das direkte Zufahren durch Öffnen der Schutzplanke möglich. Dies sei vorab mit der Straßenmeisterei Stade abzustimmen und nur mit einer verkehrsbehördlichen Anordnung möglich.

Mit der vormals ausgewiesenen Zuwegung zu Mast 17 waren, im Gegensatz zu der geänderten Zuwegung, erhebliche Eingriffe in bestehende Obstbauanlagen verbunden. Die im Rahmen der Deckblattänderung ausgewiesene, deutlich kürzere, Zuwegung stellt eine geeignete Alternative dar, die lediglich im Randbereich einer Schleppkurve eine geringe Betroffenheit im Obstbau auslöst. Nach Aussage der Vorhabenträgerin ist eine ständige direkte Zufahrt zum Mast 17 von der L 111 ausgehend nicht erforderlich. Während der Bauphase muss die Zuwegung mit Großfahrzeugen/-transporten genutzt werden. Auch im Rahmen der Ausführung von Wartungsarbeiten kann es notwendig werden, dass der Mast mit größeren Fahrzeugen erreicht werden muss. Für diese Fälle wird die Vorhabenträgerin die Straßenmeisterei kontaktieren und vorab die entsprechende verkehrsbehördliche Anordnung zur Öffnung der Schutzplanke einholen. Im Rahmen von Wartungsarbeiten, sofern der Mast mit normalen Fahrzeugen angefahren werden kann, kann die Zufahrt zu Mast 17 über den parallel zur L 111 laufenden Wirtschaftsweg/Radweg erfolgen. Es besteht dabei die Möglichkeit den Wirtschafts- und Radweg ohne Öffnen der Schutzplanken zu erreichen, da in diesem Bereich die L 111 nicht durchgängig mit Schutzplanken ausgerüstet ist. Die Vorhabenträgerin wird eine gesonderte Gestattung zur Nutzung des Wirtschafts- und Radweges bei dem regionalen Geschäftsbereich, als Eigentümer des Weges, einholen, sowie die Möglichkeiten der Zufahrt auf den Wirtschafts- und Radweg abstimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der verschobene Mast 19 sehr nah an einem vorhandenen Graben sowie auf einer vorhandenen Grundstückszufahrt, die ungebunden befestigt ist, geplant sei. Es sei zu gewährleisten, dass diese Grundstückszufahrt, welche in der Planung der NLStBV, regionaler Geschäftsbereich Stade als Ersatzweg für den Anwohner vorgesehen sei, zu jeder Zeit nutzbar sei.

Bei dem vom regionalen Geschäftsbereich angeführten Graben handelt es sich um ein Gewässer dritter Ordnung, für die gemäß § 58 Abs. 1 NWG kein Gewässerrandstreifen besteht. Der Mast weist einen Abstand von 5 m gemessen am nächstgelegenen Masteckstiel auf. Konflikte mit dem Graben sind daher nicht ersichtlich. Sollte aufgrund des Abstandes die Bewirtschaftung des Grabens erschwert werden, dann werden diese Bewirtschaftungerschwernisse im Rahmen der Entschädigungszahlung berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat eine Umplanung der Masten 18 und 19 vorgenommen, um die mit den ursprünglichen Maststandorten verbundenen Konflikten während der Bauausführung mit der geplanten BAB 26, 5. Bauabschnitt, zu lösen. Im Vorfeld der Umplanung hat sich die Vorhabenträgerin mit dem regionalen Geschäftsbereich der NLStBV abgestimmt. Als Ergebnis dieser Abstimmungen wurde in Bezug auf die für die Straßenbaumaßnahme erforderlichen Bedarfe (insbesondere zum Einsatz von Großgerät) die Planung des Mastes 19 angepasst.

Der von der Errichtung des Masts betroffene Ersatzweg, den der regionale Geschäftsbereich im Zuge der Autobahnplanung vorsieht, war in den im Jahre 2010 ausgelegten Planunterlagen nicht enthalten. Die Lage des Ersatzweges wurde der Vorhabenträgerin, trotz vorherigen Abstimmungen, erst mit der Stellungnahme mitgeteilt. Auf diese Planung konnte die Vorhabenträgerin daher keine Rücksicht nehmen und war hierzu auch nicht verpflichtet. Einer weiteren Verschiebung von Mast 19, damit dieser nicht mehr auf dem geplanten Ersatzweg platziert wäre, wird aus den nachfolgenden Gründen nicht entsprochen.

Bei dem Maststandort ist neben der geplanten BAB 26, 5. Bauabschnitt, die in diesem Bereich bestehende 220-kV- und 110-kV-Leitung einschließlich entsprechender Schutzabstände der Leitungen, die auf einem Mastgestänge geführt werden, zu berücksichtigen. Eine Verschiebung würde einerseits erheblichen technischen und baulichen Mehraufwand bedeuten, insbesondere hinsichtlich der Ausfertigung und Bauhöhe des Mastes sowie der Unterhaltung. Begründet ist dies durch den Zwangspunkt der Kreuzung mit der Bestandsleitung, die sich nahe der Schwinge befindet.

Die Vorhabenträgerin wird sich mit den Betroffenen über die Möglichkeiten der Nutzbarkeit des Weges bzw. eine alternative Wegeführung abstimmen.

2.3.1.15 Zentrale Polizeidirektion Hannover

Im Umfeld der geplanten Masten 18, 22 und 23 sind Richtfunkstrecken vorhanden. Von der Zentralen Polizeidirektion Hannover werden keine Störungen der betreffenden Richtfunktrassen durch das Vorhaben erwartet. Zu den Planänderungen wurden keine Bedenken erhoben.

2.3.1.16 Unterhaltungsverband Kehdingen

Der Unterhaltungsverband Kehdingen erhebt gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken aus wasserwirtschaftlicher und unterhaltungstechnischer Sicht.

Im Bereich der Gewässerkreuzung mit dem Götzdorfer Kanal /Schwinge sei vom Lichtraumprofil eine Mindesthöhe von 6,00 m einzuhalten.

Die geforderte Mindesthöhe vom Lichtraumprofil wird durch das Vorhaben eingehalten. Im Bereich der Masten 19 und 20 kreuzt die geplante 380-kV-Leitung den Götzdorfer Kanal. Der Abstand der Leiterseile im maximalen Durchhang beträgt im Bereich des Gewässers ca. 34 m über der Böschungsoberkante. Über dem Gewässer beträgt der Abstand der Leiterseile ca. 36 m. Die Abstände der Leiterseile zur Geländeoberkanten sind der Anlage 8.1 (Längenprofile) zu entnehmen.

2.3.1.17 Unterhaltungsverband Altes Land

Der Unterhaltungsverband Altes Land erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die Maststandorte einen Mindestabstand zu den Gewässern beidseitig von 5 m als Räumstreifen einhalten. Zudem sei die Gewässerfläche freizuhalten.

Die Neubauleitung hält einen Mindestabstand von 5 m zur Böschungsoberkante von Gewässern zweiter Ordnung ein. Der Mast 18 ist in einem Abstand von ca. 81,5 m und Mast 19 in einem Abstand von ca. 100 m zur Uferkante der Schwinge geplant.

Der Unterhaltungsverband weist darauf hin, dass in weiten Bereichen der Marschstandorte das Grundwasser gespannt bis zur Geländeoberkante bzw. zum Teil auch darüber anstehe. Im Raum Stade – Agathenburg bestehe die Gefahr der Versalzung des oberen Grundwasserleiters. Um ein mögliches Eindringen von Salzintrusionen über Bohr- und Erkundungslöcher in das Oberflächenwasser zu vermeiden, sei ein hydraulisch abbindendes Verpressmittel beim Verschließen der Bohrlöcher zu verwenden.

Die Vorhabenträgerin wird im Rahmen der Baugrunduntersuchung und der Bauausführung entsprechende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen durchführen. Diesbezüglich verweist die Planfeststellungsbehörde auf die in den Maßnahmenblättern vorgesehen Schutzmaßnahmen S 12, S 13 und S 14. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.7 verwiesen.

2.3.1.18 Hollerner Binnenschleusenverband

Der anwaltlich vertretene Hollerner Binnenschleusenverband ist Nutzer verschiedener vorhabenbedingt in Anspruch genommener Flächen, die für Verbandszwecke unterhalten werden.

Zu der Befürchtung, dass es bei Realisierung des Vorhabens zu erheblichen, möglicherweise irreparablen, Schäden auf den Verbandsanlagen des Einwenders kommen könne, wird auf die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 1.1.3.2.12 und 1.1.3.2.6 verwiesen. Zudem ist eine bodenkundliche und ökologische Baubegleitung (Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.3) vorgesehen. Schäden, die aus der Bauausführung sowie der dauerhaften oder temporären Flächeninanspruchnahme resultieren, werden von der Vorhabenträgerin angemessen entschädigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Masten zum Teil auf vorhandenen Salzstöcken errichtet werden sollen. Bei der Umsetzung des Vorhabens sei dies zu berücksichtigen, da die Gefahr bestehe, dass es bei Probebohrungen oder bei der Einbringung der Rammpfähle zu einem erheblichen Austritt von Salzwasser kommen könne, mit der Folge einer Bodenkontamination und damit zu einer Beeinträchtigung in der Frostschutzberegnung. Die Planunterlagen lassen nicht erkennen, dass diese Gefahr erkannt und hinreichend abgearbeitet worden sei. Zudem wird eine Kontamination infolge von dem Austritt eisenhaltigen Wassers bei Gründungsarbeiten befürchtet. Dieses eisenhaltige Wasser sei nicht für die Frostschutzberegnung geeignet, sodass zusätzliche Wasserreserven erschlossen bzw. anderweitig im Rahmen der Verbandsaufgaben zur Verfügung gestellt

werden müsse. Das in den Verbandsanlagen für die Beregnung zur Verfügung gestellte Wasser müsse frei von jeder Salz- bzw. Eisenkontamination sein. Es seien geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

Zur Vorbereitung auf die Errichtung der 380-kV-Leitung und den Rückbau der 220-kV-Leitungen wird die Vorhabenträgerin Baugrunduntersuchungen durchführen. Die Vorhabenträgerin hat sich vorab umfassende Kenntnisse zum Baugrund durch ein Baugrundvorgutachten verschafft. Die gewonnenen Erkenntnisse u.a. auch zu den Salzstöcken gehen in die Durchführung der Baugrunduntersuchung ein. Ergänzende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Salz- oder Eisenkontamination können erst durch Ergebnisse einer Baugrunduntersuchung konkretisiert werden. Aus den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung werden anschließend auch Maßnahmen zur Vermeidung einer Kontamination von Beregnungswasser durch Eisen bzw. Salz abgeleitet, die bei der Bauausführung durch die Vorhabenträgerin beachtet werden. Dadurch wird auch während der Bauausführung sichergestellt, dass das durch den Verband vorgehaltene Wasser beregnungsg geeignet ist. Die Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Salz- oder Eisenkontamination sind in der Bauausführungsplanung zu berücksichtigen.

Zu der Forderung, dass sicherzustellen sei, dass ein schonender Umgang mit den Verbandsanlagen zu erfolgen habe und diese weder beeinträchtigt oder beschädigt werden dürfen wird auf die Ziffern 1.1.3.2.12 und 1.4.1 verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Portalmast 10 der 220 kV Leitung Stade – Kummerfeld angepasst werden müsse, um die zukünftige Bahnstromleitung auffangen zu können. Die Planunterlagen enthalten hierzu keine hinreichend präzise Angaben. Im Erörterungstermin wurde ergänzend vorgetragen, dass die von der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen gemachten Kilometerangaben hinsichtlich der Entlastung der Region durch die Rückbaumaßnahmen nicht zutreffend seien, da die neue Bahnstromleitung nicht berücksichtigt worden sei. Diese könne nur gebaut werden, weil die Vorhabenträgerin den Portalmast 10 nicht zurückbauen wolle. Die Bahnstromleitung stelle eine erhebliche Belastung für den Raum Stade dar. Es wird gefordert, dass der Mast 10 ebenfalls zurückgebaut werde.

Dem Hollerner Binnenschleusenverband ist dahingehend zuzustimmen, dass der Portalmast 10 der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld an die veränderte Lastsituation durch den Rückbau der Masten 1 bis 9 der Leitung statisch angepasst werden muss. Eine Anpassung des Masts ist jedoch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und wird von der Vorhabenträgerin in einem gesonderten Verfahren beantragt. Es ist daher nicht erforderlich gewesen, dass die Planunterlagen Angaben zu der statischen Anpassung enthalten. Da der Rückbau der Masten 1 bis 9 erst dann erfolgen kann, wenn der Portalmast 10 statisch angepasst worden ist, wird die Rückbaumaßnahme der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld unter einen Vorbehalt gestellt. Auf die Ziffern 1.1.3.2.2 und 1.1.3.1.4 wird verwiesen.



Die Planfeststellungsbehörde ist nicht der Auffassung, dass die in den Planunterlagen gemachten Kilometerangaben hinsichtlich der Entlastung der Region durch die Rückbaumaßnahmen fehlerhaft seien, da die Bahnstromleitung nicht berücksichtigt worden sei. Durch die vorgesehenen Rückbaumaßnahmen der 220-kV-Leitungen tritt eine Entlastung sowohl für das Wohnumfeld als auch für das Landschaftsbild ein. Der Umstand, dass die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung eine Belastung der Schutzgüter Mensch und Landschaft darstellt, berührt die Entlastungswirkung durch die Rückbaumaßnahmen selbst nicht.

Der Planfeststellungsbeschluss für den „Umbau der 110-kV-Bahnstromleitung Nenndorf-Neumünster – BL 577 – und deren Anbindung an die Elbekreuzung I in der Gemeinde Hollern-Twielenfleth“ wurde vom Eisenbahnbundesamt (EBA) mit Datum vom 20.07.2011 erlassen. Die Auswirkungen der Bahnstromleitung auf die einzelnen Schutzgüter wurden in dem Planfeststellungsbeschluss untersucht. Es wurden auch die einzelnen Belange untereinander abgewogen. Der Planfeststellungsbeschluss kommt zu dem Ergebnis, dass die Anbindung der 110-kV-Bahnstromleitung an die 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld durch den Portalmast 10 im Vergleich zu anderen Trassenvarianten als die vorzugswürdigste Variante anzusehen ist. Die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses wurde durch das OVG Niedersachsen mit Datum vom 24.03.2014 (Az.: 7 KS 158/11) bestätigt. Der Forderung nach dem Rückbau von Mast 10 wird daher nicht entsprochen.

Durch geeignete Maßnahmen sei sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung der Verbandsanlagen mit größeren Fahrzeugen durch die Überspannung nicht eingeschränkt werde.

Durch die Überspannung der Verbandsflächen durch die Freileitung wird die Bewirtschaftung kaum eingeschränkt. Lediglich im Schutzbereich der Freileitung sind Wuchshöhenbeschränkungen zu beachten und es besteht ein Zustimmungsvorbehalt bei der Errichtung von baulichen Anlagen. Ein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Überspannung von Flächen und der Bewirtschaftung dieser Flächen ist allerdings nicht gegeben. Der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden beträgt in allen Bereichen der 380-kV-Leitung mindestens 15 m. Unter Beachtung der relevanten Schutz- und Sicherheitsabstände (DIN EN 50341-1) zu den stromführenden Seilen ist eine Bewirtschaftung der Verbandsanlagen mit Maschinen bis zu einer Gesamthöhe (Aufbauten) von 10 m gewährleistet.

2.3.1.19 Wasser- und Bodenverband Agathenburger Moor

Durch das Vorhaben sind die Verbandsanlagen des anwaltlich vertretenen Wasser- und Bodenverbands Agathenburger Moor als Träger der Grundstücksentwässerung seiner Verbandsmitglieder betroffen. Die Leitung führe zwischen den Masten 1 und 5 parallel bzw. über die Agathenburger Wetter. Durch die Überspannung der Verbandsanlagen sei eine Beeinträchtigung in der Unterhaltung der Anlagen zu befürchten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen mit schwerem Gerät geräumt werden. Es sei sicherzustellen, dass diese Arbeiten ohne Beeinträchtigung weiterhin gewährleistet seien. Die

Verbandsmitglieder seien darauf angewiesen, dass die Entwässerung jederzeit gewährleistet sei, sodass bei etwaigen Störfällen unverzüglich Abhilfe geschaffen werden müsse.

Der Einwand hat sich aufgrund der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin und dem Erörterungstermin am 21.06.2017 erledigt. Die 380-kV-Leitung kreuzt zwischen den Masten 1 bis 5 das Verbandsgewässer „Agathenburger Moorwettern“ insgesamt drei Mal. In allen Bereichen der 380-kV-Leitung wird ein Mindestabstand der Leiterseile zum Boden von 15 m eingehalten, sodass unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände eine Bewirtschaftung und Unterhaltung der Anlagen mit Maschinen bis zu einer Höhe von 10 m möglich sind. Ein Mindestabstand der Leiterseile zur Erdoberkante von 15 m wurde im Erörterungstermin von dem anwesenden Vertreter des Wasser- und Bodenverbands Agathenburger Moor für ausreichend erachtet. Im Übrigen sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung der Verbandsanlagen gegebenenfalls entschädigungspflichtig.

Weiter befürchtet der Wasser- und Bodenverband, dass die vorhandenen Rohrleitungen, wie Vorflutleitungen und Sammlerleitungen, baubedingt beeinträchtigt bzw. beschädigt werden könnten. Dies betrifft insbesondere die Leitungen im Umfeld des Baufeldes für den Masten 1.

Durch die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 1.1.3.2.12, 1.1.3.2.6 und 1.4.1 wird sichergestellt, dass den Belangen des Wasser- und Bodenverband hinreichend Rechnung getragen wird. Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen vorhandene Rohrleitungen nicht beeinträchtigt werden. Ggfs. ist die Funktionsfähigkeit für die Dauer der Baumaßnahme auf andere Weise sicherzustellen.

Zu dem im Erörterungstermin von dem Wasser- und Bodenverband Agathenburger Moor zusätzlich vorgetragenen Hinweis auf eine mögliche Beeinträchtigung der Flächen durch Salz- und Eisenkontamination verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Zusagen der Vorhabenträgerin unter Ziffer 1.4.1.

2.3.1.20 Deichverband Kehdingen-Oste

Der Deichverband Kehdingen-Oste weist daraufhin, dass grundsätzlich die Auflagen des Niedersächsischen Deichgesetzes zu berücksichtigen sind und ggf. entsprechende deichrechtliche Ausnahmegenehmigungen durch die Untere Deichbehörde des Landkreises Stade zu erteilen seien.

Die Vorhabenträgerin wird die Auflagen des Niedersächsischen Deichgesetzes beachten. Der Planfeststellungsbehörde liegt keine Stellungnahme der Unteren Deichbehörde vor, so dass sie auch vor diesem Hintergrund keine deichrechtliche Ausnahmegenehmigung in den Planfeststellungsbeschluss einkonzentrieren muss.

Die Benutzung der Eigentumsflächen des Deichverbandes wird in einem privatrechtlichen Vertrag mit der Vorhabenträgerin geregelt.

2.3.1.21 Stadtwerke Stade GmbH

Die Stadtwerke Stade sind durch die Planänderung von einer Verlegung einer temporären Zufahrt (Zuwegung) betroffen.

Es wird gefordert, dass die benutzten Oberflächen nach Abschluss der Arbeiten durch die Vorhabenträgerin wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden und jegliche Beschädigungen am Eigentum der Stadtwerke Stade unverzüglich anzuzeigen seien.

Nach Abschluss der Bautätigkeiten werden die temporär in Anspruch genommenen Flächen und Zufahrten in einen ordnungsgemäßen Zustand wiederhergestellt.

Die temporäre Zuwegung wird von einem erdverlegten 20-kV Kabel gekreuzt. Dieses sei unbedingt vor mechanischer Einwirkung zu schützen. Die Stadtwerke Stade weisen darauf hin, dass eine kurzfristige Freischaltung des Kabels zur Sicherung der beteiligten Personen möglich sei. Für Fragen in diesem Zusammenhang soll sich an den Netzmeister Herrn Helmer (Tel. 04141/404-144) gewandt werden. Die Vorhabenträgerin wird frühzeitig vor Baubeginn den Kontakt mit der Stadtwerke Stade GmbH suchen, um entsprechende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu besprechen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.14.6 des Beschlusses.

2.3.1.22 ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH und den Tochtergesellschaften war.

Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften sind von dem Planungsvorhaben nicht betroffen. Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

2.3.1.23 PLEdoc GmbH

Im Plangebiet sind keine von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Ferngasleitung und Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG, die von der Gasunie Deutschland Services GmbH verwaltet werden, betroffen sein könnten.

Die Bestandsleitungen der Gasunie Deutschland Service GmbH wurden von der Vorhabenträgerin berücksichtigt und sind in den Planunterlagen enthalten. Die Planfeststellungsbehörde hat zudem die Gasunie Deutschland GmbH im Anhörungsverfahren beteiligt. Die in der Stellungnahme der Gasunie vorgetragene Belange werden im Planfeststellungsbeschluss entsprechend gewürdigt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.1.32 und den entsprechenden Nebenbestimmungen wird verwiesen.

2.3.1.24 Ericsson Service GmbH

Die Ericsson Service GmbH erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben. Es wird angeregt, die Deutsche Telekom Technik GmbH zu beteiligen.

Die Deutsche Telekom wurde im Anhörungsverfahren beteiligt. Es wurde jedoch keine Stellungnahme abgegeben. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass Belange der Deutschen Telekom durch das Vorhaben nicht berührt bzw. hinreichend berücksichtigt worden sind.

Im Vorfeld der Planung hat die Vorhabenträgerin bereits Kontakt mit den Leitungsträgern aufgenommen und die Bestandsleitungen bei der Planung berücksichtigt. Diese sind den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlage 7) zu entnehmen.

2.3.1.25 50Hertz Transmission GmbH

Im Plangebiet befinden sich keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen oder sind geplant. Bedenken und Anregungen werden daher nicht vorgebracht.

2.3.1.26 Avacon Netz GmbH

Die Avacon Netz GmbH hat im Rahmen des ergänzenden Planänderungsverfahrens eine Stellungnahme abgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Bereich der 380-kV-Leitung im Schutzbereich von diversen Fernmelde- und 110-kV-Freileitungen befindet. Bedenken bestehen nicht, sofern die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise eingehalten werden. Die Einhaltung der Hinweise wird durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.14.5 sichergestellt.

2.3.1.27 EWE Netz GmbH

Die EWE Netz GmbH weist darauf hin, dass die Stellungnahme vom 13. April 2015 weiterhin gültig sei. Weitere Anmerkungen als in dieser Stellungnahme vorgebracht wurden, werden nicht geäußert.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Erdgastransportleitungen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und Gasverteilungsleitungen, 20-kV-, 1-kV- und Fernmeldekabel sowie Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen befinden.

Die Gasunie Deutschland Transport Service GmbH wurde im Anhörungsverfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Die Bestandsleitungen wurden von der Vorhabenträgerin berücksichtigt und sind in den Planunterlagen enthalten. Im Übrigen wurden die in der Stellungnahme der Gasunie vorgetragenen Belange im Planfeststellungsbeschluss entsprechend beachtet. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.1.32 und den entsprechenden Nebenbestimmungen wird verwiesen.

Die vorhandenen Leitungen und Anlagen der EWE Netz GmbH müssen in ihrer Trasse (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Die Vorhabenträgerin habe sicherzustellen,

dass diese Leitungen und Anlagen durch das beantragte Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Die Vorhabenträgerin hat die Anlagen der EWE Netz GmbH in den Planungen berücksichtigt. Von der geplanten 380-kV-Leitung werden Versorgungsanlagen, wie Mittel-/ Niederspannungskabel und FM-/ Glasfaserkabel der EWE Netz GmbH überspannt. Eine dauerhafte Überbauung oder Überpflanzung der Anlagen ist nicht vorgesehen. Auch sonstige Gefährdungen sind nach Auffassung der Vorhabenträgerin, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, nicht ersichtlich. Von einer Beeinträchtigung ist aufgrund der Entfernung der geplanten Leitung zu den Versorgungsanlagen der EWE Netz GmbH nicht auszugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Freileitungsmaste einen ausreichenden Abstand zu den bestehenden Leitungen einzuhalten habe.

Die geplanten Masten 3, 14 und 15 nähern sich den bestehenden Leitungen der EWE Netz GmbH an. Der geplante Mast 3 liegt ca. 17,5 m zum Mittelspannungskabel entfernt, wobei sich das Kabel auf der gegenüberliegenden Seite der Agathenburger Moorwettern befindet. Zum Mast 14 liegt ein Mittelspannungskabel in ca. 21,4 m Entfernung und ein Mittelspannungskabel liegt in einer Entfernung von ca. 19 m zum geplanten Mast 15. Die Abstände sind jeweils von der Außenkante des Mastes gemessen worden. Aufgrund dieser Abstände ist eine Beeinträchtigung der Versorgungsanlagen durch die Mastfundamente der geplanten 380-kV-Leitung oder Arbeiten zur Gründung der Fundamente nicht zu befürchten.

In der AfK-Empfehlung Nr. 3/TE Nr. 7 seien die Abstände und technische Maßnahmen für die Vermeidung von Beeinflussung durch Hochspannung erläutert. Die Erdgashochdruckleitungen seien zur Sicherung Ihres Bestandes in einem Schutzstreifen (4 m links und rechts der Rohrachse) verlegt und durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit dinglich gesichert. In diesem Bereich dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und betrieben sowie tiefwurzelnende Bepflanzungen vorgenommen werden. Die Lagerung von Material oder das Befahren mit Arbeitsgeräten bzw. Fahrzeugen sei ebenfalls unzulässig. Es habe eine örtliche Einweisung durch die EWE Netz GmbH bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens und Kreuzung der Leitungen zu erfolgen. Zusätzlich sei bei Kreuzungen und Parallelverlegungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgashochdruckleitungen ein Interessenabgrenzungsvertrag vor Baubeginn abzuschließen.

Der Mindestabstand zwischen der Rohrleitung (Gasleitung) und dem Mastfundament bzw. Masteckstiel wird entsprechend der AfK-Empfehlung Nr. 7 (2014) eingehalten. Der Abstand der Erdgasleitung, gemessen von der Außenkante des Schutzstreifens, zum nächstgelegenen Mast 3 der geplanten 380-kV-Leitung beträgt mehr als 35 m, sodass die Maßgaben der Empfehlung deutlich eingehalten werden.

Der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages bei Kreuzungen und Parallelverlegungen innerhalb des Schutzstreifens ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses und ist zwischen den Beteiligten bilateral bzw. ggfls. in einem gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln.



2.3.1.28 ENGIE E&P Deutschland GmbH

Im Plangebiet befinden sind keine Anlagen der ENGIE E&P Deutschland GmbH. Bedenken und Anregungen werden daher nicht geäußert.

2.3.1.29 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Im Planbereich zwischen den Masten 14 und 15 der 380-kV-Leitung befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Eine Überbauung der vorhandenen Anlagen findet nicht statt. Die vorhandenen Überdeckungen werden auch nicht verringert. Vorhabenbedingt sind keine Anpassungen und Umverlegungen der Anlagen erforderlich. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.14.2 verwiesen.

Weitere Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH befinden sich nicht im Plangebiet und sind derzeit auch nicht geplant.

2.3.1.30 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Der geplante Mast Nr. 18 grenze horizontal sehr nah an eine vorhandene Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Da die Mindestanforderungen hinsichtlich der Freihaltezone (1. Fresnelzone) bei der Richtfunkverbindung erfüllt werden, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3.1.31 E-Plus Mobilfunk GmbH c/o Telefónica

Der geplante Mast Nr. 16 grenze horizontal sehr nah an eine vorhandene Richtfunkverbindung der E-Plus Mobilfunk GmbH. Da die Mindestanforderungen hinsichtlich der Freihaltezone (1. Fresnelzone) bei der Richtfunkverbindung erfüllt werden, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3.1.32 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Die Gasunie Deutschland Transport Service GmbH verweist in ihrer Stellungnahme auf die Stellungnahme vom 05.05.2015. Diese sei weiterhin gültig. Darüber hinausgehende Hinweise und Anmerkungen als in dieser Stellungnahme vorgebracht wurden, werden nicht geäußert.

Folgende Anlagen sind durch das geplante Vorhaben betroffen:

Erdgastransportleitung / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
ETL 0011.000 Abzw. (VAW Bützfleth) Alox	200	6,00	Ja	BP 1



ETL 0046.000 Abzw. DOW Chemical	450	14,00	Nein	BP 3, BP 3A
ETL 0047.000 Agathenburg-Elbe Süd	600	14,00	Ja	BP 7, BP 8, BP 8A
ETL 0125.100 Weißenfelde-Elbe Süd	600	12,00	Ja	BP 19, BP 20, BP 20A

Im Schutzstreifen verläuft parallel zur Erdgastransportleitung Nr. 125.1 eine LWL-Kabeltrasse der GasLINE GmbH.

Die Gasunie weist darauf hin, dass die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der genannten Anlagen so lange als unverbindlich anzusehen seien, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung durchzuführen seien. Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher seien Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass im Bereich des Schutzstreifens von Erdgastransportleitung und Begleitkabeln keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Es werden im Bereich der Schutzstreifen weder dauerhafte Bauwerke errichtet, noch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern vorgenommen.

Da ein uneingeschränktes Freilegen der Erdgastransportleitung im Gefahrenfall mit Fundamenten im Schutzstreifen nicht gewährleistet sei, könne einer Erstellung von Beton- bzw. Streifenfundamenten in dem Schutzstreifen nicht zugestimmt werden.

Im Bereich des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung sind keine Mastfundamente der geplanten 380-kV-Leitung vorgesehen. Der nächstgelegene Mast Nr. 3 befindet sich ca. 40 m von dem Schutzstreifen der Erdgasleitung entfernt.

Die Gasunie fordert, dass von der Vorhabenträgerin sichergestellt wird, dass es zu keinen Beeinflussungen der Erdgastransportleitung komme. Durch den Betrieb einer Hochspannungsleitung können an den Erdgastransportleitungen Maßnahmen erforderlich werden, um einen jederzeitigen Berührungsschutz zu gewährleisten und eine entstehende Wechselstromkorrosion an den Erdgasleitungen sowie Auswirkungen auf die Kabel zu verhindern. Eine Aussage über die durchzuführenden Schutzmaßnahmen könne erst

getroffen werden, wenn eine Berechnung bzw. Messung der Hochspannungsbeeinflussung für die Erdgastransportleitungen und das Fernmeldekabel erstellt wurde.

Die Vorhabenträgerin wird der Forderung nachkommen. Auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.14.4 wird insoweit Bezug genommen.

Die Gasunie weist darauf hin, dass ein Bodengutachten benötigt werde, wenn in einem Bereich von ca. 30 m zu der Erdgastransportleitung gerammt werde. Es seien auch Daten über die zum Einsatz kommende Ramme zu übersenden, um die Zulässigkeit zu überprüfen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht hierzu keinen Regelungsbedarf. Der Abstand zwischen der betroffenen Erdgastransportleitung und dem nächstgelegenen Mast 3 beträgt ca. 45 m. Mit einer Beeinflussung der Leitung durch die Baumaßnahme ist daher nicht zu rechnen.

Durch die Nebenbestimmungen werden die Belange der Gasunie sichergestellt. Auf die Ziffern 1.1.3.2.14.4 und 1.1.3.2.15.3 wird verwiesen.

2.3.1.33 Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Aussolungsbergwerk Ohrensen

Im Plangebiet befindet sich die im Betrieb befindliche Leitungstrasse Ohrensen-Bützfleth der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH. Die Leitungstrasse hat einen 30 m breiten Schutzstreifen, der sich bis 4 m nach links und 26 m nach rechts der Trasse von Ohrensen auskommend liegt. Die Leitungstrasse sei zu beachten. Zudem dürfen auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet oder Bäume angepflanzt werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die vorhandene Leitungstrasse bei den bauausführenden Maßnahmen beachtet werde. Nach Auffassung der Vorhabenträgerin sei mit einer Beeinträchtigung des laufenden Betriebs der Leitung von Dow Deutschland Anlagengesellschaft durch die 380-kV-Leitung nicht zu befürchten.

Im Übrigen wird den Belangen der Dow Deutschland Anlagengesellschaft durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Insoweit wird auf Ziffer 1.1.3.2.14.3 verwiesen.

2.3.1.34 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord

Die Deutsche Bahn hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben, vorausgesetzt die in der Stellungnahme angegebenen Bedingungen und Auflagen werden eingehalten.

Die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke dürfen durch das Vorhaben nicht gefährdet oder gestört werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass baubedingt der Bahnbetrieb kurzfristig eingeschränkt wird. Die Sicherheit des Bahnverkehrs wird jedoch in keinem Fall gestört.

Die Deutsche Bahn weist darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Immissionen und Emissionen, insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc. entstehen. Es sei auf Kosten des Bauherrn gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Die jeweiligen Baufirmen werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des eigenen Personals und des Bauequipments zu gewährleisten. Weitere erforderliche Schutzmaßnahmen zum Betrieb der Leitung werden von der Vorhabenträgerin bei der Planung berücksichtigt. Hierdurch entstehende Kosten werden von der Vorhabenträgerin getragen.

Zu den Planänderungen hat die Deutsche Bahn AG eine Stellungnahme abgegeben. Diese ist mit der Stellungnahme zu den ursprünglichen Planunterlagen identisch. Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Im Übrigen verweist die Planfeststellung auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.9.2 des Beschlusses.

2.3.1.35 Uniper Kraftwerke GmbH

Die Uniper Kraftwerke GmbH ist als Grundstückseigentümer von dem Vorhaben direkt betroffen. Für die vertraglichen Regelungen zur Nutzung der Grundstücke wird von der Uniper Kraftwerke GmbH ein Ansprechpartner genannt.

Die Vorhabenträgerin wird die weiteren Abstimmungen zur vertraglichen Regelung über die Nutzung der betreffenden Grundstücke mit dem genannten Ansprechpartner vornehmen.

Der Grundstückseigentümer wird für die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme durch die Vorhabenträgerin in Geld entschädigt. Zivilrechtliche Ansprüche sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Vielmehr werden im Planfeststellungsbeschluss die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt.

2.3.1.36 DFS Deutsche Flugsicherung

Luftverkehrsrechtliche Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH werden durch das Vorhaben nicht berührt. Es befinden sich keine Richtfunkstrecken oder verlegte Leitungen der DFS auf dem Gebiet der Hochspannungstrasse. Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

2.3.2 Private Einwendungen

Soweit die in den Einwendungen angesprochenen Punkte den allgemeinen Ausführungen zu den einzelnen Sachthemen zuzuordnen sind, werden diese zur Vermeidung von Wiederholungen dort behandelt und insoweit auf den Allgemeinen Teil des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Werden in den Einwendungen darüber



hinausgehend Inhalte vorgetragen, werden diese im Folgenden unter Angabe der jeweiligen Einwender Nummer explizit behandelt.

Sofern sich Einwendungen durch Zusagen, Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen oder auf andere Art und Weise erledigt haben, werden sie nicht explizit aufgeführt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt eine namentliche Nennung der Einwender. Die Einwender werden im Text des Planfeststellungsbeschlusses jeweils mit einer Identifikationsnummer bzw. Behördennummer anonymisiert. Bei der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird den Einwendern ihre jeweilige Identifikationsnummer mitgeteilt. Darüber hinaus erhalten die auszulegenden Gemeinden für die Dauer der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses ein Verzeichnis der anonymisierten Einwender. Dieses ist nicht Bestandteil der Planunterlagen und wird nicht mitausgelegt. Auf Anfragen der betroffenen Einwender/Innen, kann die jeweilige Gemeinde jedoch Auskunft über die Identifikationsnummer geben.

2.3.2.1 Einwender E01

Der Einwender ist Eigentümer von einem Grundstück, das für den Rückbau der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld als Arbeitsfläche und als Zuwegung vorübergehend in Anspruch genommen wird.

Für den Rückbau der 220-kV-Leitungen ist es erforderlich, dass neben öffentlichen Wegen auch private Flächen als temporäre Zuwegungen und Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden. Die wirtschaftlichen Nachteile, die durch die – auch nur vorübergehende – Inanspruchnahme von Grundstücken entstehen, werden durch die Vorhabenträgerin in Geld entschädigt. Eine grundbuchrechtliche Sicherung ist bei Flurstücken, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, nicht erforderlich.

Aus den Planunterlagen sei ersichtlich, dass am Portalmast Nr. 10 der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld, der sich auf seinem Grundstück befindet, Umbaumaßnahmen vorgesehen seien. Auf diesem Grundstück befinde sich die Hofstelle des Einwenders. Auf dem Flurstück sei ebenfalls eine Zuwegung für die Umbaumaßnahme vorgesehen. Dies stelle einen erheblichen Eingriff in den Obstbaubetrieb dar und sei existenzgefährdend. Obwohl der Portalmast Nr. 10 umbruchgefährdet sei, enthalten die Antragsunterlagen keine Angaben zur Statik dieses Masts.

Bestandteil des mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhabens ist auch der Rückbau der Masten 1 bis 9 einschließlich der Abnahme der Seile am Mast 10 der 220-kV-Leitungen Stade – Kummerfeld. Die Grundstücke des Einwenders werden wegen der Seilzugabnahme an dem als Winkelabspannmast ausgestalteten Portalmast Nr. 10 vorübergehend in Anspruch genommen. Hierzu wird auf die Ausführungen zum Rückbau der 220-kV-Leitungen unter Ziffer 2.2.3.3.2 verwiesen. Umbaumaßnahmen an dem Portalmast Nr. 10 selbst sind nicht Bestandteil dieses Vorhabens. Dem Einwender ist jedoch dahingehend zuzustimmen, dass Umbaumaßnahmen in Form einer statischen Ertüchtigung an dem Portalmast Nr. 10 vor dem Rückbau der Masten 1 bis 9, aufgrund der sich dadurch

veränderten Lastsituation, erforderlich werden. Die statische Anpassung wird von der Vorhabenträgerin in einem gesonderten Verfahren beantragt. Es ist daher nicht erforderlich gewesen, dass die Planunterlagen Angaben zu der statischen Anpassung enthalten. Mit dem Rückbau dieser Masten darf erst begonnen werden, wenn Mast 10 ertüchtigt worden ist. Auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2 wird hingewiesen.

Von einer Existenzgefährdung für den Einwender kann im Hinblick auf die relative geringe vorübergehende Inanspruchnahme durch das Vorhaben nicht ausgegangen werden. Auf dem betroffenen Grundstück mit einer Gesamtfläche von 25.439 m² werden für die Rückbaumaßnahmen insgesamt eine Fläche von 3.311 m² als Arbeitsfläche und Zuwegung in Anspruch genommen. Einschränkungen in der Nutzung der Flächen bestehen nur für die Dauer der Baumaßnahme. Auf die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft unter Ziffer 2.2.3.11 wird ergänzend verwiesen. Die Eingriffe werden soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind unvermeidbar. Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte. Nach allgemeiner Erfahrung sind Abtretungsverluste bis ca. 5 % in der Regel nicht geeignet, einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Existenz zu gefährden. Bei der Prüfung, ob eine Existenzgefährdung vorliegt, wären allerdings alle Grundstücke, die im Eigentum des Einwenders stehen, miteinzubeziehen. Von einer Existenzgefährdung kann aufgrund der Fläche, die der landwirtschaftlichen Nutzung nur vorübergehend entzogen wird, nicht ausgegangen werden. Im Übrigen werden die von der Baumaßnahme betroffenen Flächen von einem unabhängigen Gutachter bewertet und der ermittelte vorhabenbedingte wirtschaftliche Nachteil entschädigt.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.3.2.2 Einwender E02

Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken die freileitungsbedingt überspannt und für die Errichtung der 380-kV-Leitung vorübergehend als Baustelleneinrichtungsflächen und als Zuwegung in Anspruch genommen werden. Die betroffenen Flurstücke sind dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 14.1) zu entnehmen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Das gilt für die Grundstücke, die durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird der Schutzstreifenbereich der Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl.



§ 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Es wird gefordert, dass bau- und betriebsbedingt keine Einträge, Verseuchungen des Bodens und der Gewässer erfolgen. Sollte dies doch der Fall sein, dann sei der Boden auszutauschen, Gewässerschäden und Veränderungen seien zu beseitigen. Es sei ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Die Einhaltung der Forderungen wird durch die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 1.1.3.2.6 und 1.1.3.2.12 sichergestellt. Zudem ist zur Sicherstellung eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung (vgl. 1.1.3.2.3) vorgesehen.

Es wird gefordert, dass anfallender Müll wie Baumaterialien, gerodete Bäume, Draht etc. nicht auf der Fläche gelagert werden solle. Auf der anderen Seite der Wettern sei ausreichend Platz für die Lagerung vorhanden.

In den Lage- und Grunderwerbsplänen sind die Flächen ausgewiesen, die für die Errichtung der Freileitung notwendig sind. Auf diesen Flächen kann die Vorhabenträgerin entsprechendes Baumaterial bzw. Entsorgungsmaterial ablegen und temporär lagern. Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Bauphase wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt (vgl. Nebenbestimmungen unter Ziffern 1.1.3.2.3, 1.1.3.2.6 und 1.1.3.2.12). Der Forderung wird daher nicht entsprochen.

Der Einwander befürchtet, beispielsweise durch Farbspritzer, Schäden an Bäumen und Früchten beim Bau und Wartung der Freileitung. Eventuelle Folgeschäden seien zu ersetzen.

Die für die Freileitung verwendeten Werkstoffe Stahl und Beton sind den verschiedensten Angriffen und Belastungen durch Mikroorganismen, atmosphärischen Einflüssen und durch Wasser und Böden ausgesetzt. Um die jeweiligen Materialien der Freileitung vor den zu erwartenden Belastungen wirkungsvoll zu schützen und, um die Standsicherheit gewährleisten zu können, ist ein Korrosionsschutz für die Stahlprofile der Freileitungsmasten erforderlich. Der Mast wird, bezüglich eines notwendigen Korrosionsschutzes der Stahlteile, im Werk komplett beschichtet und danach zur Montage auf die Baustelle geliefert. Vor Ort werden nur kleinflächig die Transport- und Montageschäden sowie die Verbindungsmittel und -bleche ausgebessert. Der Korrosionsschutz wird nach ca. 30 bis 40 Jahren instandgesetzt. Die Freileitungsmasten werden nach dem Stand der Technik gebaut. Hierzu werden ausschließlich zugelassene Materialien verwendet und alle rechtlichen Auflagen (bspw. DIN 18920) eingehalten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden durch das BBodSchG i.V.m. BBodSchV festgelegt. Bei den Masten werden keine gesundheitsschädlichen und umweltschädlichen Rostschutzanstriche zum Einsatz kommen und bei den verwendeten Beschichtungsmitteln wird es nicht zu einer relevanten Freisetzung von Schadstoffen kommen. Eine Verunreinigung des Mastumfeldes wird durch unterschiedliche Schutzmaßnahmen, wie z.B. Abdeckungen durch Vlies, verhindert. Bei der Bauausführung zum Rückbau ist ebenfalls keine Schadstoffbelastung durch die Baumaterialien zu erwarten.



Der Einwender weist darauf hin, dass sich in den Flächen Drainagen befinden. Da die Baumaschinen zu schwer seien, könne es zu extremen Bodenbelastungen und somit zu Setzungsschäden an den Drainagen kommen. Hieraus entstandene Schäden an den Drainagen sowie daraus resultierende Schäden an den Bäumen seien komplett zu ersetzen. Sollte die Befahrbarkeit der Ländereien durch starke Vernässung behindert werden und hierdurch Pflanzenschutz- und Bodenpflegemaßnahmen ausbleiben müssen, so müsse auch der dadurch entstehende Schaden bezahlt werden.

Es wird eine Verdichtung des Bodens und eine Zerstörung des Bodenlebens befürchtet, Etwaige Schäden seien zu beheben.

Die Vorhabenträgerin sieht entsprechende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen vor, um eine Verdichtung der Böden zu minimieren. Hierzu ist für die Dauer der Baumaßnahme eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen (vgl. Ziffer 1.1.3.2.3). Sollten trotz dieser Maßnahmen Schäden an den Flurstücken entstehen, werden diese im Anschluss wieder fachgerecht beseitigt.

Der Einwender weist darauf hin, dass im Bereich des Hollerner-/Stader Moores sich sehr flache wasserführende Salzsichten im Boden befinden. Sollten baubedingt Salzquellen entstehen, seien diese wieder abzudichten. Eventuelle Schäden, durch Nichtnutzbarkeit des Wassers, aufgrund von Versalzung, seien zu ersetzen.

Zur Vorbereitung auf die Errichtung der 380-kV-Leitung und den Rückbau der 220-kV-Leitungen wird die Vorhabenträgerin Baugrunduntersuchungen durchführen. Die Vorhabenträgerin hat sich vorab umfassende Kenntnisse zum Baugrund durch ein Baugrundvorgutachten verschafft. Die gewonnenen Erkenntnisse u.a. auch zu den Salzstöcken gehen in die Durchführung der Baugrunduntersuchung ein. Ergänzende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Salz- oder Eisenkontamination können erst durch Ergebnisse einer Baugrunduntersuchung konkretisiert werden. Aus den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung werden anschließend auch Maßnahmen zur Vermeidung einer Kontamination von Beregnungswasser durch Eisen bzw. Salz abgeleitet, die bei der Bauausführung beachtet werden. Dadurch wird auch während der Bauausführung sichergestellt, dass das durch den Verband vorgehaltene Wasser beregnungsg geeignet ist. Auf die Zusage unter Ziffer 1.4.1 wird hingewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, während der Bauausführung den vorhandenen Wildschutz jederzeit zu gewährleisten (vgl. Zusage unter Ziffer 1.4.2).

Die Obstanlagen des Einwenders seien mit einer Beregnung ausgestattet. Im Trassenbereich seien Beregnungsrohre flach unter der Erde verlegt. Während der Bauphase dürfe die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen werden. Das Beregnungsaggregat in diesem Bereich dürfe nicht bewegt werden. Auftretende Schäden seien zu beheben und zu ersetzen.

Sofern sich die Beregnungsanlage auf den ausgewiesenen Arbeitsflächen bzw. den Zuwegungen befinden, dann erfolgt auf Kosten der Vorhabenträgerin ein Umbau der Beregnungsanlagen, um die Betriebsfähigkeit zu gewährleisten. Außerhalb der



vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wird die Betriebsfähigkeit der Frostschutzberegnung nicht berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich auf dem Grundstück ein Beregnungsbecken befindet, welches in der Planung nicht berücksichtigt worden sei. Das Beregnungsbecken müsse mit einem großen Bagger mit langem Mast gereinigt werden. Die Stromleitung müsse hoch genug hängen, damit dieses gefahrlos möglich ist. Sonst müsse diese Reinigung mit einem Saugbagger auf Kosten der Vorhabenträgerin erfolgen. Im Erörterungstermin wird hierzu ergänzend gefordert, dass das Regenrückhaltebecken während der Bauausführung über die Wege erreichbar sei, um notwendige Maßnahmen durchführen zu können.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Das Beregnungsbecken wurde in den entsprechenden Lage- und Grunderwerbsplan eingezeichnet und wird Gegenstand der Planfeststellung. Zwischen den Masten 8 bis 9 beträgt der Abstand der Leiterseile bei maximalem Seildurchhang zur Wasseroberfläche des Beckens mindestens 18,78 m. Unter Einhaltung der Schutz- und Sicherheitsabständen ist eine Reinigung mit einem Großgerät bis zu einer Höhe von ca. 13,5 m gefahrlos möglich. Eine Reinigung des Beregnungsbeckens ist daher grundsätzlich möglich. Gleichwohl erfordern Reinigungsmaßnahmen in Bereichen von Höchstspannungsleitungen entsprechende Vorsichtsmaßnahmen. Hierbei handelt es sich um Bewirtschaftungsschwernisse, die gegebenenfalls zu entschädigen sind. Hierüber ist jedoch im Planfeststellungsbeschluss nicht zu entscheiden. Zwischen dem Nutzen der Höchstspannungsleitung und diesen Betriebserschwernissen wird jedoch dahingehend abgewogen, dass Letztere im Hinblick auf die Wichtigkeit der Höchstspannungsleitung hinzunehmen sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es während der Baumaßnahme zu Einschränkungen in der Bewirtschaftung und damit auch bei der Durchführung von Maßnahmen im Regenrückhaltebecken kommen kann. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen soweit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe Rücksicht nehmen. Etwaige Einschränkungen sind hinzunehmen; sie werden jedoch so weit wie möglich vermieden. Hierzu wird sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Bauausführung mit den Betroffenen abstimmen.

Die Nummern 8 und 11 bis 15 in der Einwendung vom 02.09.2016 beziehen sich auf die Art und den Umfang der Entschädigung. Diese sind bilateral zwischen der Vorhabenträgerin und dem Einwender zu regeln, bzw. wenn keine Einigung erzielt werden kann, in dem Entschädigungsverfahren (vgl. Ziffer 4.1) zu klären.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Bautätigkeit erforderliche Pflanzenschutzmaßnahmen nicht behindert werden dürfen. Auch dürfen Erntetätigkeiten nicht beeinträchtigt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es während der Baumaßnahme zu Einschränkungen und Behinderungen in der landwirtschaftlichen Nutzung kommen kann. Die Vorhabenträgerin wird hierzu frühzeitig, mindestens aber vor der Bauausführung, die nähere Abstimmung und Koordinierung mit den Betroffenen suchen.

Die Befürchtung des Einwenders, dass sich durch den Bau der Freileitung das Klima und die Elektrostatik der Luft verändern werden, wird zurückgewiesen. Der Planfeststellungsbehörde

und auch der Vorhabenträgerin ist nicht bekannt, dass im Bereich bestehender Maststandorte sich das Klima bzw. die Elektrostatik in der Luft verändert. Dasselbe gilt für ein erhöhtes Risiko von Hagelschlag in diesen Bereichen. Im Übrigen haftet die Vorhabenträgerin als Betreiberin der Stromleitung für etwaige von der Freileitung verursachte Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Hier ist insbesondere § 2 HaftPflG zu erwähnen, wonach die Haftung verschuldensunabhängig ist. Die Verkehrssicherungspflicht der Vorhabenträgerin geht jedoch nur soweit, soweit die Leitung und deren Betrieb betroffen sind.

Es wird gefordert, den Mast Nr. 8 auf die südliche Seite der Hollerner Moorwettern zu platzieren. Dadurch sei der Betrieb des Einwenders kaum betroffen. Zudem sei dieser Standort Gegenstand des Raumordnungsverfahrens gewesen.

Die Planfeststellungsbehörde weist zunächst darauf hin, dass für das vorliegende Vorhaben kein Raumordnungsverfahren durchgeführt worden ist. Vielmehr hat der Landkreis Stade als zuständige Landesplanungsbehörde (§ 19 Abs. 1 S. 1 NROG) mit Schreiben vom 10.08.2015 auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet. Ungeachtet dessen, wäre weder die Vorhabenträgerin noch die Planfeststellungsbehörde an das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens strikt gebunden. Etwas anderes gilt dann, wenn in der landesplanerischen Entscheidung der Standort bzw. die Trasse konkret und detailliert festgelegt wird. In diesem Fall ist die Planfeststellungsbehörde in dem Sinne an die landesplanerische Festlegung gebunden, dass nach Abwägung aller Belange, ein anderer Standort für die Trasse nur in Frage kommt, die beantragte Trasse abzulehnen ist.¹⁹⁵

Ein Raumordnungsverfahren dient der Ermittlung der Raumverträglichkeit eines planfeststellungspflichtigen Vorhabens. Das Ergebnis fließt zwar mit einem entsprechenden Gewicht in die Abwägung ein, eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen wird dadurch jedoch nicht entfaltet. Eine Bindung der Planfeststellungsbehörde ist damit ebenfalls nicht verbunden.¹⁹⁶

Die Wahl des Standortes für Mast Nr. 8 erfolgte unter Berücksichtigung der bestehenden Bundesautobahn 26 im Bereich der Autobahnabfahrt Stade-Ost. Zwischen den Masten 7 und 8 wird die Bundesautobahn 26 gekreuzt. Kreuzungen mit Verkehrswegen sind dabei in trassierungstechnischer Hinsicht grundsätzlich so anzulegen, dass sie möglichst rechtwinklig zur Straße angelegt werden, um ein langes Kreuzungsfeld zu vermeiden und damit die gegenseitige Beeinflussung der beiden Infrastrukturen im Betrieb und bei Wartungsarbeiten gering zu halten. Während dem Bau der Freileitung ist die Autobahn vor Beeinträchtigungen z.B. beim Seilzug zu schützen. Die notwendigen Schutzgerüste werden dazu beidseitig der Autobahn errichtet und mit einem Netz verbunden.

Bei der Errichtung der Freileitung sind die Anbauverbotszonen gemäß FStrG zu beachten, sodass ein Maststandort auf der vom Einwender geforderten Seite der Hollerner

¹⁹⁵ BVerwG, Urteil v. 16. März 2006- 4 A 1075/04; VG Würzburg, Urteil vom 12. April 2011 – W 4 K 10.118.

¹⁹⁶ BVerwG, Beschluss vom 30.08.1995, Az.: 4 B 86.95.

Moorwettern im Zwischenraum zur Autobahnauffahrt nicht erlaubt ist. An dem gewünschten Maststandort wäre zudem nicht hinreichend Platz für Flächen zur Materialablage und für den Seilzug, sodass ein Mast dort technisch nicht errichtet werden kann. Um die Beeinträchtigungen in der landwirtschaftlichen Nutzung auf ein Minimum zu reduzieren, wurde der Mast an den Randbereich des Flurstücks platziert. Der Standort wurde sowohl mit dem Eigentümer als auch mit dem Pächter des betreffenden Flurstücks abgestimmt. Die Flächen des Einwenders werden während der Bauphase in Anspruch genommen und im Betrieb dauerhaft überspannt. Bewirtschaftungerschwernisse, die daraus resultieren sind von dem Einwender hinzunehmen und werden bei den Entschädigungszahlungen mitberücksichtigt.

Auf die Ausführungen zu den landwirtschaftlichen Belangen unter Ziffer 2.2.3.11 wird ergänzend verwiesen.

In Bezug auf baubedingte Schäden an Flurstücken und Anlagen bzw. Einrichtungen auf den Flurstücken wird ein vereidigter und von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zertifizierter Sachverständiger eingesetzt. Vor Baubeginn wird eine Beweissicherung erfolgen, bei der der Ist-Zustand festgehalten wird.

2.3.2.3 Einwender E03

Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken, die durch die Freileitung überspannt werden. Zudem werden Flächen vorübergehend als Baustelleneinrichtungsflächen sowie dauerhaft als Zuwegung in Anspruch genommen. Es wird eine dauerhafte Belastung durch die Eintragung von Grunddienstbarkeiten befürchtet, die sich auf den Immobilienwert negativ auswirken.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Das gilt für die Flächen, die aufgrund der Überspannung als Schutzbereich der Freileitung ausgewiesen werden. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Regelungen über die Entschädigung sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Diese sind bilateral zwischen dem betroffenen Grundstückseigentümer und der Vorhabenträgerin zu regeln, bzw. wenn keine Einigung erzielt werden kann, in einem anschließenden Entschädigungsverfahren.

Der Einwender weist darauf hin, dass sich auf dem Grundstück Mietswohnungen befinden. Da die Freileitung in weniger als 30 m zu dem Wohngebäude geplant sei, seien die Wohnungen aufgrund von Elektromog und Lärmbelastigung unvermietbar. Es werden Belastungen durch Schwerlasttransporte während der Bauphase befürchtet, die sich negativ auf die Vermietung auswirken werden. Infolge von wegfallenden Mieteinkünften könne das

monatliche Darlehen für einen Bankkredit nicht zurückgezahlt werden. Aufgrund der Errichtung der Freileitung wird zudem ein erheblicher Wertverlust im Falle einer Veräußerung des Eigentums befürchtet.

Das Wohngebäude auf dem Flurstück des Einwenders ist von der Trassenachse der geplanten Freileitung (Bereich der Masten 14 und 15) ca. 45 m entfernt. Die geringe Entfernung der Freileitung zu dem Wohngebäude steht nicht im Widerspruch zu Abschnitt 4.2 Ziffer 07 S. 6 LROP 2017. Die Voraussetzungen für eine Erdverkabelung in diesem Bereich im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 BBPlG liegen nicht vor. Höchstspannungsfreileitungen sollen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten, wenn diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen und dieses Gebiet dem Wohnen (LROP) bzw. vorwiegend dem Wohnen (BBPlG) dient. Das Flurstück des Einwenders befindet sich in einem Gewerbegebiet.¹⁹⁷ Nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO können in Gewerbegebieten ausnahmsweise Wohnungen zugelassen werden. Vorwiegend dienen Gewerbegebiete der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben, aber nicht dem Wohnen. Ein Abstand von 400 m zu dem Wohngebäude ist daher nicht einzuhalten. Der 200 m Abstand ist aufgrund des festgesetzten Bebauungsplans ebenfalls nicht einzuhalten. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu der Variantenuntersuchung für den Bereich Speersort unter Ziffer 2.2.3.4.2.2 verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat für das Flurstück des Einwenders und für das Wohngebäude eine Immissionsberechnung durchgeführt (vgl. Anlage 11 – Immissionsbericht). Die Grenzwerte der 26. BImSchV und die Richtwerte der TA-Lärm werden beim Betrieb der Leitung sowohl auf dem Flurstück als auch am Wohngebäude eingehalten:

- Magnetische Flußdichte am Objekt (1 m über EOK): 9,0 μ T
- Elektrische Feldstärke am Objekt (1 m über EOK): 0,8 kV/m
- Magnetische Flußdichte am Objekt (4 m über EOK): 9,8 μ T
- Elektrische Feldstärke am Objekt (4 m über EOK): 0,8 kV/m
- Magnetische Flußdichte auf dem Flurstück (1 m über EOK): 15,60 μ T
- Elektrische Feldstärke auf dem Flurstück (1 m über EOK): 2,3 kV/m
- Schallpegel am Objekt in 4 m über EOK: 39,4 dB(A)

Durch die Planänderung wurde Mast 14 um 3 m erhöht. Mit der Masthöhe vergrößert sich im Spannungsfeld zwischen den Masten 14 und 15 auch der Abstand der Leiterseile von der Erdoberfläche bzw. zum maßgeblichen Immissionsort leicht. Dies führt zu einer geringfügigen Reduzierung der Immissionen an der Erdoberfläche bzw. am maßgeblichen Immissionsort. Eine Anpassung des Immissionsberichts an die Masterrhöhung war daher nicht angezeigt. Die hier angegebenen Werte werden durch die Planänderung geringfügig reduziert.

¹⁹⁷ Vgl. Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet Speersort II“ der Gemeinde Hollern-Twielenfleth.

Während der Bauphase ist es nicht ausgeschlossen dass es zu Einschränkungen und Behinderungen kommen kann. Diese sind jedoch von vorübergehender Dauer. Die Vorhabenträgerin wird den Baustellenverkehr auf das nötige Maß beschränken.

Zu einer geltend gemachten Wertminderung des Wohnhauses ist auszuführen, dass sich mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der daraus resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, rechtlich und wirtschaftlich nicht messen lassen. Solche Wertminderungen hängen zudem von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen.¹⁹⁸ Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes ebenso wie eine hieraus entstehende Grundstückswertminderung für sich allein grundsätzlich keine eigenständige Abwägungsposition dar, die im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden müsste. Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen.¹⁹⁹ Auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- oder Wohnungseigentümer nicht vertrauen. Dasselbe gilt auch für den Einwand, dass bei einer Veräußerung des Eigentums ein geringerer Erlös erzielt werden könne.

Auf die weiteren Ausführungen zu den elektrischen und magnetischen Feldern, Lärmimmissionen und der mittelbaren Wertminderung unter den Ziffern 2.2.3.5.1; 2.2.3.5.2 und 2.2.3.10 wird ergänzend verwiesen.

Der Einwender befürchtet, dass eine zukünftige, gewerbliche Nutzung des Grundstücks aufgrund der Überspannung durch die Freileitung nicht mehr möglich sei. Ein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und der Bebauung eines überspannten Grundstückes besteht nicht. Unterhalb der Freileitung und im Schutzstreifen bestehen jedoch Nutzungseinschränkungen dahingehend, dass für bauliche Anlagen ein Zustimmungsvorbehalt der Vorhabenträgerin besteht. Dieser gewährleistet die Betriebssicherheit der Stromleitung. Erweiterungsabsichten sind nur dann als schutzwürdige Belange anzuerkennen, wenn konkrete Planungen oder in absehbarer Zeit zu verwirklichende Absichten vorgetragen werden. Unklare, vage und unverbindliche Absichtserklärungen einer zukünftigen baulichen Ausführung sind nicht derart schutzwürdig, dass sie ein besonderes Abwägungsgewicht erhalten können.²⁰⁰ Ob und inwieweit bei der Überspannung von Grundstücken eine Bebauung möglich ist, ist im Einzelfall anlassbezogen zu klären. Zu beachten ist, dass die Bebaubarkeit eines Grundstückes insbesondere hinsichtlich der Höhe baulicher Anlagen, von vornherein durch verschiedene rechtliche Vorgaben, insbesondere des Baurechts (§§ 30, 34, 35 BauGB) begrenzt wird. Wenn durch eine Überspannung zuvor bestehende Bauungs- oder Umbaumöglichkeiten eingeschränkt

¹⁹⁸ BVerwG, Urteil vom 09.04.2003 - 9 A 37.02.

¹⁹⁹ BVerwG, Urteil vom 28.03.2007 -9 A 11.06.

²⁰⁰ BayVGH, Urteil vom 19. Juni 2012, Az: 22 A 11.40018, 22 A 11.40019 R. 33; BayVGH, Urteil vom 24.Mai 2011 Az: 22 A 10.40049 Rn. 31.

werden, liegt darin ein im Entschädigungsverfahren auszugleichender Vermögensnachteil nach § 11 Abs. 2 NEG.

Im Hinblick auf Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Mieter durch die Geräusentwicklung und die unmittelbare Sichtbeziehung wird auf die Ausführungen zu den privaten Belangen unter Ziffer 2.2.3.10 verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat den Nachweis erbracht, dass die Richtwerte der TA-Lärm beim Betrieb der Leitung für das Wohngebäude eingehalten werden. Eine Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen ist daher nicht zu befürchten.

Der Einwender befürchtet gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund der durch die Höchstspannungsleitung erzeugten elektrischen und magnetischen Felder. Bei Kindern sei mit einem erhöhten Leukämierisiko zu rechnen. Bei Erwachsenen bestehe ein erhöhtes Risiko an Lungenkrebs und Demenz bzw. Alzheimer zu erkranken. Außerdem bestehe eine Kausalität zwischen der Freileitung und Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit und Konzentrationsstörungen.

Die Einwände, die gesundheitliche Beeinträchtigungen, auch aufgrund der Nähe des Wohngebäudes zur Freileitung, befürchten, werden mit Bezug auf die Ausführungen zu den Immissionen unter Ziffer 2.2.3.5 des Beschlusses zurückgewiesen.

2.3.2.4 Einwender E04

Der Einwender ist Eigentümer zweier Grundstücke die für den Rückbau von Mast 23 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum als Baustelleneinrichtungsfläche und als Zuwegung vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Der Einwender moniert, dass die Zuwegung quer über sein Grundstück verlaufe und die Hälfte des Grundstücks zudem als Arbeitsfläche geplant worden sei. Diesbezüglich sei er ihm Vorfeld nicht kontaktiert worden. Es wird darauf hingewiesen, dass über sein Grundstück weder ein Wegerecht zu dem Grundstück des Maststandortes bestehe noch eine entsprechende Dienstbarkeitsbewilligung. Dieses Grundstück sei über öffentlichem Weg zu erreichen.

Für den Rückbau der 220-kV-Leitungen ist es erforderlich, dass neben öffentlichen Wegen auch private Flächen als temporäre Zuwegungen und Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden. Die wirtschaftlichen Nachteile, die durch die – auch nur vorübergehende – Inanspruchnahme von Grundstücken entstehen, werden durch die Vorhabenträgerin in Geld entschädigt. Eine grundbuchrechtliche Sicherung ist bei Flurstücken, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin strebt an, mit dem Eigentümer eine schuldrechtliche Gestattung abzuschließen. Zudem sollen vor dem Betreten der Grundstücke durch die beauftragten Bauunternehmen die Zustimmungen der Eigentümer bzw. Nutzer eingeholt und entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die für die Zuwegungen und für temporäre Arbeitsflächen in Anspruch genommenen Flächen durch die Vorhabenträgerin bzw. durch die von ihr beauftragten Baufirmen in Abstimmung mit den Eigentümern wieder in ihren

ursprünglichen Zustand hergestellt. In den Fällen, in denen dies nicht mehr möglich ist, erfolgt eine monetäre Entschädigung.

Das Flurstück auf dem sich Mast 23 befindet ist nachweislich des Lage- und Grunderwerbsplans sowie dem Wegenutzungsplan ohne Inanspruchnahme von privaten Flächen nicht zu erreichen. Sofern dies aufgrund den örtlichen Gegebenheiten möglich ist, nimmt die Vorhabenträgerin öffentliche Wege in Anspruch. Vorliegend kann jedoch Mast 23 nur mittels Inanspruchnahme von Privatflächen als temporäre Zuwegung erreicht werden. Die Beeinträchtigung ist unumgänglich und wird entsprechend entschädigt.

Die Einwendung wird aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.5 Einwender E05

Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken, die für den Rückbau der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld vorübergehend für Arbeitsflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen werden.

Für den Rückbau der 220-kV-Leitungen ist es erforderlich, dass neben öffentlichen Wegen auch private Flächen als temporäre Zuwegungen und Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden. Die wirtschaftlichen Nachteile, die durch die – auch nur vorübergehende – Inanspruchnahme von Grundstücken entstehen, werden durch die Vorhabenträgerin in Geld entschädigt. Eine grundbuchrechtliche Sicherung ist bei Flurstücken, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, nicht erforderlich.

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geplanten Rückbau geäußert. Es sei jedoch eine verbindliche Terminvorgabe für den Rückbau erforderlich. Eine solche fehle in den Planunterlagen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses die Zulässigkeit des Vorhabens verbindlich festgestellt wird, und zwar einschließlich aller vom Plan erfassten notwendigen Folgemaßnahmen und im Hinblick auf alle davon berührten öffentlichen Belange.²⁰¹ Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst neben der Errichtung auch den Betrieb der Leitung.²⁰² Das bezieht sich auch auf den Rückbau der 220-kV-Leitungen, die von der Vorhabenträgerin mit der Errichtung und des Betriebs der 380-kV-Leitung beantragt wurden. Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Vorhabenträgerin zwar berechtigt jedoch nicht verpflichtet das beantragte Vorhaben auch tatsächlich auszuführen.²⁰³ Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, dass in den Planunterlagen eine verbindliche Terminvorgabe für den Rückbau der 220-kV-Leitungen genannt wird. Eine konkrete Benennung des Baubeginns ist auch deshalb nicht möglich, da die Realisierung des Vorhabens erst mit Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Vorhabenträgerin beginnen könnte. Der Rückbau der 220-kV-Leitungen wird innerhalb von

²⁰¹ Kopp/ Ramsauer, VwVfG § 75 Rn. 8.

²⁰² Kopp/ Ramsauer, VwVfG § 75 Rn. 8.

²⁰³ Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 75 Rn. 93.

drei Jahren nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung abgeschlossen sein (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.1). Für den Rückbau der Masten 1 bis 9 der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld ist zudem erforderlich, dass der Portalmast 10 statisch angepasst wird. Auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2 wird hingewiesen. Die Genehmigung für die Anpassung von Mast 10 an die veränderten Lasteinflüsse wird von der Vorhabenträgerin in einem gesonderten Verfahren beantragt. Die Vorhabenträgerin wird in Kontakt mit den Betroffenen treten und eine detaillierte Zeitplanung für die Rückbaumaßnahmen bekannt geben, sobald die Terminierung für die Baumaßnahmen konkreter werden.

Der Einwender weist darauf hin, dass in der Zufahrt eine Zisterne liege, die nur geringe Verkehrslasten zulasse. Da die vorübergehende Zufahrt zu dem Portalmast Nr. 9 über sein Hofgrundstück geplant sei, wird von Seiten des Einwenders ein Beweissicherungsverfahren für den zu nutzenden Bereich sowie für die Gebäude gefordert. Der Forderung wird von Seiten der Vorhabenträgerin entsprochen. Auf die Zusage unter Ziffer 1.4.2 wird verwiesen.

Da die Arbeitsflächen in einem Intensivobstanbaugebiet liegen, wird rechtzeitig vor dem geplanten Rückbau eine Begehung der Arbeitsflächen und eine enge Absprache mit dem Einwender und dem Pächter der betroffenen Flächen hinsichtlich der Rückbaumaßnahme und einer möglichen Entschädigung für erforderlich gehalten. Die Vorhabenträgerin wird rechtzeitig, mindestens aber vor Beginn der Bauausführung in Kontakt mit den betreffenden Grundstückseigentümern treten. Vor der Bauausführung wird eine Begehung vor Ort durchgeführt und Einzelheiten der anstehenden Maßnahmen mit Eigentümer und Bewirtschaftern gemeinsam besprochen (vgl. Ziffer 1.4.2). Die Vorhabenträgerin strebt an, rechtzeitig vor der Bauausführung, eine vertragliche Regelung für Entschädigungszahlungen mit den Betroffenen zu schließen.

Der Einwender weist zudem darauf hin, dass ein Zugang zu der geplanten Arbeitsfläche auf dem Flurstück 21/2 aufgrund eines vorhandenen offenen Gewässers nicht vom Flurstück 22/13 erfolgen könne.

Die Vorhabenträgerin wird zur Überquerung des offenen Gewässers eine temporäre Brücke errichten. Hierzu wird sich die Vorhabenträgerin vor Bauausführung mit den Eigentümern der beiden Flurstücke abstimmen.

Im Übrigen wird auf die allgemeinen Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.6 Einwender E06

Der anwaltlich vertretene Einwender ist Eigentümer von dem Grundstück auf dem Mast Nr. 11 zu 88 % erstellt werden soll und mehrere Grundstücke werden von der 380-kV-Leitung überspannt sowie Flächen als Arbeitsfläche und Zuwegung vorübergehend in Anspruch genommen. Für den Rückbau der Masten 10 und 11 der 220 kV Leitung Stade – Sottrum werden ebenfalls Grundstücke für Arbeitsflächen und temporäre Zuwegungen in Anspruch genommen.



Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Das gilt für die Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Für den Rückbau der 220-kV-Leitungen ist es erforderlich, dass neben öffentlichen Wegen auch private Flächen als temporäre Zuwegungen und Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden. Für die Nutzungseinschränkungen während der Baumaßnahme und die wirtschaftlichen Nachteile, die durch die – auch nur vorübergehende – Inanspruchnahme von Grundstücken entstehen, werden durch die Vorhabenträgerin in Geld entschädigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Zu der Befürchtung, dass es bei Realisierung des Vorhabens zu erheblichen, möglicherweise irreparablen, Schäden auf den Grundstücken des Einwenders kommen könne, wird auf die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 1.1.3.2.12 und 1.1.3.2.6 verwiesen. Zudem ist eine bodenkundliche und ökologische Baubegleitung (Nebenbestimmung 1.1.3.2.3) vorgesehen. Schäden, die aus der Bauausführung sowie der dauerhaften oder temporären Flächeninanspruchnahme resultieren, werden von der Vorhabenträgerin angemessen entschädigt.

Durch geeignete Maßnahmen sei sicherzustellen, dass es weder bei der Errichtung noch bei dem Rückbau der Masten zu Bodenverdichtungen komme, da diese erhebliche Einschränkungen im Rahmen der Bewirtschaftung zu Folge hätten. Im Falle der erheblichen Verdichtungen durch übermäßige Inanspruchnahme, bzw. Belastungen bilden sich vernässte Stellen, die eine Bewirtschaftung erheblich beeinträchtigen bzw. sogar unmöglich machen können.

Während der Baumaßnahme werden für die herzustellenden Flächen und Zufahrten entsprechende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen (beispielsweise Überfahrerschutz, Auslegung von Baggermatten) vorgesehen, um eine Verdichtung der Böden zu minimieren. Die jeweiligen Maßnahmen werden im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung erarbeitet und umgesetzt. Sollten dennoch baubedingte Schäden an Flurstücken entstehen, werden diese im Anschluss vollständig behoben bzw. ausgeglichen. Dem Einwand des Einwenders wird daher hinreichend Rechnung getragen.

Der Einwender weist darauf hin, dass die Masten zum Teil auf vorhandenen Salzstöcken errichtet werden sollen. Bei der Umsetzung des Vorhabens sei dies zu berücksichtigen, da es bei Probebohrungen und bei der Einbringung der Rammpfähle zu einem erheblichen Austritt von Salzwasser kommen könne und damit zu einer Bodenkontamination, die zu einer Beeinträchtigung in der Frostschutzberechnung führen könne. Die Planunterlagen lassen nicht erkennen, dass diese Gefahr erkannt und hinreichend abgearbeitet worden sei. Zudem wird eine Kontamination infolge von dem Austritt eisenhaltigen Wassers bei Gründungsarbeiten befürchtet. Das durch die Berechnungsanlage zur Verfügung gestellte Wasser müsse frei von jeder Salz- bzw. Eisenkontamination sein. Es seien geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

Zur Vorbereitung auf die Errichtung der 380-kV-Leitung und den Rückbau der 220-kV-Leitungen wird die Vorhabenträgerin Baugrunduntersuchungen durchführen. Die Vorhabenträgerin hat sich vorab bereits umfassende Kenntnisse zum Baugrund durch ein Baugrundvorgutachten verschafft. Die gewonnenen Erkenntnisse u.a. auch zu den Salzstöcken gehen in die Durchführung der Baugrunduntersuchung ein. Ergänzende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Salz- oder Eisenkontamination können erst durch Ergebnisse einer Baugrunduntersuchung konkretisiert werden. Aus den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung werden anschließend auch Maßnahmen zur Vermeidung einer Kontamination von Berechnungswasser durch Eisen bzw. Salz abgeleitet, die bei der Bauausführung durch die Vorhabenträgerin beachtet werden.

Dem Wunsch des Einwenders, die temporäre Zuwegung zu dem Rückbaumast 11 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum sowie dem Neubaumast Nr. 12 umzuplanen, wird von Seiten der Vorhabenträgerin entsprochen. Die geänderte Zuwegung ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Einwender weist darauf hin, dass durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen sei, dass die Bewirtschaftung der Flächen mit größeren landwirtschaftlichen Maschinen durch die Überspannung nicht eingeschränkt werde.

Durch die Überspannung von landwirtschaftlichen Flächen durch die Freileitung wird die landwirtschaftliche Nutzung kaum eingeschränkt. Lediglich im Schutzbereich der Freileitung sind Wuchshöhenbeschränkungen zu beachten und es besteht ein Zustimmungsvorbehalt bei der Errichtung von baulichen Anlagen. Ein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Überspannung von Flächen und der Bewirtschaftung dieser Flächen ist allerdings nicht gegeben. Der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden beträgt in allen Bereichen der 380-kV-Leitung mindestens 15 m. Unter Beachtung der relevanten Schutz- und Sicherheitsabstände (DIN EN 50341-1) zu den stromführenden Seilen ist eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen mit Maschinen bis zu einer Gesamthöhe (Aufbauten) von 10 m gewährleistet.

Im Erörterungstermin trägt der Einwender ergänzend zu dem Rückbau der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld vor und fordert eine Klärung über den Umgang und die statische Anpassung von dem Portalast 10. Durch die veränderte Lastsituation nach dem Rückbau



der Masten 1 bis 9 der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld ist eine statische Anpassung des derzeit bestehenden Portalmasts Nr. 10 notwendig. Mit dem Rückbau dieser Masten darf daher erst begonnen werden, wenn Mast 10 ertüchtigt worden ist. Auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2 wird hingewiesen. Die Vorhabenträgerin hat für die Anpassung von Mast 10 an die veränderten Lasteinflüsse infolge des Rückbaus der Masten 1 bis 9 ein gesondertes Verfahren zu beantragen.

Im Übrigen wird auf die allgemeinen Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.7 Einwender E08

Die anwaltlich vertretene Einwenderin hat ihre Einwendung mit Schreiben vom 05.10.2017 schriftlich gegenüber der Planfeststellungsbehörde zurückgenommen.

2.3.2.8 Einwender E09

Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken, die durch die Freileitung überspannt werden. Zudem werden Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen für den Neubau von Mast 11 und Zuwegungen in Anspruch genommen. Diese Flächen und die gepachteten Flächen werden intensiv obstbaulich genutzt.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Das gilt für die Flächen, die aufgrund der Überspannung als Schutzbereich der Freileitung ausgewiesen werden. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Der Verkehrswert eines Grundstücks wird gutachterlich bewertet. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Für die Nutzungseinschränkungen während der Baumaßnahme und die wirtschaftlichen Nachteile, die durch die – auch nur vorübergehende – Inanspruchnahme von Grundstücken entstehen, werden durch die Vorhabenträgerin in Geld entschädigt. Dies betrifft auch entstandene wirtschaftliche Nachteile, die über die ausgewiesenen Arbeitsflächen und Zuwegungen hinausgehen.

Der Einwender ist Pächter des Grundstücks auf dem Mast 18 erstellt werden soll. Dieses Grundstück wird freileitungsbedingt überspannt und vorübergehend als Baustelleneinrichtungsflächen und dauerhaft als Zuwegung in Anspruch genommen. Es wird eingewendet, dass mit dem geplanten Maststandort eine massive Betroffenheit durch erforderlich werdende Rodungen ausgelöst werde, die sich auf die Struktur der Obstanlagen sowie auf die Anlagen der Frostschutzberegnung auswirke. Die Zuwegung und die Arbeitsflächen stellen einen erheblichen Eingriff in die Ertragsanlage dar.



Ein Rechtsverhältnis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter von vorhabenbedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw. höhere Bewirtschaftungskosten oder Ertragsverluste infolge der Stromleitung ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren.

Es kann leider nicht vermieden werden, dass durch die Bauausführung in den Bereichen, die als Baustelleneinrichtungsf lächen für die Errichtung der Leitung erforderlich sind, Rodungen sowie die Entfernung von Bewuchs notwendig werden. Die Bereiche sind in den Lage- und Grunderwerbsplänen ausgewiesen. Diese wirtschaftlichen Nachteile werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Zur Ermittlung der Entschädigungshöhe für die Obstbauf lächen wird ein vereidigter Sachverständiger (Gutachter) hinzugezogen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.11 verwiesen.

Um die Betroffenheit der Fläche zu verringern, solle der Mast 18 innerhalb der Trassenachse in nordwestlicher Richtung auf das angrenzende Flurstück bzw. in den Grenzbereich zu diesem verschoben werden. Damit wäre eine Verringerung der Arbeitsfläche verbunden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich der Standort von Mast 18 in unmittelbarer Nähe zum geplanten fünften Bauabschnitt der Bundesautobahn 26 befindet, die bei der Standortwahl zu beachten ist. Eine Verschiebung von Mast 18 in nordwestliche Richtung scheidet daher aus, da diese Flächen als Bereiche für die geplante Bundesautobahn 26 ausgewiesen sind. Auf diesen Flächen besteht bereits eine Veränderungssperre.

Als zweite Variante wird vorgeschlagen, dass der Mast geringfügig an die westliche Grundstücksgrenze verschoben werde. Auch damit werden Auswirkungen auf die Struktur der jetzigen und zukünftigen Obstanlage minimiert.

Bei Mast 18 handelt es sich, auch nach Planänderung, um einen Tragmast, bei dem eine Verschiebung nur innerhalb der Trassenachse möglich ist. Ungeachtet dessen ist auch eine westliche Verschiebung aufgrund der geplanten BAB 26 wie bei der ersten Variante ebenfalls nicht möglich.

Der Einwender wendet sich gegen die vorgesehene Zufahrt über das Vorgewende der Obstbauf läche und die Arbeitsfläche zur Errichtung von Mast 11. Damit seien erhebliche Auswirkungen durch notwendige Teilflächenrodungen verbunden. Zudem befinde sich im Bereich des Vorgewendes wesentliche Einrichtungen für die Frostschtzberegnung für die angrenzenden Flächen. Nach Auffassung des Einwenders könne der Mast und die Arbeitsfläche über die westlich angrenzenden Flurstücke erreicht werden.

Die Zuwegung, die auf dem Flurstück des Einwenders vorgesehen ist, ist entsprechend dem vorhandenen – asphaltierten - Wegenetz sowie über die vorgesehene Arbeitsfläche geplant, sodass die Eingriffe und Beeinträchtigungen der angrenzenden Obstbauf lächen auf das notwendige Mindestmaß reduziert sind. Das Grundstück des Einwenders ist vor allem zur Lagerung von Material und dem Aufziehen der Leiterseile vorgesehen. Hierfür sind Flächen in unmittelbarer Nähe zu dem Mast erforderlich, wobei die Zufahrt zu dem Mast selbst überwiegend über das westlich gelegene Flurstück erfolgen soll.



Zu dem Hinweis, dass aufgrund der Baumaßnahme weder das Beregnungswasser noch der vorherrschende Marschboden durch erhöhte Salz- oder Eisenkonzentration belastet werden dürfe, wird auf die Zusage unter Ziffer 1.4.1 verwiesen. Hinsichtlich der Mastfundamente sei sicherzustellen, dass in diesen Bereichen kein aus dem Untergrund belastetes Grundwasser nach oben aufsteigen werde und in vorhandenen offenen Vorflutsysteme oder in die Drainagen eindringen könne. Vor Bauausführung wird die Vorhabenträgerin Baugrunduntersuchungen für die einzelnen Maststandorte durchführen. Dadurch können umfassende Kenntnisse zum Baugrund gewonnen werden. Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung werden in den Unterlagen zur Bauausführung berücksichtigt und sofern erforderlich werden weitere Vermeidungsmaßnahmen baubegleitend ergriffen.

Der Einwender weist darauf hin, dass in den Flächen Drainagerohre für eine sichere Entwässerung der Flächen verlegt seien, die nicht beschädigt werden dürfen. Die Funktionsfähigkeit sei nach Abschluss der Maßnahme zu gewährleisten. Es dürfe keine Verschlechterung durch dauerhafte Bodenvertiefungen eintreten. Für die Dauer der Baumaßnahmen werden für die in Anspruch genommenen Flächen und Zufahrten entsprechende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen ergriffen, um eine Verdichtung der Böden zu minimieren. Baubedingt entstandene Schäden an den Flurstücken und den Anlagen, wie Drainagerohren, werden fachgerecht auf Kosten der Vorhabenträgerin beseitigt (vgl. Ziffer 1.1.3.2.6). Sofern sich die Frostschutzberegnungsanlage auf den ausgewiesenen Arbeitsflächen bzw. den Zuwegungen befinden, dann wird die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten die vorhandenen Beregnungsanlagen für die Dauer der Baumaßnahmen anpassen, um die Betriebsfähigkeit zu gewährleisten. Außerhalb der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wird die Betriebsfähigkeit der Frostschutzberegnung nicht berührt.

Die obstbauliche Bewirtschaftung mache die Durchführung verschiedenster Arbeiten, wie Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, regelmäßige Mulchen des Grasaufwuchses, Baumschnitt und Häckseln erforderlich. Diese Arbeiten dürfen durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Notwendige Wegetrassen seien im Bereich der Obstbauflächen so herzustellen, dass sie auch jederzeit während der Baumaßnahmen mit den landwirtschaftlichen Maschinen und insbesondere für den Pflanzenschutzinsatz überfahren werden können. Ansonsten seien weitere Rodungen für das notwendige Vorgewende erforderlich.

Einschränkungen für die Dauer der Baumaßnahme sind nicht auszuschließen, werden jedoch auf das Notwendige Maß beschränkt. Die Vorhabenträgerin wird vor Ausführung der Baumaßnahme den Kontakt mit den Betroffenen suchen und sich abstimmen. Die Abstimmung der Einzelheiten erstreckt sich auch auf den beabsichtigten Wegebau. Sofern dies nicht mit der Baumaßnahme kollidiert bzw. unvereinbar ist, wird versucht, auf die betrieblichen Abläufe Rücksicht zu nehmen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Belangen des Obstanbaus unter Ziffer 2.2.3.11 Bezug genommen.

Der Einwender hat mit der Einwenderin mit der Identifikationsnummer E26 eine gemeinsame Einwendung, vertreten durch einen Rechtsanwalt, zu den Planänderungen im Rahmen des Planänderungsverfahrens nach § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG erhoben.

Es wird sich gegen die Verschiebung von Mast 18 gewendet, da es durch den nunmehr vorgesehenen Standort weiter zu Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen auf dem Grundstück, welches mit intensiv bewirtschafteten Apfelbäumen bepflanzt sei, komme. Durch die Anordnung des Mastes inmitten der Obstanlage komme es zu erheblichen Flächenverlusten und Bewirtschaftungseinschränkungen der umgebenden Baumreihen.

Nach Auskunft der Vorhabenträgerin wurde zur Ermittlung des baubedingten temporären und dauerhaften Flächenentzuges durch Maststandort Nr. 18 bereits ein vereidigter Sachverständiger (Gutachter für Obstbau) hinzugezogen, um die Entschädigungshöhe für die Obstbaufläche zu ermitteln. Entschädigungen sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und sind möglichst bilateral zwischen der Vorhabenträgerin und dem Betroffenen zu regeln.

Sofern erneut die Verschiebung von Mast 18 auf das angrenzende Flurstück gefordert wird, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen, und der Forderung nach einer Verschiebung nicht entsprochen.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.11 sowie auf die Nebenbestimmungen unter 1.1.3.2.6 verwiesen.

2.3.2.9 Einwender E10

Zum Zeitpunkt der Planauslegung war die Einwenderin Eigentümerin der Grundstücksflächen auf den Mast 18 erstellt werden soll und die von der Freileitung überspannt werden. Zudem waren Flächen vorübergehend für Baustelleneinrichtungsflächen und dauerhaft als Zuwegung vorgesehen. In der Zwischenzeit ist die Einwenderin jedoch verstorben. Die Einwendungsbefugnis, die zum Zeitpunkt der 1. Planauslegung gegeben war, besteht nun nicht mehr. Die Einwendungen sind grundstücksbezogen und gehen mit der Grundstücksveräußerung auf den Rechtsnachfolger über.²⁰⁴ An den mit der Inanspruchnahme des Grundstücks aufgeworfenen rechtlichen Fragen ändert sich durch die neuen Eigentumsverhältnisse der Grundstücke nichts Wesentliches. Die in der Einwendung vorgebrachten grundstücksbezogenen Einwände werden nunmehr unter der Einwenderin mit der Identifikationsnummer E26, die neue Eigentümerin der Grundstücksflächen ist, sachlich beschieden.

Sofern Einwände allgemein gegen das Vorhaben vorgebracht worden sind, wurden diese im Allgemeinen Teil des Planfeststellungsbeschlusses unter Kapitel 2.2 behandelt und aus den dortigen Gründen zurückgewiesen.

2.3.2.10 Einwender E11

Der vom Kreisbauernverband Stade vertretene Einwender ist Pächter eines obstbaulich genutzten Grundstücks, das für den Rückbau von Mast 2 der 220-kV-Leitung Stade –

²⁰⁴ Im Umkehrschluss zu dem Urteil des BVerwG vom 17.07.1980, Az.: 7 C 101.78; BVerwGE, 60, 297, 315; 12.02.1996 - 4 A 38/95 -, NVwZ 1997, 171.



Sottrum als Baustelleneinrichtungsfläche vorübergehend in Anspruch genommen werden soll. Der Eigentümer dieser Fläche ist der Einwender mit der Identifikationsnummer E12.

Der Einwender befürchtet, dass ausgehend von den benötigten Zuwegungen und Arbeitsflächen der neu zu errichtenden Leitungen, der vorgesehene Rückbau eine vergleichbare Flächeninanspruchnahme im nördlichen Bereich seiner obstbaulich genutzten Flächen auslösen könne. Eine solche Flächeninanspruchnahme werde grundsätzlich abgelehnt, da infolgedessen eine nicht unerhebliche Teilflächenrodung einer im Vollertrag befindlichen Obstanlage ergeben würde. Da diese Obstanlage für die Direktvermarktung des Einwenders von Bedeutung sei, wären bei einer Teilflächenrodung mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen zu rechnen. Aufgrund einer daraus folgenden notwendigen Nachpflanzung entstehe ein wirtschaftlicher Schaden, der entsprechend zu entschädigen sei.

Die Flächen, die für das Vorhaben, sowohl für die Errichtung als auch den Rückbau der Leitungen, in Anspruch genommen werden sollen, sind in den jeweiligen Lage- und Grunderwerbsplänen sowie in den Grunderwerbsverzeichnissen flächenkonkret ausgewiesen. Das vom Einwender gepachtete Grundstück wird im nördlichen Bereich für den Rückbau von Mast 2 als Arbeitsfläche vorübergehend in Anspruch genommen.

Für die Nutzungseinschränkungen während der Baumaßnahme und die wirtschaftlichen Nachteile, die durch die – auch nur vorübergehende – Inanspruchnahme von Grundstücken entstehen, wird der Eigentümer durch die Vorhabenträgerin in Geld entschädigt. Ein Rechtsverhältnis zwischen dem Pächter der betreffenden Flächen und der Vorhabenträgerin besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw. die Nichtnutzung von Grundstücksflächen wären zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren.

Die Vorhabenträgerin strebt an, verfahrensbegleitend den Kontakt mit den Betroffenen zu suchen, um eine vertragliche Regelung für die Inanspruchnahme von Flächen und entsprechende Entschädigungszahlungen zu vereinbaren. Es wird darauf hingewirkt, dass die Beeinträchtigungen der Obstbauflächen auf das notwendige Maß beschränkt bleiben. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die in Anspruch genommenen Flächen durch die Vorhabenträgerin bzw. durch die von ihr beauftragten Baufirmen in Abstimmung mit den Eigentümern wieder in ihren ursprünglichen Zustand hergestellt (vgl. hierzu Maßnahmenblatt W02). In den Fällen, in denen dies nicht mehr möglich ist, erfolgt eine monetäre Entschädigung.

Dem Wunsch des Einwenders, den Rückbau von Mast 2 in Gänze von dem Bereich der nördlich am Grundstück vorbei führenden Gemeindestraße zu tätigen bzw. die vorhandene Zufahrt und maximal das Vorgehende der Obstbauflächen hierfür zu nutzen, kann nicht entsprochen werden. Ausweislich des Lage- und Grunderwerbsplans und des Grunderwerbsplans wird für den Rückbau von Mast 2 eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme von ca. 3017 m² erforderlich. Einer Verlegung der Baustelleneinrichtungsfläche nur unter Inanspruchnahme der nördlich liegenden Gemeindestraße ist aus Platzgründen nicht möglich. Um die erforderliche Fläche zu



erhalten, müssten so weiterer Grundstücke in Anspruch genommen werden, die andere Grundstücksbetroffenheiten, vermutlich sogar von mehreren Personen auslösen würde. Zudem ist die Erreichbarkeit der umliegenden Wohnhäuser durch die Gemeindestraße weiterhin zu gewährleisten.

Die zurückzubauenden Mastfundamente seien anschließend mit Marschboden wieder aufzufüllen, um den Aufstieg von möglicherweise mit Salz oder gelöstem Eisen belasteten Grundwasser im Bereich der dann geschliffenen Mastfundamente wirksam zu unterbinden. Entsprechend belastetes Grundwasser dürfe nicht in die vorhandene Drainage oder in das offene Vorflutsystem eindringen, da ansonsten der Betrieb von Frostschutz- und anfeuchtender Beregnung beeinträchtigt werden könnte.

Die bei der Demontage der Mastfundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten wieder verfüllt (vgl. Schutzmaßnahme S09). Zur Vorbereitung auf die Errichtung der 380-kV-Leitung und den Rückbau der 220-kV-Leitungen wird die Vorhabenträgerin Baugrunduntersuchungen durchführen. Ergänzende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Salz- oder Eisenkontamination können erst durch Ergebnisse einer Baugrunduntersuchung konkretisiert werden. Aus den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung werden anschließend auch Maßnahmen zur Vermeidung einer Kontamination von Beregnungswasser durch Eisen bzw. Salz abgeleitet, die bei der Bauausführung durch die Vorhabenträgerin vorgenommen werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den landwirtschaftlichen Belangen unter Ziffer 2.2.3.11 verwiesen. Die Einwendungen sind insgesamt zurückzuweisen.

2.3.2.11 Einwender E12

Der vom Kreisbauernverband Stade vertretene Einwender ist Eigentümer von Grundstücken, die als Baustelleneinrichtungsflächen für den Rückbau der Masten 2 und 6 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum sowie für Zuwegungen vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Für den Rückbau der 220-kV-Leitungen ist es erforderlich, dass neben öffentlichen Wegen auch private Flächen als temporäre Zuwegungen und Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden. Die wirtschaftlichen Nachteile, die durch die – auch nur vorübergehende – Inanspruchnahme von Grundstücken entstehen, werden durch die Vorhabenträgerin in Geld entschädigt. Entschädigungszahlungen werden jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt (siehe hierzu Ziffer 4.1). Die Vorhabenträgerin strebt an, mit dem Eigentümer eine schuldrechtliche Gestattung abzuschließen. Zudem sollen vor dem Betreten der Grundstücke durch die beauftragten Bauunternehmen die Zustimmungen der Eigentümer bzw. Nutzer eingeholt und entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

In unmittelbarer Nähe seiner Hofstelle erfolge der Rückbau des Eckmastes 5, sowie der nördlich davon stehende Mast Nr. 4. Für den Rückbau des Mastes 5 sei eine nicht unerhebliche Arbeitsfläche dargestellt, die in einer derzeit im Vollertrag befindlichen



Steinobstfläche, die für die Direktvermarktung eine erhebliche betriebswirtschaftliche Bedeutung besitze, liege. Die Einrichtung einer Arbeitsfläche würde den größten Teil dieser 0,45 ha großen Anlage mit Rodung betreffen, sodass auch die Restfläche nicht mehr wirtschaftlich fortgeführt werden könne.

Es kann leider nicht vermieden werden, dass durch die Bauausführung in den Bereichen, die als Baustelleneinrichtungsflächen für den Rückbau erforderlich sind, Rodungen sowie die Entfernung von Bewuchs notwendig werden. Diese wirtschaftlichen Nachteile werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Zur Ermittlung der Entschädigungshöhe für die Obstbauflächen wird ein vereidigter Sachverständiger (Gutachter) hinzugezogen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.11 verwiesen.

Dem Wunsch des Einwenders, den Rückbau von Mast 5 ausschließlich von der Straße „Wöhrden“ aus zu tätigen, um die Auswirkungen in dem Betrieb zu minimieren, kann nicht entsprochen werden. Auf den Baustelleneinrichtungsflächen, die für den Rückbau der Freileitungsmasten benötigt werden, ist unter anderem für die Dauer der Rückbaumaßnahme die Ablage von Mastteilen und Material sowie die Aufstellung von Großgeräten zur Demontage vorgesehen. Darüber hinaus sind Teile der Arbeitsflächen für das Ablassen der Leiterseile (Seilzug) notwendig, für den die Geräte (Seilwinde und Seiltrommel) entsprechend angeordnet sein müssen. Eine ausschließliche Nutzung der Straßenfläche kann diesem Flächenanspruch nicht genügen. Die Inanspruchnahme von privaten Flächen ist aufgrund des erforderlichen Flächenbedarfs und den Örtlichkeiten unumgänglich. Zudem wäre die Inanspruchnahme der Straßenfläche mit einer mehrtätigen Vollsperrung der Straße verbunden, wobei die Erreichbarkeit der umliegenden Wohngebäude weiterhin gewährleistet werden muss.

Der Einwender weist darauf hin, dass im Bereich des Mastes 4 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum die Beseilung über eine heutige sogenannte „Dach-Kirschenanlage“ führe. Daher könne die Beseilung nicht über diese Anlage hinweg abgenommen werden, da ansonsten nachhaltige Schäden an der Stellage sowie der Sachkonstruktion ausgelöst werden würde mit gravierenden Auswirkungen während der Vegetationszeit für die darunterliegende Steinobst-Fläche.

Die Befürchtungen des Einwenders sind unbegründet. Bei Mast 4 handelt es sich um einen Tragmast. Bei der Demontage der Beseilung werden die Leiterseile nicht im Bereich von Tragmasten ausgelegt. Bei den Winkelabspannmasten der Leitung werden entsprechende Geräte (Seilwinde, Seiltrommel) in den dafür ausgewiesenen Arbeitsbereichen aufgestellt. Anschließend wird die gesamte, zwischen zwei Abspannmasten (sog. Abspannabschnitt) gelegene Beseilung eingeholt. An den zwischen den Abspannmasten gelegenen Tragmasten werden hierzu Rollen montiert, damit die Leiterseile vom Mast weggezogen und auf die Trommel aufgerollt werden können. Die Beseilung im Bereich von Mast 4 wird nicht zu Boden gelassen, mit Schäden an der Bepflanzung oder der Sachkonstruktion/Gestelle ist daher nicht zu rechnen. Sollte es wider Erwarten zu Beschädigungen an der Dach-Kirschenanlage während der Demontage der Beseilung kommen, sind diese zu entschädigen.

Auch der Rückbau von Mast 6 führe zu einem erheblichen Eingriff in Obstquartiere seines Betriebes. Es wird auf die innerbetriebliche Wegetrasse für die An- und Abfahrt zum Maststandort verwiesen. Der notwendige Arbeitsbereich sei zwingend zu minimieren, um den Eingriff in Obstbauflächen durch Rodungen oder für die Frostschutzberechnung so gering wie möglich zu halten.

Die geplante Zuwegung zu Mast 6 verläuft über eine befestigte Wegetrasse innerhalb der Obstplantagen des Einwenders. Hiervon wird lediglich auf den letzten 50 m abgewichen, um den Mast auf der obstbaumfreien Grabenseite zu erreichen. Dadurch werden vorliegend die vorhandenen Obstbäume geschont. Eine Verringerung der Baustelleneinrichtungsflächen ist nicht möglich. Die Vorhabenträgerin hat die Bereiche für die Arbeitsflächen für die Ablage von Material, Mastteilen und der Aufstellung von Großgerät zur Demontage bereits auf das Unumgängliche Maß reduziert. Die Flächen stellen die nach den für die Ablage und Demontage der Mastteile mindestens nötigen Abmessungen in Länge und Breite dar. Eine kleinere Dimensionierung dieser Bereiche ist für den vorgesehenen Rückbau nicht möglich. Aus diesem Grund wird der Einwand zurückgewiesen.

Für den Betrieb des Einwenders sei die mit der Planfeststellung einhergehende Veränderungssperre zwingend auszusetzen, da in diesem Bereich die Neuanpflanzung einer Obstanlage entsprechend des normalen Zyklus der obstbaulichen Nutzung der Fläche geplant ist.

Der Einwand wird aus folgenden Gründen zurückgewiesen. Die Veränderungssperre nach § 44a EnWG tritt kraft Gesetzes mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren ein.²⁰⁵ Eine Regelung wie bei § 9a Abs. 5 FStrG, wonach die oberste Landesstraßenbaubehörde Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, besteht ausweichlich des Wortlautes des § 44a EnWG nicht.²⁰⁶ Aus diesem Grund ist es der Planfeststellungsbehörde rechtlich nicht möglich, die Veränderungssperre, die der Beschleunigung des Ausbaus der Energieinfrastruktur dient, auszusetzen. Von der Veränderungssperre nicht betroffen sind nach § 44 a Abs. 1 S. 2 EnWG Veränderungen, die vor ihrem Inkrafttreten in rechtlich zulässiger Weise begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung. Unter die letztgenannte Variante fällt beispielsweise die weitere Bewirtschaftung eines Feldes im Rahmen der Fruchtfolge, soweit damit keine Intensivierung der Nutzung, wie beispielsweise die Anlage einer Obstplantage auf einer zuvor als Wiese genutzten Fläche, verbunden ist.²⁰⁷

Daher ist es trotz Veränderungssperre möglich, Neuanpflanzungen, die der notwendigen Bewirtschaftung der Flächen dienen, zu tätigen. Diese stellen keine unzulässigen Veränderungen dar, die im Rahmen des Entschädigungsverfahrens nicht berücksichtigt werden würden.

²⁰⁵ Britz/Hellermann/Hermes, EnWG § 44a Rn. 2.

²⁰⁶ Steinbach, NABEG/EnLAG/EnWG, § 44a ENWG Rn. 30.

²⁰⁷ Britz/Hellermann/Hermes, EnWG § 44a Rn. 10 m.w.N. zu den Parallelvorschriften § 9a FStrG und § 19 AEG.

Der Einwender fordert, dass der Anlagenrückbau möglichst im Spätsommer bzw. Frühherbst eines Jahres erfolge, da dann die Bodenverhältnisse eine bessere Tragfähigkeit aufweisen würden.

Der Rückbau der 220-kV-Leitungen erfolgt erst nach Inbetriebnahme der neu zu errichtenden 380-kV-Leitung, um die Versorgungssicherheit der an die 220-kV-Leitungen angeschlossenen Netzkunden weiterhin gewährleisten zu können. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass sie in Kontakt mit den Betroffenen treten werde und eine detaillierte Zeitplanung bekannt geben werde, sobald die Baumaßnahme in zeitlicher Hinsicht konkretisiert werden könne. In die Zeitplanung und die genaue Terminierung des Rückbaus wird die Berücksichtigung der Bodenverhältnisse einfließen. Darüber hinaus werden für die Dauer der Baumaßnahmen für die herzustellenden Flächen und Zufahrten entsprechende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise Überfahrerschutz und/oder Baggermatten, um eine Verdichtung der Böden zu minimieren, ergriffen. Die Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.3 sichergestellt. Sollten baubedingte Flurschäden entstehen, werden diese durch die Vorhabenträgerin oder die von ihr beauftragten Firmen im Anschluss an die Bautätigkeiten wieder vollständig behoben bzw. finanziell ausgeglichen.

Die zurückzubauenden Mastfundamente seien anschließend mit Marschboden wieder aufzufüllen, um den Aufstieg von möglicherweise mit Salz oder gelöstem Eisen belasteten Grundwasser im Bereich der dann geschliffenen Mastfundamente wirksam zu unterbinden. Entsprechend belastetes Grundwasser dürfe nicht in die vorhandene Drainage oder in das offene Vorflutsystem eindringen, da ansonsten der Betrieb von Frostschutz- und anfeuchtender Beregnung beeinträchtigt werden könnte.

Die bei der Demontage der Mastfundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten wieder verfüllt (vgl. Schutzmaßnahme S09). Zur Vorbereitung auf die Errichtung der 380-kV-Leitung und den Rückbau der 220-kV-Leitungen wird die Vorhabenträgerin Baugrunduntersuchungen durchführen. Ergänzende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Salz- oder Eisenkontamination können erst durch Ergebnisse einer Baugrunduntersuchung konkretisiert werden. Aus den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung werden anschließend auch Maßnahmen zur Vermeidung einer Kontamination von Beregnungswasser durch Eisen bzw. Salz abgeleitet, die bei der Bauausführung durch die Vorhabenträgerin vorgenommen werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den landwirtschaftlichen Belangen unter Ziffer 2.2.3.11 verwiesen. Die Einwendungen sind insgesamt zurückzuweisen.

2.3.2.12 Einwender E14

Der Einwender ist Eigentümer von zwei Grundstücken, die von der 380-kV-Leitung überspannt werden. Zudem sind Flächen vorübergehend als Baustelleneinrichtungsflächen und dauerhaft als Zuwegung vorgesehen. Für den Rückbau von Mast 3 der 220-kV-Leitung Stade – Abbenfleth und für den Rückbau von Mast 5 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum



werden ebenfalls Grundstücke für Arbeitsflächen und temporäre Zuwegungen in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Das gilt für die Flächen, die aufgrund der Überspannung als Schutzbereich der Freileitung ausgewiesen werden. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Für den Rückbau der 220-kV-Leitungen ist es erforderlich, dass neben öffentlichen Wegen auch private Flächen als temporäre Zuwegungen und Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden. Für die Nutzungseinschränkungen während der Baumaßnahme und die wirtschaftlichen Nachteile, die durch die – auch nur vorübergehende – Inanspruchnahme von Grundstücken entstehen, werden durch die Vorhabenträgerin in Geld entschädigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Einwender fordert, dass die Festlegung, dass wirtschaftliche Nachteile nur in Geld zu entschädigen sei, zu streichen sei. Es müsse eine Entschädigung in Land möglich sein.

Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung über Art und Höhe der Entschädigung findet nicht statt. Art und Höhe der Entschädigung sind in den Verhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen führen wird oder, sofern keine Einigung erzielt wird, im nachfolgenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren zu regeln. Das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG) sieht vor, dass die Entschädigung vorrangig in Geld erfolgt. Unter den Voraussetzungen des § 18 NEG ist auch eine Entschädigung in Land möglich. Diese ist allerdings nur dann zulässig, wenn der Eigentümer zur Sicherung der Berufstätigkeit, der Erwerbstätigkeit oder zur Erfüllung seiner ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben darauf angewiesen ist. Hiervon ist bei Freileitungen regelmäßig nicht auszugehen. Dies zu prüfen, ist jedoch der Enteignungsbehörde vorbehalten.

Der Einwender fordert die Verlegung von Mast 9 der 380-kV-Leitung auf das westlich angrenzende Flurstück, da dieses nicht landwirtschaftlich genutzt werde. Die Planfeststellungsbehörde weist zunächst darauf hin, dass nachweislich des Grunderwerbsverzeichnisses und der entsprechenden Lage- und Grunderwerbsplänen Mast 9 nicht auf dem im Eigentum des Eigentümers befindenden Grundstück vorgesehen ist. Der Mast 9 ist vielmehr auf dem nördlich an das Grundstück des Einwenders angrenzende Flurstück geplant. Das Grundstück des Einwenders wird als Baustelleneinrichtungsfläche zur

Errichtung des Masts in Anspruch genommen. Dem Wunsch des Einwenders nach einer Verschiebung des Masts kann nicht entsprochen werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den diesbezüglichen Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Eine Verschiebung des Masts hätte zur Folge, dass anstelle eines schlanken Tragmasts ein stärkerer und teurer Abspannmast erstellt werden müsste. Zudem müssten die Masten in dem Bereich größer dimensioniert werden, da sich die Spannfeldlängen vergrößern würden. Eine Verschiebung würde zudem einen Konflikt mit der Anbauverbotszone zur Landesstraße L 111 auslösen. Aus diesen Gründen wird einer Verschiebung des Masts nicht der Vorzug gegeben. Der Einwender wird für die vorübergehende Flächeninanspruchnahme entschädigt. Nach Errichtung der Freileitung sind die Flächen des Einwenders wieder uneingeschränkt nutzbar.

Der Einwender fordert, dass vor der Baumaßnahme der Bodenzustand der in Anspruch zu nehmenden Flächen durch ein Gutachten festgestellt und der Boden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werde. Zudem seien nach der Herstellung bzw. dem Rückbau der Freileitungsmasten alle Schäden an der Fläche (bspw. Versackungen oder Schäden an Rohren und Drainagen), auch wenn diese erst im Anschluss an die Baumaßnahmen auftreten, zu beseitigen.

Die Wiederherstellung der Flächen in den ursprünglichen Zustand nach Beendigung der Baumaßnahme ist von der Vorhabenträgerin mit der Maßnahme W02 (Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen) vorgesehen. Die Einhaltung wird sowohl durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6 als auch durch die vorgesehene ökologische und bodenkundliche Baubegleitung (Ziffer 1.1.3.2.3) sichergestellt. Für die nähere Abstimmung wird die Vorhabenträgerin verfahrensbegleitend in Kontakt mit dem Einwender treten. Die bei der Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten wieder verfüllt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden entstandene Schäden reguliert und Flurschäden fachgerecht beseitigt. Bei eventuell auftretenden Schäden oder Verunreinigungen, z.B. an vorhandenen Verrohrungen oder Drainagen, werden diese fachgerecht und auf Kosten der Vorhabenträgerin beseitigt. Für später auftretende Schäden in ursächlichem Zusammenhang mit den Bauarbeiten haftet die Vorhabenträgerin nach den geltenden gesetzlichen Regelungen.

Dem jeweiligen Eigentümer der Flächen sei anhand eines zu erstellenden Gutachtens zu beweisen, dass alle Baumaterialien, die bei dem Neubau als auch dem Rückbau in der Fläche verwendet werden, schadstofffrei seien.

Die Planfeststellungsbehörde sieht aus den nachfolgenden Gründen keine Veranlassung, der Vorhabenträgerin ein solches Gutachten aufzuerlegen. Die für die Freileitung verwendeten Werkstoffe Stahl und Beton sind den verschiedensten Angriffen und Belastungen durch Mikroorganismen, atmosphärischen Einflüssen und durch Wässer und Böden ausgesetzt. Um die jeweiligen Materialien der Freileitung vor den zu erwartenden Belastungen wirkungsvoll zu schützen und, um die Standsicherheit gewährleisten zu können, ist ein Korrosionsschutz für die Stahlprofile der Freileitungsmasten erforderlich. Der Mast

wird, bezüglich eines notwendigen Korrosionsschutzes der Stahlteile, im Werk komplett beschichtet und danach zur Montage auf die Baustelle geliefert. Vor Ort werden nur kleinflächig die Transport- und Montageschäden sowie die Verbindungsmittel und -bleche ausgebessert. Der Korrosionsschutz wird nach ca. 30 bis 40 Jahren instandgesetzt. Die Freileitungsmasten werden nach dem Stand der Technik gebaut. Hierzu werden ausschließlich zugelassene Materialien verwendet und alle rechtlichen Auflagen (bspw. DIN 18920) eingehalten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden durch das BBodSchG i.V.m. BBodSchV festgelegt. Bei den Masten werden keine gesundheitsschädlichen und umweltschädlichen Rostschutzanstriche zum Einsatz kommen. Bei den verwendeten Beschichtungsmitteln kommt es nicht zu einer relevanten Freisetzung von Schadstoffen. Eine Verunreinigung des Mastumfeldes wird durch unterschiedliche Schutzmaßnahmen, wie z.B. Abdeckungen durch Vlies, verhindert. Bei der Bauausführung zum Rückbau ist ebenfalls keine Schadstoffbelastung durch die Baumaterialien zu erwarten.

Nach Errichtung des Freileitungsmastes müsse dieser mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zur Bewirtschaftung durch- bzw. umfahren werden können. Ansonsten seien die seitlich liegenden Gräben zu verfüllen und mit einer ortsüblichen Entwässerung und Drainage zu versehen. Für die Instandhaltung sei dann die Vorhabenträgerin zuständig. Die Flächen müssen zu jeder Zeit mit den für die Bewirtschaftung erforderlichen Maschinen befahrbar sein. Ungeachtet dessen, dass die Fläche des Einwenders nicht für einen Maststandort in Anspruch genommen wird, stellt ein Freileitungsmast auf landwirtschaftlichen Flächen ein Hindernis dergestalt dar, dass dieser umfahren werden muss. Hierbei handelt es sich um Bewirtschaftungerschwernisse, die hinzunehmen sind. Im Übrigen sind diese Bewirtschaftungerschwernisse Teil der Entschädigungsregelung. Sollte für die Errichtung des Mastes bauliche Anpassungen an Drainagen erforderlich sein, werden diese durch die Vorhabenträgerin durchgeführt.

Sowohl bei der Errichtung als auch dem Rückbau von Masten können kurzfristige Einschränkungen und Beeinträchtigungen für die Bewirtschaftung auf den Flächen, die als Baustelleneinrichtungsf lächen ausgewiesen sind, nicht ausgeschlossen werden. Um die Behinderungen auf ein Minimum zu reduzieren, wird die Vorhabenträgerin frühzeitig vor der Bauausführung die nähere Abstimmung und Koordinierung mit den Betroffenen suchen. Auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.12 wird hingewiesen.

Während der Bauphase können Staub und Luftschadstoffe entstehen. Hierbei handelt es sich allerdings um örtlich und zeitlich eng begrenzte Emissionen, die als unerheblich einzustufen sind. Als Schutzmaßnahme hat die Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmungen erlassen, die die möglichen Beeinträchtigungen minimieren bzw. ausschließen. Auf Ziffer 1.1.3.2.4 des Beschlusses wird verwiesen.

Dem Wunsch des Einwenders nach einer Verlegung der Zuwegung zu dem rückzubauenden Mast 3 der 220 kV-Leitung Stade- Abbenfleth wird von Seiten der Vorhabenträgerin entsprochen. Die geänderte Zuwegung ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.



Im Erörterungstermin wird von dem Einwender ergänzend vorgetragen, dass eine Betroffenheit durch den Rückbau von Mast 5 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum bestehe. Die Maschinen für den Seilaufzug benötigen eine gewisse Abstellfläche. Vor Ort werde begutachtet, wo genau die Maschinen platziert werden. Mögliche Schäden, die baubedingt an dem Grundstück entstehen, werden durch die Vorhabenträgerin reguliert. Zum Hinweis des Einwenders im Erörterungstermin auf eine mögliche Haftung bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmaßnahmen auf den in Anspruch genommenen Flächen sowie auf die Wiederbetretungsfristen für die von der Vorhabenträgerin bzw. den bauausführenden Firmen eingesetzten Personen wird auf die Ausführungen zu den Belangen des Obstanbaus unter Ziffer 2.2.3.11 verwiesen.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.13 Einwender E15

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf das der Mast 12 der 380-kV-Leitung zu 50 % erstellt werden soll. Zudem werden seine Flächen durch die Freileitung überspannt und vorübergehend für Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Weitere Flächen des Einwenders werden als temporäre Zuwegung und Arbeitsflächen für den Rückbau von Mast 11 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Das gilt für die Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Für den Rückbau der 220-kV-Leitungen ist es erforderlich, dass neben öffentlichen Wegen auch private Flächen als temporäre Zuwegungen und Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden. Für die Nutzungseinschränkungen während der Baumaßnahme und die wirtschaftlichen Nachteile, die durch die – auch nur vorübergehende – Inanspruchnahme von Grundstücken entstehen, werden durch die Vorhabenträgerin in Geld entschädigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.



Zu der Forderung des Einwenders, dass für die Inanspruchnahme der Flächen für die Zuwegung und Arbeitsflächen die Entschädigung in Abhängigkeit der Nutzungsdauer zu erfolgen habe, wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungszahlungen nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Entschädigungen sind bilateral zwischen der Vorhabenträgerin und dem Betroffenen zu regeln, bzw. bei Uneinigkeit dem Planfeststellungsverfahren nachgelagerten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auf die Ausführungen unter Ziffer 4.1 wird verwiesen.

Der Einwender erklärt sich mit dem Standort von Mast 12 grundsätzlich einverstanden, sofern die Arbeitsflächen wie geplant bestehen bleiben. Die geplante Zuwegung für die Errichtung des Mastes sei nach Beendigung der Bauphase wiederherzustellen, dasselbe gelte bei einer baubedingten Schäden an Grundstücken und Anlagen bzw. Einrichtungen auf den Flurstücken.

Die für die Errichtung des Masts 12 vorgesehene Arbeitsfläche ist in den Grund- und Lageplänen ersichtlich und mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgelegt. Sollte die Vorhabenträgerin während der Bauphase von diesen Flächen abweichen und ein Flächenmehrbedarf für erforderlich halten, wäre hierzu eine Planänderung erforderlich. In Bezug auf baubedingte Schäden an den in Anspruch genommenen Flächen bzw. Einrichtungen auf den Grundstücken wird auf die einzuhaltenden Nebenbestimmungen unter den Ziffern 1.1.3.2.6, 1.1.3.2.12 und 1.4.2 verwiesen.

Es sei zu klären, ob zusätzlich zur benötigten Breite der Zuwegung und den geplanten Arbeitsflächen ein Abstand bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln einzuhalten sei. Dies würde einen weiteren erheblichen Eingriff in die bestehenden Obstanlagen bedeuten. Im Erörterungstermin wird ergänzend auf bestehende Wiederbetretungsfristen hingewiesen. Diese seien problematisch, da die Zeitpunkte, zu denen Pflanzenschutzmaßnahmen ergriffen werden müssten, nicht langfristig planbar seien und somit bindende Absprachen schwerlich möglich seien.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmaßnahmen bleibt ohne vorhabenbedingte Einschränkungen möglich. Die Vorhabenträgerin wird für die Obstbauflächen, die von den Bautätigkeiten betroffen sind, Gutachten erstellen. Die Flächen, die betrachtet werden, werden um Randbereiche erweitert, die die Mindestabstände zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern gem. BVL 16 0202 abbilden. Diese Randbereiche, die in die Entschädigungsberechnungen miteinbezogen werden, sind nicht zur Bewirtschaftung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen. Dies dient dem Schutz der Personen, die sich auf den Arbeitsflächen bzw. Zuwegungen aufhalten. Bei der Berechnung des Umfangs dieser Randbereiche wird die „Bekanntmachung über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Bundesanzeiger“ des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL 16/02/02) vom 27. April 2016 zugrunde gelegt. Die erstellten Gutachten werden den Eigentümern und Bewirtschaftern vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung gestellt. Bei Achtung der Randbereiche durch die Bewirtschafter sind Absprachen hinsichtlich Wiederbetretungsfristen nach Ausbringung von



Pflanzenschutzmaßnahmen nicht erforderlich. Daraus resultierende wirtschaftliche Nachteile, wie Ertragsausfälle, werden entsprechend entschädigt.

Der Einwender weist daraufhin, dass der Rückbau grundsätzlich nicht während der Ernte erfolgen solle. Die terminliche Planung des Rückbaus habe in enger Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke zu erfolgen. Es sei zu gewährleisten, dass die angrenzenden Obstanlagen jederzeit bearbeitet werden können. Im Hinblick auf den Rückbau von Mast 11 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum wird eingewendet, dass aus obstbaulicher und betriebswirtschaftlicher Sicht eine komplette Rodung der Flurstücke notwendig werde, wenn die geplante Arbeitsfläche bestehen bleibe.

Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen soweit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe Rücksicht nehmen. Einschränkungen während der Bauphase können zwar nicht ausgeschlossen werden, sie werden jedoch so weit wie möglich vermieden. Hierzu wird sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Bauausführung mit den Betroffenen abstimmen. In den Lage- und Grunderwerbsplänen sind die Flächen ausgewiesen, die als Arbeitsflächen für die Errichtung und den Rückbau in Anspruch genommen werden müssen. In diesen Bereichen werden durch die Bauausführung Rodungen bzw. die Entfernung von Bewuchs ausgelöst. Baubedingt sind weitere Rodungen daher nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin wird sich mit dem Eigentümer hinsichtlich etwaigen Maßnahmen zur Schadensminimierung abstimmen. Schäden an den Obstbaulflächen, die durch die Baumaßnahme entstehen, werden wieder entschädigt.

Die obigen Ausführungen beziehen sich auch auf die Forderung, die der Einwender zu den Planänderungen vorgetragen hat; nämlich, dass trotz der temporären Nutzung seiner Flurstücke, die Erreichbarkeit der angrenzenden Obstbaulflächen von dem Hinterdeichweg aus gewährleistet sein müsse. Während der Bauphase können kurzfristige Einschränkungen und Behinderungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch vorherige Abstimmungen können diese jedoch auf ein Minimum reduziert werden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass in einem baubedingten Schadensfall die Beweissicherung und die Festsetzung einer Entschädigungshöhe durch einen unabhängigen Sachverständigen erfolgen.

Eine Betroffenheit bestehe zusätzlich aufgrund der geplanten Zuwegung auf seinen Flächen für den Rückbau von Mast 10. Es werden erhebliche Beeinträchtigungen in die bestehenden Obstanlagen, die zumeist an Stellagen stehen, befürchtet, wenn die geplante Zuwegung breiter als 5 Meter werde. Die Stellagen seien nur mit erheblichem zeitlichem und finanziellem Aufwand zu verkürzen. Zudem seien diese teilweise mit EU-Geldern gefördert, sodass eventuelle Rückforderungen dieser Fördergelder von der Vorhabenträgerin zu tragen seien.

Die Zuwegungen sind mit einer Breite von 5 m (vgl. Lage- und Grunderwerbsplan) bemessen und nach Aussage der Vorhabenträgerin für den entsprechenden Baustellenverkehr und Großgeräte ausreichend dimensioniert. Eine Verbreiterung sei daher nicht vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich in Bezug auf die ausreichend dimensionierte



Zuwegungsbreite der Vorhabenträgerin an. Die Vorhabenträgerin hat bereits mehrere 380-kV-Leitungen errichtet und verfügt daher über einen ausreichenden Erfahrungsschatz im Hinblick auf erforderliche Breiten von Zuwegungen. Die Befürchtungen des Einwenders sind daher unbegründet. Bezüglich des Hinweises auf die Förderung seiner Flächen bzw. Stellagen durch EU-Gelder ist dieser Einwand zurückzuweisen. Der Einwender trägt die eventuellen Beeinträchtigungen zu unsubstantiiert vor. Es wird nicht weiter ausgeführt, mit welchem EU-Programm die Flächen bzw. Stellagen finanziell gefördert werden und an welche Voraussetzungen die Förderung geknüpft ist. Landwirtschaftliche Betriebe werden sowohl durch die EU als auch durch die einzelnen Bundesländer mittels mehreren Förderprogramme finanziell unterstützt. Ohne Kenntnis des genauen Förderprogramms kann die Planfeststellungsbehörde daher nicht erkennen, ob aufgrund von vorübergehender Inanspruchnahme von Flächen eine Rückzahlung durch die EU gefordert werden kann. Die Zuwegung wird nur für die Dauer der Bauphase in Anspruch genommen und wurde an die Grenze der Flurstücke geplant, sodass etwaige Bewirtschaftungsschwernisse und die vorübergehende Nichtnutzung der Flächen auf ein Minimum reduziert werden. Die Planfeststellungsbehörde geht jedoch davon aus, dass eine Rückforderung der Fördermittel durch die EU nicht erfolgen wird, da für solche Fälle eine Ausnahme geregelt sein wird. Bei den meisten Förderprogrammen dürfte eine Rückzahlungsforderung durch die EU daher nicht erfolgen. Diesbezüglich wird auf § 2 Abs. 4 AgrarZahlVerpflG hingewiesen, wonach ein Förderungsbegünstigter von der Einhaltung von Verpflichtungen hinsichtlich einzelner landwirtschaftlicher Flächen insoweit befreit ist, als ihm das Einhalten der Verpflichtungen auf Grund einer behördlichen Anordnung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens oder eines behördlichen Planungsverfahrens nicht möglich ist. Die Nichtnutzung der Flächen wegen der Errichtung einer Freileitung stellt einen solchen Fall dar. Im Falle einer Rückzahlung des Einwenders an die EU ist dieses gegebenenfalls durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen.

Der Einwender weist darauf hin, dass er Widerspruch erheben werde, sofern aufgrund der Ertüchtigung des Portalmasts 10 der 220-kV-Leitung Stade - Kummerfeld eine Inanspruchnahme seiner Pachtflächen erforderlich werde bzw. diese dadurch beeinträchtigt werden. In der Einwendung zur Planänderung wird ergänzend vorgetragen, dass die Notwendigkeit der Ertüchtigung des Portalmastes 10 in konkretem Zusammenhang mit dem Rückbau der Leitung steht, weil die Standfestigkeit des Mastes 10 nach einem Rückbau nicht mehr gegeben sei. Da der komplette Rückbau Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sei, könne die Ertüchtigung nicht herausgenommen werden.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Rückbau der Masten 1 bis 9 der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld. Aufgrund dieses Rückbaus verändert sich die Lastsituation, mit der Folge, dass der Portalmast 10 statisch ertüchtigt werden muss. Für diese Anpassung von Mast Nr. 10 ist eine gesonderte Genehmigung durch die Vorhabenträgerin zu beantragen. In diesem Genehmigungsverfahren werden alle, von der Anpassungsmaßnahme Betroffene, beteiligt. Mit dem Rückbau der Masten 1 bis 9 darf erst begonnen werden, wenn Mast Nr.10 an die neue Lastsituation angepasst worden ist und die Standfestigkeit gewährleistet ist, vgl. Ziffer 1.1.3.2.2.



Der Einwender fordert, dass Schäden, die in Zukunft durch den Betrieb von Frostschutzanlagen und Beregnungsanlagen entstehen, von der Vorhabenträgerin zu tragen seien.

Diese Forderung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin haftet als Betreiberin der Stromleitung für etwaige von der Freileitung verursachte Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Hier ist insbesondere § 2 HaftPflG zu erwähnen, wonach die Haftung verschuldensunabhängig ist. Die Verkehrssicherungspflicht der Vorhabenträgerin geht jedoch nur soweit die Leitung und deren Betrieb betroffen sind. Für andere Umstände bleibt die Verkehrssicherungspflicht beim jeweiligen Grundstückseigentümer. Insoweit hat der Grundstückseigentümer dafür Sorge zu tragen, dass keine Schäden an der Freileitung durch ihn entstehen. Darüber hinaus ergeben sich aus dem Betrieb der bereits bestehenden Freileitungen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch den Betrieb von Frostschutz- und Beregnungsanlagen Schäden entstehen.

Sofern die vorgetragenen Einwände bereits Bestandteil der Einwendung zur Ursprungsplanung waren, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den landwirtschaftlichen Belangen unter Ziffer 2.2.3.11 verwiesen.

2.3.2.14 Einwender E16

Der Einwender ist Eigentümer zweier Grundstücke, die durch die Freileitung überspannt werden.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Das gilt für die Flächen, die aufgrund der Überspannung als Schutzbereich ausgewiesen werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Einwender weist darauf hin, dass er eventuell Rechtsnachfolger von mindestens zwei Flächen im Bereich des geplanten Masts 17 werde, die durch das Vorhaben unmittelbar in Anspruch genommen werden. Daher mache er sich sämtliche Einwendungen des Einwenders mit der Identifikationsnummer E20, der zum Zeitpunkt der Planauslegung Eigentümer der Flächen war, zu eigen. Ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses hat der Einwender die betreffenden Flächen von dem Einwender mit der Idf.-Nr. E20 nicht erworben. Die grundstücksbezogenen Einwendungen sind daher nicht auf den Einwender im Wege des Eigentumserwerbs übergegangen. Sofern es sich bei den vorgetragenen Einwendungen um

landwirtschaftliche Belange handelt, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.11 verwiesen. Im Übrigen haben sich die Einwendungen erledigt.

2.3.2.15 Einwender E17

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast 14 der 380-kV-Leitung errichtet werden soll. Zudem werden seine Flächen durch die Freileitung überspannt und als Arbeitsfläche vorübergehend in Anspruch genommen. Auf seinen Grundstücken sind dauerhafte und temporäre Zuwegungen vorgesehen. Ein weiteres Grundstück des Einwenders wird als temporäre Zuwegung für den Rückbau von Mast 3 der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Das gilt für die Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Für den Rückbau der 220-kV-Leitungen ist es erforderlich, dass neben öffentlichen Wegen auch private Flächen als temporäre Zuwegungen in Anspruch genommen werden. Für die Nutzungseinschränkungen während der Baumaßnahme und die wirtschaftlichen Nachteile, die durch die – auch nur vorübergehende – Inanspruchnahme von Grundstücken entstehen, werden durch die Vorhabenträgerin in Geld entschädigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Einwender wendet sich gegen den geplanten Mast 14 auf seinem Grundstück. Der Standort löse einen wesentlichen Eingriff in die derzeit verpachtete Obstbaufläche aus. Im Pächterbetrieb befinde sich eine 10 Jahre alte im Vollertrag stehende Obstanlage. Die notwendigen Rodungen für die Zuwegung sowie für die erforderliche Arbeitsfläche stellen das gesamte Obstbauquartier in Frage, da notwendige Nachpflanzungen in die vorhandene Obstbaumstruktur nicht sinnvoll eingegliedert werden können. Aus diesen Gründen wird gefordert, dass der Mast geringfügig nach Süden auf das angrenzende Flurstück, mindestens jedoch in den Grenzbereich seiner Fläche verschoben werde.

Bei dem geplanten Mast 14 handelt es sich um einen Tragmast. Eine Verschiebung des Masts in südliche Richtung, wie von dem Einwender gefordert, ist unter Beibehaltung der geplanten Trassenachse zwischen Mast 13 und 15 grundsätzlich möglich. Die

Trassierungsplanung der 380-kV-Leitung in diesem Bereich hat sich an den Planungen zum Neubau der Bundesautobahn 26 und des Kreisels der L 111 und L 140 zu orientieren. Zur Gewährleistung von Sondertransporten auf den oben genannten Straßen muss ein definiertes Lichtraumprofil eingehalten werden. Von der Firma Airbus, die in die Vorplanungen durch die Vorhabenträgerin eingebunden worden ist, wurde eine Durchfahrtshöhe von 16 m (inkl. Schutzabstand zur Leitung) gefordert. Um das definierte Lichtraumprofil einzuhalten, ist der Mast so nah wie möglich am freizuhaltenden Lichtraum zu platzieren. Eine Verschiebung nach Süden hat daher zur Folge, dass der Mast höher werden müsste.

Im Nachgang zum Erörterungstermin hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde einen Kostenvergleich zu Mast 14 an drei Standorten vorgelegt. Danach hätte eine Verschiebung des Masts in südliche Richtung an die Flurstücksgrenze eine Erhöhung des Masts um 9 m zur Folge. Die Kosten würden um 11,8 % im Vergleich zu einem Mast an dem beantragten Standort ansteigen. Ein Mast auf das angrenzende Flurstück wäre 21 m höher als der beantragte Mast und würde im Vergleich dazu ca. 35,7 % Mehrkosten verursachen.

Einer Verschiebung des Masts an die Flurstücksgrenze, wobei der Einwender weiterhin grundstücksbetroffen wäre, würde die Vorhabenträgerin zustimmen, sofern sich der Einwender als Eigentümer sowie der Pächter mit diesem Standort einverstanden erklären würden. Im Erörterungstermin erklärte der Einwender, dass er für diesen Standort seine Zustimmung nicht erteilen werde, da sich der Mast weiterhin auf seiner Grundstücksfläche befinde und damit zu einer Beeinträchtigung in der Nutzung des Grundstücks führe.

Der Forderung des Einwenders nach einer Verschiebung des Masts in südliche Richtung auf das angrenzende Flurstück wird nicht entsprochen: Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit den Ausführungen der Vorhabenträgerin an und macht sich diese zu eigen. Eine Verschiebung des Masts an das angrenzende Flurstück hätte Mehrkosten in Höhe von 199.700,00 €, im Vergleich zum geplanten Standort, zur Folge. Aus dem Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes, nämlich die preisgünstige leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, folgt das Gebot, Freileitungen kostengünstig herzustellen und zu betreiben.²⁰⁸ Die Kosten der Leitung sind damit in der Abwägung zu berücksichtigen, auch wenn sie - wie hier - einen privaten Vorhabenträger belasten.²⁰⁹ Die Kosten bei einer Mastverschiebung, die aus der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Kostenaufstellung resultieren, würden sich zusätzlich erhöhen, da bei einer Verlegung des Masts an das angrenzende Flurstück ein weiterer Mast errichtet werden müsste. Es müssten daher andere Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden mit der Folge, dass neue Betroffenheiten ausgelöst werden. Bezüglich des Standortes eines weiteren Masts, der erforderlich werden würde, sind auch die Planungen für einen zukünftig vorgesehenen Kreisverkehrsplatz für den Knotenpunkt L 111 / L 140 / Altländer Straße zu berücksichtigen. Auf die Planungen des Kreisverkehrsplatzes (KVP) hat der regionale Geschäftsbereich Stade der NLStBV und die Hansestadt Stade in ihren Stellungnahmen hingewiesen. Zudem sind die Planungen des KVP in den Planunterlagen für die 380-kV-Leitung enthalten.

²⁰⁸ BVerwG, Urteil vom 22.06.2017 Az. 4 A 18/16, Rn. 28.

²⁰⁹ BVerwG, Urteil vom 22.06.2017 Az. 4 A 18/16, Rn. 28.

Grundsätzlich muss eine Planung auf hinreichend konkretisierte und verfestigte Planungsabsichten der konkurrierenden Fachplanung Rücksicht nehmen.²¹⁰ Dabei markiert bezüglich eines Fachplanungsvorhabens in der Regel erst die Auslegung der Planunterlagen den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung.²¹¹ Eine solche hinreichende Verfestigung der Planung für den Kreisverkehrsplatz ist zwar noch nicht gegeben. In die Abwägung sind jedoch künftige Entwicklungen anderer Planungsträger, sofern diese - wie vorliegend - bekannt sind, im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen.²¹² Daher muss soweit ein Konflikt mit anderen künftigen Planungen zu erwarten ist, dieser bei der Abwägung im Hinblick auf das Gebot der Konfliktbewältigung berücksichtigt werden.²¹³ Um die Planungen des regionalen Geschäftsbereichs Stade nicht zu konterkarieren, ist dieser bei einer möglichen Verschiebung von Mast 14 bzw. einem weiteren Zwischenmast zu berücksichtigen. Entsprechend den örtlichen Platzverhältnissen mit dem geplanten Kreisverkehrsplatz und der L 140, zu der entsprechende Abstände einzuhalten sind, ist eine Verschiebung technisch – ohne Veränderung der Trassenachse ab Mast 15 – nicht sinnvoll. Eine Verschiebung von Mast 15 hätte zudem Auswirkungen auf den nachfolgenden Mast 16. Zudem werden im Bereich der Masten 12 bis 16 die Abstände der Freileitung zu Wohngebäuden, die im Innenbereich liegen, von 400 m unterschritten. Um die Gleichwertigkeit des Wohnumfeldes für die betroffene Siedlung trotz Abstandsunterschreitung gewährleisten zu können, ist eine weitergehende Erhöhung der Masten und damit verbundene deutlichere Wahrnehmbarkeit in der Landschaft zu vermeiden. Aus den oben genannten entgegenstehenden Belangen wird der Forderung nach Verschiebung von Mast 14 nicht entsprochen.

Der Einwender fordert, dass die Erschließung des geänderten Maststandorts über den Hinterdeichweg vorgenommen wird. In diesem Bereich solle auch der notwendige Flächenbedarf für Arbeits- und Aufstellflächen genutzt werden. Da sich die Verlegung der Zuwegung auf einen geänderten Maststandort 14 bezieht, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Nach Ansicht des Einwenders solle, sofern Mast 14 nicht auf das angrenzende Flurstück verschoben wird, dieser näher an den Hinterdeichweg verschoben werden. Von dort aus könne auch die Erschließung des Maststandortes erfolgen. Da es sich bei Mast 14 um einen Tragmast handelt, ist eine Verschiebung nur innerhalb der Trassenachse sinnvoll. Auf die bereits erfolgten Ausführungen wird verwiesen.

Der Einwender hat mit dem Einwender mit der Identifikationsnummer E22, dem Pächter des betreffenden Grundstücks, eine gemeinsame Einwendung zu den Planänderungen im Rahmen des Planänderungsverfahrens nach § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG erhoben.

Es wird eingewendet, dass es nicht nachvollziehbar sei, dass auf die Planungen der Hansestadt Stade in Bezug auf das Industriestammgleis Rücksicht genommen werde,

²¹⁰ BVerwG, Beschluss vom 13. November 2001 - BVerwG 9 B 57.01.

²¹¹ BVerwG, Urteil vom 22. Mai 1987 - BVerwG 4 C 33 - 35.83.

²¹² BVerwG Urteil vom 30.10.1992, Az.: BVerwG 4 A 4.92 Rn. 81.

²¹³ Kopp/Ramsauer, VwVfG § 74 Rn. 119.

obwohl die Planungen weder abgeschlossen, noch rechtskräftig seien. Die Vorhabenträgerin solle die Planung nur auf die sachgerechte Durchführung der Errichtung der 380-kV-Leitung abstellen. Dabei seien die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Belange sachgerecht miteinander abzuwägen.

Die Vorhabenträgerin hat bei der Planung ihrer 380-kV-Leitung parallele oder sonst im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindliche, hinreichend konkrete Infrastrukturplanungen, als öffentliche Belange, zu berücksichtigen. Dies erfolgte vorliegend bereits vor der konkreten Planung durch Abstimmungen mit anderen Planungsträgern, wie der Hansestadt Stade. Ein Zusammentreffen von ungefähr zeitgleich stattfindenden Planungen impliziert das Gebot beiderseitiger Abwägung, wonach u.a. die Belange des jeweils anderen Planungsträgers, hier der Hansestadt Stade, im Rahmen der Abwägungsentscheidung der Vorhabenträgerin zu berücksichtigen sind. Eine rein auf die 380-kV-Leitung bezogene Planung ohne Berücksichtigung von Planungen anderer wäre daher abwägungsfehlerhaft.

Es wird erneut gefordert, dass Mast 14 auf das öffentliche Flurstück verschoben werde. Die obstbaulichen Flächen seien zu schützen und vorrangig öffentliche Flächen in Anspruch zu nehmen. In Bezug auf die Forderung nach Verschiebung wird auf die Ausführungen zu der ersten Einwendung des Einwenders mit der Idf.-Nr. E22 verwiesen und aus den dortigen Gründen nicht entsprochen.

Mit dem Planungsträger, regionale Geschäftsbereich Stade der NLStBV, für den Kreisverkehr haben während des Anhörungsverfahrens Abstimmungen stattgefunden, mit der Folge, dass Mast 14 um 3 m erhöht wird, um den Konflikt mit der Kreiselplanung zu lösen. Der regionale Geschäftsbereich Stade hat gegen die Planung eine Stellungnahme eingereicht, in der auf den geplanten Kreisel und einen möglichen Konflikt mit Mast 14 hingewiesen wurde. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind daher keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der regionale Geschäftsbereich von seinen Planungen Abstand genommen hat. Insgesamt sind die Einwände zurückzuweisen.

2.3.2.16 Einwender E18

Der Einwender ist Eigentümer der beiden Grundstücke auf denen Mast 15 der 380-kV-Leitung errichtet werden soll. Zudem werden seine Flächen durch die Freileitung überspannt und vorübergehend als Arbeitsfläche und Zuwegung in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Das gilt für die Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird

die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Mast dürfe während der Vegetationszeit - von der Blüte bis zur Ernte - nicht angemalt werden, da das Obst in der anliegenden Fläche durch Farbspritzer verschmutzt werden könnte und dieses dann nicht mehr vermarktungsfähig sei.

Der Forderung des Einwenders kann nicht entsprochen werden. Die Masten werden bereits komplett beschichtet zur Montage auf die Baustelle geliefert. Vor Ort kann es jedoch erforderlich sein, dass etwaige Transport- und Montageschäden sowie Verbindungsmittel und -bleche ausgebessert werden müssen. Diese Ausbesserungsmaßnahmen haben zeitnah nach der Errichtung der Masten zu erfolgen, sodass auf die Vegetationszeit keine Rücksicht genommen werden kann. Dies auch im Hinblick darauf, dass der Beginn der Vegetationsperiode nicht nur von der jeweiligen Apfelsorte abhängig ist, sondern auch maßgeblich durch die jahreszeitlich schwankenden Niederschlagsmengen und Temperaturen bedingt ist.

Durch geeignete Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise eine Abdeckung durch Vlies, können Verunreinigungen des Mastumfelds verhindert werden. Auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.12 wird verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Flächen Beregnungsanlagen liegen. Diese seien nach Beendigung der Baumaßnahme wieder herzustellen bzw. für die nicht von der Baumaßnahme betroffene Flächen betriebsfähig zu halten.

Die Vorhabenträgerin wird sicherstellen, dass es außerhalb der als Arbeitsbereich ausgewiesenen Flächen beim Einsatz der Beregnungsanlage nicht zu Einschränkungen kommt. Sollten Anpassungen an den Beregnungsanlagen erforderlich werden, werden diese in Abstimmung mit dem Einwender durch die Vorhabenträgerin durchgeführt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden dadurch entstandene Schäden wieder fachgerecht beseitigt.

Während der Bauphase sei vor dem Bauplatz ein 10 m Vorgewende erforderlich, um die Flächen bewirtschaften zu können. Durch den Bau verursachte Bodenverdichtungen müssen anschließend wieder behoben werden.

Sofern es baubedingt zu Beeinträchtigungen in der landwirtschaftlichen Nutzung kommt, handelt es sich hierbei um Bewirtschaftungerschwernisse, die unter Umständen zusätzlich zu entschädigen sind.

Für die Dauer der Baumaßnahmen werden für die herzustellenden Flächen und Zufahrten entsprechende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise Überfahrerschutz und/oder Baggermatten, ergriffen, um eine Verdichtung der Böden zu minimieren. Entstandene Schäden werden nach Beendigung der Baumaßnahme reguliert bzw. fachgerecht beseitigt. Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung sichergestellt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2, insbesondere zu den landwirtschaftlichen Belangen, des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.17 Einwender E19

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks, das als Baustelleneinrichtungsfläche für den Rückbau von Mast 5 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum sowie als Zuwegung vorübergehend in Anspruch genommen wird. Der Rückbau des Masts 5 auf seinem Grundstück wird von dem Einwender grundsätzlich begrüßt. Es werden jedoch erhebliche Beeinträchtigungen für den bewirtschafteten Obstbaubetrieb durch die erforderlichen Rodungen der Bäume für die Errichtung der Baustelleneinrichtungsflächen befürchtet. Es sei mit Ernteeinbußen über viele Jahre zu rechnen, da die baubedingt zu rodenden Bäume noch nicht das Alter für eine Rodung erreicht haben.

Für den Rückbau der 220-kV-Leitungen ist es erforderlich, dass neben öffentlichen Wegen auch private Flächen als temporäre Zuwegungen und Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden. Die wirtschaftlichen Nachteile, die durch die – auch nur vorübergehende – Inanspruchnahme von Grundstücken entstehen, werden durch die Vorhabenträgerin in Geld entschädigt. Im Planfeststellungsverfahren werden keine Entschädigungsregelungen getroffen. Diese sind dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten. (siehe hierzu Ziffer 4.1). Die Vorhabenträgerin strebt an, die Entschädigungen von entstehenden Ausfällen der landwirtschaftlichen Betriebe, die aus der Bauausführung resultieren, bilateral vertraglich zu regeln. Sollte bilateral keine Einigung erzielt werden, dann sind Entschädigungen für Ertragsausfälle im gesonderten Entschädigungsverfahren zu klären.

Zu dem Hinweis des Einwenders, dass sich auf seiner Grundstücksfläche eine Kirschenanlage befindet, die mit einem Regenschutzsystem ausgerüstet sei und diese Überdachung nicht beschädigt werden dürfe, wird auf die Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin unter den Ziffern 1.1.3.2.6 und 1.4.2 verwiesen. Sollten baubedingt Schäden an Flurstücken oder an Anlagen entstehen, werden diese auf Kosten der Vorhabenträgerin wieder hergestellt bzw. bei Unmöglichkeit der Wiederherstellung erfolgt eine Entschädigung in Geld durch die Vorhabenträgerin.

Der Einwender befürchtet eine starke Verdichtung des Bodens auf den Flächen, die von den schweren Baufahrzeugen in Anspruch genommen werden. Er weist darauf hin, dass Bodenverdichtungen in der Marsch erhebliche Folgen mit sich ziehen können, wie beispielsweise vermindertes Wachstum der Bäume, geringere Erträge, Staunässe, Baumauffälle und Gefährdung der Mikroorganismen (Nützlinge) im Boden. Die Einwendung ist unbegründet. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

ist gewährleistet, dass keine erheblichen Schäden durch Bodenverdichtung auftreten. So werden während der Baumaßnahme zum Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden Überfahrtschutz oder Baggermatten ausgelegt. Dadurch wird der Druck auf den Boden besser verteilt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Boden wieder aufgelockert. Die bodenkundliche Baubegleitung stellt zudem sicher, dass die Aspekte des Bodenschutzes insbesondere des empfindlichen Marschbodens Berücksichtigung finden. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken, die bau- oder betriebsbedingt kausal durch die Vorhabenträgerin verursacht worden sind, wieder behoben werden. Sollte eine Wiederherstellung nicht mehr möglich sein, wird der entstandene Schaden monetär entschädigt.

Während des Rückbaus wird eine Gefährdung des Einfamilienhauses, das in unmittelbarer Nähe zum Mast steht, befürchtet. Ausweislich des Lage- und Grunderwerbsplans beträgt der Abstand des Mastmittelpunktes zu dem Wohngebäude ca. 19 m, wobei sich dazwischen ein Wirtschaftsgebäude befindet. Die Bautätigkeiten werden nur innerhalb des gekennzeichneten Bereichs erfolgen, wonach die Baustelleneinrichtungsfläche sich hauptsächlich in entgegengesetzter Richtung zum Wohngebäude befindet. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zur Bauausführung ist eine Gefährdung des Wohngebäudes nicht zu befürchten. Im Erörterungstermin hat die Vorhabenträgerin hierzu ergänzend erläutert, dass die Maschinen für den Seilauzug eine gewisse Abstellfläche benötigen. Vor Ort werde begutachtet, wo genau die Maschinen platziert werden. Mögliche Schäden, die baubedingt an dem Gebäude entstehen, werden durch die Vorhabenträgerin reguliert.

Aus der Sicht des Einwenders sei die Demontage der Pfahlfundamente des Mastes nur bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter GOK nicht ausreichend, um eine optimale Nutzung des Grundstückes in der Zukunft zu gewährleisten.

Bei einem Rückbau der Fundamente bis in eine Tiefe von 1,40 m ist gewährleistet, dass die ggf. im Boden verbleibenden Fundamentreste zu keiner Behinderung der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche führen. Auch die natürlichen Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, können wieder erfüllt werden. Da bei einem Rückbau von 1,40 m eine landwirtschaftliche Nutzung ohne Einschränkung möglich ist, ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gerechtfertigt, noch größere Eingriffe in den empfindlichen Marschboden durch einen weiteren Abbruch der Masten zu veranlassen. In bestimmten Fällen, wie beispielweise bei einer konkreten Planung oder Genehmigung eines Bauvorhabens auf der betroffenen Fläche können zwischen der Vorhabenträgerin und dem Grundstückseigentümer gesonderte Vereinbarungen über eine weitergehende bis hin zur vollständigen Entfernung der Fundamente aus dem Erdreich getroffen werden (1.1.3.2.8).

Es wird auf die weiterführenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen.

2.3.2.18 Einwender E20

Im Laufe des Planfeststellungsverfahrens ist der Einwender nicht mehr Eigentümer der Grundstücksflächen die durch die 380-kV-Freileitung überspannt werden, vorübergehend als Arbeitsfläche sowie vorübergehend und dauerhaft als Zuwegung in Anspruch genommen werden. Die Einwendungsbefugnis, die zum Zeitpunkt der Planauslegung gegeben war, besteht nun nicht mehr. Die Einwendungen sind grundstücksbezogen und gehen mit der Grundstücksveräußerung auf den Rechtsnachfolger über.²¹⁴ An den mit der Inanspruchnahme des Grundstücks aufgeworfenen rechtlichen Fragen ändert sich durch die Veräußerung der Grundstücke nichts Wesentliches. Die vorgetragenen Einwendungen beziehen sich auf bau- und vorhabenbedingte Beeinträchtigungen in der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen. Diese Einwände wurden von anderen Einwendern ebenfalls vorgetragen und wurden insoweit durch die Planfeststellungsbehörde abgewogen. Auf die Ausführungen zu den landwirtschaftlichen Belangen unter Ziffer 2.2.3.11 wird verwiesen. Im Übrigen werden den Einwänden durch Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin Rechnung getragen.

Es wird auf die weiterführenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen. Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.3.2.19 Einwender E21

Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken, die für den Rückbau der Masten 8, 9 und 10 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum als Baustelleneinrichtungsfläche und als Zuwegung vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Der Rückbau der Leitung werde grundsätzlich begrüßt, allerdings wendet sich der Einwender gegen das geplante Wegekonzept sowie die notwendigen Arbeits- und Aufstellflächen. Die notwendige Zuwegung solle in Abstimmung mit dem Pächter der Flächen über das dortige Hofgrundstück erfolgen und an die innerbetriebliche Wegeverbindung bzw. an den Rändern der vorhandenen Obstbaumquartiere gelegt werden. Es biete sich für Mast 9 und Mast 10 keine Zuwegung ausgehend vom Hinterdeichweg an. Hierbei solle ebenfalls eine Abstimmung mit dem Bewirtschafter der Flächen erfolgen.

Für den Rückbau der 220-kV-Leitungen ist es erforderlich, dass neben öffentlichen Wegen auch private Flächen als temporäre Zuwegungen und Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden. Die wirtschaftlichen Nachteile, die durch die – auch nur vorübergehende – Inanspruchnahme von Grundstücken entstehen, werden durch die Vorhabenträgerin in Geld entschädigt. Eine grundbuchrechtliche Sicherung ist bei Flurstücken, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, nicht erforderlich. Nach Abschluss der Baumaßnahmen

²¹⁴ Im Umkehrschluss zu dem Urteil des BVerwG vom 17.07.1980, Az.: 7 C 101.78; BVerwGE, 60, 297, 315; 12.02.1996 - 4 A 38/95 -, NVwZ 1997, 171.

werden die in Anspruch genommenen Flächen durch die Vorhabenträgerin bzw. durch die von ihr beauftragten Baufirmen in Abstimmung mit den Eigentümern wieder in ihren ursprünglichen Zustand hergestellt. In den Fällen, in denen dies nicht mehr möglich ist, erfolgt eine monetäre Entschädigung.

In Abstimmung mit dem Einwender und dem Pächter der Flächen hat die Vorhabenträgerin die Zuwegungen zu den Masten 8 und 9 geändert. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Insofern hat sich der Einwand erledigt. Eine geänderte Zuwegung zu Mast 10 ist entsprechend den Plänen nicht angezeigt. Die Inanspruchnahme von Flächen als Zuwegung und Arbeitsflächen wird durch die Planung auf das Unumgängliche Maß reduziert.

Der Einwender fordert, dass im Bereich der entfernten Mastfundamente ein Auftrag mit Marschboden erfolge.

Bei dem Rückbau der Leitung werden die Mastfundamente in der Regel bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter der Erdoberkante abgetragen. Die entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten wieder verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird unter Berücksichtigung eines späteren Setzens ausreichend verdichtet. Durch Nebenbestimmungen (vgl. Ziffern 1.1.3.2.8 und 1.1.3.2.6 des Beschlusses) wird die Einhaltung der Schutzmaßnahme sichergestellt.

Weiter sei sicherzustellen, dass im Bereich der Mastfundamente zukünftig kein aufsteigendes Grundwasser in die Drainagen bzw. Vorflutsystem gelange.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass ergänzende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von aufsteigendem Grundwasser und zur Verunreinigung von Drainagen bzw. Vorflutsystemen erst durch die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen konkretisiert werden können. Die entsprechenden Maßnahmen werden bei der Bauausführung vorgenommen. Auf die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 1.1.3.2.6 und 1.1.3.2.7 wird verwiesen.

Soweit sich der Einwender der Einwendung seines Pächters anschließt, wird auf die Ausführungen zu dem Einwender mit der Behördennummer E20 verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.20 Einwender E22

Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken, die freileitungsbedingt überspannt werden, vorübergehend als Arbeitsflächen sowie vorübergehend und dauerhaft als Zuwegung in Anspruch genommen werden. Außerdem werden Flächen als temporäre Zuwegung für den Rückbau von Mast Nr. 8 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum in Anspruch genommen.

Das Grundstück, auf welches Mast 14 erstellt werden soll, ist von dem Einwender gepachtet. Als Pächter sei er auf die Obstanbaufläche betriebswirtschaftlich angewiesen.



Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Das gilt für die Grundstücke, die durch Leiterseile überspannt werden und die Flächen, die als dauerhafte Zuwegung vorgesehen sind. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird der Schutzstreifenbereich der Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Für den Rückbau der 220-kV-Leitungen ist es erforderlich, dass neben öffentlichen Wegen auch private Flächen als temporäre Zuwegungen in Anspruch genommen werden. Die wirtschaftlichen Nachteile, die durch die – auch nur vorübergehende – Inanspruchnahme von Grundstücken entstehen, werden durch die Vorhabenträgerin in Geld entschädigt. Eine grundbuchrechtliche Sicherung ist bei Flurstücken, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, nicht erforderlich. Ein Rechtsverhältnis zwischen dem Pächter der betreffenden Flächen und der Vorhabenträgerin besteht nicht. Ausgleichszahlungen für bspw. die Nichtnutzung von Grundstücksflächen wären zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren. Offene Fragen bei der Entschädigung sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Der Einwander moniert, dass der Mast 14 in einem Abstand von circa 35 m vom so genannten Hinterdeichweg vorgesehen sei. Dieser stelle mit der daraus resultierenden Umgriffsfläche eine erhebliche langfristige Belastung der Pachtfläche dar. Auch die vorgesehene Zuwegung über privateigene Flächen sowie notwendige Arbeitsfläche stellen einen unverhältnismäßig hohen Eingriff in den im Vollertrag stehenden Obstbaumbestand dar.

Bei der Abwägung haben die Belange der Landwirtschaft sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe einen hohen Stellenwert eingenommen. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen nach Beendigung der Bauphase weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen auftreten. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf den Obstanbau und die Landwirtschaft sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Die Eingriffe werden soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind unvermeidbar. Bezüglich der Inanspruchnahme des gepachteten Grundstücks hat es der Einwander hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des vom Einwanderheber gepachteten



Grundstücks verzichtet werden könnte. Auf die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft unter Ziffer 2.2.3.11 wird ergänzend verwiesen.

Der Einwender weist darauf hin, dass die Flächen vollflächig drainiert und mit Frostschutzberegnung eingebunden seien, deren Funktionalität müsse gewährleistet bleiben.

Sofern sich die Beregnungsanlage auf den ausgewiesenen Arbeitsflächen bzw. den Zuwegungen befinden, dann erfolgt auf Kosten der Vorhabenträgerin ein Umbau der Beregnungsanlagen, um die Betriebsfähigkeit zu gewährleisten. Außerhalb der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wird die Betriebsfähigkeit der Frostschutzberegnung nicht berührt. Bei baubedingt auftretenden Schäden, z.B. an vorhandenen Drainagen und Beregnungsanlagen, werden diese fachgerecht beseitigt. Auf die Zusage unter Ziffer 1.4.2 wird verwiesen.

Hinsichtlich der Forderung einer Verschiebung von Mast Nr. 14 in südliche Richtung auf das angrenzende Flurstück wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zu dem Einwender mit der Identifikationsnummer E17, der Eigentümer des Grundstücks auf das Mast 14 erstellt werden soll, Bezug genommen. Der Forderung wird aus den dort genannten Gründen nicht entsprochen.

Der Einwender fordert, dass als Zuwegung für die Errichtung von Mast 13 der Hinterdeich anzufahren sei. Von diesem Bereich aus seien die notwendigen Arbeitsflächen anzulegen. Der innerbetriebliche Weg „Grüner Weg“, der als Zuwegung geplant sei, sei für die Belastungen für die Materialtransporte nicht ausgelegt.

Der „grüne Weg“ wird als dauerhafte Zuwegung benötigt. Eine Zuwegung über den Hinterdeichweg ist nur durch Querung eines Grabens möglich, welcher westlich vom Standort zwischen diesem und dem Hinterdeichweg liegt. Um eine dauerhafte Zuwegung (die für Wartungsmaßnahmen am Mast und in Notfällen genutzt würde) über den Hinterdeichweg zu realisieren, müsste dort eine dauerhafte Verrohrung bzw. Überbrückung des Grabens geschaffen werden. In Absprache mit dem Eigentümer und Pächter wird der Hinterdeichweg für die Bauphase des Masts 14 genutzt. In der Bauphase wird die Zuwegung hinsichtlich Frequenz und Belastung am meisten beansprucht. Die Zufahrt zu den Masten 10 bis 13 wird über den Hinterdeichweg erfolgen. Hinsichtlich der Baumaßnahmen an diesen Masten stellt die Verlängerung der Zufahrt über den Hinterdeichweg zudem eine Optimierung der Lenkung des Baustellenverkehrs dar. Die Verrohrung bzw. Überbrückung des Grabens, die dazu erforderlich ist, werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder zurückgebaut.

Der Einwender weist darauf hin, dass im Bereich des geplanten Mast Nr. 12 eine in naher Zukunft abgängige Obstbaumkultur befinde, die vollflächig durch eine neue Anpflanzung und durch Anpassung von Dränagen und Frostschutzberegnung ersetzt werde. Eine deutliche Zeitverzögerung bis zur Realisierung der 380-kV-Freileitung löse aufwändige Nachpflanzungen sowie Erschwernisse in der weiteren Bewirtschaftung der angrenzenden Obstbauflächen aus. Die mit dem Planfeststellungsverfahren verbundene Veränderungssperre dürfe nicht dazu führen, dass in dem Betrieb vorgenommene und fest

eing geplante Neupflanzungsmaßnahmen bei den späteren Entschädigungsregelungen nicht vollständig berücksichtigt werden. Diesbezüglich solle ein klarstellender Hinweis im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

Die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises im Planfeststellungsbeschluss ist aus den nachfolgenden Gründen nicht erforderlich. Die Veränderungssperre nach § 44a EnWG tritt kraft Gesetzes mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren ein.²¹⁵ Eine Regelung wie bei § 9a Abs. 5 FStrG, wonach die oberste Landesstraßenbaubehörde Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, besteht ausweichlich des Wortlautes des § 44a EnWG nicht.²¹⁶ Aus diesem Grund ist es der Planfeststellungsbehörde rechtlich nicht möglich, die Veränderungssperre, die der Beschleunigung des Ausbaus der Energieinfrastruktur dient, auszusetzen. Von der Veränderungssperre nicht betroffen sind nach § 44 a Abs. 1 S. 2 EnWG Veränderungen, die vor ihrem Inkrafttreten in rechtlich zulässiger Weise begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung. Unter die letztgenannte Variante fällt beispielsweise die weitere Bewirtschaftung eines Feldes im Rahmen der Fruchtfolge, soweit damit keine Intensivierung der Nutzung, wie beispielsweise die Anlage einer Obstplantage auf einer zuvor als Wiese genutzten Fläche, verbunden ist.²¹⁷

Daher ist es trotz Veränderungssperre möglich, Neuanpflanzungen, die der notwendigen Bewirtschaftung der Flächen dienen, zu tätigen. Diese stellen keine unzulässigen Veränderungen dar, die im Rahmen des Entschädigungsverfahrens nicht berücksichtigt werden würden.

Einwenderseits wird ein Trassenverlauf gefordert, den der Einwender bereits im eingestellten Anhörungsverfahren zur 380-kV-Leitung Stade – Dollern (LH-14-3108) vorgeschlagen hatte. Mit dieser Trassenvariante seien Eingriffe in die Betriebsflächen des Einwenders vermeidbar. Dadurch werde die Abwägung von landwirtschaftlichen Belangen stärker berücksichtigt.

Der vom Einwender gewünschten Verlegung der Leitungsführung auf die Westseite der L 111 wird nicht entsprochen. Mit der beantragten Leitungsführung werden im Bereich der Masten 12 bis 16 bereits die Abstandsvorgaben von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich unterschritten. Eine Verschiebung der Trasse in westliche Richtung hätte zur Folge, dass die Abstände zum Altländer Viertel weiter unterschritten werden. Bei der beantragten Trassenführung wurde den Belangen der Landwirtschaft hinreichend Rechnung getragen. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den Varianten unter Ziffer 2.2.3.4.2.2 verwiesen.

Es wird moniert, dass die geplante Maßnahme erhebliche Eingriffe in den Betrieb und Nachteile durch Überspannung der Betriebsflächen zur Folge habe. Zudem seien Nachteile im Bewirtschaftungsablauf zu besorgen.

²¹⁵ Britz/Hellermann/Hermes, EnWG § 44a Rn. 2.

²¹⁶ Steinbach, NABEG/EnLAG/EnWG, § 44a ENWG Rn. 30.

²¹⁷ Britz/Hellermann/Hermes, EnWG § 44a Rn. 10 m.w.N. zu den Parallelvorschriften § 9a FStrG und § 19 AEG.



Durch die Überspannung von landwirtschaftlichen Flächen durch die Freileitung wird die landwirtschaftliche Nutzung kaum eingeschränkt. Lediglich im Schutzbereich der Freileitung sind Wuchshöhenbeschränkungen zu beachten und es besteht ein Zustimmungsvorbehalt bei der Errichtung von baulichen Anlagen. Ein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Überspannung von Flächen und der Bewirtschaftung dieser Flächen ist allerdings nicht gegeben. Der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden beträgt in allen Bereichen der 380-kV-Leitung mindestens 15 m. Unter Beachtung der relevanten Schutz- und Sicherheitsabstände (DIN EN 50341-1) zu den stromführenden Seilen ist eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen mit Maschinen bis zu einer Gesamthöhe (Aufbauten) von 10 m gewährleistet. Während der Baumaßnahme kann es jedoch zu nicht vermeidbaren, aber auf ein Mindestmaß reduzierten, Einschränkungen kommen. Sofern es mit der Baumaßnahme in Einklang steht, wird auf betriebliche Abläufe Rücksicht genommen. Hierzu wird die Vorhabenträgerin für die weitere Abstimmung und Koordinierung rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit den Betroffenen in Kontakt treten.

Zu der Befürchtung des Einwenders, dass vorhabenbedingt Nachteile in der Produktion als auch der Produkte in Hinsicht auf zukünftige Auflagen für Nahrungsmittel gegeben sein könnten, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass eine Bewirtschaftung von Feldern mit Maststandorten und von Feldern die überspannt werden, deutschlandweit mit den verschiedensten Feldfrüchten erfolge. Es liegen keine wissenschaftlichen Untersuchungen und Ergebnisse vor, wonach Feldfrüchte auf Ackerflächen in der Nähe von Freileitungen eine geringere Qualität aufweisen. Es liegen bisher auch keine Informationen vor, dass Ernten in Bereichen von Höchstspannungsleitungen eine geringere Qualität aufweisen und danach nicht mehr für den Lebensmittel- oder Futtermittelmarkt geeignet seien. Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) hat bestätigt, dass die Überspannung mit Freileitungen nach der EG-Öko-Verordnung nicht zur Aberkennung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus führt. Zudem sind bloße objektivrechtliche Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen oder Chancen nicht geschützt.

Sofern gesundheitliche Beeinträchtigungen für Mensch und Tier und sonstige Beeinflussungen durch elektrische und magnetische Felder, Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen und Auswirkungen auf den Bienenflug durch das Vorhaben befürchtet werden, werden diese Einwände unter Verweis auf die Ausführungen unter den Ziffern 2.2.3.5, 2.2.3.5.1.6 und 2.2.3.5.2 als unbegründet zurückgewiesen.

Dauerhafte Bodenverdichtungen sind bei Einhaltung der zum Bodenschutz festgesetzten Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer 1.1.3.2.8) nicht zu befürchten. Baubedingt entstandene Flurschäden werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder vollständig behoben bzw. ausgeglichen.

Zu der Forderung des Einwenders, dass die wirtschaftlichen Nachteile, exemplarisch werden hier Erschwernisse des Arbeitsablaufes, Störung der Sortenreinheit, Qualität der Früchte, Vermarktung der Früchte und Pflanzenschutz aufgelistet, die aufgrund des Vorhabens entstehen, zu entschädigen sei, verweist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass



Entschädigungszahlungen nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Diese sind nach Möglichkeit bilateral zwischen der Vorhabenträgerin und dem Betroffenen zu klären. Soweit durch das Vorhaben nachweislich wirtschaftliche Nachteile entstehen, die über die ausgewiesenen Arbeitsflächen und Zuwegungen hinausgehen, wird die Vorhabenträgerin diese entschädigen.

Der Forderung des Einwenders in Bezug zu einer geänderten Zuwegung für den Rückbau der Masten 8 und 9 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum wurde von Seiten der Vorhabenträgerin entsprochen. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand der Planfeststellung. Der Einwand hat sich damit erledigt.

Im Hinblick auf die ausgewiesenen Arbeitsflächen für die Rückbaumasten sowie für die Errichtung der 380-kV-Freileitung wird gefordert, dass bei den Flächen eine betriebsgerechte Lösung gefunden werde, die den obstbaulichen und betriebswirtschaftlichen Belangen gerecht werden. Dies beziehe sich insbesondere auf die Fläche für den Rückbau von Mast 10.

Die Vorhabenträgerin hat die Bereiche für die Arbeitsflächen für die Ablage von Material, Mastteilen und der Aufstellung von Großgerät zur Demontage bereits auf das Unumgängliche Maß reduziert. Die Flächen stellen die für die Ablage und Demontage der Mastteile mindestens benötigten Abmessungen in Länge und Breite dar. Eine kleinere Dimensionierung dieser Bereiche ist für den vorgesehenen Rückbau und die Neuerrichtung nicht möglich. Aus diesem Grund wird der Einwand zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin wird rechtzeitig vor Baubeginn die Einzelheiten der Bauausführung mit dem Einwender abstimmen und eine detaillierte Zeitplanung bekanntgeben. Durch die Vorhabenträgerin ist eine Beweissicherung vor Baubeginn auf den in Anspruch zu nehmenden Flächen vorgesehen. In Bezug auf die Rückbaumaßnahmen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.3.2 verwiesen.

Zur Vorbereitung auf die Errichtung der 380-kV-Leitung und den Rückbau der 220-kV-Leitungen wird die Vorhabenträgerin Baugrunduntersuchungen durchführen. Die Vorhabenträgerin hat sich vorab umfassende Kenntnisse zum Baugrund durch ein Baugrundvorgutachten verschafft. Die gewonnenen Erkenntnisse u.a. auch zu den Salzstöcken gehen in die Durchführung der Baugrunduntersuchung ein. Ergänzende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Salz- oder Eisenkontamination können erst durch Ergebnisse einer Baugrunduntersuchung konkretisiert werden. Aus den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung werden anschließend auch Maßnahmen zur Vermeidung einer Kontamination von Beregnungswasser durch Eisen bzw. Salz abgeleitet, die bei der Bauausführung durch die Vorhabenträgerin beachtet werden.

Soweit sich der Einwender den Einwendungen seiner Verpächter anschließt, wird auf die Ausführungen zu den Einwendern mit den Identifikationsnummern E17 und E21 verwiesen.

Die Einwendung wird insgesamt zurückgewiesen. Auf die Ausführungen in Teil 2.2, insbesondere auf die Ziffern 1.1.3.2.6 und 2.2.3.11 des Beschlusses wird verwiesen.

Der Einwender hat mit dem Einwender mit der Identifikationsnummer E17 eine gemeinsame Einwendung zu den Planänderungen im Rahmen des Planänderungsverfahrens nach § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG erhoben. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Bescheidung der Einwendungen des Eigentümers des betreffenden Flurstücks (Einwender E17) verwiesen.

2.3.2.21 Einwender E23

In der ursprünglichen Planung war die anwaltlich vertretene Einwenderin aufgrund von Überspannung ihrer Grundstücke unmittelbar betroffen. Aufgrund von Einwendungen und Stellungnahmen hat die Vorhabenträgerin eine Verschiebung der Masten 18 und 19 beantragt. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Aufgrund der Planänderung werden die Grundstücke der Einwenderin für das Vorhaben nicht mehr in Anspruch genommen. Einwände, die sich auf eine unmittelbare Betroffenheit bei der Ursprungsplanung beziehen, haben sich daher erledigt.

An die in der Ursprungsplanung unmittelbar in Anspruch genommenen Grundstücke der Einwenderin schließt sich ein im Eigentum der Einwenderin stehendes Betriebsgelände an, auf dem sich verschiedene gewerbliche Baulichkeiten befinden.

Die Einwenderin befürchtet vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der empfindlichen Gewerbebetriebe. Das am nächsten zur Freileitung gelegene Formenlager bestehe aus einer hölzernen Trägerkonstruktion und im Umfeld des Gebäudes werden Laminierformen aus glasfaserverstärktem Polyesterharz und teilweise auch aus Holz gelagert.

Aufgrund der Freileitung werde ein erhöhtes Brandrisiko befürchtet. Die Freileitung habe den gebotenen Sicherheitsabstand zu dem Gewerbebetrieb der Einwenderin einzuhalten. Außerdem sei sicherzustellen, dass aufgrund des Eigentumsschutzes die geplante Freileitung nicht näher an die Baulichkeiten auf dem Grundstück der Einwenderin heranrücke. Anderenfalls sei mit einer erheblichen Erhöhung eines möglichen Gefährdungspotenzials, die durch bauliche Maßnahmen abgewendet werden müssten, zu rechnen.

Die Befürchtungen der Einwenderin sind unbegründet. Der Abstand zwischen der Außenkante des Schutzstreifens der Freileitung und dem zur Freileitung nächstgelegenen Gebäude, dem Formenlager, hat in der Ursprungsplanung ca. 75 m betragen. Durch die Verschiebung der Masten 18 und 19 in nordöstliche Richtung vergrößert sich der Abstand der äußeren Schutzstreifens zu dem Gebäude um ca. 14 m. Mit vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für die Gewerbebetriebe ist nicht zu rechnen. Diese Mastverschiebungen sind in den Deckblättern enthalten und Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Bei einem Abstand von über 90 m ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen. Zudem wird die Freileitung nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Die einschlägigen DIN-Normen werden eingehalten. Die neueste Norm enthält alle heute bekannten Anforderungen an eine Freileitung, wie diese nach dem derzeitigen Stand der Technik ausgelegt sein sollte. Auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.1 wird verwiesen.



Die Einwenderin weist darauf hin, dass im Bereich ihres Grundstückes eine erhebliche Renaturierung eingesetzt habe und Spuren von Amphibien. Eulen, Turmfalken und Fledermäuse gefunden worden seien, die bei der Planung hinreichend zu berücksichtigen seien.

Die Vorhabenträgerin hat sowohl die baubedingten als auch die betriebsbedingten Auswirkungen untersucht und für die genannten Tierarten Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. UVS Anlage 12). Eingriffe in Habitate der genannten Tierarten finden nicht statt. Die vorgesehene ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass beim Bau der Leitung alle notwendigen ökologischen Belange berücksichtigt werden. Insoweit wird auf die naturschutzfachlichen Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss hingewiesen.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

2.3.2.22 Einwender E24

Die anwaltlich vertretene Einwenderin ist Eigentümerin eines Wohngebäudes, welches sich im Bereich der Masten 18 und 19 befindet.

Es wird befürchtet, dass sich aufgrund der vorhandenen Baulichkeiten auf dem Nachbargrundstück im Falle eines Herannahens der Stromleitungen in Richtung ihres Wohngebäudes das Gefährdungspotential nachhaltig erhöht.

Die Freileitung wird nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Die einschlägigen DIN-Normen werden eingehalten. Die neueste Norm enthält alle heute bekannten Anforderungen an eine Freileitung, wie diese nach dem derzeitigen Stand der Technik ausgelegt sein sollte. Auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.1 wird verwiesen. Auf den Spitzen des Mastgestänges werden Erdseile oder Erdseil-Luftkabel (LES) mitgeführt, die dem Blitzschutz der Leitung dienen und direkte Blitzeinschläge in die Stromkreise verhindern sollen. Eine Gefährdung des Wohngebäudes kann auch aufgrund einer Entfernung von 326 m zur Außenkante des Schutzbereichs der Leitung ausgeschlossen werden.

Die Einwenderin fordert, dass durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen sei, dass es nicht zu einer Veränderung des beabsichtigten Trassenverlaufs komme.

Die Vorhabenträgerin hat aufgrund von Einwendungen und Stellungnahmen in einigen Bereichen kleinräumige Änderungen der Ursprungsplanung vorgenommen. Dies betrifft auch den Bereich der Masten 18 und 19. Die von der Planänderung stärker oder neu betroffenen Dritte und Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen eines vereinfachten Ergänzungsverfahrens nach § 73 Abs. 8 VwVfG beteiligt. Eine Beteiligung der Einwenderin war aufgrund des Abrückens der Leitung zu dem Wohngebäude der Einwenderin nicht erforderlich. So hat sich der Abstand vom Wohngebäude der Einwenderin zum Mittelpunkt des Masts 18 um 20 m vergrößert und beträgt nach der Verschiebung des Masts 350 m. Die Außenkante des Schutzbereichs der Leitung zum Wohngebäude beträgt 326 m und hat sich im Vergleich zur Ursprungsplanung um 18 m vergrößert.



Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens verbindlich festgestellt. Sollte der festgestellte Plan durch die Vorhabenträgerin geändert werden, wäre hierzu ein neues Planfeststellungsverfahren erforderlich. Maßnahmen, die sicherstellen, dass es zu keinen Veränderungen der Trassenführung kommt, können von der Planfeststellungsbehörde daher nicht erlassen werden und sind auch aufgrund des gesetzlich verankerten Planfeststellungsvorbehalt nicht erforderlich. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die Einwendungen werden aus den o.g. Gründen zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die weiterführenden Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.23 Einwender E25

Der Einwender hat im ersten Anhörungsverfahren keine Einwendung erhoben. Im Rahmen des vereinfachten Anhörungsverfahrens wurde der Einwender entsprechend § 73 Abs. 8 VwVfG individuell beteiligt.

Zwei Grundstücke, die im Eigentum des Einwenders sind, werden durch die 380-kV-Leitung überspannt. Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Das gilt für die Flächen, die aufgrund der Überspannung als Schutzbereich der Freileitung ausgewiesen werden. Die Zahlungen basieren auf dem gutachterlich ermittelten Verkehrswert des Grundstücks. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Zu dem Einwand, dass es vorhabenbedingt zu einer Wertminderung des Grundstücks und der Immobilie kommen werde, führt die Planfeststellungsbehörde folgendes aus:

Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der daraus resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen. Solche Wertminderungen hängen zudem von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen.²¹⁸ Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes ebenso wie eine hieraus entstehende Grundstückswertminderung für sich allein grundsätzlich keine eigenständige Abwägungsposition dar, die im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden müsste.

²¹⁸ BVerwG, Urteil vom 09.04.2003 - 9 A 37.02.

Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen.²¹⁹ Auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- oder Wohnungseigentümer nicht vertrauen.

Es wird zudem eine Belästigung durch ständig auftretende Geräusche durch die Leitung befürchtet. Zunächst wird auf die allgemeinen Ausführungen zu den betriebsbedingten Lärmemissionen unter Ziffer 2.2.3.5.2.2 verwiesen. Das Gebäude auf dem Grundstück des Einwenders, welches nach der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17 „Obstlager Wöhrden“ der Gemeinde Hollern-Twielenfleth zumindest in Teilen bewohnt wird, ist von der Trassenachse der geplanten Freileitung (Bereich der Masten 18 und 19) nach der Planänderung 60 m entfernt. Die geringe Entfernung der Freileitung zu dem Gebäude steht nicht im Widerspruch zu Abschnitt 4.2 Ziffer 07 S. 6 LROP 2017. Die Voraussetzungen für eine Erdverkabelung im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 BBPlG liegen in diesem Bereich nicht vor. Höchstspannungsfreileitungen sollen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten, wenn diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen und dieses Gebiet dem Wohnen (LROP) bzw. vorwiegend dem Wohnen (BBPlG) dient. Das Flurstück des Einwenders befindet sich in einem Gewerbegebiet.²²⁰ Nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO können in Gewerbegebieten ausnahmsweise Wohnungen zugelassen werden. Vorwiegend dienen Gewerbegebiete der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben, aber nicht dem Wohnen. Ein Abstand von 400 m bzw. 200 m zu dem Wohngebäude ist daher nicht einzuhalten. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu den Kleinräumigen Varianten / Variantenbereich 3 (Ziffer 2.2.3.4.2.2) verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat für das Flurstück des Einwenders eine Immissionsberechnung durchgeführt (vgl. Anlage 11 – Immissionsbericht). Danach wurde im Nahbereich der Freileitung in 1 m Höhe über der EOK ein Schallpegel von 42,9 dB(A) berechnet. Die Schallpegel werden in einer Entfernung von 60 m zur Freileitung geringer, sodass die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Der Einwender hat eine ergänzende Einwendung gegen die Planänderungen erhoben und moniert, dass die geänderte Trassenführung im Bereich der Masten 17 bis 19 nicht ausreichend begründet sei und einen erheblichen Nachteil für das in seinem Eigentum befindliche Gebäude darstelle.

Im Bereich der Masten 17 und 19 wurde, um bestehende Konflikte der Ursprungsplanung mit der geplanten BAB 26 5. BA aufzulösen, eine Umplanung erforderlich. Auf die Autobahnplanung hat die gegenständliche Freileitung nach dem sogenannten Prioritätsgrundsatz Rücksicht zu nehmen. Denn grundsätzlich hat diejenige Planung Rücksicht auf die konkurrierende Planung zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat. Voraussetzung dafür ist eine hinreichende Verfestigung der Planung, die einen Vorrang beansprucht. Bezüglich eines Fachplanungsvorhabens markiert in der Regel erst die Auslegung der Planunterlagen den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung²²¹. So verhält es sich vorliegend, da die Planunterlagen für die BAB 26 5. BA zeitlich vor diesen

²¹⁹ BVerwG, Urteil vom 28.03.2007 -9 A 11.06.

²²⁰ Vgl. Bebauungsplan Nr. 17 „Obstlager Wöhrden“ der Gemeinde Hollern-Twielenfleth.

²²¹ BVerwG, Beschluss vom 05.11.2002, Az.: 9 VR 14.02.

Planunterlagen ausgelegen haben. Durch Verschiebung der Masten 18 und 19 in nordöstliche Richtung kann der ursprünglich bestandene Konflikt gelöst werden. Sofern ein wirtschaftlicher Nachteil für das im Eigentum befindliche Grundstück geltend gemacht wird, wird auf die obigen Ausführungen zur mittelbaren Wertminderung verwiesen.

Neben den Masterhöhungen seien mit der Trassenverschiebung negative Auswirkungen, vor allem auf das Schutzgut Mensch, durch Verringerung der Abstände zu dem Gebäude gegeben. Für die Nutzung des Gebäudes und die sich darin aufhaltenden Personen seien nachteilige Auswirkungen zu befürchten. Die vorhandenen Flächen bieten ausreichend Platz um die Abstände zu den vorhandenen Gebäuden möglichst weit zu fassen.

Für das Flurstück des Einwenders hat die Vorhabenträgerin Immissionsberechnungen (vgl. Anlage 11) durchgeführt. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind bei Einhaltung der Grenzwerte, wie vorliegend, nicht zu besorgen (vgl. hierzu Ziffer 2.2.3.5). Eine Verschiebung der Trasse ist aufgrund der ausgewiesenen Flächen für die BAB 26 nicht möglich. Die Einwände sind daher zurückzuweisen.

2.3.2.24 Einwender E26

Im Laufe des Planfeststellungsverfahrens ist die Einwenderin Eigentümerin der unmittelbar durch das Vorhaben betroffenen Grundstücksflächen von der – zwischenzeitlich verstorbenen – Einwenderin mit der Identifikationsnummer E10 geworden. Mit dem Grundstückserwerb geht die grundstücksbezogene Einwendung der verstorbenen Einwenderin mit der Idf-Nr. E10 auf sie über. Die Einwenderin ist daher einwendungsbefugt aufgrund des Erwerbs der, die Einwendungsbefugnis vermittelnden, Grundstücke. Daher wird die Einwendung der Einwenderin mit der Idf-Nr. E10 nunmehr unter dieser Einwenderin sachlich beschieden.

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks auf das Mast 18 erstellt werden soll. Zudem werden ihre Flächen freileitungsbedingt überspannt und vorübergehend als Baustelleneinrichtungsf lächen und dauerhaft als Zuwegung in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Das gilt für die Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich

unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Um eine Betroffenheit des Grundstücks zu vermeiden, wird eine direktere Leitungsführung zwischen den Masten 17 und 20 an die Landesstraße 111 gewünscht. Diese Variante werde bevorzugt, obgleich damit die Beeinträchtigung einzelner Wohngebäude hinsichtlich der Mindestabstände ohne direkte Auswirkungen auf die Emissionsgrenzwerte für elektrische Freileitungen ausgelöst werden würde.

Die von der Einwenderin vorgeschlagene Verschiebung der Trasse zwischen den Masten 17 und 20 an die L 111 entspricht der in Anhang 3 zum Erläuterungsbericht untersuchten Variante V 3-1. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit den Ausführungen der Vorhabenträgerin an und erachtet die Variante V 3-1 im Vergleich zu der beantragten Variante 3-4 als nicht vorzugswürdiger. Auf die Ausführungen zu den räumlichen Varianten unter Ziffer 2.2.3.4.2.2 wird verwiesen und aus den dortigen Gründen der Einwand zurückgewiesen.

Durch den geplanten Maststandort einschließlich den umliegenden Baustelleneinrichtungsflächen sei mit erhebliche Folgen für die Obstanlagen auf dem Grundstück zu rechnen. Um den Eingriff in die Obstanlage und das Grundstück zu minimieren, solle der Mast nach Norden hin, auf ein nicht bewirtschaftetes Grundstück verschoben werden.

Dem Wunsch der Einwenderin nach einer Verschiebung von Mast 18 auf das unbewirtschaftete Grundstück kann nicht entsprochen werden. Hierbei ist zum einen zu berücksichtigen, dass eine Trassenverschiebung zugunsten einzelner Grundstücksbetreffener grundsätzlich zur Folge hätte, dass stattdessen andere Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden müssten und dadurch neue Betroffenheiten ausgelöst werden würden. Zum anderen scheidet eine Verschiebung des Masts in nördliche Richtung aus, da in diesem Bereich (vgl. Lage- und Grunderwerbsplan, Anlage 7) bereits Bereiche für die geplante Bundesautobahn 26 (5. Bauabschnitt) ausgewiesen sind. Auf diese Planung hat die gegenständliche Freileitung nach dem sogenannten Prioritätsgrundsatz Rücksicht zu nehmen. Denn grundsätzlich hat diejenige Planung Rücksicht auf die konkurrierende Planung zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat. Voraussetzung dafür ist eine hinreichende Verfestigung der Planung, die einen Vorrang beansprucht. Bezüglich eines Fachplanungsvorhabens markiert in der Regel erst die Auslegung der Planunterlagen den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung²²². So verhält es sich vorliegend, da die Planunterlagen für die BAB 26 5. BA zeitlich vor den Planunterlagen für die 380-kV-Leitung ausgelegt haben. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens stellte sich heraus, dass die ursprüngliche Planung im Bereich der Masten 18 und 19 einen Konflikt mit dem Bau der BAB auslöst. Durch Verschiebung dieser beiden Masten in nordöstliche Richtung kann dieser Konflikt gelöst werden. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

²²² BVerwG, Beschluss vom 05.11.2002, Az.: 9 VR 14.02.

Soweit mit dem Vorhaben eine Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG ausgelöst werde, solle diese im Hinblick auf die möglichen zweckmäßigen und notwendigen Bewirtschaftungsmaßnahmen in den Obstbauflächen ausgesetzt werden. Sollte es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Errichtung der Freileitung kommen, könnten notwendige und zeitlich wieder anstehende Neuanspflanzungen erforderlich werden. Die damit verbundenen Kosten seien ebenfalls vollständig zu ersetzen.

Der Einwand wird aus folgenden Gründen zurückgewiesen. Die Veränderungssperre nach § 44a EnWG tritt kraft Gesetzes mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren bzw. im Falle der vereinfachten Anhörung, wie dies im Rahmen des Planänderungsverfahrens nach § 73 Abs. 8 VwVfG erfolgte, mit dem Zugang der den Betroffenen zur Einsichtnahme zugeleiteten Pläne ein.²²³ Eine Regelung wie bei § 9a Abs. 5 FStrG, wonach die oberste Landesstraßenbaubehörde Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, besteht ausweichlich des Wortlautes des § 44a EnWG nicht.²²⁴ Aus diesem Grund ist es der Planfeststellungsbehörde rechtlich nicht möglich, die Veränderungssperre, die der Beschleunigung des Ausbaus der Energieinfrastruktur dient, auszusetzen. Von der Veränderungssperre nicht betroffen sind nach § 44 a Abs. 1 S. 2 EnWG Veränderungen, die vor ihrem Inkrafttreten in rechtlich zulässiger Weise begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung. Unter die letztgenannte Variante fällt beispielsweise die weitere Bewirtschaftung eines Feldes im Rahmen der Fruchtfolge, soweit damit keine Intensivierung der Nutzung, wie beispielsweise die Anlage einer Obstplantage auf einer zuvor als Wiese genutzten Fläche, verbunden ist.²²⁵

Daher ist es trotz Veränderungssperre möglich, Neuanspflanzungen, die der notwendigen Bewirtschaftung der Flächen dienen, zu tätigen. Diese stellen keine unzulässigen Veränderungen dar, die im Rahmen des Entschädigungsverfahrens nicht berücksichtigt werden würden.

Die Einwanderin hat mit dem Einwanderer mit der Identifikationsnummer E09 eine gemeinsame Einwendung zu den Planänderungen im Rahmen des Planänderungsverfahrens nach § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG erhoben. Zu Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Bescheidung zum Einwanderer E09 (siehe Ziffer 2.3.2.8) verwiesen.

2.3.2.25 Einwanderer E27

Der Einwanderer hat im ersten Anhörungsverfahren keine Einwendung erhoben. Im Rahmen des vereinfachten Anhörungsverfahrens wurde der Einwanderer entsprechend § 73 Abs. 8 VwVfG individuell beteiligt.

²²³ Britz/Hellermann/Hermes, EnWG § 44a Rn. 2.

²²⁴ Steinbach, NABEG/EnLAG/EnWG, § 44a ENWG Rn. 30.

²²⁵ Britz/Hellermann/Hermes, EnWG § 44a Rn. 10 m.w.N. zu den Parallelvorschriften § 9a FStrG und § 19 AEG.



Im Eigentum des Einwenders befinden sich die Grundstücke, auf denen die Masten 19 und 20 der 380-kV-Leitung errichtet werden sollen. Zudem werden Grundstücke freileitungsbedingt überspannt und vorübergehend für Arbeitsflächen vorgesehen. Weiter werden Flächen vorübergehend und dauerhaft als Zuwegung in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Das gilt für die Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin ebenfalls entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Für die Nutzungseinschränkungen während der Baumaßnahme und die wirtschaftlichen Nachteile, die durch die – auch nur vorübergehende – Inanspruchnahme von Grundstücken entstehen, werden durch die Vorhabenträgerin in Geld entschädigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Soweit sich die Einwände gegen das Vorhaben allgemein und nicht auf die Planänderung als solche beziehen, werden diese ungeachtet ihrer Unzulässigkeit von der Planfeststellungsbehörde von Amts wegen berücksichtigt. Insofern wird auf die allgemeinen Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen und aus den dort genannten Gründen zurückgewiesen.

Es wird eingewendet, dass es aufgrund des vorhabensbedingten Flächenentzugs zu Einschränkungen in der Betriebsentwicklung sowie zu einem Verlust von Flächen mit hoher Bodengüte komme.

Ein dauerhafter Flächenentzug ist nur für die Maststandorte gegeben. Ein Freileitungsmast auf landwirtschaftlichen Flächen stellt zudem ein Hindernis dergestalt dar, dass dieser umfahren werden muss. Hierbei handelt es sich um Bewirtschaftungerschwernisse, die hinzunehmen sind. Im Übrigen sind diese Bewirtschaftungerschwernisse Teil der Entschädigungsregelung. Die Bodengüte der Flächen hat unmittelbaren Einfluss auf den Wert des Flurstücks, der den Entschädigungszahlungen zugrunde gelegt wird. Der Wert des Flurstücks wird gutachterlich bewertet, sodass im Rahmen der Entschädigungszahlungen, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, die jeweilige Bodengüte berücksichtigt wird.



Baubedingt werden erhebliche Beeinträchtigungen, wie Flächenverlust, Schäden an Wegen und Flurstücken, Ernteausfall und Bewirtschaftungerschwernisse befürchtet.

Während der Bauphase ist es nicht ausgeschlossen, dass es zu Einschränkungen und Behinderungen kommen kann. Diese werden jedoch so weit wie möglich vermieden und sind von vorübergehender Dauer. Auch können Einschränkungen in der Wegenutzung während der Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen - soweit wie möglich - auf die betrieblichen Abläufe Rücksicht nehmen. Bezüglich der Bauausführung wird sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Bauausführung mit den Betroffenen abstimmen. Sollte es baubedingt zu Schäden an Flurstücken, Wegen oder vorhandenen Anlagen kommen, werden diese fachgerecht auf Kosten der Vorhabenträgerin wiederhergestellt.

Entschädigungen für Ertragsausfälle, wirtschaftliche Verluste aufgrund eingeschränkter Beweidung, sowie weiterer Nachteile sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Zu den Einwänden bezogen auf Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen und eine daraus resultierende Wertminderung der bebauten Grundstücke, gesundheitliche Beeinträchtigung infolge einer erhöhten Strahlenbelastung sowie befürchtete Beeinträchtigungen in der Wohn- und Lebensqualität wird auf die Ausführungen zu den Immissionen und den privaten Belangen unter den Ziffern 2.2.3.5.1, 2.2.3.5.2 und 2.2.3.10 verwiesen.

Die befürchtete Immissionsbelastung in Bezug auf Futtermittel und die Lebensmittelsicherheit ist unbegründet. Deutschlandweit werden unter Hoch- und Höchstspannungsleitungen verschiedene Feldfrüchte angebaut. Es liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor, dass Ernten in Bereichen von Freileitungen eine geringere Qualität aufweisen und nicht mehr für den Lebensmittel- oder Futtermittelmarkt geeignet seien (siehe auch Ziffer 2.2.3.11).

Der Einwander befürchtet einen Wertverlust und Einschränkungen beim Verkauf von Immobilien bzw. den Eigentumsflächen aufgrund der Nähe zur Leitungstrasse und dem dadurch verminderten Freizeitwert in der Umgebung.

Zu einer geltend gemachten Wertminderung von Immobilien und Grundstücken ist auszuführen, dass sich mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der daraus resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, rechtlich und wirtschaftlich nicht messen lassen. Solche Wertminderungen hängen zudem von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen.²²⁶ Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes ebenso wie eine hieraus entstehende Grundstückswertminderung für sich allein grundsätzlich keine eigenständige

²²⁶ BVerwG, Urteil vom 09.04.2003 - 9 A 37.02.

Abwägungsposition dar, die im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden müsste. Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen.²²⁷ Auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- oder Wohnungseigentümer nicht vertrauen. Dasselbe gilt auch für den Einwand, dass bei einer Veräußerung des Eigentums ein geringerer Erlös erzielt werden könnte.

Zu den befürchteten Beeinträchtigungen für die Erholung und das Naturerlebnis im Landschaftsraum um den Stader Schneeweg, welche durch die Freileitung verloren gehen, schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen der Vorhabenträgerin an und macht sich diese zu eigen. Der Landschaftsraum ist bereits heute durch bestehende Hochspannungsleitungen vorbelastet. Entsprechend dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Stade befindet sich der Mast in einer Landschaftsbildeinheit der eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben zukommt. Im Regionalplan sind im Bereich der geplanten Masten 19 und 20 keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete, Freiraumfunktionen, Natur und Landschaft oder Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung oder Tourismus ausgewiesen. Landschaftsschutzgebiete oder Naturparks sind ebenfalls nicht vorhanden. Wertgebende, landschaftsbildprägende Elemente werden durch das Vorhaben nicht in erheblichem Maße in Anspruch genommen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.10 verwiesen.

Der Einwander fordert die Verlegung der geplanten Trassenführung, damit die in der Einwendung vorgetragenen freileitungsbedingten Risiken nicht einseitig zu seinen Lasten gehen.

Im Bereich der Masten 17 bis 21, in dem sich die Grundstücke des Einwenders befinden, hat die Planung der 380-kV-Leitung die geplante Bundesautobahn 26 (5. BA) zu beachten. Auf diese Planung hat die gegenständliche Freileitung nach dem sogenannten Prioritätsgrundsatz Rücksicht zu nehmen. Denn grundsätzlich hat diejenige Planung Rücksicht auf die konkurrierende Planung zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat. Voraussetzung dafür ist eine hinreichende Verfestigung der Planung, die einen Vorrang beansprucht. Bezüglich eines Fachplanungsvorhabens markiert in der Regel erst die Auslegung der Planunterlagen den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung²²⁸. So verhält es sich vorliegend, da die Planunterlagen für die BAB 26 5. BA zeitlich vor den gegenständlichen Planunterlagen für die 380-kV-Leitung ausgelegt haben. Um den in der Ursprungsplanung bestehenden Konflikt mit der Autobahnplanung zu lösen, musste der Mast 19 verschoben werden, mit der Folge, dass sich Veränderungen bei den Masten 18 und 20 ergeben haben. Eine weitergehende Verschiebung von Mast 19, damit der Einwander diesbezüglich nicht mehr grundstücksbetroffen ist, ist nicht angezeigt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Trassenverschiebung zugunsten einzelner Grundstücksbetroffener grundsätzlich zur Folge hätte, dass stattdessen andere Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden müssten und dadurch neue Betroffenheiten ausgelöst werden würden. Aus den Ausführungen in Teil 2.2.3.5 des

²²⁷ BVerwG, Urteil vom 28.03.2007 -9 A 11.06.

²²⁸ BVerwG, Beschluss vom 05.11.2002, Az.: 9 VR 14.02.



Beschlusses ergibt sich zudem, dass die Befürchtungen des Einwenders im Hinblick auf Immissionen unbegründet sind. Der Forderung des Einwenders wird daher nicht entsprochen.

2.3.3 Begründung sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2.3.4 Begründung Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1, 3, 5, 9 und 13 NVwKostG i. V. m. Ziff. 27.1.13 AllGO.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gemäß § 6 BBPlG i.V.m. Nr. 7 der Anlage (zu § 1 Absatz 1) Bundesbedarfsplan i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt nach § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll gem. § 82 Abs. 1 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten.



Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind gemäß § 6 UmwRG innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (Klagbegründungsfrist). Verspätetes Vorbringen wird nur bei genügender Entschuldigung zugelassen. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Klagebegründungsfrist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn in dem diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planfeststellungsverfahren keine Möglichkeit der Beteiligung bestand.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen, § 67 Abs. 4 Sätze 1 und 3 i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden, § 43 e Abs. 1 Satz 2 EnWG.

4 Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss

4.1 Entschädigungsverfahren

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gem. § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Zivilrechtliche Ansprüche wie Kreuzungsverträge, Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen und Schadenersatzleistungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Ein Anspruch des Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.



Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf die Eigentümerschlüsselliste und den Lage- / Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die jeweiligen Eigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

Für die grundbuchrechtliche Sicherung der Leitung ist eine Entschädigung zu zahlen. Dies betrifft neben den Maststandorten auch die für die Schutzstreifen vorgesehenen Flächen unter und beidseits der Leitung. Dauerhafte Zuwegungen werden ebenfalls entschädigt.

Wertminderungen und Nutzungsausfälle, die an einem Grundstück infolge der direkten Flächeninanspruchnahme als Maststandort oder als Schutzbereich der Überspannung und ggf. erforderlich werdender Zuwegungen entstehen, werden den jeweiligen Betroffenen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt.

Für alle landwirtschaftlichen Flächen, die während der Bauzeit nicht genutzt werden können, wird eine Entschädigung gezahlt. Sollte über die Höhe bzw. dem Umfang der Entschädigung kein Einvernehmen mit dem Nutzer / Pächter erzielt werden, wird ein unabhängiger Sachverständiger eingeschaltet.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Entschädigungen sind die Bewirtschaftungerschwernisse durch Mastumfahrungen und der damit verbundene Ertragsausfall, Arbeitszeitmehrbedarf und zusätzlicher Betriebsmittelaufwand zu berücksichtigen.

Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden werden entsprechend entschädigt. Vordergründig erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eine Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand. Ist dies nicht mehr möglich, werden die Schäden finanziell entschädigt. Die durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder und Zuwegungen entstehenden Nachteile werden von der Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen landwirtschaftlichen Ertragseinbußen sind ggfls. – auch in den auf den Eingriff folgenden Jahren – den betroffenen Bewirtschaftern auf Anforderung zu ersetzen.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die TenneT TSO GmbH und den jeweils Betroffenen. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Betroffenen und der TenneT TSO GmbH zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Verfahren über Bestand und Höhe der Entschädigung (§ 45 a EnWG). Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG).



4.2 Hinweise

1. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.
2. Die Überwachung und Befolgung von Aufwuchsbeschränkungen im dienstbarkeitlich gesicherten Schutzbereich der Leitung ist Sache der Vorhabenträgerin oder des jeweiligen Betreibers der Leitung.

4.3 Hinweise zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Hansestadt Stade sowie in den Samtgemeinden Lühe und Horneburg für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Stabsstelle Planfeststellung -, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon: (0511) 3034-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin, während der Dienststunden eingesehen werden.

4.4 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 75 VwVfG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der TenneT TSO GmbH von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.5 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage

Riedel

Riedel



Anlage Fundstellennachweis und Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis. Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses:

Abkürzung	Bedeutung
µT	Mikrotesla
°	Grad
°C	Grad Celsius
4. BImSchV	4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A	Ampere
A 1, A 2, ...	Ausgleichsmaßnahmen
A/m	Ampere pro Meter
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AgrarR	Zeitschrift Agrarrecht
AgrarZahlVerpflG	Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz)
AllGO	Allgemeine Gebührenverordnung
Anm. zu	Anmerkung zu
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof



Abkürzung	Bedeutung
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bd.	Band
Beschl. v.	Beschluss vom
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BGV	Vorschriften der Berufsgenossenschaft
BGV B11	Unfallverhütungsvorschrift „Elektromagnetische Felder“
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
Bl.	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaar
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d.h. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
DB	Deutsche Bahn
dB (A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche
d.h.	Das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial
DK	Dänemark
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EMVG	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln
EN	Europäische Norm



Abkürzung	Bedeutung
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
et.al.	und andere
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	Eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FStrG	Fernstraßengesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.; ggfs.; ggfls.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOK	Geländeoberkante
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
ha	Hektar
HessVGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
Hz	Hertz
Idf.-Nr.	Identifikationsnummer
IO	Immissionsort
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
km	Kilometer
KU	Kurgebiet
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt



Abkürzung	Bedeutung
LROP	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
mg/l	Milligramm pro Liter
mm ²	Quadratmillimeter
mbH	mit beschränkter Haftung
MI	Mischgebiet
Mio.	Million
m.V.a.	mit Verweis auf
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n/cm ²	Newton pro Quadratcentimeter
(n-1)-Sicherheit	Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die <i>Netzsicherheit</i> auch dann gewährleistet bleibt, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird. In diesem Fall darf es nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen.
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Ordnungsblatt
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
n.F.	neue Fassung
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NRW	Nordrhein Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Zeitschrift Natur und Recht



Abkürzung	Bedeutung
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldG	Niedersächsisches Waldgesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o.ä.	oder ähnliche
o.g.	oben genannten
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pot.	Potentiell
RdE	Zeitschrift Recht der Energiewirtschaft
rGB	Regionaler Geschäftsbereich der NLStBV
R.L. Nds	Rote Liste Niedersachsen
Rn.; Rdnr.	Randnummer
ROV	Raumordnungsverfahren
S.	Seite bzw. Satz
S 1, S 2, ...	Schutzmaßnahmen
sog.	so genannte
STD	Landkreis Stade
StVO	Straßenverkehrsordnung
T	Tragmast
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
u.a.	unter anderem
UMID	Zeitschrift Umwelt und Mensch-Informationsdienst
UPR	Zeitschrift Umwelt und Planungsrecht
Urt. v.	Urteil vom
USchadG	Umweltschadensgesetz - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
UWS	Umspannwerk
v.a.	Vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VPE	vernetztes Polyethylen



Abkürzung	Bedeutung
VV-NROG	Verwaltungsvorschrift zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
W01, W02, ...	Wiederherstellungsmaßnahmen
WA	Winkelabspannmast
WA	Allgemeines Wohngebiet
WEA	Windenergieanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WR	Reines Wohngebiet
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
ZNER	Zeitschrift für Neues Energierecht
z.T.	Zum Teil
ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten